rel.
584

Versuch
einer
Geschichte
der
liefländischen Ritter- und Landrechte.

Riga,
bey Johann Friedrich Hartknoch.
1794.

I.
Liefländische Rechtsgeschichte.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte.

Mehrmahls schon hatte ich bey denen Stellen in Arndt's liefl. Chronik (Th. 2. S. 23. u. f. f. und 28), wo er beyläufig von den liefländischen Ritter- und Landrechten einige Nachricht giebt, die darinn vorkommenden Unrichtigkeiten bemerket; doch war es mir dabey nie eingefallen, selbige zu berichtigen, oder über diese Materie etwas aufzusetzen. Eine andere Gelegenheit gab dem gegenwärtigen Aufsatze die Entstehung. Unter den Materialien, die ich zu den im 27sten und 28sten Stück der Nordischen Miscellaneen gelieferten Beyträgen zu Gadebuschen's livl. Bibl. gesammelt hatte, fanden

sich auch verschiedene, welche das liefländische Ritter- und Landrecht betrafen und für die Artikel, Dionisius Fabri, David Hilchen, Albrecht von Mengden und liefländisches Ritterrecht, bestimmt waren. Bey vorgenommener Ausarbeitung dieser Artikel drang sich mir die Bemerkung auf, daß manches davon mehr enthielt, als genau genommen, zur Gelehrtengeschichte gezogen werden durfte, insbesondere aber, daß es schicklicher und nützlicher wäre, alles das, was davon in diese verschiedenen von einander getrennten Artikel gebracht werden könnte, mit dem, was sonst noch dazu gehörte, in Einem Aufsatze zusammenhangend vorzutragen. Diese Betrachtung gebahr den ersten Gedanken, einen Versuch in Beschreibung der Geschichte liefländischer Ritter- und Landrechte zu wagen; daher denn auch obige Artikel in den vorgedachten Beyträgen, in Ansehung dessen, was diese Materie betrift, unabgeändert und unergänzt gelassen worden. Wohlbedächtlich ist gegenwärtige Geschichte nur ein Versuch genannt worden. Licht und Gewißheit über alle einzelne Punkte der Perioden dieser Geschichte zu verbreiten, ist bey dem Abgange der dazu erforderlichen Nachrichten und Urkunden aus den ältern Zeiten nicht möglich gewesen. Hauptsächlich in den erstern Perioden hat man sich bald blos mit wahrschein-

lichen

lichen Vermuthungen begnügen müssen, bald nichts weiter, als Zweifel gegen unerwiesen angenommene Meinungen aufwerfen können, bald sich genöthiget gesehen, mitten auf dem Wege stehen zu bleiben, ohne mit einiger Hoffnung wagen zu können, den Schritt in die durch das Alterthum verwüsteten Felder der Untersuchung weiter fortzusetzen. Und so ist manches unentdeckt, manches im Dunkeln und unaufgeklärt geblieben. Noch ist hier also, besonders in den ältern Perioden, für den Liebhaber, dem es etwa glückt, Nachrichten und Urkunden aus jenen Zeiten aufzufinden, genug übrig zu untersuchen, zu berichtigen und zu ergänzen. Jeder, der sich daran machen will, mag sich immer, als den Besitznehmer eines Landes ansehen, das noch niemanden gehört. Mir soll es gnügen, wenn man mir das Verdienst dabey zugestehen will, daß ich dieses Land zuerst bereiset, hin und wieder Pfähle zu Wegweisern aufgerichtet, die verwachsenen Gegenden genau angegeben und die bisherigen Irrwege entdeckt habe. Und wenn ich vielleicht selbst irgendwo auf einen Irrweg gerathen seyn sollte, so habe ich dadurch den Nachfolger davor gewarnet, ihm die Mühe, diesen unrichtigen Weg vergeblich zu gehen, ersparet, und solchergestalt ihm durch meinen Irrthum die Vermeidung desselben erleichtert. Gern trage ich also

alles bey, was mir hierüber zusammen zu brin- gen möglich gewesen ist *).

Vorläufig sey es mir erlaubt, über den verworrenen und unrichtigen Begriff, den unser sonst so verdienstvolle Geschichtschreiber Arndt uns von den liefländischen Ritterrechten macht, ein paar Worte zu sagen. Ueber die Unrichtigkeiten in wesentlichen Punkten wird die weitere Ausführung dieser Geschichte Beweise genug liefern; hier kann ich darinn nicht vorgreifen. Nur das, wobey man sich dort nicht aufhalten kann, ohne in dem Gange der Geschichte so vielfältig sich unterbrechen zu müssen, erheischet hier eine Berichtigung. Unterlassen durfte dieß um so weniger werden, je mehr Arndt, im Ganzen genommen, gerechten Anspruch auf Ansehen und Glaubwürdigkeit machen und also seine Leser so

viel

*) Mit dem schuldigst verbindlichsten Danke muß ich hier die geneigte Willfährigkeit öffentlich erkennen und rühmen, mit welcher der Herr Hofrath und Oberlandsgerichts-Assessor Gustav Johann von Buddenbrock, die zu dieser Materie gehörigen Urkunden und Nachrichten, die meiner eigenen Sammlung abgingen, mir gütigst mitzutheilen beliebet hat.

viel leichter zu Irrthümern verleiten kann *). Man höre ihn, wie er (Th. 2. S. 23. u. f.) von diesen Rechten spricht. Der Bischof Albrecht, sagt er, richtete nach Maßgebung der sächsischen Rechte das erste und älteste Ritter- und Landrecht ein — wem der Sachsenspiegel bekannt ist, kann des Abdrucks von diesem Lehnrechte entrathen — man hat sonst eine erweiterte Abschrift davon in dreyen Büchern — am vollständigsten ist es im Druck ausgekommen, (dieß nennt er des Fabri gedrucktes stiftische Recht und weiterhin (S. 28. observ. 1.) die neue Ausgabe von dem Erzbischofe Michael und dem Meister Plettenberg) — der bekannte David Hilchen hat uns von der ziemlich unverständlichen plattdeutschen Urschrift des letzten (der gedruckten nämlich) eine hochdeutsche doch ungedruckte Uebersetzung nachgelassen. — Hilchen unter pohlnischer und Mengden unter schwedischer Regierung haben es ansehnlich vermehrt, allein beyde sind noch nicht zu der Reife und Vollkommenheit gediehen, daß sie im öffentlichen Druck hätten erscheinen können. — In allen diesen Sätzen herrschet weniger oder mehr Undeutlichkeit,

*) Wie man denn schon Spuren davon beym Gadebusch und Gebhardi (S. 365 findet.)

keit, Unbestimmtheit oder Unrichtigkeit. Kein einziger kann so, wie er da stehet, behauptet werden. Wo auch nicht die Wahrheit geradezu dawider spricht, da fehlet es doch an Zuverläßigkeit; ja wohl gar an Wahrscheinlichkeit, und wo noch zum Theil Wahrheit darinn ist, da ist es doch mit Unrichtigkeit vermischt. Angenommen, das erste und älteste liefländische Ritter- und Landrecht wäre nach den in dem Sachsenspiegel enthaltenen Gesetzen eingerichtet; was könnte doch den Abdruck jenes, das nur aus 67 Artikeln bestehet, entbehrlich machen? da der Sachsenspiegel in seinen drey Büchern zusammen weit über zwey hundert Artikel enthält. Spräche Arndt hier zu denen, welche diese ältesten liefl. R. R. besitzen, so könnte es, wenn die Sache an sich selbst wahr wäre, allenfalls gelten; wiewohl er denn gerade nichts damit gesagt hätte, weil sichs von selbst versteht, daß ich das, was ich schriftlich besitze, nebenbey auch gedruckt zu haben nicht nothwendig bedarf. Er hat sich aber nur bey denen, die selbige gar nicht kennen, entschuldigen wollen, daß er sie in seiner Chronik nicht habe abdrucken lassen, als welchen Abdruck er daher für überflüßig gehalten, weil man sie im Sachsenspiegel fände. Dennoch würde es diesen eine wahre Unmöglichkeit gewesen seyn, die 67 Artikel der liefl. R. R., ohne besonders dazu gegebene Anleitung

aus

aus der fast viermahl größern Anzahl der sächsischen Artikel herauszusuchen, wenn sie auch wirklich darinn zu finden wären. Oder sollten sie seine Aeusserung etwa so verstehen, daß der ganze Sachsenspiegel in diese wenigen liefländischen Artikel zusammen gedrängt wäre? Dieß kann doch Arndt selbst nicht haben sagen wollen. — Eine erweiterte Abschrift! Eine Abschrift also, die mehr enthält, als ihre Urschrift; ist das nicht ein Unding? Und gar eine Abschrift in drey Büchern von der Urschrift, die blos aus 67 in fortlaufender Zahl, ohne alle anderweitige Abtheilung, auf einander folgenden Artikeln besteht; was kann man sich dabey denken? — Wer kann glauben, daß ein vollständigeres, ohne Verbindung der Materien unter sich, auch ohne andere Abschnitte und Eintheilungen, aus bloßen Artikeln bestehendes Gesetzbuch (das gedruckte Ritterrecht nämlich) auf ein vorhergegangenes in Bücher und Kapitel abgetheiltes und in einen gewissen Zusammenhang der Materialien gebrachtes Gesetzbuch (dieß ist Arndt's so genannte erweiterte Abschrift) folgen könne, so wie Arndt sie hier auf einander folgen läßt? Man hätte also die vorher bereits ihren verschiedenen Materien nach abgetheilten und in Verbindung unter sich gebrachten Gesetze nachher wieder auseinander gerissen und ohne alle Rückſicht auf Zusammen-

menhang in zerstreuten Artikeln, oder, wie sie genannt werden, Kapiteln hingeworfen; man wäre von Ordnung auf Unordnung zurückgangen? Dieß läßt sich nicht denken. — Von den gedruckten Ritterrechten, in der Form und Ordnung nämlich, wie sie gedruckt sind, ist nie eine hochdeutsche Uebersetzung vorhanden gewesen; Arndt hat hier diese mit den in drey Bücher abgetheilten Ritterrechten irrig verwechselt. — Die von Hilchen und Mengden entworfenen Ritterrechte sind freylich nicht im Druck erschienen; aber nicht deswegen, als wenn sie noch nicht zur Vollkommenheit gediehen wären. Sie waren allerdings vollständig ausgeführt und beendigt, und in der Art hätten sie immer dem Drucke übergeben werden können, wie solches nicht selten mit bloßen Entwürfen geschehen ist. Man merkt es unserm Arndt an, daß er sich hier nicht nur in ein fremdes Feld gewagt, sondern auch das, was er davon etwa gelesen, gehöret oder auch gar vor Augen gehabt haben mag, zu leicht und schnell übersehen habe. Noch einen auffallenden Beweis davon giebt er, wenn er (S. 24) oben im Texte sagt: — des Fabri gedrucktes stiftische Recht war für ein liefländisches Ritter- und Landrecht unzulänglich — und unten in der Anmerkung ein paar Stellen, als daraus genommen, anführet, wovon aber in den gedruckten stiftischen Rechten

nichts

nichts vorkommt, sondern welche aus dem von Hilchen zur pohlnischen Regierungszeit aufgesetzten Entwurfe genommen sind. Dieß sey genug hierüber. Und nun zur Sache, zur Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte *), worunter hier nicht allein die für das Land gegebenen und wirklich im Gebrauch gewesenen und noch seyenden Privatrechte, sondern auch die verschiedentlich dazu veranstalteten Entwürfe verstanden werden.

Liefland — hier ist von Liefland im engsten Verstande die Rede, ohne Kurland, welches in den ältern Zeiten mit dazu gerechnet wurde, noch Ehstland, oder das revalische Gouvernement, das auch noch jetzt dazu gehöret, mit darunter zu begreifen — ist bekannter maßen von der Zeit ab, da es von den Deutschen entdeckt und in Besitz genommen worden, verschiedenen Regierun-

*) Der kaiserl. Rath, D. Gerh. Oelrichs äußerte am Ende der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen alten rigischen Rechte und Ritterrechte nebst dem Formulare Prokuratorum des Dion. Fabri den Vorsatz, eine ausführliche Historie der liefländischen Rechte auszugeben, und wünschte nur noch einige dazu nöthige Hülfsmittel zu erhalten. Er ist aber über diesem Vorsatz gestorben, vermuthlich weil dem Mangel an erforderlichen Hülfsmitteln nicht abgeholfen worden.

gierungen unterworfen gewesen, nämlich der bischöflichen (worunter ich auch die erzbischöfliche verstehe) und ordensmeisterlichen, der königlich pohlnischen, der königlich schwedischen und zuletzt der kaiserlich rußischen Regierung. Unsere Geschichte theilet sich also natürlich von selbst in diese vier Perioden ab, da keine derselben an Stoff zu dieser Geschichte leer ist. Jede wird uns, wo nicht neue Gesetzbücher, wenigstens doch Entwürfe dazu liefern und verschiedene Versuche in der Gesetzgebung zu bemerken darbiethen.

I.

Die erste Periode, oder die bischöfliche und ordensmeisterliche Regierung, so wie sie alle folgende an der Zeitdauer übertrift, so hat sie auch an Reichhaltigkeit der Materie den Vorzug vor ihnen; dagegen ist sie aber so mancherley Dunkelheiten und Ungewißheiten wegen weit mehrern Schwierigkeiten unterworfen, als die folgenden.

A. Womit sich diese erste Periode der Geschichte der Ritterrechte Lieflandes anhebet, sind die ältesten und ersten liefländischen Ritter und Landrechte. Dieß ist die Benennung, unter welcher man die Abschriften derselben durchaus findet, obgleich es niemand übersehen wird, daß sie zu

der

der Zeit, wie sie aufgesetzt worden, so nicht haben genannt oder überschrieben werden können. Vollständig lautet der Titel oder die Ueberschrift also: Das älteste und erste liefländische Ritter- und (andere Abschriften haben oder) Landrecht, wie solches von weyland Bischof Albrecht dem ersten zu Riga mit Rath Meister Volqvin's und seines Ordens, auch Bewilligung seines Adels und anderer zugezogenen gesetzet (andere haben Gesetze) aufgesetzet und publiciret worden ist, umbs Jahr nach Christi Geburt 1228. Diese Rechte, welche nur in Handschriften da sind und als solche nie im Druck ausgegeben worden *), bestehen nach einigen Abschriften derselben aus 67 und nach andern aus 68 Artikeln. Hiärne, Ziegenhorn und Arndt geben nur 67 Artikel an; dahingegen

*) Weil Herr Gebhardi diese Ritterrechte nicht gekannt hat, so ist er in seiner Geschichte von Liefland ꝛc. in einen Irrthum gefallen, wenn er, S. 365, wo er von selbigen redet, in der Anm. d. de gemenen stichtischen Rechte im Stichte von Riga, geheten dat Ridderrecht, anführet, als wäre es dasselbe, was man dem Bischofe Albrecht zuschreibet; da jenes doch des neuern bis auf 249 Capitel vermehrte und weiterhin 1537 im Druck herausgekommene R. R. ist, und dieses nur aus 67 Artikeln bestehet.

gegen Kelch gar von 69 redet. Brandis liefert uns freylich zwar 68 Artikel; man wird aber gewiß nicht anstehen, Gadebuschen (livl. Bibl. Th. 11. S. 95 u. f.) beyzustimmen und den letzten Artikel für einen jüngern Zusatz zu halten, wenn man auch nur auf den Eingang desselben, — Dieß nachgeschriebene ist, was zur Heerweyde gehöret — sehen will. Vielleicht rührt dieser Zusatz daher, daß sich allmählich die Gewohnheit eingeschlichen, diejenigen Stücke, welche darinn nahmhaft gemacht werden, zum Heergewette zu rechnen. Allgemein kann diese Gewohnheit noch nicht eingeführt gewesen seyn, ja auch nicht einmahl bey dem größern Theile des Adels; vielleicht gar nur in Ehstland allein; indem alle übrige 67 Artikel, nur dieser 68ste nicht, in die neuern erweiterten und nachher gedruckten liefl. R. R. mit aufgenommen worden. Und wenn wir in dem 28sten Kapitel derselben, worinn das ehemahlige in dem 21sten Kapitel bestimmte Heergewette theils abgeändert, theils mit einigen wenigen andern Stücken vermehrt wiederholet wird, noch ausdrücklich hinzugesetzt finden: hierinn bestehet das allgemeine Heergewette, obgleich einige Leute manche Stücke mehr dazu setzen, welche nicht dazu gehören; wen wird nicht dieser Zusatz überzeugen, daß der 68ste Artikel beym Brandis nie ein anerkanntes liefländisches

Gesetz

Gesetz gewesen sey, noch zu den ersten und ältesten R. R. gehöret habe. Aus den triftigsten Gründen ist man also berechtiget, nicht mehr wie 67 Artikel, als zu den ältesten liefländischen R. R. gehörig, anzunehmen. Bey weitem die grössere Anzahl derselben bestehet blos aus Sätzen des Lehnrechtes *).

Wenn

*) Der Professor von der Hardt ließ im Jahr 1700 ankündigen, daß er an einer Schrift arbeitete und selbige unter die Presse zu geben im Begriffe stände, unter dem Titel: Commentatio de conservandis Livonorum familiis super Wilhelmi, mutinensis qvondam Episcopi, constitutiones feudales facta, cum 500 insigniis gentilitiis Nobilium Livon. antiquis variisque id genus monumentis historicis. Was er hier unter constitutiones feudales des Bischofes und päpstlichen Legaten, Wilhelm, verstanden oder dahin gerechnet haben möge, ist mir zu errathen unmöglich. Unter allen mir zu Gesichte gekommenen Urkunden dieses Legaten ist keine, die man als eine Lehnskonstitution ansehen könnte. Zu wünschen wäre gewesen, daß von der Hardt sein Vorhaben ausgeführet hätte. Nirgend aber ist die geringste Anzeige zu finden, daß diese Schrift wirklich im Druck ausgekommen sey. Wahrscheinlich hat es wegen der hierbey erforderlichen Kupferplaten an einem Verleger und an einem von hieraus etwa gehoften Zuschub

oder

Wenn vorläufig hier die Frage aufgeworfen wird — eine Frage, welche jedoch so natürlich, als nothwendig die erste ist und deren Erörterung der Beprüfung irgend eines andern Umstandes oder einer Eigenschaft dieses Rechtes, als eines liefländischen Rechtes, schlechterdings vorhergehen muß — wenn hier, sage ich, die Frage aufgeworfen wird: Ist dieses denn auch ein Recht, welches Liefland wirklich angehöret, und für Liefland gegeben worden ist? so kann man nichts gewis-

oder Vorschuß dazu gemangelt. Auch Menius meldet in seinem Prodromus, S. 5. daß dieser Bischof Wilhelm, der von dem Papste im Jahr 1206 ins Land geschickt worden, eine Konstitution von 21 Artikeln gegeben habe, wornach sich die im Lande und in der Stadt bis auf weitere Verordnung zu richten hätten. Er ist sie aber uns zu liefern schuldig geblieben. Und gewiß würden wir sie auch nie zu erwarten gehabt haben, wenn diese Nachricht nicht richtiger ist, als die von dem angegeben Jahre der Gesandschaft Wilhelm's. Denn, zu geschweigen, daß unser ältester Chroniker, Heinrich, von einer so frühen Sendung Wilhelm's nichts weiß, so führen auch verschiedene Schriftsteller gerade die im Jahr 1224 ihm aufgetragene Gesandschaft nach Liefland als die erste an, die er unter mehrern andern Gesandschaften im Norden verrichtet hat. (S. Arndt Th. 1. S. 202 Anm. c.)

gewisser erwarten, als ein fast allgemeines — um nichts mehr zu sagen — Befremden dadurch zu erregen. Wie in hundert andern ähnlichen Fällen, wo man sich auf die so bequeme Notorietät stützt und eine durchgängig angenommene Meinung für den bündigsten Beweis gelten läßt, wird man auch hier über diese Frage sich aufhalten, da es schon längst überall für ein liefländisches Gesetz anerkannt und vielleicht auch noch bisher von niemanden bezweifelt worden. Bald wird man jedoch sich selbst gestehen müssen, daß dieses allein oder an und für sich nichts beweise. Zu wünschen wäre es, daß der, den diese Frage zu sehr auffallen oder gar als ungereimt vorkommen möchte, hier etwas inne hielte und versuchte, ob er über die geglaubte und angenommene Gewißheit dieser Sache sich hinreichende Rechenschaft zu geben im Stande wäre. Irren müßte ich mich sehr, oder der größere Theil wird in Verlegenheit gerathen, sich sogleich eine befriedigende Antwort darauf zu geben. Nur erst nach fleißigem Forschen und nach Prüfung mehrer angeblichen theils höchst unzuverläßigen, theils gar falschen Grunde wird es sich endlich entdecken, warum man dieses Recht für ein Liefländisches zu erkennen berechtiget seyn könne. Lassen Sie uns diesem Forscher in seinen Untersuchungen folgen! — Denjenigen, welchen es

um den Grund ihres Wissens nicht zu thun ist und welche die auf die Prüfung der vermeintlichen Gründe verwandte Zeit, als unnütz verlohren, gereuen möchte, wenn sie diese Artikel am Ende doch für wirkliche liefländische Gesetze erkläret finden, ist nicht besser zu rathen, als daß sie die folgenden paar Blätter umschlagen. — Das erste, daß dem aufmerksamen Forscher hier beyfallen muß, ist das Zeugniß unserer Geschichtschreiber darüber. Unter den älteren derselben findet er Brandis als den ersten unter ihnen, der nicht allein dieses Rechtes erwähnet, sondern auch das ganze Gesetz selbst liefert. Bey diesem weilet er und lieset: „Mittlerweile beredeten sich der Herr Bischof (Albrecht) und der Meister (Volqvin) mit ihren Unterthanen, Rittern und vom Adel, wasmaßen den eroberten Landen zu Aufnehmung und Gedey nichts ersprießlichers seyn wollte noch könnte, denn daß gute Ordnung, Polizey und insonderheit ein beschriebenes Recht darinn aufgerichtet, und nebst dem Herrn Bischof einige Fürnehme vom Adel niedergesetzt würden, die Gott zu Ehren und dem Lande zum Nutzen ein Ritter- und Landrecht aufs Papier brächten, hernach auch publicirten.“ Er lieset weiter den kurz vorher wörtlich angeführten Titel des daselbst angehängten Ritter- und Landrechts und das Gesetz selbst. Alles dieses scheinet

ihm die Anerkennung dieses Rechts, als eines Liefländischen, ohne Bedenken abzufordern. Kann man eine umständlichere, eine mit mehrer Festigkeit niedergeschriebene historische Nachricht verlangen? Nach einigem Ueberdenken erinnert er sich unterdessen bey keinem der älteren Geschichtschreiber von dieser Gesetzgebung etwas erwähnt gefunden zu haben. Nothwendig muß dieser Umstand seine Aufmerksamkeit wecken und wo nicht Mißtrauen, doch Ungewißheit und Zweifel in ihm rege machen. Brandis, der dieß zuerst berichtet, ist vierhundert Jahre von der Zeit, da diese Gesetze gegeben seyn sollen, entfernet. Woher hat er diese umständliche Nachricht, diese Unterredung oder Berathschlagung zwischen dem Bischofe Albrecht und dem Meister Volqvin genommen? Er kann sie doch weder selbst, noch von einem derzeitigen Ohrenzeugen gehöret haben. Und dennoch giebt er seinen Gewährsmann nicht an, auch ist keiner zu finden, von wem er diese Nachricht hat. Hiärne, Kelch und die übrigen neuern wiederhohlen diese Nachricht zwar, aber ebenfalls ohne eine ältere oder auch nur eine andere mit Brandis gleichzeitige Quelle anzugeben. Wie kann nun der Forscher ihnen, die so viele Jahrhunderte hinterher allererst von dieser Gesetzgebung reden, auf ihr bloßes Wort glauben? Zumahl da dieser

Bericht des Brandis gerade seiner Umständlichkeit wegen, die bey dem gleichzeitigen Geschichtschreiber die Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten oft erhöhen kann, ihm so viel verdächtiger werden muß. Er muß also, will er nicht blindlings glauben, über die Wahrheit dieser so späten und gänzlich unbegründet gelassenen Nachricht wenigstens im Zweifel bleiben. Doch nun zieht das angehängte Gesetz seine Aufmerksamkeit auf sich. Gleich fällt ihm der Titel dieses Ritterrechts in die Augen. Dieser nennet ihm deutlich und ausdrücklich den Bischof Albrecht den ersten zu Riga und den Ordensmeister Volqvin als die Gesetzgeber desselben. Dieß könnte man allenfalls statt des Gewährmannes für Brandis annehmen. Manche Bedenklichkeiten fallen ihm zwar gleich dabey auf, daß nämlich man diesen Rechten bey ihrer Abfassung den Titel, älteste und erste Ritterrechte, nicht würde gegeben haben, daß Bischof Albrecht zu seiner Zeit nie Albrecht der erste genannt oder geschrieben wurde, daß er gewöhnlich nicht Bischof zu Riga, sondern zu Liefland, Episcopus Liuoniensis hieß und daß schon die Worte allein, weyland Bischof Albrecht, den Beweis der spätern Geburt des Titels mit sich führen. Doch diese Bedenklichkeiten ist er noch geneigt zu übersehen. Der Titel könnte vielleicht dennoch, obgleich später, doch zu der

Zeit

Zeit aufgesetzt worden seyn, da man noch der Sache selbst gewiß war. Mehr wird er aber wankend gemacht, da er bey einem Rückblick in die Geschichtserzählung des Brandis die Aehnlichkeit zwischen dem Titel und seiner vorangeführten Nachricht von dieser Gesetzgebung wahrnimmt, und daraus die mehr als wahrscheinliche Folge ziehet, daß Brandis entweder diesen Titel nach seiner Geschichtserzählung geformt, oder diese aus jenem hergenommen habe, so daß also Geschichte und Titel sich nicht zur Unterstützung unter einander dienen können. Von dem Titel gehet er zum Eingange dieses Ritterrechts. — Es ist nothwendig, ihn herzusetzen, weil diese ältesten R. R. nur in äußerst wenigen Händen sind. Er lautet also: „Sintemahlen das Recht seltsam läuft unter dem Volk, und Haß und Widerwillen sich davon erhebet; derohalben durch Friede und Gnade des Landes und durch die Gerechtigkeit Gottes und guter Leute Bitte, und auch mit Rath und Vollwort seiner guten Manne, so setzte und bestätigte der Bischof und schrieb all dieß Recht seinen guten Mannen und zum ersten, wie hernach geschrieben steht.“ — Hier schwindet nun vollends der kleine Ueberrest des auf die Nachricht des Brandis und auf gedachten Titel noch beybehaltenen Vertrauens, da er beydes in offenbarem Widerspruche

mit dem Eingange des Gesetzes findet. Dieses gedenket weder des Meisters noch des Ordens mit einem Worte, sondern saget blos von dem Bischofe — und zwar von einem Bischofe ohne Namen, daß er mit Vollwort und Rath seiner guten Manne dieses Recht aufgesetzt habe. Sowohl Brandis ohne Gewährsmann, als der Titel, in neuern Zeiten erst zugesetzt, und beyde sogar von dem Gesetzgeber selbst in dem Eingange dieses Ritterrechtes widersprochen; folglich verworfen und für ungültig erklärt, können ihm nun freylich zu seiner Absicht nicht dienen; dafür hoft er in dem Gesetze selbst neuen Ersatz und Schadloshaltung zu finden. Schon hat er in dem vorgedachten Eingange einen Bischof als den Gesetzgeber entdeckt. Voll guter Hoffnung, nähere zu seinem Zwecke erforderliche Bestimmungsgründe zu erhaschen, gehet er bedachtsam alle Artikel dieses R. R. durch und bemerket hier die in dem größten Theile derselben oft wiederholte Erwähnung des Bischofes, des Stiftes und der Stiftsmänner, zum bestätigten Beweise, daß dieses Gesetz wirklich von einem Bischofe gegeben seyn müsse. Aber das erschöpft noch den Zweck seines Forschens nicht. Er will wissen, von welchem Bischofe das Gesetz gegeben worden, er will überzeugt seyn, daß es ein liefländischer Bischof gewesen. In keinem von allen Artikeln dieses Ge-

setzes aber, die des Bischofes erwähnen, und selbst auch in dem Eingange nicht, wird der Bischof mit Namen genannt, noch durch irgend einen andern Zusatz, z. B. von Riga oder Liefland, näher bezeichnet und kenntbar gemacht. Wer kann bey so beschaffentlichen Umständen sagen und aus welchem Grunde behaupten, daß der Gesetzgeber dieses Rechtes ein Bischof von Riga oder überhaupt ein liefländischer Bischof gewesen sey? Die allgemeine Benennung, Bischof, passet sich auf jedes andere Land, das von einem Bischofe regieret worden, eben so gut, als auf Liefland. Ein Mittel bleibet ihm noch übrig. Vielleicht ist irgend ein charakterischer Artikel in diesem R. R. zu entdecken, woraus sich mit Zuverläßigkeit schließen läßt, für welches Land dasselbe oder ob es für Liefland gegeben worden. Noch einmahl gehet er also die Artikel dieses Rechts mit Aufmerksamkeit durch. Aber auch dieser Versuch entspricht seiner Erwartung nicht. Nirgend wo kommt die Benennung von Liefland vor, nirgend wird des rigischen oder eines andern liefländischen Stiftes erwähnet, nirgend findet man etwa einen liefländischen Fluß, See, bischöflichen Sitz, nirgend ein Dorf oder eine Stadt u. d. benannt. Kurz nicht die geringste Anzeige ist da, wodurch man auch nur von weitem darauf geführet werden könnte, daß dieses Gesetz Liefland und keinem an-

andern Lande angehöre. Für einen Augenblick scheint ihn zwar der dritte Artikel, der sich mit den Worten anhebet: — Seynd denn das Christenthum hier belegen ist bey der Heidenschaft — auf die damalige Lage dieses Landes hinzuweisen; bald aber stellet sich die derzeitige Lage Preußens seiner Erinnerung dar; und da selbige in diesem Punkte der hiesigen ähnlich war, auch die eigentliche Zeit dieser Gesetzgebung höchst ungewiß ist (wie wir weiter unten sehen werden;) so kann diese Stelle eben sowohl auf einen preussischen, als auf einen liefländischen Bischof gedeutet werden. Wo er nach dem ersten Anfange der Untersuchung gewesen war, da war er auch jetzt noch; immer wurde er in derselbigen Ungewißheit gelassen. Nicht um einen Strich war er der Erreichung seiner Absicht näher gekommen. Vielmehr stieß ihm noch eine andere Bedenklichkeit dabey auf, welche er zu heben suchen mußte. Kann man auch wohl überhaupt von der Aechtheit und Glaubwürdigkeit dieses Rechtes versichert seyn? Brandis, der ihn zuerst mit diesem R. R. bekannt gemacht hat, wird darüber zu Rathe gezogen. Hier findet er selbiges in einer bloßen unbeglaubigten Handschrift angehängt *), und zwar in hoch-

*) Brandis fängt zwar das sechste Buch seiner liefländischen Geschichte mit folgenden Wor-

Hochdeutscher Sprache abgefaßt, so daß sie daher nicht einmahl von dem Original genommen seyn kann,

Worten an: „Sintemahl ich denn, vielgünstiger Leser, Liefländische Geschichte und Händel zu verzeichnen mich unternommen, in diesen auch fürnehmlich auf unverwerfliche Siegel und Briefe und derselben gewisse von Notariis publicis auscultirte und sonst auch glaubwürdige Kopeyen gesehen, habe ich auf Erregen einiger der Antiquität-Liebhaber solcher Briefe Inhalt mit anhero setzen wollen, damit beydes dieselben vom endlichen Untergange erhalten, männiglich auch, aus was Fundament mein Verzeichniß herfleußt, zu sehen und zu spüren, wie zugleich dem Glauben beyzumessen Fug und Anlaß haben möchte. — Ob auch wohl von Alters gedächtnißwürdige Sachen, gemeiniglich in Lateinischer Sprache sind verfasset, so sind mir doch solche in Copeyen im Deutschen zu Händen gekommen, theils auch von mir selbst verdeutschet, die ich auf guten Glauben also habe allhie einbringen wollen.“ Aber von allen hier angehängten Urkunden (meine Abschrift vom Brandis hat so wie Gadebuschen's und die im Ritterschaftsarchive nur sechs Urkunden, dahingegen Herr Friebe eine besitzet, die deren noch vier und zwanzig mehr, vielleicht aber von dem ehemaligen Besitzer der Handschrift hinzugesezt, enthält. S. Nord. Miscell. St. 26. S. 5.) ist keine einzige weder von Notaren noch andern Personen beglaubiget. Er scheinet sie also,

kann, da selbiges zu jener Zeit nothwendig in der niederdeutschen Sprache aufgesetzt gewesen seyn muß. Dieses Original also oder eine beglaubigte Abschrift davon, oder auch etwa eine andere Urkunde von den damahligen oder einem der folgenden Regenten Lieflandes, worinn dieses Ritterrecht, als ein Liefländisches angekündiget wird, und woraus man die Wirklichkeit und Aechtheit dieses Gesetzes erkennen kann — eins oder das andere von diesen auszuspähen, ist nun sein nächstes Geschäfft. Er sucht, forschet nach, frägt an, wo er irgend etwas zu finden vermuthen kann; nirgend weder in Archiven, noch bey den mühsamsten Sammlern und ausgezeichnetsten Liebhabern der vaterländischen Geschichte gelingt es ihm, das Original, oder auch nur

also, diese sechs wenigstens, auf seinen eigenen guten Glauben mitgetheilet zu haben. Insonderheit hat er bey dem liefländischen R. R. nicht einmahl angemerkt, ob es von ihm oder einem andern aus dem Plattdeutschen ins Hochteutsche übersetzt worden. Offenbar ist er also in Prüfung seiner Urkunden zu leicht, und mit seinem guten Glauben zu freygebig gewesen. Auch Lode hat schon die Unrichtigkeit gerügt, die er in Ansehung des Stiftungsbriefes des revalischen Michaelisklosters sich hat zu Schulden kommen lassen.

nur eine beglaubigte Abschrift von diesen ältesten R. R. nicht einmahl eine unbeglaubigte in plattdeutscher Sprache *) noch auch eine zum angedeuteten Zwecke dienende Urkunde zu entdecken. Schon wollte er nach allen diesen fruchtlosen Untersuchungen alle Hoffnung aufgeben, sich hierüber, daß dieses angegebene älteste Ritter= und Landrecht ein wirkliches liefländisches Recht gewesen, die verlangte Gewißheit verschaffen zu können. Nur erst bey Beprüfung der folgenden zu dieser Periode der Geschichte gehörigen Stücke stießen ihm unverkennbare Gründe dazu auf. Da sichs aber damit nicht füglich vorgreifen läßt, so werden wir nicht ermangeln, in der Folge, wo sich diese Gründe darbiethen, aufmerksam darauf zu machen. Vorläufig können wir also obige 67 von Brandis uns mitgetheilten Artikel für ein wirkliches liefländisches Ritter= und Landrecht annehmen.

Nun

*) Vorhanden muß eine solche doch gewesen seyn, da ich einige Stellen in dem erweiterten gedruckten R. R. aus den Plattdeutschen ältesten R. R. ausgebessert und ergänzet gefunden habe. Auch dem Hrn. Prof. Brotze ist eine unbeglaubigte plattdeutsche Kopey in einer handschriftlichen Chronik der Heermeister einmahl vor Augen gekommen.

Nun lassen sie uns zur Erörterung einer andern Frage übergehen. Diese 67 Artikel der liefländischen Rechte und L. R., sind sie von dem Bischofe Albrecht I. und dem Meister Volqvin gegeben worden? Unsere Geschichtschreiber behaupten es, die Ueberschrift dieses Rechtes setzet die Namen der Gesetzgeber an die Stirne desselben und die allgemein angenommene Meinung stimmet auch dafür. Letztere kann für sich keinen Ausschlag in dieser Sache geben und uns also auch nicht aufhalten, da sie sich entweder auf die beyden ersteren gründet oder ein Theil derselben ohne Untersuchung des Grundes als bloßer Nachhall aus dem andern hervorgehet. Was aber schon vorhin über den vermeinten und doch höchst unzuverläßigen Beweis aus den Geschichtschreibern und der Ueberschrift dieses Gesetzes überhaupt gesagt worden, bedarf hier nicht wiederholet zu werden. Und wie können die Geschichtschreiber Glauben und Beyfall verlangen, wie kann man auf die Ueberschrift des Gesetzes, die schon berührter maßen dem Original desselben nicht angehören kann, sondern offenbar in neuern Zeiten allererst dazu gemacht worden, fußen, wenn eine von ihnen selbst anerkannte Urkunde, ja diejenige selbst, von welcher sie reden, ihnen geradezu widerspricht, wie dieß hier der Fall mit der von Brandis gelieferten R. R. ist. Man neh-

nehme den oben angeführten Eingang dieser Ritterrechte vor sich. Anstatt der Bestätigung dessen, daß, wie es die Ueberschrift und Geschichtschreiber angeben, der Bischof zugleich mit dem Meister und seinem Orden dieses R. R. aufgesetzt haben soll, lieset man hier blos von dem Bischofe allein, daß er sich des Vollworts (der Einwilligung) und des Raths seiner guten Manne bey dieser Gesetzgebung bedienet habe, dahingegen weder des Ordensmeisters, noch des Ordens die mindeste Erwähnung geschieht. Hätte er allenfalls auch nicht mit und neben dem Bischofe als Gesetzgeber genannt werden sollen: dennoch hätte man, falls er und der Orden wirklich einigen Antheil an dieser Gesetzgebung genommen, ihn, seine Mitgebiethiger und Ordensbrüder eben so wie die guten Mannen des Bischofes, anführen, und von ihnen, wie von jenen, sagen müssen, daß die Gesetze mit deren Beyrath und Vollwort aufgesetzt worden wären. Auch in dem Gesetze selbst, so oft nach Erfordern der Sache des Gesetzgebers oder Landesherrn gedacht wird, ist an keinem Orte von dem Ordensmeister die Rede; allenthalben wird nur der Bischof genannt. Eben so wird auch in keinem von allen diesen Artikeln der Ordensländer, Kommenthureyen oder Vogteyen, nirgend der Kommenthure, Vögte oder Ordensbrüder oder etwa der Lehnsmänner des

Or-

Ordens erwähnet; überall redet das Gesetz nur vom Stifte und von Stiftsmännern. Sollte es überflüßig seyn, auch den Ausdruck des 53sten Artikels bemerklich zu machen? — „Von Treue lavende spreche ich nicht, das ist ein anderes Recht.“ — Hätte hier nicht in der mehrern Zahl, statt der einfachen, gesprochen werden müssen? wenn diese Gesetze nicht von dem Bischofe allein, sondern von ihm und dem Ordensmeister zugleich wären gegeben worden. Noch ein anderer Grund, der die vorigen weit überwiegt, stehet obiger Behauptung entgegen. Wären der Bischof und Ordensmeister die gemeinschaftlichen Gesetzgeber gewesen, wären diese Gesetze also ursprünglich dem ganzen Lande, das ist, den Lehnsmännern und Unterthanen des Bischofes sowohl, als des Ordensmeisters und Ordens zur Vorschrift und Befolgung gegeben worden; wie würde der Ordensmeister zugelassen haben, daß nur der Bischof als Gesetzgeber in denselben erschiene und genannt würde, und daß solchergestalt der Bischof nicht seinen Lehnsmännern und Unterthanen allein, sondern auch den des Ordensmeisters und Ordens Gesetze und Vorschriften ertheilte. Würde er zugegeben haben und durfte er zugeben, daß seine und der Mitgebietbiger Lehnsmänner angewiesen würden, von dem Bischofe ihr Lehn zu empfangen und ihm den Lehnseid zu schwören; daß der

Bischof allein und nicht auch er und der Orden, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen das Näherrecht an die Lehngüter ausübete? daß die ausgestorbenen oder verwirkten Lehne blos dem Bischofe und nicht auch ihm und dem Orden zufallen sollten? u. d. m. Und doch müßte man alles dieses einräumen, so bald man jenes annehmen wollte, weil das Gesetz in allen diesen Fällen immer nur von dem Bischofe spricht, wie man sich davon unter andern hauptsächlich aus den Artikeln 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 18, 21, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 38, überzeugen kann.

Wer hierwider etwa einwerfen wollte — und freylich könnte man es mit Grund und Wahrheit thun — es wäre doch aus verschiedenen Artikeln unläugbar zu entnehmen, daß dem Bischofe diese Berechtigungen und Gerechtsame nur in Betreff seines Stiftes und seiner Lehns- und Stiftsmänner zugeeignet würden, der würde eben dadurch dasjenige bestätigen, was hier behauptet worden, daß nämlich der Ordensmeister und Orden keine Theilnehmer an dieser Gesetzgebung gewesen. Welche Gründe könnte man nun noch aufsuchen, wenn man wider die bis hierher angeführten die Meinung, daß nebst dem Bischofe auch der Ordensmeister diese

R. R. verfaßt hätte, vertheidigen zu können, sich getrauete? Bey aller Aufmerksamkeit und Nachforschung habe ich dergleichen etwas nirgend heraus bringen können. Doch wie! wenn man den Beweis davon in einer glaubwürdigen Urkunde vor Augen legen könnte? Gadebusch scheinet der Meinung gewesen zu seyn; indem er in seinen liefl. Jahrb. (Th. 1. Abschn. 1 S. 200) schreibet: „Diese Urkunde (er redet von der im Cod. Dipl. R. Pol. T. V. unter N. XV. vom 20sten Apr. 1226) ist sowohl in Ansehung des Bischofszehnten, als des ältesten Lehnrechts halber merkwürdig, welches nicht allein von dem Bischofe, sondern auch zugleich von dem Meister gemacht worden. Sollte dieses aus gedachter Urkunde wirklich zu erweisen seyn? Sie mag selbst entscheiden. Der päbstliche Legat Wilhelm, der einige zwischen dem Bischofe und Meister entstandene Irrungen beygelegt hatte, sagt hier: — hoc inter eos (Episcopum et Magistrum) convento, quod magister uxorem Ioannis de Dolen et filios illius, mulieres non possit inquietare occasione concordiae scriptae inter Episcopum et Magistrum de successione feudorum, quae sunt in insula Dune, quae dicitur insula Regis, alios autem praedictum scriptum et concordia perpetuam habeat firmitatem. — Von einem Gesetze, welches von

dem

dem Bischofe und Meister gemacht worden wäre, ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern von einem zwischen ihnen beyden getroffenen Vertrage. Ueber Gesetze, die das ganze Land verbinden sollten, konnten die Landesherren sich nicht blos unter einander vertragen; die Landstände, Mitgebiethiger, Kapitel, Ritterschaft rc. gehörten schlechterdings mit dazu. Außerdem kann auch diese Stelle nicht auf ein allgemeines Lehnrecht gedeutet werden. Denn, wollte man auch eine doppelte Auslegung derselben Statt finden lassen, so würde sie sich doch entweder blos im Allgemeinen auf einen Vertrag beziehen, dessen Innhalt oder Gegenstand nicht angegeben worden, oder auf einen Vertrag, der über nichts weiter, als über die Lehnsfolge in Ansehung der auf dem Königsholm belegenen Lehnsgüter unter ihnen errichtet worden. Und von diesem letztern Vertrage spricht auch unstreitig die angeführte Stelle; folglich keinesweges von einem allgemeinen Lehnrechte des Landes. So nach ist auch dieser Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt. Und nun kann man nach den vorangeführten Gründen als ausgemacht festsetzen, daß diese R. R. blos von einem Bischofe ohne Theilnahme des Ordensmeisters gegeben worden.

Ob aber der Bischof Albrecht der erste derjenige gewesen sey, der diese Rechte 1228 schriftlich habe aufsetzen lassen, ist noch lange nicht erweislich gemacht, auch meiner Ueberzeugung nach gar nicht zu erweisen. Das Zeugniß von Brandis ist uns dadurch schon verdächtig geworden, daß wir es in Ansehung des Ordensmeisters, als des einen von ihm angegebenen Gesetzgebers unrichtig gefunden haben; wie werden wir uns denn in Ansehung des andern genannten Gesetzgebers sicher auf ihn verlassen dürfen? Zumahl da er uns dieß so viel hundert Jahre nachher ohne Anzeige irgend einer Quelle oder eines tüchtigen Gewährsmannes berichtet. Das Original von diesen Rechten haben wir auch nicht; und wenn wir gleich die unbeglaubigte Abschrift für gültig annehmen wollen, so ist dennoch aus diesen Rechten selbst kein Beweis darüber herauszubringen. Weder im Eingange, noch in irgend einem Artikel dieser Ritterrechte ist der bischöfliche Gesetzgeber mit Namen genannt; weder im Eingange, noch am Ende ist das Jahr angegeben. Von der Ueberschrift dieses Gesetzes ist aber schon oben bereits ausgemittelt, daß damit schlechterdings nichts bewiesen werden könne. Und gesetzt auch, andere weiter unten vorkommende Umstände und Gründe ließen uns wahrscheinlich vermuthen, daß

diese Gesetze schon unter dem Bischofe Albrecht I. im Gange gewesen seyn mögen, dennoch bleibet die Frage übrig, ob sie auch bereits zu seiner Zeit so, wie wir sie kennen, schriftlich verfaßt gewesen. Hierüber werden wir aber nach vorhergegangener Erörterung des Punktes, woher diese Gesetze genommen worden, zu urtheilen im Stande seyn. Und dieß ist es, was mich jetzt beschäfftigen soll.

Unserm Arndt zufolge (Th. II. S. 23.) sollen, wie wir schon oben vorläufig gehört haben, diese Gesetze nach Maßgebung der sächsischen Rechte aufgesetzt seyn, so daß der Abdruck von jenen zu entbehren wäre, wenn man den Sachsenspiegel kennete. Dieses genau nach den Worten genommen, könnte wohl nicht leicht anders verstanden werden, als daß alle Artikel des Sachsenspiegels darinn enthalten seyn müßten; will man mit diesem Ausdrucke nachsichtlicher verfahren, so heißt es wenigstens doch so viel, daß alle Artikel des ältesten liefländischen Ritter- und Landrechtes aus dem Sachsenspiegel genommen seyn. Nun versuche es, wer sich die Mühe geben will, diese beyden Gesetzbücher gegen einander zu halten, und diejenigen Artikel im Sachsenspiegel aufzusuchen, welche in dieses älteste liefländische Ritterrecht aufgenommen

 sind.

sind. Gewiß wird man deren nicht mehrere antreffen, als unten in der Note angeführet werden. Und selbst diese beyderseitigen Artikel stimmen nicht ganz, sondern nur in einem oder anderm Punkte etwa zusammen; dahingegen an dem einen Orte sowohl, als an dem andern manches mehr hinzugesetzt ist, was sie nicht mit einander gemein haben *). Diese Quelle war also un-

*) So stimmt art. 23. B. 1. des Sachsenspiegels mit art. 12. der ältesten liefl. R. R. (Kapit. X. der gedruckten R. R.) nur darinn überein, daß der ältere Schwertmage der unmündigen Kinder Vormund seyn solle; der art. 29. B. III. mit art. 20. (Kap. LV.) daß, wenn zwey Männer ein Erbe zu theilen haben, der ältere theilen, und der jüngere wählen solle; der art. 13. B. II. mit art. 52. (Kap. LXXIX.) daß Mörder, Verräther und Kirchenräuber gerädert werden sollen; der art. 41. B. III. mit art. 53. (Kap. LXXXI.) daß die Urfehde gehalten werden müsse, aber nicht das, was im Gefängnisse angelobet worden; wiewohl in den R. R. neben dem Gefängnisse auch ein Zwang zur Angelobung hinzugesetzt ist; und endlich art. 17. B. II. mit art. 55. (Kap. LXXXIII.) daß der Sohn für den Vater, nach dessen Tode, wegen des von demselben verübten Verbrechens nicht antworten dürfe. Uebersehen sind noch zwey andere art. des R. R. nicht, welche scheinen könnten, aus dem Sachsenspiegel genommen zu seyn. Weil aber

unrichtig als eine solche angegeben, woraus, wo nicht dieses ganze R. R. doch der größere Theil desselben hergeflossen seyn sollte. Nach mehrern vergeblichen Versuchen entdeckte sich endlich die rechte Quelle, und gerade da, wo man sie nicht suchen wird, wenn man sich von unsern Ge-

aber an diesen beyden Orten, obgleich von einer Materie, doch auf verschiedene Art geredet wird, so hat man sie nicht unter die vorstehenden setzen dürfen. Der art. 44. B. II. und der art. 5. (Kap. IV.) reden beyde von einem Manne, der ein Lehngut ohne rechtliche Beyspräche Jahr und Tag besessen hat; jenes Gesetz theilet ihm daraus jedoch nur das Besitzungsrecht zu, dieses aber das völlige Lehnrecht, wenn er den Eid darüber leistet. Eben so werden auch in dem art. 22. B. I. und in dem 22. art. (Kap. XXI.) die zu dem Heergewette gehörigen Stücke bestimmt, in jenem aber werden ungleich mehrere dazu gerechnet, als in diesem. Ich darf hierbey nicht verhehlen, daß ich in dem Versuch einer Gesch. der Rig. Stadtrechte (S. Gadebuschen's Vers. über die liefl. Geschichtsk. und Rechtsgel. B. 2. S. 134) auf Arndt's entscheidende Versicherung zu sehr gebauet und es ihm auch daselbst nachgeschrieben habe, daß die ältesten und ersten Ritterrechte Lieflands aus dem Sachsenspiegel genommen worden, welches sich aber jetzt nach angestellter eigenen Prüfung ganz anders hervor gethan hat.

schichtschreibern leiten läßt. Sonderbar ist es in der That, daß die mehresten, die dieses Rechtes erwähnen, auf eine solche Art davon sprechen, als ob sie jeden von der Quelle desselben vorsätzlich abzuführen im Sinne hätten. Dieses Rechtes, sagen sie, hätte man sich in den Stiften von Riga, Dörpat, Oesel und Kurland, imgleichen in den Landen des Ordens bedienet; die in Harrien und Wierland hingegen hätten ihr eigenes Recht gehabt, welches ihnen vom Könige Waldemar in Dännemark gegeben worden. Konnte man sich hierbey etwas anders denken, als daß diese beyden Rechte mit einander gar nichts gemein haben müßten? Mußte es nicht widersinnig scheinen, die Quelle des einen dieser beyden Rechte in dem andern suchen zu wollen? Und dennoch ist nichts gewisser, als daß beyde Rechte, das Liefländische und das Dänisch-Ehstländische, in den allermehresten Artikeln oder Statuten nicht allein der Materie, sondern auch der Ordnung der Artikel und so gar fast durchaus den Worten nach sehr genau mit einander übereinstimmen. Man halte sie beyde zusammen, und man wird nur etwa drey Sätze in dem Dänisch-Ehstländischen antreffen, welche nicht in das Liefländische aufgenommen sind; so daß in diesem, obgleich es weitläuftiger ist und Gesetze über andere Materien in sich faßt,

dennoch wenigstens Zweydrittheile seiner Artikeln mit dem Inhalte von jenen übereinstimmen. Nur an ein paar Orten gehen die Gesetzstellen dieser beyden Rechte in der Folgeordnung von einander ab, und einige wenige haben in Ansehung des, was das Lokale erfordert, abgeändert werden müssen. Wo z. B. in den dänisch-ehstländischen Ritterrechten der König oder auch der Hauptmann zu Reval genannt wird, da findet man statt dessen in den Liefländischen den Bischof; und wenn in jenen eine Frist von drey Jahren zum Empfang des Lehns bey einem jeden neuen Landesherrn vergönnet wurde, weil die ehstländischen Lehnsmänner dieserhalb nach Dännemark herüber reisen mußten und man durch die Entblößung des Landes vom ganzen Adel in einem eingeschränktern Zeitraume verhüten wollte; so konnte man in diesen mit der Frist von einem Jahre auslangen, da der Bischof seinen Lehnsmännern so nahe war und diese insonderheit keine ungewisse Seereise zu machen nöthig hatten. Außer diesen haben endlich auch noch einige andere Artikel eine Abänderung erlitten. Da ich nicht verlange, daß man mir in allem diesem aufs bloße Wort glaube, und die dänisch-ehstländischen R. R. nie gedruckt und selbst auch abschriftlich so gar hier im Lande vielleicht nirgend anders, als in öffentlichen Archiven anzutreffen

 sind;

sind; so habe ich selbige, mit einem † bezeichnet, nebst einer Anzeige, unter A, von den abweichenden Stellen dieser beyde R. R. hinten anzuhängen für nothwendig geachtet, damit ein jeder sie mit den in den jüngern gedruckten liefländischen R. R. enthaltenen Artikeln der ältesten liefländischen R. R. gegen einander halten und solchergestalt mit eigenen Augen von der Uebereinstimmung dieser ehstländischen und liefländischen Ritterrechte sich überzeugen könne. Und denn, hoffe ich, wird niemand daran zweifeln, daß eines von diesen beyden Rechten das andere hervorgebracht, d. i. daß entweder der liefländische Bischof selbiges von dem Könige in Dännemark, oder dieser von jenem angenommen haben müsse. Wer sagt uns aber, welcher von gedachten beyden Landesherren der Urheber dieser Rechte oder der wahre und erste Gesetzgeber in Ansehung derselben gewesen sey? Wäre es von der einen Seite für so ausgmacht anzunehmen, daß König Waldemar II. von Dännemark im Jahr 1219 der ehstländischen Ritterschaft gewisse Lehnrechte gegeben hätte, als das ist, daß er in demselben Jahr nach Ehstland herüber gegangen ist und sich daselbst festgesetzt hat *), und von der

*) Es ist unnöthig, sich bey den widersprechenden Meinungen einiger unsrer Geschichtschreiber

der andern Seite, daß die liefländische Ritterschaft ihre ersten Gesetze im Jahr 1228 erhalten hätte; wer würde sich bey der angezeigten Uebereinstimmung beyder Gesetze bedenken, die Dänisch Ehstländischen für die Quelle der ältesten liefländischen Ritterrechte anzunehmen? Diese Gewißheit gehet uns aber von beyden Seiten ab. Von den ältesten liefländischen Ritter- und Landrechten ist es schon kurz vorher angemerkt worden. Und obgleich das dänisch-ehstländische R. R., Relchen und andern zufolge, in dem Jahr 1215, oder nach Anzeige des Menius 1238 soll gegeben seyn; so kann solches doch durchaus mit nichts begründet werden. Schon wissen wir aus der unten stehenden Anmerkung, daß das königlich dänische Regiment in Ehstland vor dem Jahr 1219 nicht statt gehabt, folglich auch 1215 keine dänische Gesetze daselbst gesucht werden können, und über den angegebenen zweyten Zeitpunkt kann man weder eine Urkunde von gedachtem

ber über den Zeitpunkt der eigentlichen dänischen Besitznehmung aufzuhalten. Das Jahr 1219 nehmen nicht allein von den unsrigen Heinrich der Lette, Hiärne und Relch, sondern auch die ältesten und mehresten der dänischen Geschichtschreiber an. S. Gadebusch livl. Jahrbücher Th. 1. Abschn. 1. S. 128. Anmerk. h.

tem Könige oder einem seiner Nachfolger, noch das Zeugniß eines dänischen oder hiesigen ältern Geschichtschreibers zur Gewährleistung beybringen. Aus dem solchergestalt unbestimmbaren Alter dieser beyden Rechte ist es also unmöglich auszufinden, ob die ältesten liefländischen R. R. aus den Dänisch-Esthländischen, oder diese aus jenen hergenommen sind. Die unterm † beygelegte Urkunde des Königes Erich von Dännemark vom Jahr 1315 wird uns hierüber Licht geben. Diese enthält diejenigen Gesetze, welche König Waldemar der ehstländischen Ritterschaft gegeben hat, nebst derselben Bestätigung von vorgedachtem Könige Erich. Zu unserm gegenwärtigen Endzwecke ist es nothwendig, auf den Eingang dieser Urkunde zu merken, worinn gesagt wird, daß der König Waldemar, der Ehstland bezwungen, dieses Land Rittern und Knechten verlehnet und selbige mit Rechten begnadiget habe; daß sowohl seine Lehnsmänner in Ehstland, als auch die im Rigischen, Dörpatischen, Oeselischen und in den Landen der Ordensbrüder diese Rechte bis auf die damahlige Zeit beybehalten haben; daß selbige aber in etlichen Stücken gebrochen worden, weil sie nicht geschrieben gewesen; und daß daher der König Erich diese Rechte, wie er sie nachstehend beschrieben, gegeben und bestätiget habe. — Lassen

sen sie uns gleichfalls aus dem Eingange der ältesten liefl. R. R. folgende Worte hier neben stellen: „Sintemahlen das Recht seltsam läuft unter dem Volke, und Haß und Widerwillen sich davon erhebet, derohalben setzte und bestätigte der Bischof, und schrieb all dieses Recht seinen guten Mannen.“ Und nun sey es mir erlaubt, den Zusammenhang oder Gang dieser beyderseitigen Gesetzgebung so darzustellen, wie er mir als höchst wahrscheinlich — ich möchte fast sagen überzeugend — vorschwebet.

Der König Waldemar II. da er die mit ihm herübergekommenen Edelleute, Ritter und Knechte, welche ihm Ehstland erobern geholfen, mit den erfochtenen Ländern belehnte, sorgte als ein weiser Landesvater auch dafür, daß Ordnung, Ruhe und Gerechtigkeit unter ihnen erhalten würde, und ertheilte ihnen daher — ob 1219 oder in welchem andern der nachfolgenden Jahre seiner Regierungszeit, muß ich hier noch unbestimmt lassen — die Erlaubniß, oder vielmehr gab ihnen die Anweisung, sich nach gewissen Lehnsgesetzen zu richten. Diese Gesetze, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die in ihrem Lande üblichen und ihnen folglich bekannten Gesetze waren, schienen nicht so unumgänglich nothwendig eines schriftlichen Aufsatzes zu bedür-

dürfen, und vielleicht waren sie auch in ihrem eigenen Lande noch nicht schriftlich verfaßt. Sie wurden also durch den Gebrauch in Gang gebracht. Lange konnte dieses in Liefland, bey dem nahen Zusammenhange beyder Länder, nicht unbekannt bleiben. Der liefländische Bischof Albert *) fand diese unbeschriebenen Lehnsregeln und Gesetze gut und auf seine Länder eben so anwendbar, als auf Ehstland, und ließ selbige daher auf gleiche Art, wie dort, d. i. ohne schriftliche Verfassung, in seinem Stifte einführen. In Ehstland geschah, was in andern Ländern, bisweilen sogar mit geschriebenen Gesetzen, besonders aber mit ungeschriebenen fast unausbleiblich zu geschehen pflegt; der Sinn der Gesetze wurde hin und wieder unrichtig ausgedeutet, einige wurden gar nicht beobachtet; aus Nachlässig-

*) Diesem Bischofe kann man es um so mehr zutrauen, daß er diese Veranlassung, sein Land mit den nothwendigsten Gesetzen zu versehen, nicht lange werde ungenutzt gelassen haben; da er vorzüglich vor den mehresten seiner Vorgänger und Nachfolger Einsicht und Klugheit mit der eifrigsten und thätigsten Sorgfalt für das Wohl seines Landes verband. Und so ließe sich denn auch die Ueberschrift dieser ältesten l. R. R. (die vielleicht aus einer alten Ueberlieferung entstanden) gewisser maßen rechtfertigen.

lässigkeit, vielleicht auch aus Eigennutz und andern Nebenabsichten schlichen sich manche Mißbräuche ein; — die Gesetze wurden, wie Erich sagt, in einigen Stücken gebrochen, weil sie nicht geschrieben waren. In diesem Zustande traf König Erich (mit dem Beynamen Mendwed) die Rechtspflege in Ehstland an. Mußte ihn dieß nicht nothwendig auffordern, die eingeführten Lehnrechte auf einen sicherern und festerern Fuß zu setzen? Er that es in der oben angeführten Urkunde von 1315, indem er diese von Waldemar II. der ehstländischen Ritterschaft angewiesenen Gesetze wörtlich beschreiben ließ. In Liefland war es während der Zeit mit diesen Gesetzen nicht besser, als in Ehstland hergegangen, die richterlichen Entscheidungen waren unter einander in Widerspruch gerathen, die Gesetze waren schwankend und ungewiß geworden — das Recht lief seltsam unter dem Volke, es mußte Haß und Widerwillen unter den Einwohnern des Landes entstehen. Und in Liefland sollte man bey gleichen Umständen und Veranlassungen sich durch das nachbarliche Beyspiel nicht haben zur Nachfolge reitzen lassen? Allerdings machte man sich dieses zu Nutze. Man ließ die bisher unbeschriebenen daselbst im Gange gewesenen und jetzt schriftlich verfaßten dänisch-ehstländischen Ritterrechte hier ebenfalls, doch mit

den

den nothwendigsten Abänderungen, zu Papier bringen, und setzte diesen entweder damahls sogleich, oder auch erst nachher noch einige andere Gesetze hinzu, welche vielleicht auch lange vorhin schon theils zu Albrecht's, theils zu seiner Nachfolger Zeiten nach vorgekommenen Umständen unbeschrieben, oder durch richterliche Entscheidungen einzelner Fälle mögen eingeführt gewesen seyn. Diese waren also die ersten und ältesten geschriebenen liefländischen Ritterrechte, wovon uns noch die Abschriften aufbewahret, und welche nachher den neuern gedruckten stiftischen Rechten einverleibet worden.

Unerwartet kann dieser Aufschluß vielleicht seyn; aber, auch unwahr, ohne Grund, oder auch nur unwahrscheinlich? Mir wenigstens erscheinet er nicht so. Weder aus der Geschichte, noch aus den vorhandenen und bekannten Urkunden wird man irgend etwas zuverläßiges und gewisses aufbringen können, daß diesem hier gezeichneten Gange der Sache widerspräche. Wer wird nicht im Gegentheile die mehresten Schritte dieses dargestellten Ganges, theils in der Uebereinstimmung derselben mit dem Innhalte oben ausgeschriebener Eingänge der ersten ehstländischen und liefländischen R. R., theils in dem gemeinen Laufe der Dinge gegründet,

theils

angenommen und schriftlich aufgesetzt hatte. Die Worte aller dieser Gesetze, auch sogar die Ordnung derselben abborgen zu müssen. Dem Sinne nach hätten die später schriftlich verfaßten dänisch-ehstländischen R. R. — wenn man diesen Fall aller Wahrscheinlichkeit zuwider voraussetzen wollte, mit jenen gar wohl übereinkommen können oder vielmehr müssen, wenn Erich gleich nicht gewußt, noch darauf geachtet hätte, daß Albrecht sie bereits schriftlich aufgesetzt hatte; aber in Ausdrücken und Worten in der Ordnung der Artikel unmöglich anders, als wenn Erich die Albrechtischen R. R. wörtlich abschreiben ließe. Und dieß sollte man, ich will nicht sagen, von einem Könige überhaupt — von demjenigen Könige mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen dürfen, von dessen Vorfahren eben diese Gesetze herrührten? Doch, stellen wir uns ihn auch so wenig ehrgeizig, so gleichgültig gegen seine Königs- und Gesetzgebershoheit vor, daß er dieses thun konnte: wie läßt sichs erklären, welche Gründe kann man angeben, warum Erich in solchem Falle nicht alle 67 Artikel dieser Albrechtischen R. R. hätte abschreiben lassen, warum er so manche darunter nothwendige und heilsame bürgerliche sowohl, als peinliche und auch besonders Lehnsgesetze nicht mit aufgenommen haben würde? Führet uns nicht dieser Umstand

allein ungezwungen auf die dringende Vermuthung, die liefländischen R. R. müßten theils aus den vom König Erich vorgeschriebenen dänisch-ehstländischen R. R. entlehnet, theils mit ihren eigenen Zusätzen, die vielleicht schon in der Zwischenzeit, unter Albrecht's Regierung oder erst nach ihm, bey den Liefländern gangbar gemacht waren, vermehret worden seyn? Dringender noch wird diese Vermuthung werden, wenn ich bemerklich mache, daß unter den im Erichischen R. R. fehlenden Artikeln sich insonderheit auch der 31ste, 32ste und 33ste befinden, Artikel, welche dem Bischofe beym Verkauf der Lehngüter, so wie bey Verpfändung derselben, wenn sie nicht an einen Stiftsmann geschieht, das Näherrecht zugestehen, und selbst zur Verpfändung an einen Stiftsmann wenigstens die Einwilligung des Bischofes erfordern; und daß ferner gerade die in den Artikeln 10, 15, 21 und 29 der liefländischen R. R. enthaltenen Sätze oder angehängten Worte, wodurch dem Bischofe gewisse Vorzüge oder gar wesentliche Vorrechte zugestanden sind, in dem Erichischen nicht gefunden werden. Wie will man dieses erklären? Ist wohl jemand, der es einem Könige zutrauet, daß er sich solcher Vorrechte sollte begeben haben? Hätte also Waldemar oder Erich die liefländischen R. R. angenommen, hätte in-

sonderheit letzter seine ehstländischen R. R. aus den liefländischen abschreiben lassen, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß er nicht alle hier angezeigte Gesetzstellen vorzüglich mit sollte beybehalten haben. Im entgegen gesetzten Falle aber kann man sichs leicht als sehr wahrscheinlich denken, daß Albrecht und seine Nachfolger diejenigen Gesetzstellen der dänisch-ehstländischen R. R., die ihnen in Rücksicht ihrer Landeshoheit, Vorrechte und Vortheile mangelhaft zu seyn geschienen, zu erweitern nicht verabsäumet haben werden. — Selbst die mehrere Zergliederung der Artikel und die Bezieferung derselben in den liefländischen R. R. können, meinem Bedünken nach, als Zeichen ihres jüngern Alters und daß die ungleich weniger zergliederten und gar nicht bezieferten dänisch-ehstländischen nicht aus jenen entlehnet oder von ihnen abgeschrieben worden, nicht ohne Grund angeführet werden. — Und wenn unser ältester Chroniker (Origin. Liv. p. 148. §. 4.) uns berichtet, daß der rigische Bischof Albrecht und dessen Bruder Hermann der Bischof von Leal, Liefland sowohl, als Ehstland dem König Waldemar unterworfen, oder wie Gebhardi (S. 350) sagt, ihm als ihrem Oberherrn gehuldiget haben, (obgleich diese Unterwerfung so unrechtmäßig, als von höchst kurzer Dauer war;) sollte dieser Umstand uns nicht als eine muthmaßliche

Veranlassung zur Annahme der dänisch-ehstländischen R. R. erscheinen? Noch mehr, wird es uns nicht einleuchten, man müsse noch in spätern Zeiten die dänisch-ehstländischen R. R. für die Quelle der ältesten liefländischen anerkannt haben? Wenn uns die Beylage B so manche Stellen dieser letztern bemerklich macht, welche in den späterhin erweiterten und nachher gedruckten R. R. aus den Dänisch Ehstländischen ergänzt, oder abgeändert worden; indem bald das, was in jenen weggelassen worden, in diesen wiederum aus den dänisch-ehstländischen R. R. hinzugesetzt und dasjenige, was dort eingeschoben, hier wiederum ausgemerzt worden. Ja, alle bisher angeführten Gründe zusammen genommen werden hoffentlich nicht fehlen, dem Leser die Zustimmung darüber abzugewinnen, daß die ältesten liefländischen R. R. den mehresten Artikeln nach von den Dänisch-Ehstländischen entlehnet, in den erstern Zeiten unbeschrieben befolget und nicht eher, als im vierzehnten Jahrhunderte schriftlich verfaßt worden, nachdem nämlich Erich die Waldemarischen Gesetze den Ehstländern allererst in Schriften gegeben hatte; es wäre denn, daß man nachstehenden letzten Einwurf von so großem Gewicht hielte, daß er alle obige Gründe zu überwiegen im Stande wäre. Diesen Einwurf meine ich, daß die ältesten

liefländischen R. R. unmöglich allererst im 14ten Jahrhundert aufgesetzt seyn könnten, da sie im Eingange sowohl, als in mehrern Artikeln immer nur von einem Bischofe reden, Liefland aber schon seit dem Anfange der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts einen Erzbischof gehabt hat. Nichtsbedeutend oder bodenlos ist dieser Einwurf nicht; auch muß ich mein Unvermögen offenherzig bekennen, wenn man ihn geradezu mit völliger Ueberzeugung gehoben wissen will. Vielleicht läßt sich aber schon darinn ein wahrscheinlicher Abfertigungsgrund finden, daß, da diese Lehnsrechte nicht blos in dem rigischen, sondern auch in den übrigen Stiften Lieflandes beobachtet worden, man es für schicklicher gehalten haben könne, sich der allgemeinen Benennung des Bischofes zu bedienen, weil darunter allenfalls auch der Erzbischof, nicht aber umgekehrt die Bischöfe unter dem Namen des Erzbischofes verstanden werden könnten. Wem dieses nicht genüget, von dem erbitte ich mir die Beantwortung der Frage, ob die nachher erweiterten liefländischen R. R., die späterhin im Druck ausgekommen sind und aus 249 Kapiteln bestehen, auch von einem rigischen Bischofe gegeben und aufgesetzt worden? Will man den Einwurf in Ansehung der ältesten R. R. für unwiderleglich halten; so kann man diese Frage

nicht anders, als bejahend beantworten, weil auch in den erweiterten R. R. keines Erzbischofes erwähnet wird, und in diesen eben so, wie in jenen durchaus blos von dem Bischofe die Rede ist. Oder, läßt sich irgend etwas erdenken und anführen, warum obiger Einwurf nur in Ansehung jener, nicht aber dieser R. R. Statt finden könne; warum aus der Benennung des Bischofes in letztern nicht eben dasselbe, als in den erstern gefolgert werden dürfe? Daß aber auch von den letztern R. R. ein rigischer Bischof (und folglich kein anderer als Albrechts unmittelbarer Nachfolger und zugleich der letzte rigische Bischof Nikolaus, der bis 1254 regierte), der Gesetzgeber gewesen seyn sollte, wird sicherlich niemand behaupten wollen, nachdem wir kurz vorher die triftigsten Gründe darüber beygebracht haben, daß sogar die ersten und ältesten liefländischen R. R. nicht eher, als im vierzehnten Jahrhunderte schriftlich aufgesetzt seyn können. Selbst auf den Fall, wenn wir dieses auf den Bischof Albrecht zurück ziehen wollten, würde es dennoch aller Wahrscheinlichkeit widerstreiten, die erweiterten R. R. dem Bischof Nikolaus zuschreiben zu wollen. Eine solche Verbesserung und Vermehrung der Gesetze von 67 Artikeln bis auf 249 in einem so kurzen Zeitraume von einigen zwanzig Jahren, nämlich von 1228 bis 1254,

insom-

insonderheit bey einer so kürzlich erst angepflanzten Kolonie und zu der damahligen Zeit, wäre eine in der Geschichte aller Landesrechte und Statuten eine beyspiellose Erscheinung. Wer unterdessen die letztere Frage bejahend erweislich zu machen im Stande seyn sollte, dem würde ich auch obigen Einwurf mit allen seinen Folgen willig einräumen.

Einen entscheidenden Grund in dieser Materie würde es abgeben, wenn man eine Uebereinstimmung der dän.-ehstl. Ritterrechte mit den alten Lehnsgrundsätzen oder Lehnsgebräuchen Dännemarks ausfündig und völlig gewiß machen könnte. Nach dem aber, was mir davon bekannt worden, so ist kein älteres geschriebenes dänisches Lehnrecht vorhanden, als das v. J. 1557*), und ob es gleich Lehnbriefe aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert giebt — und eben diese allein müßten hier den Ausschlag geben — so ist dennoch die Natur und Beschaffenheit der damaligen Lehngüter aus selbigen nicht zu erkennen; indem man keine Bedingungen darinn bestimmt, sondern sich nur auf alte Gebräuche und Sitten beruft, von welchen jedoch gegenwärtig nichts zuverläßiges mehr zu erforschen seyn soll. Unterdessen berichtet doch Herr Gebhardt

*) Dieses alte Lehnrecht hat der verstorbene dänische Konferenzrath Kofod Ancher, seinem 1777 im Dänischen, u. 1788 im Teutschen herausgekommenen dän. Lehnrechte angehängt.

hardi in seiner Geschichte von Liefland ꝛc. (S. 357. u. f.), der König Waldemar habe den Provinzen Wironia, Jerwia ꝛc. eine dänische Verfassung gegeben, die Lehne des eroberten Landes in der Gestalt dänischer Rittergüter seinen dänischen und teutschen Kriegsmännern verliehen und ihnen das sogenannte ehstnische Ritterrecht gegeben, welches nach dänischen Grundsätzen eingerichtet gewesen. Wenn man nun auch gleich diese Aeußerung des Herrn Gebhardi, bey ermangelnder Anzeige seiner Quelle, nicht als völlig gewiß und ausgemacht annehmen will; so ist doch nicht zu läugnen, daß sie aus mehr als einem Grunde sehr wahrscheinlich ist. Denn, wer wird es nicht ohne Bedenken als natürlich voraussetzen, daß, wenn der König Waldemar von Dännemark seiner ehstländischen Kolonie gewisse Lehnsgesetze gegeben oder zu beobachten angewiesen hat, es keine andere, als solche gewesen seyn werden, die in seinem Reiche — sey es nach schriftlichen Verfassungen oder nach bekannten Gebräuchen — befolget worden? Diese Kolonie bestand ja nicht blos aus Teutschen, sondern auch, und vermuthlich größtentheils, aus dänischen Edelleuten *). Hierzu setze man noch, daß in den dän.-ehstl. Ritterrechten keine Absprößlinge des Sach-

*) Außer dem, was Hr. Gebhardi in der obigen Stelle davon erwähnet, werden auch in Walde-

Sachsenspiegels wahrzunehmen sind, und daß unter andern auch besonders von der Feuerprobe nichts darinn vorkommt, als welches abergläubische und unmenschliche Beweismittel König Waldemar II. in seinem Reiche nicht dulden wollte*): dahingegen die liefländ. R. R. welche auch, wie wir vorhin gesehen haben, in ihren ersten 67 Art. keinen aus dem Sachsenspiegel angenommen hatten, so bald selbige vollständiger gemacht werden sollten, dem größten Theile nach mit Gesetzen aus dem Sachsenspiegel, wobey denn auch die Feuerprobe nicht vergessen ist, vermehret wurden. Denn, so sehr dieses von der einen Seite der Vermuthung entgegen stehet, daß die deutschen Liefländer, mehrentheils Sachsen, die eigentlichen Gesetzgeber

demar's Gesetzbuche (*Langebeck* script. Danic. T. VII.) dänische und teutsche Edelleute nahmhaft gemacht.

*) Hollberg berichtet (S. 750 und 755) daß der König Waldemar II. die Feuerprobe in einer Verordnung ausdrücklich abschafft und statt dessen Zeugen zu gebrauchen befohlen habe. Und aus der Vorrede der von Huitfeld in der lateinischen Uebersetzung ausgegebenen schonischen Gesetze ist gleichfalls zu ersehen, daß gedachter König auch in dem jüttischen Lowbuch verordnet habe, die gerichtlichen Streitsachen durch Zeugen nnd Urtheile abzuthun.

der ältesten liefländischen R. R. gewesen seyn sollten, so sehr begünstiget es von der andern Seite die Behauptung, daß sie aus den dänischen Lehnsgesetzen und Gebräuchen hergenommen seyn müssen, weil die Dänen und Schweden vor andern Nationen ihre Lehnrechte von den Longobardischen sowohl, als andern fremden Lehnsgrundsätzen am mehresten rein erhalten haben.

Sind nun dem vorhergehenden nach die ältesten liefländischen R. R. nicht eher, als nach 1315 schriftlich aufgesetzt worden; so werden wir dadurch auf die Frage geleitet: Von welchem rigischen Erzbischofe, und in welchem Jahre dieses geschehen sey?

Haben wir uns im vorigen hin und wieder, wo nicht anders, doch mit einem gebrochenen Lichte durchhelfen können; so wandeln wir hier in der tiefsten Finsterniß; nicht der schwächste Strahl des Lichtes leuchtet uns. Bey unsern Geschichtschreibern kann man darüber natürlicher Weise nichts suchen und erwarten, da Brandis sich für den Bischof Albrecht, als den Gesetzgeber der schriftlich verfaßten liefländischen R. R. erkläret hat, die übrigen ihm darinn gefolgt sind, und vor Brandis niemand dieser Gesetzgebung erwähnet. Und keine von den Urkunden, die mir bisher bekannt sind, giebt auch nur den entferntesten Wink zu irgend einer Vermuthung

dar-

darüber, kein Umstand entdecket sich, der auf diesen oder jenen Erzbischof hinweisen sollte. Auch würde ich hierüber nicht ein Wort mehr hinzusetzen, dafern nicht derjenige, der diesen Punkt etwa künftighin zu untersuchen vornehmen möchte, durch die falsche Nachricht der Geschichtschreiber verleitet werden könnte, dem Erzbischof Friedrich bey der anzustellenden Untersuchung ganz vorbey zu gehen, obgleich er doch eben so gut, oder wohl gar vorzüglich vor andern, der Gesetzgeber der schriftlich verfaßten ältesten liefländischen R. R. gewesen seyn kann. Wie aus einem Munde berichten fast alle liefländische Geschichtschreiber, daß dieser Erzbischof nie ins Land gekommen wäre, sondern bis an seinen Tod sich zu Rom aufgehalten hätte; und doch ist dieses unrichtig. Wir wissen freylich sehr wenig von diesem Erzbischofe; aber, ohne die übrigen Unrichtigkeiten einiger Geschichtschreiber in der Angabe seiner Regierungszeit und des auswärtigen Orts seines Aufenthalts (als welches nicht hierher gehöret) zu rügen, beweisen noch vorhandene Original-Urkunden, daß er mehr als einmahl im Lande und zu Riga gegenwärtig gewesen sey. Wenn man auch keine andere aufzuweisen hätte, so würde schon die von dem Domkapitel 1326 feria tertia post dominicam, qua cantatur quasimodogeniti ausgestellte Urkunde dazu hinreichen,

chen, indem in selbiger zwischen dem Domkapitel und der Stadt Riga ein Vergleich bis auf die Anwesenheit und Wiederkunft des Erzbischofes Friedrich — welches also seine vormahlige Anwesenheit bezeuget — errichtet wird *). Es sind aber noch zwey andere vorhanden, die er selbst zu Riga ausgestellet hat. Die eine ist vom 7. Idus Octobr. 1305 (S. Gadebusch livl. Jahrb. Th. 1. Abschn. 1. S. 364 u. f.), die andere vom 17. Kalend. Septbr. 1311 (S. neue nord. Miscell. St. 1. und 2. S. 352 u. f.) Unstreitig ist dieser Erzbischof also in den beyden angezeigten Jahren hier im Lande gewesen. Sollte er sich nun von 1311 an einige Jahre bis 1315 hier aufgehalten, oder nach dem Jahre 1326 (wie man es doch vermuthet zu haben scheinet) wieder ins Land gekommen seyn, so dürfte man

*) Aus dieser Urkunde, welche man in den neuen nord. Miscell. St. 1 und 2. S. 368 u. f. findet, gehöret folgende Stelle hierher: — Supradicta ordinatio sive Compositio per praedictos Dnos. et nuncios facta, a nobis et ipsis Consulibus et Civibus acceptata durabit et stare debet inviolabiliter, ut praemittitur, usque ad praesentiam et *reditum* Venerabilis Patris et Domini nostri *Friederici*, Sanctae Rigensis Ecclesiae Archiepiscopi. —

man es nicht ohne Grund wahrscheinlich finden, daß er derjenige gewesen, der die mehrerwähnten R. R. nach der Urkunde des Königs Erich mit den der hiesigen bischöflichen Regierung gemäßen Abänderungen und anderweitigen eigenen Zusätzen schriftlich hätte verfassen lassen. Ob solches aber wirklich von ihm oder einem seiner Nachfolger und von wem namentlich geschehen, das sey einem andern zu erforschen und zu bestimmen überlassen; ich vermag es nicht.

Der Titel oder die Ueberschrift der ältesten liefländischen R. R. fordert mich auf, folgende Frage noch zu erörtern: Für wen sind diese Rechte gegeben worden?

Der Ueberschrift nach sollen sie von dem rigischen Bischofe Albrecht und dem Ordensmeister Volqvin aufgesetzt und gegeben seyn. Dem zufolge wären sie also unstreitig den Vasallen und Unterthanen des rigischen Stiftes sowohl als der Ordensländer zur Befolgung vorgeschrieben worden. Und dennoch wäre eine solche Entscheidung obiger Frage, schon in Ansehung dieses angenommenen Grundes, unrichtig, indem vorhin bereits dargethan worden, daß kein Ordensmeister Antheil an dieser Gesetzgebung

bung gehabt haben und folglich auch dieses Gesetz zur Richtschnur für den Orden, dessen Vasallen und Unterthanen nicht gegeben seyn könne; oder man müßte behaupten wollen, ein rigischer Bischof oder Erzbischof habe die Befugniß und Macht gehabt, Gesetze zu geben, nach welchen sich auch der Orden mit seinen Vasallen und Unterthanen zu richten verbunden gewesen wäre. Und wirklich hat von Brevern, wenn er die Gültigkeit der erweiterten oder gedruckten R. R. vertheidiget, diese Meinung geäußert. Ich werde daher, da ich weiterhin bey Gelegenheit der Erörterung selbiger Rechte noch einmahl auf diese Materie zurückkommen muß, diese Meinung des von Brevern näher beleuchten, und dessen Ungrund darthun. Hier kann ich mich der Mühe, bey diesem Punkte mich weitläuftiger aufzuhalten, um so viel mehr überheben, als der Eingang dieser R. R. schon hinlänglich belehret, für wen sie gegeben worden. Der Bischof, heißt es hier, schrieb all dieß Recht seinen guten Mannen. Die Vasallen oder Lehnsmänner und Gutsbesitzer in den Ordensländern, ja auch die in den andern bischöflichen Stiften, waren nicht seine, sondern des rigischen Bischofes, guten Manne und Lehnsmänner und Unterthanen. Solchemnach waren diese R. R. offenbar nur für die Vasallen und Unterthanen

des rigischen Stiftes gegeben. Wie aber nun? hat man denn in den Ordensländern und übrigen Stiften Lieflandes ganz ohne Gesetze gelebt, oder andere Gesetze gehabt? Weder eines noch das andere. So wie anfänglich der rigische Bischof Albrecht die unbeschriebenen dänisch-ehstländischen R. R. und weiterhin einer seiner Nachfolger dieselben schriftlich verfaßt, mit seinen Abänderungen und Zusätzen in seinem Stifte angenommen hat, so haben auch die Ordensmeister und übrigen Bischöfe Lieflandes aus eigenem freyen Willen sich selbige gefallen lassen, und (bey Ausübung derselben mit schicklicher Anwendung auf den Ordensmeister und Orden) in den Ordensländern und übrigen Bisthümern eingeführet. Daß dieses wirklich geschehen sey, daß diese Rechte auch in den Ordensländern beobachtet worden, davon überzeuget uns die bereits angeführte Urkunde des Königs Erich, in welcher so deutlich als bestimmt gesagt wird, daß die von Waldemar den Ehstländern gegebenen Rechte (und eben aus diesen bestanden ja, dem bey weiten größern Theile nach, die ältesten liefländischen R. R.) nicht nur in Ehstland, sondern auch in den Stiften Riga, Dörpt und Oesel und in den Landen der Brüder, d. i. des deutschen Ordens, noch bis dahin im Gebrauch erhalten worden. Hierinn liegt zugleich auch ei-

ner

ner von den Beweisen, worauf oben verwiesen worden, daß die oft gedachten ältesten und ersten R. R. ein wirkliches liefländisches Recht gewesen seyn.

Eins ist bey der Untersuchung über diese R. R. noch übrig; und das ist, die Dauer derselben zu bestimmen. Wir würden gar nichts davon wissen, wenn uns nicht abermahls die mehrerwähnte Erichische Urkunde auch hierinn zu Hülfe käme. Diese belehret uns, daß sie bis ins vierzehnte Jahrhundert oder bis 1315 im gerichtlichen Gebrauche gewesen. Und da sie dem vorhergehenden nach erst um diese Zeit in der Art, wie man sie jetzt noch in ihren Abschriften kennet, schriftlich abgefaßt worden, so läßt sich mit Grund vermuthen, daß sie noch eine Reihe von Jahren im Gange geblieben sey, wie lange aber, das wird sich wohl nie mit Zuverläßigkeit bestimmen lassen. Wie in mancherley andern Absichten könnte auch hier eine etwanige Entdeckung solcher öffentlichen oder privaten Urkunden, in deren einige man sich auf diese und in andern auf die nachher erweiterten R. R. bezöge, die besten Dienste leisten. Was sonst noch etwa dazu beytragen könnte, muß bis zur Untersuchung des Alters der erweiterten R. R. ausgesetzt bleiben; weil der Anfang des Gebrauchs

der-

derselben mit dem Ende oder Aufheben der ersten nothwendig auf einen Punkt zusammen treffen muß. Glaublich ist es indessen, daß man in Liefland so, wie es in andern Ländern geschehen ist, sich an den ersten, wenn gleich noch so wenigen und mangelhaften Gesetzen so lange, als es füglich hat gehen können, habe gnügen lassen und bey dringenden Erfordernissen sich allenfalls durch besondere einzelne Verordnungen auszuhelfen versucht habe. Allmählige Vermehrung der deutschen sowohl als einheimischen Landeseinwohner und mit derselben zugleich auch die Vermehrung der Quellen von Betriebsamkeit, vervielfältigte und mehr verwickelte Verbindungen und Verhältnisse unter denselben, oder zunehmender Wohlstand; vermehrte Bedürfnisse und Ausschweifungen; von Zeit zu Zeit ausgefundene Schleichwege, den Dämmen gesetzlicher Vorschriften auszuweichen, mußten endlich doch nicht allein nähere Bestimmungen, Einschränkungen oder Ausdehnungen der bereits vorhandenen Gesetze nothwendig machen, sondern auch einen Zusatz neuer Vorschriften erfordern. Oder vielmehr jede von obigen nebst andern Ursachen mehr brachten Gegenstände, Vorfälle und Rechtshändel zur gerichtlichen Erörterung herbey, worüber noch keine Gesetze gegeben waren, und welche dennoch entschieden werden mußten. Diese

Entscheidungen oder Urtheile (wobey man wahrscheinlich das dem deutschen Adel in Liefland bekannte sächsische Recht oder den sogenannten Sachsenspiegel zu Hülfe genommen haben mag) vertraten anfänglich auf eine Zeit die Stelle wirklicher Gesetze, wornach man sich in ähnlichen nachher ereigneten Rechtsstreitigkeiten bey den Richterstühlen richtete. Dieß ist nicht allein das fast allgemeine Aushelfungsmittel bey andern Landes- und Stadtgesetzen zu jener Zeit gewesen*), sondern wir finden es auch hier, selbst der Zeit noch gebraucht, nachdem die ältesten liefländischen R. R. bereits vermehret waren. Man lese in Fabri's Formul. Procurat. (S. 153 der Oelrichischen Ausg.), wie er es den Parten als eine gebräuchliche und nützliche Vorsichtigkeitsregel empfiehlt, sich auf die in gleichen Fällen bereits ergangenen Urtheilssprüche zu berufen.

*) Dergleichen gerichtliche Entscheidungen gaben auch die Materialien her, woraus die Gesetzbücher verfaßt oder vermehret wurden. (*Heineccius* Antiquitat. Goslar. Lib. II. p. 218, Cassel von den Gesetzen der Stadt Bremen S. 27), und eben aus dem Grunde wurden auch die Statuten oder Gesetzbücher selbst an manchen Orten Ordalia oder Ordelbücher genannt. (*Puffendorff* Observ. jur. univ. in Append. T. I. und *Westphalen* Monum. ined. T. IV.)

rufen. Indessen konnte es nicht fehlen, das Unsichere und Schwankende, das einem solchen Hülfsmittel mit allen daraus entspringenden Unbequemlichkeiten anklebt, mußte mit der Zeit zu fühlbar werden, als daß man nicht darauf bedacht gewesen seyn sollte, diesem Uebel auf eine zuverläßigere und standhaftere Art abzuhelfen. Und so entstanden endlich die erweiterten liefländischen Ritterrechte.

B. Dieß ist das zweyte Gesetzbuch für das Land, wovon jetzt gehandelt werden soll. Es bestehet aus 249 Artikeln oder Kapiteln (wie sie nach ihren Ueberschriften heißen), und wurde weiterhin 1537 im Druck ausgegeben, wo es den Titel führet: De gemenen Stichtischen Rechte, ym Sticht von Ryga, geheten dat Ridderrecht.

Die Quellen dieses neuern Gesetzbuches entdecken sich größtentheils ohne sonderliche Mühe. Eine von diesen ist das älteste und erste liefländische Ritter- und Landrecht, wovon im vorhergehenden ausführlich geredet worden. Dieses erste R. R. hat seine sämmtlichen 67 Artikel zu dem neuern Gesetzbuche hergegeben, und zwar so, daß sie außer dem einzigen 22sten Artikel sich alle in derselben Ordnung folgen, jedoch aber

nach dem 12ten Artikel durch einige andere Kapitel dieser neuern Ritterrechte unterbrochen werden, wie solches aus der Beylage C zu ersehen ist. Indessen haben einige dieser Artikeln hier eine Abänderung von minderer oder mehrerer Wichtigkeit erlitten, so wie andere durch Nachläßigkeit des Druckers oder durch die von ihm gebrauchte fehlerhafte Abschrift verstellet worden. Hier darf ich, meines obigen Versprechens eingedenk, nicht versäumen, die Bemerkung einzuschalten, daß dieser Umstand den zweyten Beweisgrund enthält, daß die ältesten R. R. ein wirkliches liefländisches Recht gewesen seyn müssen. Denn so unläugbar diese stiftischen R. R. nicht nur zu jenen Zeiten ein wirkliches liefländisches Recht gewesen, sondern auch noch bis auf den heutigen Tag dafür gelten, so wenig wird man an der Wirklichkeit der ersten zweifeln dürfen, da wir sie nach allen den Artikeln, wie man sie uns als die ersten liefländischen R. R. angegeben hat, obgleich hier und da etwas abgeändert, in diesen stiftischen Rechten wieder aufgenommen finden. Die zweyte Quelle ist der Sachsenspiegel. Diesem gehöret der größeste Theil von den neu hinzugekommenen Kapiteln. Doch verstehe man dieses ja nicht so, als wenn selbige durchaus mit eben denselben Worten und so vollständig hier eingerückt wären,

wie

wie man sie im Sachsenspiegel findet. Es sind vielmehr gerade nur einige wenige Artikel hier ganz aufgenommen worden, und auch das, was seinen unverkennbaren Ursprung daraus hat, ist nicht selten auf verschiedene Art abgeändert. Bald hat man es deutlicher abzufassen gesucht, bald etwas hinzu gesetzt oder weggelassen ꝛc. Wer diejenigen Kapitel der stiftischen oder R. R. kennen lernen will, deren Sätze aus dem Sachsenspiegel entlehnet sind, findet sie in der Beylage D angeführet. Von den übrigen Kapiteln, die weder aus den ältesten liefländischen Ritter- und Lehnsrechten, noch aus dem Sachsenspiegel genommen, und deren auch überhaupt nur 25 sind *), läßt sich die Quelle nicht mit Gewißheit angeben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie einheimische Producte, die theils aus ehemaligen Entscheidungen der hiesigen Richterstühle, theils aus den in den vorhergegangenen Zeiten gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen ihren Ursprung genommen haben mögen. Zu diesen unten in der Note an-

 gege-

*) Diese sind Kapit. XVII. XXIII. XXV. XXXII. XXXVII CV. CVI. CXI. CXIV. CXVIII. CXXIX. CXXXI. CXXXV. CXLVI. CLIV. CLXVII. CCXXX. CCXLI. CCXLII. CCXLIII. CCXLIV. CCXLV. CCXLVI. CCXLVIII. und CCXLIX.

gegebenen einheimischen Gesetzstellen muß man auch noch einige einzelne Sätze aus verschiedenen von denjenigen Kapiteln, welche als aus dem Sachsenspiegel entlehnt in der Beylage D angegeben sind; indem die aus mehreren Sätzen bestehenden Kapiteln nicht allemahl ihrem ganzen Innhalte nach oder mit allen ihren Sätzen dem Sachsenspiegel zugehören *). Solchergestalt sind also die ältesten liefländischen R. R. in diesem neuen Gesetzbuche durch den Zutrag von 192 neuen Kapiteln ansehnlich vermehret und erweitert. Was jedoch außer dem Zuwachs an neuen Gesetzen sich hier hauptsächlich mit auszeichnet, sind die Abänderungen, die man an einigen von den hierselbst aufgenommenen Artikeln der ältesten R. R. entdecket. Nicht so sehr diejenigen mei-

*) Man findet diese in dem Kapitel XXVI. Hefft sick en man — bis an den Schluß des Kapitels; Kap. C. — Nen man — des Bischops; Kap. CIV. Hierumb schollen — bis zu Ende; Kap. CVII. We nene börge — bis zu Ende; Kap. CXVI. Heft he overst — bis zum Schluß; Kap. CXVII. Were idt överst — bis ans Ende; Kap. CXXXI. In dem ersten — vor syn ungemack; Kap. CXXXVII.— Weick man — und nicht höger; Kap. CXCV. — Is der börgen twe — dwingen mach; und Kap. CCXXIX. — We dem andern — de Richter richten.

meine ich, welche die der Billigkeit nach verlängerten Rechtstermine, oder die wegen der im Lande sich vermehrten Geldmasse erhöheten Geldbußen, oder diejenigen nähern Bestimmungen und Zusätze betreffen, welche man, aus Erfahrung dazu geleitet, zur Vorbeugung unnützer Rechtshändel nöthig gefunden, sondern vorzüglich diejenigen Artikel, welche auf den Bischof einige Beziehung haben. Hatten die liefländischen Bischöfe, wie sie die dänisch-ehstländischen R. R. bey sich einführten, Bedacht darauf genommen, einige Gesetzstellen derselben zu mehrerer Ausdehnung ihrer Hoheit und lehnsherrschaftlichen Vortheile auszubessern; so scheinet es hier, daß der Adel oder die Lehnsmänner schon so viel Ueberhand über die Bischöfe gewonnen gehabt, daß eben diese Gesetzstellen in dem neuen Gesetzbuche zum Besten der Lehnsmänner haben abgeändert werden müssen*).

Je leichter und zuverläßiger dieser Punkt zu berichtigen gewesen, desto mehr Schwierigkeiten

 ten

*) Den Beweis darüber findet man in der Beylage B, wenn man bemerket, wie die Artikel 10, 15, 21, 26 und 29 der ältesten liefländischen R. R. gegen die dänisch-ehstländischen, und jene in den neuen oder gedruckten R. R. abgeändert worden.

ten werden uns bey Erörterung der Frage, von wem diese gemenen oder stiftischen Ritterrechte gegeben worden, aufstoßen; desto mißlicher und ungewisser wird die Auflösung derselben ausfallen. Dürfte man den Behauptungen des Menius und Arndt folgen, so würde freylich die Beantwortung derselben nicht mehr Worte kosten, als die Frage selbst. Denn ersterer sagt in seinem historischen Prodrom des liefländischen Rechts und Regim. S. 17. §. 29. sehr entscheidend, daß der Erzbischof Michael Hildebrand und der Meister Wolther von Plettenberg um das Jahr 1500 das liefländische Recht, welches 1538 (sollte 1537 heißen) im Druck herausgekommen, aus den bisher gegebenen Privilegien und Gewohnheiten hätten ausziehen lassen. Und der zweyte, wenn er von diesen stiftischen R. R. redet, nennet sie (Th. II. S. 28. observat. 1.), die neue Ausgabe der ältesten Ritterrechte von dem Erzbischofe Michael und dem Herrmeister Plettenberg, und S. 72. Anmerk. *) die Gesetze des Fürsten Plettenberg, welche 1539 (1537) im Druck herausgegeben worden. Allein schon dadurch, daß beyde gedachte Autoren — die einzigen unter unsern Geschichtschreibern, welche von dem Gesetzgeber dieser stiftischen oder R. R. reden — nicht den mindesten Grund zu ihrer Behauptung angeben, muß uns selbige schon

bedenk-

bedenklich machen*); und bald werden wir Gelegenheit haben, uns zu überzeugen, daß diese

 Anga-

*) Ueberhaupt verräth ihre ganze Angabe die Leichtigkeit, womit sie selbige ohne alle Prüfung nur so hingeworfen haben. Wo und welche sind die Privilegien, woraus diese R. R. dem Menius zufolge, zusammen gesetzt seyn sollen? In welchen Kapiteln sollte man diese Auszüge der Privilegien suchen? Gewiß doch nicht in denen, die aus dem Sachsenspiegel genommen sind; und diese machen indessen den größten Theil derselben aus. In den beybehaltenen Artikeln der ältesten R. R. finden sich freylich einige Ausnahmen von den gemeinen Lehnrechten. Diese Artikel waren aber zu der Zeit, von welcher hier die Rede ist, schon wirkliche alte Landesgesetze, die hier nur so, wie sie waren, wieder eingerückt worden sind. Auch waren sie zu jener Zeit selbst keine Auszüge aus liefländischen Privilegien, sondern dänische den Ehstländern gegebene und von den Liefländern freywillig angenommene Lehnsgesetze. Und endlich die übrigen wenigen Kapiteln dieser erweiterten R. R. geben schon durch ihren Innhalt zu erkennen, daß dazu keine besondere Privilegien erforderlich gewesen seyn können. — Eben so leicht weg und unrichtig nennet Arndt diese R. R. eine neue Ausgabe der ältesten, da jene doch neben den alten 67 Artikeln fast noch dreymal so viel neue Kapitel enthalten. — Das Bekannteste selbst, das Jahr, da diese R. R. im

Angabe sowohl in Ansehung der Gesetzgeber, als der Zeit sehr wichtige Gründe wider sich habe. Vermuthlich hätten wir von Brandis bessere Nachrichten davon zu erwarten gehabt, wenn ihn nicht der Tod übereilet und an der völligen Ausführung seiner liefländischen Geschichte gehindert hätte. Gewisser noch würden wir von Fabri hierüber belehret worden seyn, hätten entweder hinlängliche Muße, oder andere Umstände, oder ein längeres Leben ihm erlaubet, seinem in der Zueignungsschrift zum Formul. Procurat. gethanen Versprechen, vielerley Rechte und Privilegien über Liefland folgen zu lassen, die Erfüllung zu geben. Je näher er der Zeit war, da diese Gesetze verfaßt seyn mögen, desto zuverlässiger würden wahrscheinlich seine Nachrichten gewesen seyn. Nöthig ist es inzwischen doch, daß man sich nach dem Grunde oder der Veranlassung umsehe, die Menius und Arndt zu dieser Behauptung etwa gehabt haben können. Und irre ich nicht, so biethet es sich uns von selbst dar, sobald wir das Titelblatt dieser gedruckten Ritterrechte ansehen. Denn hier wird des Erzbischofes Michael und des Meisters Plettenberg ausdrücklich gedacht. Eine andere Veranlassung

im Druck ausgekommen, wird von beyden unrichtig angegeben.

lassung aufzufinden wird schlechterdings unmöglich seyn; indem weder in den Geschichten unsers Landes, noch in einer von allen mir bekannt gewordenen Urkunden irgend einige Nachricht von dieser Gesetzgebung überhaupt anzutreffen ist, noch die jezt erwähnten Landesherren als Gesetzgeber dieser Ritterrechte genannt werden. Daß aber dieses Titelblatt das nicht saget, was obige Autoren daraus angenommen haben, ja daß zum Theil dasjenige, was es wirklich saget, unrichtig sey, und daß man aus Uebereilung sich blos durch die auf dem Titelblatte befindlichen vorangeführten Namen beyder Landesherren zu jener Behauptung habe verleiten lassen, wird sich gleich entdecken. Zu eines jeden desto richtigerer Beurtheilung dessen, was dieses Titelblatt in Ansehung der Gesetzgeber dieser R. R. beweisen könne, schreibe ich den ganzen Titel genau so ab, wie er der gedruckten Ausgabe vom Jahr 1537 vorgesetzt ist, weil von selbiger, so viel ich habe erforschen können, hier in Liefland selbst nur vier Exemplare vorhanden sind.

So lautet der Titel:

De gemenen
Stichtischen Rechte, ym Sticht van Ryga,
geheten dat Ridderrecht.

Mit

Mit der Einynge vnde *) vthantwerdinge
der Buren, dorch den Hochwerdigen vnde
Grothmechtigen Förſten vnde Heren,
Heren Michaelem Ertzbiſchop tho Ryga,
vnde
Wolthern van Plattenborch
Meiſter důdeſches Ordens tho Lyfflandt,
gemaket vnde vorſegelt.

Wer lieſet dieſen Titel mit mäßiger Aufmerkſamkeit und getrauet ſich alsdenn den Erzbiſchof Michael und den Ordensmeiſter von Plettenberg als die Geſetzgeber dieſer ſtiftiſchen oder Ritterrechte aus dieſem Titel anzugeben? Es ſpringt in die Augen, daß ſelbiger aus zwey abgeſonderten Gliedern beſtehet, oder eigentlich, daß dieſes Titelblatt zwey Titel zu zwey beſondern Geſetzen enthält. Nicht allein der Schlußpunkt hinter dem Worte Ridderrecht, womit der erſte Titel abgeſchloſſen wird, ſondern auch der zwiſchen dieſem und dem folgenden freygelaſſene Raum und in dem letztern der große Anfangsbuchſtabe des erſten Wortes, mit, ſind augenſcheinliche Beweiſe davon *). Der erſte Titel der auf das ſtifti-

*) Vnde iſt ein Druckfehler; es ſoll heiſſen, van de.

*) Arndt hat entweder das gedruckte Exemplar nicht vor Augen gehabt, oder er hat den Titel

stiftische Ritterrecht gehet, nennet keinen Gesetzgeber desselben. Der zweyte ist für die diesen R. R. angehängte Einigung über die Ausantwortung der Bauern bestimmt. Hier werden nun zwar die beyden vorgedachten Landesherrn als Gesetzgeber genannt; es ist aber auch offenbar, daß die Worte, gemaket vnde vorsegelt, blos zu dem zweyten Titel gehören, und nur von

Titel desselben nicht genau genug abgeschrieben und dadurch (Th. II. S. 23. Anm. p) sich eine doppelte Unrichtigkeit zu Schulden kommen lassen. Erstlich ziehet er die Worte beyder Titel, Ridderrecht mit der Eininge, ohne sie durch einen Punkt oder Absatz von einander zu sondern, so zusammen, als wenn sie zu einem Punkte gehörten. Zweytens hängt er die Jahrzahl M.D.XXXVII. ohne nähere Anzeige unmittelbar daran, als ob beydes in diesem Jahre gemacht und versiegelt worden und als ob die Jahrzahl auf dem Titelblatte stünde, da sie doch nur als das Druckjahr auf das letzte Blatt dieser R. R. und der Einigung gesetzt ist, wie man es in der Oelrichischen Ausgabe S. 152 findet. Wer also nach Arndt's Anzeige urtheilen wollte, mußte nothwendig dafür halten, daß sowohl die R. R., als die Einigung (wenigstens diesem so angegebenen Titel zufolge) von dem Erzbischofe und dem Ordensmeister, und zwar beydes in dem angezeigten Jahre, aufgesetzt und versiegelt worden wäre.

von der Einigung, nicht aber von den Ritterrechten zu verstehen sind. Doch auch selbst für diese Einigung ist der Titel unrichtig, und aus Nachläßigkeit, Unwissenheit oder Vorsatz verfälscht. Woher anders konnte er mit Zuverläßigkeit genommen werden, als aus der Ueberschrift dieser Einigung selbst. Nun lese man aber diese: De Einynge van de vthantwerdinge, der Buren im ganzen Stichte van Ryga, dorch Heren Michaelem Ertzbisschop des Frydages vor Lichtmessen ynt jar dusent veerhundert vnde veer vnde negentigesten gemaket vnde vorsegelt, wo volget. Dieser Ueberschrift zuwider ist also der Ordensmeister von Plettenberg aus bloßer Willkühr als Gesetzgeber dieser Einigung auf das Titelblatt hinzugesetzet worden. Auch ist es nicht obige Ueberschrift allein, welche Plettenbergen von der angeblichen gesetzgeberischen Theilnahme an dieser Verordnung ausschließet; der Innhalt derselben bestätiget es gleichfalls. Diesem zufolge ist nur, wie es auch die Ueberschrift andeutet, von Ausantwortung der Bauern im rigischen Stifte die Rede; auch wird hier des Ordensmeisters oder des Ordens nirgendwo gedacht. Endlich tritt auch noch das Datum der Einigung hinzu. Diese ist nach Anzeige der Ueberschrift gemacht und versiegelt im Jahr 1494, Freytags vor Lichtmessen, das ist

wo nicht in den letzten Tagen des Jänners, doch nicht später als am 1sten des Februar Monats. Daß aber Plettenberg schon zu dieser Zeit, wie Arndt und Gadebusch aus der Urkunde desselben vom Dienstage nach Marien 1494 dafür halten, als wirklicher Meister des Ordens regieret habe, bleibet meinem Bedünken nach zum wenigsten noch immer sehr ungewiß *). Müßten wir

*) Russow, Kelch u. a. setzen Plettenbergs Regierungsantritt ins Jahr 1495. Arndt hielt sich berechtiget, der oben angeführten Urkunde wegen das Jahr 1494 anzunehmen. Gadebusch fußet auch darauf sowohl, als auf die von dem äußerst mühsamen und genauen Beobachter und Sammler liefländischer Alterthümer, Herrn Prof. Brotze bemerkte Aufschrift auf den Leichenstein des Meisters Freytag von Loringhaven, nach welcher dieser schon 1493 Montags nach der heil. Dreyfaltigkeit verstorben ist. Aber zufolge der von gedachtem Herrn Brotze erhaltenen nähern Erklärung über diese Aufschrift sind die Ziffern XCIII. an den Ecken oben und unten so abgestoßen gewesen, daß man die drey letztern auch für IV. oder VI. lesen können, er aber die Zahl 93 deshalb vorgezogen hätte, weil es ihm schiene, daß man statt IV. lieber IIII. gesetzt haben würde. Da jedoch die Zahl IV. auch in jenen Zeiten nicht schlechterdings ungebräuchlich gewesen, so würde ich so viel weniger Bedenken tragen, 94 zu lesen, je weniger obige Urkunde dieser

wir unterdessen auch diese Urkunde als einen Beweis seiner schon damahls angetretenen Regierung anneh-

dieser Jahrzahl im Wege stehet, ja vielmehr im Gegentheil zur Unterstützung derselben dienet. Denn, da Plettenberg sich hierinn einen gekornen Meister und Landmarschalck nennet, so beweiset es gerade das Gegentheil von dem, was es nach Arndt und Gadebusch beweisen soll, nämlich daß er der Zeit noch nicht wirklicher Meister gewesen sey. Das Beywort gekorner, das von keinem einzigen wirklichen Meister je gebraucht worden, kann doch wohl hier nicht ganz umsonst und nur etwa zufällig eingeschoben seyn. Sicherlich ist dieß eine Anzeige, daß er nur vorläufig zum künftigen Meister erwählet und der Zeit nur Meisters Statthalter gewesen sey. Der Zusatz, Landmarschall, bestärket dieses aufs kräftigste. Beydes, Meisterthum und Landmarschallamt oder sonst ein anderes Amt eines Mitgebiethigers konnte nach der Verfassung des Ordens nicht in einer Person vereiniget seyn: vergeblich wird man sich nach einem Beyspiele dieser Art umsehen. Die Statthalter dahingegen blieben bey ihren vorigen Aemtern so lange, bis sie das Meisteramt wirklich antraten, wie wir dieses an Recken und andern wahrnehmen. Hätte Arndt das Siegel angegeben, dessen Plettenberg sich bey dieser Urkunde bedienet hat, wahrscheinlich würde er unsere Ueberzeugung hierüber vollendet haben. Ein anderes Beyspiel dieser Art kann uns

annehmen, würde sie dennoch seine Theilnahme an der gedachten Einigung nicht beweisen. Eines Theils hat sie gar keine Beziehung darauf, andern Theils hat Arndt das Marienfest in der Zeitangabe dieser Urkunde unbestimmt gelassen,

uns indessen zur hinlänglichen Unterstützung dienen. Es ist ein Schreiben von Berend von der Borch an den Rath zu Riga vom Tage omnium sanctorum 1471 (im rigischen Stadtarchiv inter res monetarias befindlich) worinn er sich ebenfalls gekorne Meister und Landmarschalck tho Lifflande nennet und, was insonderheit zu merken, nicht das Siegel des Meisters, sondern des Landmarschalles sich bedienet, zum unstreitigen Beweise, daß er zwar damahls schon vorläufig zum künftigen Meister gewählet, Johann Wolthus aber noch nicht abgesetzt gewesen. Dieses stimmet auch sowohl mit den Fragmenten zur Geschichte Lieflands (S. Nord. Miscell. St. 26. S. 69) als welche erst beym Jahr 1472 von Wohlthuse'ns Absetzung reden, sondern auch mit Borch's Urkunde vom Tage Agnetis 1472 genau zusammen, worinn er sich zuerst, ohne das Beywort gekoren, und ohne den Zusatz Landmarschall, geradeweg Meister d. O. zu Liefland nennet und das Siegel des Meisters angehängt hat. Ich setze noch hinzu, daß weder Reck noch Fürstenberg, so lange sie nur Koadjutore (Statthalter des Meisters) waren, sich des Meisteramts-Siegels, sondern eines besondern bedienet haben.

lassen; so, daß sie eben sowohl erst im März, Julius, August, September, oder gar December, als im Februar ausgestellt seyn kann, und selbst auch in diesem letzten Falle würde sie später seyn, als die Einigung, indem diese Freytags vor Marien-Reinigung; jene aber, wenn sie nämlich ebenfalls um die Zeit dieses Marienfestes ausgefertiget worden, erst Dienstags nachher ausgegeben ist. Nach allem dem muß man dafür halten, daß Plettenberg ohne Grund als Miturheber der mehrerwähnten Einigung auf dem Titelblatt der stiftischen oder Ritterrechte angegeben worden. Doch, vielleicht möchte man einwenden, weder dieses, noch daß Plettenberg's Name auf dem Titelblatte, dem Obigen nach, nicht auf das R. R. zu ziehen ist, könnte es hindern oder bestreiten, daß er nicht demungeachtet an der Verfassung des letztern Theil genommen haben sollte. Das Ritterrecht könnte ja wohl später als 1494 aufgesetzt und demjenigen, der es zum Druck herausgeschickt hat, könnten der oder die Gesetzgeber unbekannt gewesen seyn. Was können wir denn aber zu der Stelle in der Einigung von 1494 sagen? wo der Erzbischof sich auf die stiftischen Rechte beziehet, wenn er sich daselbst so ausdrückt: — Isset dat de Bure der Schuldt nicht en besteit, schall men de Schuldt na unsem stichtischen Rechte bewiesen.

seyn. Muß uns dieses nicht Beweises genug seyn, daß selbige schon vor 1494 aufgesetzt gewesen und Plettenberg folglich dieses Gesetzbuch schon vor sich gefunden haben müßte. Doch was verweilen wir länger bey Plettenbergen? Bald werde ich darthun, daß dieses R. R. lange vor Plettenberg's Zeiten da gewesen seyn müsse. Ja noch mehr, meiner Ueberzeugung nach, kann durchaus keiner von allen Ordensmeistern Antheil an dieser Gesetzgebung gehabt haben. Zwar darf man eben nicht mit dem Herrn von Brevern den Ordensmeistern das Recht Gesetze zu geben schlechterdings absprechen, noch behaupten, daß die Bischöfe sich dieses Recht vorbehalten hätten *). Auffallend muß es jedoch jedem seyn, daß in diesen erweiterten stiftischen Rechten weder des Ordensmeisters, noch des Ordens überhaupt oder eines der Ordensgebiethiger, noch auch einer Kommenthurey u. dergl. die mindeste Erwähnung geschieht, sondern überall nur von dem Bischofe, dem Stifte und den

 Stifts-

*) Diese Meinung äußert er in seinem handschriftlichen Entwurf einiger historischen Nachrichten über die liefländischen Privilegien, von welchem Entwurfe in den Nord. Miscell. St. 27 und 28. S. 192 u. f. f. ziemlich umständliche Nachricht gegeben wird. Diese seine Meinung wird aber hier weiter unten näher beleuchtet werden.

Stiftsmännern geredet wird, gerade so, wie wir es in den ältesten liefländischen Ritter- und Landrechten gefunden haben. Daß aber dieses, zumahl bey gänzlicher Ermangelung zuverläßiger historischer Zeugnisse dawider, alle Vermuthung der Theilnahme eines Ordensmeisters oder des Ordens ausschließe, darüber ist bereits oben in Ansehung der ältesten Ritter- und Lehnrechte so viel beygebracht, daß man sich hier blos darauf beziehen darf. Auch wird man mir wohl nicht die Worte des Tittelblattes, geheten dat Ridderrecht, zum Beweis der Theilnehmung des Ordens entgegen stellen wollen. Ohne mich bey Widerlegung dieses Einwurfes mit der Wichtigkeit eines willkührlichen Titelblattes aufzuhalten, wem ist es unbekannt, daß der Adel in den Stiften, wenn er gleich nicht zu dem deutschen Marianerorden gehörte, sich die stiftische Ritterschaft nannte, so daß also auch das Wort, Ridderrecht, auf den stiftischen Adel allein gehen könnte; zumahl da der zum Orden gehörige Adel sich der Benennung einer Ritterschaft, so viel ich weiß, in keinen öffentlichen Schriften, zu jenen Zeiten nämlich, von welchen hier die Rede ist, bedienet hat *). Will man unter-

*) Wenn in den Urkunden die Rede von dem Orden in Liefland ist, so heißt es, der Meister

unterdessen dennoch behaupten, daß auch die Ordensritter darunter verstanden worden, so streite ich nicht dawider; ich setze vielmehr noch hinzu, daß man dieses Wort auch mit Grund und Recht in diesem Verstande auf gedachtem Titelblatte habe gebrauchen können, indem diese Gesetze der Zeit, da sie gedruckt worden, ja lange vorher schon auch von dem Orden angenommen gewesen seyn müsse. Nur muß niemand daraus beweisen wollen, daß der Ordensmeister und Orden diese Rechte mit aufgesetzt und ver-

 fasset

ster des deutschen Ordens, der M. und die Gebietiger, die Brüder des Ordens, der ganze Orden u. s. w. so auch im lateinischen Magister Theutonici ordinis M. et Commendatores, fratres ordinis, M. Theut. O. et ordo noster etc. Nur erst von dem Jahr 1532 ab kommt der Zusatz M. des ritterlichen deutschen Ordens hin und wieder vor, doch so, daß nicht allein in eben denselben, sondern auch in spätern Urkunden das ritterlich wiederum weggelassen wird. In den lateinischen Urkunden habe ich diesen Zusatz erst 1561 theils von dem Orden allein gebraucht gefunden, theils um damit den sämmtlichen Adel des Landes zu bezeichnen, oder den Adel von den Bürgern zu unterscheiden — equestris ordinis h. e. tam membrorum Theutonici ordinis, quam nobilitatis Livoniae — subditi equestris et civilis conditionis.

fasset haben. Denn, neben dem, was bereits oben über den Titel gesagt worden, widerspricht auch der Innhalt dieser R. R. einem solchen Sinne des Titels gar zu laut und deutlich, indem er blos auf den Bischof, das Stift und die Stiftsmänner gehet. Vielleicht könnte man dennoch zu der Vermuthung, daß der Orden bey Verfassung dieser R. R. wenigstens mittelbar oder unter der Hand mit gewirkt hätte, dadurch verleitet werden, wenn man bemerkte, daß in verschiedenen der neu hinzugesetzten Kapiteln (als Kap. 14, 25, 27, 33, 39, 98, 99, 118, 128, 134, 235, 242 und 249) nicht das Wort Bischof, sondern die allgemeine Benennung Herr gebraucht wird, so daß man folglich darunter sowohl den Ordensmeister, als den Bischof verstehen könnte. Hierwider ließe sich zwar einwenden, daß das Wort Herr mit der Materie oder dem Gesetze zugleich aus dem Sachsenspiegel, ohne alle Rücksicht auf den Ordensmeister, in die mehresten dieser Kapiteln herüber getragen worden. Woher kommt es aber, könnte man dagegen fragen, daß man dieses Herr auch in andern nicht aus dem Sachsenspiegel entlehnten neuen Kapiteln, (als Kap. 25, 99, 118, 242 und 249) antrift? Man muß jedoch bey allem dem von dieser Vermuthung abstehen, weil nicht allein in allen aus den ältesten R. R. hier aufgenommenen Gesetzen

der

der Bischof immer beybehalten und nirgend in Herr abgeändert worden, sondern weil man auch in einigen neu hinzugethanen und sogar aus dem Sachsenspiegel genommenen Kapiteln (nämlich Kap. 16, 25, 104, 106, 124, 125, 128, 129, 183, 233 und 241) von dem Bischofe, Stifte und Stiftsmännern redet, obgleich in dem Sachsenspiegel nichts davon stehet. Dieß wird, glaube ich, hinlänglich seyn, mit Zuverläßigkeit behaupten zu können, daß diese erweiterten stiftischen R. R. weder von Plettenberg, noch von irgend einem andern Ordensmeister weder allein, noch gemeinschaftlich mit einem Bischofe oder Erzbischofe aufgesetzt worden.

Kann man sie aber eben so zuversichtlich für ein Werk des Erzbischofes Michael halten, oder eben so zuverläßig bestimmen, von welchem andern Erzbischofe und zu welcher Zeit sie gegeben worden? Versuche es, wer es will und wer sich irgend in einer günstigen Lage dazu befindet. Bis hierher wenigstens hat sich der sorgfältigsten Nachforschung von meiner Seite kein einziger sicherer Grund veroffenbaren wollen, woraus man entscheidend darauf antworten könnte. Bis unterdessen ein anderer vielleicht etwas gewissers hierüber herausbringt, sey es mir erlaubt, theils dasjenige, was ihn aufhalten und hin-

dern könnte, aus dem Wege zu räumen, theils bemerklich zu machen, was ihn von dem Wege ableiten und irre führen könnte. Menius (am o. a. O.) giebt uns das Jahr 1500 an. Allein, zu geschweigen, daß er weder seine Quelle entdecket, noch einigen Grund von seiner Angabe beybringt, so ist schon vorhin die Stelle aus der Einigung des Erzbischofes Michael von 1494, wo er sich auf die stiftischen Rechte beziehet, als ein Beweis angeführet worden, daß diese R. R. bereits vor 1494 vorhanden gewesen seyn müssen. Doch hierdurch könnte man freylich diesen Erzbischof von der Abfassung mehr gedachter R. R. nicht ausschließen, da er schon 10 Jahre vorher zum Erzbisthum gekommen war. Vielmehr die Worte selbst, mit welchen er an dieser Stelle der stiftischen Rechte erwähnet, könnten uns ihn als den Gesetzgeber derselben darstellen. Men schall de Schuldt, sagt er daselbst, na unsem stichtischen Rechte bewisen unde wor maken. Das Wort unsem, könnte uns also auf den Erzbischof Michael, als den Gesetzgeber dieser stiftischen Rechte hinweisen, wenn wir es mit Gewißheit so verstehen dürften, als wenn es die Person selbst, die hier redet, bezeichnen sollte. Aber, eben sowohl kann dieses Wort nur haben sagen sollen, nach dem Rechte, das für unser Stift gegeben worden, oder man hat es im allgemei-

gemeinen Sinne, nach dem stiftischen Rechte, gebraucht, so wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, nach unsern königlichen, kaiserlichen Wechselrechten, nach unsern Landesgesetzen, Stadtrechten u. d., obgleich diese Stadtrechte, Landesgesetze, Wechselordnungen, nicht von denen, die sich in der Art darauf beziehen, sondern 100 und mehr Jahre vorher schon von deren Vorfahren gegeben worden. Ist es nun zweifelhaft, in welchem Verstande man sich dieses Ausdrucks bedienet hat; so ist auch die damals zu ziehende Folge von gleicher Beschaffenheit. Und fast könnte man eben diesen Ausdruck wider gedachten Erzbischof anwenden. Sollte man nämlich nicht vermuthen dürfen, daß, falls er diese Gesetze so neuerlich, in den ersten zehn Jahren seiner Regierung, hätte verfassen lassen, er solches auf eine bestimmtere Art, als durch das bloße unsem, z. B. etwa, nach unsern neuerlich vermehrten oder verbesserten stiftischen Rechten, kenntlich gemacht haben würde. Einen andern Grund, den Gesetzgeber vor der Regierungszeit des Erzbischofs Michael zu suchen, scheinet mir ein Umstand, aus dem Innhalte dieser R. R. selbst genommen, an die Hand zu geben, dieser nämlich, daß man des vom Erzbischof Silvester 1457 gegebenen Privilegiums hierinn gar nicht erwähnet, noch weniger die Punkte desselben hier eingerückt

gerückt hat. Denn, wer wollte der erzstiftischen Ritterschaft und überhaupt allen, die dieses Privilegium interessiren könnte, eine so unverzeihliche Fahrläßigkeit zutrauen, daß, falls diese R. R. entweder von Silvester selbst nach 1457 oder später von einem seiner Nachfolger wären aufgesetzt worden, sie dafür nicht sollten gesorgt haben, daß die Artikel dieses Privilegiums, welches so wichtige und für sie höchst vortheilhafte neue Lehns- und Erbschaftsgesetze enthält, mit in diese R. R. eingerückt würden? Zumahl manche noch jetzt darinn befindliche Gesetzstellen durch dieses Privilegium zu ihrem großen Vortheil aufgehoben und abgeändert worden. Nicht ohne wahrscheinlichen Grund darf man also vermuthen, daß diese stiftischen Rechte schon vor 1457 aufgesetzt gewesen seyn müssen. Ja, man kann vielleicht das Daseyn derselben noch ungleich weiter zurück setzen, wenn man die wider den Gebrauch des Sachsenspiegels ergangene päpstliche Bulla damnationis nicht übersehen will. Daß ein Papst Gregor diese sächsischen Rechte wegen der vorgeblich darinn enthaltenen 14 ketzerischen Artikel oder Sätze verdammet, und allen Richtern darnach zu sprechen untersagt, auch die gedachte Bulle dem römischdeutschen Kaiser sowohl, als verschiedenen Erzbischöfen und unter diesen auch dem rigischen und dessen

sen Suffraganbischöfen zur öffentlichen Bekanntmachung und Befolgung zugeschickt habe, ist von mehrern Schriftstellern bey unterschiedlichen Gelegenheiten gemeldet worden. Auch ist Niemand, der die Wahrheit dieses Vorganges selbst bezweifelt; nur darinn sind sie nicht einig, welcher Papst dieses Namens diese Bulle habe ergehen lassen. Der berühmte Conring hat sich jedoch mit überwiegendem Grunde für Gregor XI. bestimmt; indem er sich (Cap. 31. de Origin. Iur. German.) auf das Schreiben beziehet, welches der Papst bey Gelegenheit dieser Bulle an den Kaiser Karl IV. abgelassen hat. Die Regierungszeit dieses Kaisers trifft mit der des Papstes Gregor XI. zusammen, und fällt in die Jahre von 1350 bis 1378. Diese Behauptung wird überdem durch die Nachricht unterstützt, die uns der Doktor Gärtner in der Vorrede zu dem von ihm 1732 zu Leipzig herausgegebenen Sachsenspiegel von einem auf der dortigen Universitäts-Bibliothek vorgefundenen Auszuge dieser päpstlichen Bulle*) ertheilet, daß selbige nämlich mit den Worten — Gregorius Episcopus, servus ser-

*) Auch in der Zobelischen Ausgabe des Sachsenspiegels von 1582 ist diese Bulle, Blatt CCCCLX. hinten angehängt; es fehlet aber der Schluß und die Zeitangabe.

servorum Dei, Venerabilibus fratribus, Archiepiscopo Rigensi ejusque Suffraganeis salutem — anhebet und mit folgenden schließet — Datum Avinionis XI. ydus Aprilis, Pontificatus nostri anno quarto. Dieser Zeitangabe nach kann die Bulle von keinem andern, als dem Papste Gregor XI. seyn, weil unter allen Gregoren nur er allein zu Avignon (wohin bekanntlich damahls seit den erstern Jahren des 14ten Jahrhunderts der päpstliche Stuhl verlegt war) bis 1376 seinen Sitz gehabt hat. Dieser Papst bestieg den Stuhl gegen den Schluß des Jahres 1370, folglich muß die mehrgedachte Bulle im Jahr 1374 ausgefertiget seyn. Einen Bestätigungsgrund mehr finden wir auch darinn, daß diese Bulle unter andern auch an den Erzbischof von Riga abgeschickt worden. Denn eigentlich hat man nur zwischen Gregor IX. und XI. die Zweifel aufgeworfen. Ersterer regierte aber von 1227 bis 1241, zu welcher Zeit noch kein rigischer Erzbischof da war. Wem wird sich hierbey nicht der Gedanke sogleich von selbst aufdringen, daß diese vermehrten stiftischen Rechte schon der Zeit aufgesetzt, oder daß wenigstens doch die ältesten R. R. mit verschiedenen andern, und insonderheit den sogenannten reprobierten Gesetzen vermehrt gewesen seyn müssen? Hätte man sich damahls noch blos an die 67 Artikel

der

der ersten R. R. gehalten, so wäre keine Veranlassung da gewesen, diese Bulle an den rigischen Erzbischof zu schicken; indem, wie schon oben bemerkt worden, keiner dieser Artikeln, oder doch schlechterdings kein einziger von den sogenannten ketzerischen Sätzen aus dem Sachsenspiegel entlehnet ist: dahingegen diese vermehrten R. R. nicht allein überhaupt gegen anderthalb hundert Sätze, sondern unter diesen auch selbst einige von den ausdrücklich bescholtenen oder reprobierten aus dem Sachsenspiegel aufgenommen haben, als welche letztere man in den Kapiteln XIII. XXXVIII. und LII. antrifft*). Länger, als bis gegen diese Zeit des gedachten Papstes können also die ersten liefländischen Ritter- und Lehnrechte in ihrer ursprünglichen Gestalt und ohne neue Zusätze nicht geblieben seyn. Vielleicht sind damahls schon die zweyten, vermehrten R. R. völlig so, wie sie späterhin im Drucke herausgekommen, verfaßt und bey den Gerichten im

*) Oelrichs giebt zwar in der Vorrede zu der neuern Ausgabe dieser R. R. noch mehrere von dergleichen Sätzen an, nämlich in den Kapiteln XXVI. CLXXXVI. und CCVI. Diese sind aber nicht von dem Papste, sondern erst nachher von der baselischen Kirchenversammlung, welche von 1431 bis 1442 gehalten wurde, verdammet worden.

im Gebrauche gewesen. Doch gebe ich dieß nicht als eine nothwendige Folge des Vorhergehenden an. Möglich ist es immer, daß diese so, wie sie in den gedruckten Exemplaren erscheinen, erst nach 1374 verfaßt worden, und nur die ersten 67 Artikel mit einigen andern, und unter selbigen insonderheit auch mit den reprobierten Sätzen vermehrt, beschrieben oder unbeschrieben, damahls schon im Gange gewesen seyn können. Hierbey muß ich stehen bleiben, weil ich diesem Umstande nicht weiter habe nachspühren können. Vielleicht glückt es einmal einem andern, die nöthigen Data zur nähern und festen Bestimmung desselben zu entdecken.

Wenn nun oben dargethan worden, daß nur ein rigischer Erzbischof ohne Theilnehmung eines liefländischen Ordensmeisters der Gesetzgeber dieser stiftischen Rechte gewesen ist; so stoßen wir wieder auf die bey den ältesten Ritterrechten bereits aufgeworfene Frage: Für wen sind sie bey ihrem Entwurfe gegeben worden? Wen haben sie ursprünglich verbinden sollen und können? Unmöglich kann man hierbey lange zweifelhaft bleiben. Das ganze Gesetzbuch selbst giebt uns die entscheidendste Antwort darauf. Eben so, als in den ältesten R. R., reden auch hier alle Gesetzstellen blos von dem Bischofe, vom Stifte, von

Stifts-

Stiftsmännern, d. i. Lehns- und Gutsbesitzern im Stifte: vergeblich forschet man auch nur nach einer einzigen, wo des Ordensmeisters, der Mitgebiethiger oder Ordensbrüder, des Ordens oder der Ordensländer erwähnet würde. Wen anders, als jene, konnten also diese stiftischen Rechte verbinden? In dem oben angezogenen von Breverischen Entwurfe will zwar das Gegentheil behauptet werden. Zur Unterstützung dessen werden folgende Gründe angeführet: Erstens, der Titel, stiftische Rechte, im Stifte von Riga, gehe auf alles, was in diesem Stifte sowohl dem Erzbischofe, als dem Meister zuständig gewesen, daher heiße es auch das gemeine stiftische Recht; Zweytens, bey der Errichtung des Ordens habe der Papst Innocenz III. in seiner Bulle vom 20sten Oct. 1209 *) die Verfügung gemacht, daß der Ordensmeister sein Theil Landes in Liefland von dem Bischofe und nach-

mahl

*) Hier wird auf diejenige Urkunde gezielet, welche im Cod. Diplom. R. Polon. T. V. unter Nr. IV. zu finden ist. Dort ist aber am Rande die Jahrzahl 1211 eben so unrichtig, als hier 1209 angegeben. Die Zeitangabe unter derselben XIII. Cal. Novembr. Pontificatus nostri anno tertio decimo bestimmet das Jahr 12 0, indem Innocenz III. mit dem Anfange des Jahres 1198 den päpstlichen Stuhl bestieg.

mahligen Erzbischofe zu Lehn empfangen sollte; Drittens, es sey nirgend zu finden, daß bey solcher Investitur der Ordensmeister das Regale legum ferendarum erhalten gehabt habe, vielmehr habe der Bischof oder Erzbischof sich solches vorbehalten, welcher daher auch viertens auf den Manntagen das Präsidium geführet habe. Offenbar ist aber der von Brever hier auf einem Irrwege. Beschäfftiget, an dieser Stelle seines Entwurfs die allgemeine Gültigkeit dieser stiftischen oder R. R. über ganz Liefland, über die bischöflischen sowohl, als Ordensländer zu erweisen, und dennoch überzeugt, daß der Ordensmeister an der Verfassung dieser Rechte keinen Antheil genommen habe, scheinet ihn blos die Verlegenheit, einen andern Beweisgrund für seinen Satz zu finden — woran es jedoch, wie wir weiter unten sehen werden, nicht ermangelt — zu diesem Irrthum verleitet oder zu dieser Behauptung gezwungen zu haben. Eine ausführliche Begründung des Rechts, der Ordensmeister, Gesetze für ihre Länder und Unterthanen zu geben, würde mich von meinem gegenwärtigen Zwecke zu weit entfernen. Hier kann es hinreichend seyn, die angeführten Gründe und die daraus gezogenen Folgen zu widerlegen. Immerhin mag man also, fürs erste, unter der Benennung des rigischen Stiftes im gemeinen

Leben

Leben und in Ansehung des geistlichen Regiments der rigischen Bischöfe und Erzbischöfe die ganze Diözes des Erzbischofes und also auch die darinn belegenen Ordensländer mit verstanden haben; dennoch gehörten die Länder des Ordens unstreitig nicht dem Stifte, ob sie gleich in dem Stifte belegen waren; dennoch ist damit nicht erwiesen, daß der Erzbischof diesen Ausdruck hier über den vorher angegebenen allgemeinen Sinn desselben habe ausdehnen und damit andeuten wollen, daß diese weltlichen oder Lehnsgesetze auch die Besitzer der Ordensländer mit verbinden sollten. Man nehme aber auch diesen Titel — De gemenen stichtischen Rechte im Stichte van Riga, geheten dat Ridderrecht — in dem ausgedehntesten Verstande; kann selbiger eigentlich mehr andeuten, als daß diese Rechte in dem rigischen Stifte gelten und allen Landeseinwohnern desselben durchaus und ohne Ausnahme befolget werden? Für wen sie ursprünglich gegeben und verfaßt worden, läßt sich daraus keinesweges gewiß machen. Auch würde aus der Breverischen Voraussetzung die ungereimte Folgerung fließen, daß diese Gesetze nur für den im rigischen Stifte belegenen Theil der Ordensländer und deren Einwohner gegeben worden wären: Denn der Titel schränkt diese Rechte ausdrücklich blos auf das rigische Stift ein. Zweytens, die päpstliche

Bulle, was kann die hier beweisen? Giebt es nicht auch in Deutschland Fürsten oder andere geringere Landesherren, welche vom deutschen Reiche oder von andern Fürsten Länder zu Lehn haben und dennoch nichts destoweniger ihren Unterthanen die erforderlichen Gesetze selbst geben? Wie kann auch diese päpstliche Bestätigung überhaupt mehr enthalten und wirken, als was der rigische Bischof Albrecht dem Orden selbst zugestanden hatte? Hiervon berichtet uns aber Heinrich der Lette (Orig. Liv. p. 48), welcher gewiß nichts zum Nachtheil der Bischöfe ohne Grund oder wider die Wahrheit schreiben würde: — Episcopus autem — tertiam partem salvam eis (fratribus militiae Christi) concessit. Et quia ipse Livoniam cum omni Dominio et jure ab Imperatore receperat, eis suam tertiam partem cum omni Dominio et jure reliquit. Hatte er also vom Kaiser das Recht Gesetze zu geben erhalten, so hatte der Ordensmeister nun auch dasselbe Recht in seinen Ländern, weil er ihm selbige mit allen vom Kaiser erhaltenen Rechten abgetreten hatte. Wo sind Drittens die eigentlichen, förmlichen Investitur-Diplome über die dem Orden verlehnten Länder? Mir wenigstens ist keines zu Gesichte gekommen. Ob von Brevern irgend eines gesehen habe, daran kann man mit größtem Grunde zweifeln. Wie ist es also in Gewißheit

wißheit zu setzen, daß dem Orden das Regale legum ferendarum nicht wäre zugestanden worden? Noch weniger wird es je erwiesen werden können, daß die Bischöfe und Erzbischöfe bey Verlehnung der Ordensländer sich dieses Regale vorbehalten haben. Ueberhaupt hat hier, meinem Bedünken nach, keine eigentliche Belehnung Statt gefunden; vielmehr waren es Theilunge gemeinschaftlich eroberter Länder, wie aus Heinrich's Bericht sowohl, als aus mehrern Urkunden sichtbar ist. (S. Arndt Th. II. S. 16, 17, 20. Cod. Dipl. Nr. 3, 4, 5, 6, 12, 15, 26.) Und in diesen Urkunden, selbst wenn man sie auch als Lehnbriefe ansehen will, wird man doch den angeblichen Vorbehalt des Rechts der Gesetzgebung vergeblich suchen. Vielmehr dienen uns selbige zur Ueberzeugung, daß die Bischöfe sich in den dem Orden übergebenen oder zugetheilten Ländern blos das geistliche Regiment vorbehalten, dem Orden aber selbige übrigens mit völliger weltlicher Herrschaft überlassen haben. Auch haben die Ordensmeister mehrmals und selbst an dem Hofe zu Rom dreust behauptet, daß sie nie Vasallen von den Bischöfen gewesen wären und sich darauf gestützet, daß sie das Land mit ihrem Blute erkauft hätten. Und von der andern Seite gestanden die Bischöfe selbst, daß die Ordensmeister zwar verbunden wären, von jedem Bi-

schofe zu ewigen Zeiten das Lehn zu empfangen, daß sie es aber nicht thäten. Was hatte denn also die ganze angebliche Lehnsherrlichkeit der Bischöfe zu bedeuten? Jedoch, ich will der Sache noch näher treten und auf einen Augenblick annehmen, die rigischen Bischöfe und Erzbischöfe hätten wirklich die Befugniß gehabt, Gesetze auch für die Ordensländer verbindlich zu geben; würde man denn nicht die Absicht dazu in der Einrichtung und Abfassung der Kapitel dieser stiftischen R. R., falls sie auch auf die Ordensländer hätte gehen sollen, wahrnehmen müssen? Und doch werden wir gar bald aus mehrern Kapiteln derselben von dem Gegentheil überzeugt werden. Denn niemand wird doch wohl behaupten wollen, daß der Bischof oder Erzbischof diese angebliche Befugniß so weit ausdehnen konnte, daß er den Ordensmeistern, welche in ihren Ländern unstreitig eben so gut Regenten waren, als die Bischöfe und Erzbischöfe in ihren Stiften, das Recht, Ansehen und Gewalt, welches ihnen theils als Lehnsherren ihrer Lehnsmänner, theils als Landesherren in Ansehung aller Einwohner ihrer Länder zustand, hätte nehmen können. Hätte er daher neben der Berechtigung oder auch ohne dieselbe nur die Absicht gehabt, diese R. R. auch den Ordensländern und deren Besitzern zur Richtschnur vorzuschreiben, so hätten viele Kapitel

pitel derselben schlechterdings nicht in der Art abgefaßt seyn können, wie sie wirklich sind. Mit welchem Grunde und Rechte konnte z. B. gleich im ersten Kapitel der rigische Bischof oder Erzbischof blos von sich allein reden? Wie einem jeden Manne des Stiftes — worunter, der Breverischen Meinung nach, alle im rigischen Stifte angesessene Vasallen und übrige Einwohner oder Unterthanen des Bischofes sowohl, als des Ordensmeisters zu verstehen seyn sollten — die Anweisung geben, sein Lehn von ihm, dem Bischofe, zu empfangen? Wie alle diese Vasallen oder Lehnsmänner verpflichtet erkennen, ihm, dem Bischofe zu huldigen und zu schwören, ihm und dem Stifte treu und hold zu seyn? Wie alle diese verbindlich machen, ihm, dem Bischofe, Dienste zu leisten und sein Land zu beschützen? wie konnte er von allen diesen Vasallen ohne Unterschied den Ausdruck gebrauchen? — wenn sie denn kommen zu dem Bischofe, ihrem Herrn, ihr Gut zu empfangen. Kann es wohl jemanden einfallen zu behaupten, daß der rigische Bischof oder Erzbischof, wenn gleich der Ordensmeister seine Länder von ihm zu Lehn empfangen hätte, berechtiget gewesen sey, irgend jemanden etwas von den Ordensländern zu Lehn zu geben, oder von den Besitzern der Ordensländer Huldigung und Dienste dieser Länder wegen zu verlangen?

langen? Hätte der Bischof also bey diesen R. R. die Absicht gehabt, daß sie auch für den Orden, dessen Lehnsmänner ꝛc. verbindend seyn sollten; so hätte dieses Kapitel nothwendig anders und etwa in der Art abgefaßt seyn müssen: Wenn ein Bischof oder Ordensmeister gewählet und bestätiget worden — so ist ein jeder Lehnsmann des Stiftes oder der Ordensländer schuldig, sein Lehn von seinem Lehnsherrn, dem Bischofe oder Ordensmeister, zu empfangen — — wenn er denn zu seinem Herrn, dem Bischofe oder Ordensmeister, kommt, sein Gut zu empfangen, so ist der Bischof oder Ordensmeister schuldig. — Ist er nun belehnet, so soll der Mann huldigen und schwören, dem Bischofe und dem Stifte, oder dem Ordensmeister und Orden treu und hold zu seyn. — Ein solcher Mann ist auch verpflichtet, seinem Lehnsherrn, dem Bischofe oder Ordensmeister, innerhalb Landes Dienste zu leisten und dessen Land zu beschützen. — Auf gleiche Art hätten so viele andere Kapitel, insonderheit wo es auf die wichtigsten Berechtigungen eines Lehnsherrn ankommt, abgeändert werden müssen, als die Kap. 2, 3, 9, 53, 58, 61, 64, 65, 70, 76, 100, 106, 124, 128, 129, 183, 223. Zur Vermeidung unnützer Weitläuftigkeit enthalte ich mich gleicher Umarbeitung dieser Kapitel. Auch ohne mein Zuthun wird jeder das Obige auf diese

Kapi-

Kapitel anzuwenden wissen. Nur dieses will ich noch hinzusetzen, daß, wer den Bischöfen auch die Berechtigung zugestehen wollte, Lehngesetze zu geben, welche nicht allein in ihren, sondern auch in den Ordensländern geltend gewesen, dennoch sich gewiß nicht getrauen würde, zu behaupten, daß sie den Einwohnern der Ordensländer auch andere bürgerliche und peinliche Gesetze hätten vorschreiben können, so wie wir doch dergleichen in diesen R. R. und auch schon in den ältesten antreffen. Von welcher Seite wir es also auch betrachten mögen, so kann uns kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß die rigischen Bischöfe und Erzbischöfe weder die Berechtigung noch Absicht gehabt haben können, die Verbindlichkeit dieser R. R. auch auf den Ordensmeister und dessen Vasallen und Unterthanen auszudehnen. Hierwider würde auch Viertens der Grund, daß der Bischof oder Erzbischof auf den Manntagen das Präsidium geführet habe, (dieß soll so viel heißen, als wenn alle Rechtshändel auf den Manntagen, auch die zwischen den Lehnsmännern und Unterthanen des Ordens, von dem Bischofe oder Erzbischofe geschlichtet worden), schon an und für sich nichts wirken können, da dieses Vorgeben mit keinem Beweise unterstützt ist. Dennoch kann man sich zur völligen Widerlegung desselben nicht allein auf die kurz vorher ange-

führten Worte Heinrich's — cum omni jure et dominio — und auf die einiger obigen Urkunden: — cum Jurisdictione civili, — sondern auch auf einen am gehaltenen Tage zu Wenden vor dem Ordensmeister und den Gebiethigern in einer streitigen Erbschaftssache geschehenen Abspruch berufen. (Nord. Miscell. St. 13 und 14. S. 466 u. f. f. Man sehe auch Arndt Th. II. S. 178 Anmerk. *), wo er einen andern Rechtsgang erzählet). Die stiftischen oder R. R. waren also schlechterdings nur für die Lehnsmänner und andere Unterthanen des rigischen Erzbischofes gegeben.

Auf diese Weise würde man aber behaupten, daß die Vasallen und Unterthanen des Ordensmeisters und Ordens ohne alle Gesetze gewesen? Denn keiner von allen Ordensmeistern hat irgend ein eignes Lehn- oder Ritter- und Landrecht verfaßt und den seinigen vorgeschrieben. Wenn also der Erzbischof diese stiftischen Rechte nicht auch für sie zur Vorschrift gegeben hätte, so wäre kein Gesetz im Lande vorhanden gewesen, worauf sich die Besitzer und Einwohner der Ordensländer, als auf ein für sie geltendes Gesetz weder zu jenem, noch in den nachherigen Zeiten hätten berufen können. Diese Folgerung scheinet der Herr von Brevern, wie vorhin bemerkt wor-

worden, wirklich befürchtet zu haben. Und dennoch hätte er sie zu scheuen keine Ursache gehabt. Wollte man blos daraus, daß ein Landesherr oder eine Obrigkeit eines Landes oder einer Stadt nicht selbst ein Gesetzbuch verfaßt hat, den Schluß machen, daß ein solches Land oder Stadt gar keine Gesetze hätte, oder wenn sie sich der von einem andern Landesherrn oder einer andern Stadt aufgesetzten Rechte bediente, daß selbige als für sie geltende nicht anerkannt werden, und sie sich auf selbige, als die ihrigen nicht berufen dürften; wie vielen Ländern und Städten würde man nicht die Gesetze anstreiten können, nach welchen sie sich gerichtet haben und zum Theil auch noch richten? Bekannt genug ist es ja, daß z. B. das magdeburgische oder sächsische Recht in Pohlen, Litthauen, Schlesien, Böhmen rc. die Stelle eigener Landesrechte vertreten haben; daß die Städte Delmenhorst, Oldenburg rc. die Statuten von Bremen als ihre eigene Gesetze angenommen haben; daß die lübeckischen Stadtrechte in so vielen andern Städten von Holstein, Pommern, Preußen u. m. eingeführet und als eigene Gesetze beobachtet worden. Und diese Beyspiele, mit wie vielen andern könnte man sie nicht vermehren? Doch, was sollen wir sie in fremden Ländern und Städten aufsuchen? Unser Vaterland selbst biethet

führten Worte Heinrich's — cum omni jure et dominio — und auf die einiger obigen Urkunden: — cum Jurisdictione civili, — sondern auch auf einen am gehaltenen Tage zu Wenden vor dem Ordensmeister und den Gebiethigern in einer streitigen Erbschaftssache geschehenen Abspruch berufen. (Nord. Miscell. St. 13 und 14. S. 466 u. f. f. Man sehe auch Arndt Th. II. S. 178 Anmerk. *), wo er einen andern Rechtsgang erzählet). Die stiftischen oder R. R. waren also schlechterdings nur für die Lehnsmänner und andere Unterthanen des rigischen Erzbischofes gegeben.

Auf diese Weise würde man aber behaupten, daß die Vasallen und Unterthanen des Ordensmeisters und Ordens ohne alle Gesetze gewesen? Denn keiner von allen Ordensmeistern hat irgend ein eignes Lehn- oder Ritter- und Landrecht verfaßt und den seinigen vorgeschrieben. Wenn also der Erzbischof diese stiftischen Rechte nicht auch für sie zur Vorschrift gegeben hätte, so wäre kein Gesetz im Lande vorhanden gewesen, worauf sich die Besitzer und Einwohner der Ordensländer, als auf ein für sie geltendes Gesetz weder zu jenem, noch in den nachherigen Zeiten hätten berufen können. Diese Folgerung scheinet der Herr von Brevern, wie vorhin bemerkt

worden, wirklich befürchtet zu haben. Und dennoch hätte er sie zu scheuen keine Ursache gehabt. Wollte man blos daraus, daß ein Landesherr oder eine Obrigkeit eines Landes oder einer Stadt nicht selbst ein Gesetzbuch verfaßt hat, den Schluß machen, daß ein solches Land oder Stadt gar keine Gesetze hätte, oder wenn sie sich der von einem andern Landesherrn oder einer andern Stadt aufgesetzten Rechte bediente, daß selbige als für sie geltende nicht anerkannt werden, und sie sich auf selbige, als die ihrigen nicht berufen dürften; wie vielen Ländern und Städten würde man nicht die Gesetze anstreiten können, nach welchen sie sich gerichtet haben und zum Theil auch noch richten? Bekannt genug ist es ja, daß z. B. das magdeburgische oder sächsische Recht in Pohlen, Litthauen, Schlesien, Böhmen ꝛc. die Stelle eigener Landesrechte vertreten haben; daß die Städte Delmenhorst, Oldenburg ꝛc. die Statuten von Bremen als ihre eigene Gesetze angenommen haben; daß die lübeckischen Stadtrechte in so vielen andern Städten von Holstein, Pommern, Preußen u. m. eingeführet und als eigene Gesetze beobachtet worden. Und diese Beyspiele, mit wie vielen andern könnte man sie nicht vermehren? Doch, was sollen wir sie in fremden Ländern und Städten aufsuchen? Unser Vaterland selbst biethet

uns dergleichen dar. Riga bediente sich in den erstern Zeiten der wysbischen Rechte. Reval hatte nach der Anweisung des Königs von Dännemark die lübeckischen Stadtrechte angenommen. Auch von den übrigen Städten Lieflandes hatte keine ihre eigene oder von ihren Landesherren aufgesetzte Statute, sondern die nachher von der Stadt Riga eigene verfaßte Stadtrechte waren auch die ihrigen, weil sie selbige entweder auf ausdrücklichen Befehl ihrer Landesherrschaft annahmen, oder mit dessen stillschweigender Genehmigung bey sich einführten und die vorfallenden Rechtsstreitigkeiten nach denselben entschieden. Und selbst die ersten liefländischen Ritter- und Lehnrechte waren ja ursprünglich nicht für Liefland gegeben, weder von dem rigischen Bischof noch dem Ordensmeister abgefaßt, sondern von dem dänischen Könige und den Ehstländern entlehnt und angenommen; und dennoch wurden sie liefländische Gesetze, sobald sie mit Wissen und Willen der Landesherren daselbst in Uebung gebracht worden. Eben auf gleiche Art sind auch diese vermehrten und nachher 1537 im Druck ausgekommenen stiftischen oder Ritterrechte, es sey nun durch ausdrückliche Anweisung oder stillschweigendes Gutheißen des Ordensmeisters und Ordens in den sämmtlichen Ordensländern angenommen und eingeführet wor-

worden. Dieses bezeuget nicht allein Fabri, sondern es beweiset es auch der von jenen Zeiten ab bis an den heutigen Tag bey allen Richterstühlen Lieflandes beybehaltene Gebrauch derselben *). Was konnte denn noch an der Rechtsgültigkeit derselben, als ordensmeisterlicher Gesetze, mangeln? oder womit wollte mans bestreiten, daß diese nicht auch in den Ordensländern das Ansehen, die Kraft und Wirkung eigener ordensmeisterlicher Gesetze hätten haben können? obgleich sie nicht von dem Ordensmeister und Orden selbst verfaßt waren. Was hatte man nöthig, seine Zuflucht zu dem irrigen Satze zu nehmen, daß nur die rigischen Bischöfe und Erzbischö-

*) Ja, nicht allein in dem eigentlichen Lieflande, sondern auch in Ehstland müssen diese R. R. in so weit sie nicht den besondern Privilegien des ehstländischen Adels entgegen waren, jener Zeit und bis die Ehstländer sich zu schwedischen Zeiten unter der Regierung der Königin Christina ein vollständiges Ritter- und Lehnsrecht aufsetzten, beobachtet worden seyn. Fabri sagt wenigstens ausdrücklich, daß er seine Prozeß- und Rechtsordnung nach dem in Liefland, sowohl in den Stiften, als in Harrien und Wirland, und allgemein in ganz Liefland im Gebrauch seyenden Ritterrechten eingerichtet habe. S. den Titel oder die Ueberschrift seines Formulare Procuratorum.

bischöfe allein berechtiget gewesen wären, Gesetze nicht nur für ihre Stifte, sondern auch für die Gebiethe und Länder des Ordens zu geben?

Noch einen Umstand mag ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen, obgleich ich keine Erläuterung darüber geben kann. Dieß ist die Erwähnung eines livischen Rechtes, welche in Privaturkunden vorkommt. So z. B. verkauft der rigische Hauskommenthur, Engelbrecht Haver, dem Meterwold Niklas Poyken, im Jahr 1388 eine Wildniß im Kollejögle für sich und seine Erben zu besitzen nach livischem Rechte; in einer andern Urkunde erneuert der Ordensmeister Heidenreich Vinke 1447 dem Heidenreich Hinzen, die Verlehnung eines Hofes im Segewoldischen, dieses Land zu besitzen wie von Alters her auf das friedsamste für sich und alle seine rechte Erben, frey und friedsamlich, sonder allerley Zehenden auch anderweitiger Beschwerden zu ewigen Zeiten nach livischen Rechten. Was hat man hier unter den livischen Rechten verstanden? Sind es die ältesten oder sind es die vermehrten stiftischen oder Ritterrechte gewesen? Oder hat man außer diesem, vor ihnen oder mit ihnen zugleich, noch besondere Rechte gehabt, die man die Livischen genannt hat? Sind sie etwa für den Orden besonders und zu welcher Zeit, gegeben worden? Diese Fragen

wird

wird freylich ein jeder, der nur einen Augenblick darüber denkt, sich aufwerfen. Aber die Auflösung derselben? Vermuthlich würde die Durchsicht aller noch etwa vorhandenen bischöflichen, erzbischöflichen und ordensmeisterlichen Lehn- und Kaufbriefe und andere Urkunden Anlaß zu nähern Aufschlüssen darbiethen, wenn man daraus zu bemerken Gelegenheit hätte, zu welcher Zeit man sich dieses Ausdrucks zu bedienen angefangen, in welcher Art und unter was für Umständen es geschehen, nach welcher Zeit dieser Ausdruck nicht mehr gebraucht worden, ob er nur in den Urkunden des Ordens allein oder auch in den der Bischöfe angetroffen werde u. d. m. Mir muß es gnügen, hier einen Wink dazu gegeben zu haben. Wäre die von dem ehemahligen königlich-schwedischen Archivsekretär und nachherigen Vizepräsidenten Leyonmark veranstaltete Sammlung der Kauf- und Auftragsbriefe liefländischer Güter noch vorhanden und irgendwo aufzutreiben, so könnte auch diese vielleicht uns darinn zurecht weisen. Ich nähere mich dem Schlusse dieses Punktes mit der Untersuchung wo und von wem diese stiftischen oder R. R. gedruckt worden, und wer sie zum Druck befördert habe. Die R. R. selbst verschweigen uns den Namen des Druckers sowohl, als des Druckorts. Weder auf dem Titelblatte, noch auch am Ende derselben,

den, welches in jenen Zeiten gewöhnlich war, findet sich eine Anzeige davon. Menius giebt zwar in seinem Prodrom §. 28. Rostock, als den Druckort und Ludwig Dietz, als den Drucker an; dennoch ist es bedenklich, sich auf sein bloßes Wort zu verlassen. Denn offenbar hat er selbst kein Exemplar von diesen gedruckten R. R. gesehen, da er sie nicht nach ihrem eigentlichen Titel anführet, sondern sie ein Kompendium des liefländischen Rechtes nennet, und überdem auch das Jahr 1538 unrichtig als das Druckjahr angiebt. Arndt verfährt vorsichtiger (Th. II. S. 23 Anmerk.) und schreibt eben dieses nur als eine Vermuthung dem Menius nach; jedoch führet er nachher (S. 72 Anmerk. *) an, daß diese R. R. nach einiger Meinung, zu Rostock bey Johann Ballhorn gedruckt worden wären. Dieß kann aber nicht seyn; Ballhorn hatte seine Buchdruckerey in Lübeck. Wäre er also der Drucker gewesen, so müßten sie in Lübeck herausgekommen seyn. Selbst von Dietz könnten sie auch wohl an diesem Orte gedruckt seyn, da er sich nachher zu Lübeck niederließ und daselbst verschiedene Bücher druckte, wiewohl er seine Buchdrukkerey in Rostock immer beybehielt. Doch könnte man aus dem Umstande, daß diese Rechte so fehlerhaft abgedruckt worden, fast zweifeln, daß sie aus Dietzens Presse gekommen seyn sollten.

Er

Er war kein ungelehrter Buchdrucker und pflegte wohl fehlerhafte Abschriften auszubessern. So z. B. beschweret er sich in der Vorrede zu den von ihm 1509 zu Rostock ausgegebenen lübeckischen Stadtrechten über die Unrichtigkeiten der ihm zugekommenen Abschriften, welche er so viel möglich zu berichtigen gesucht hätte. Auch v. Brevern zweifelt, ob diese R. R. bey L. Dietz gedruckt worden, weil er ein fast um eben diese Zeit durch denselben zu Rostock gedrucktes Psalm- und Gebetbuch besäße, deren Druck mit dem Drucke der R. R. nicht gleichförmig wäre. Eben dasselbe Urtheil wird in einer andern alten Handschrift gefället. Da aber zufolge dieser letztern die Psalmen 1547 und das Bedeböcklein 1548 herausgekommen sind; so würde es eben nicht zu verwundern seyn, wenn Dietz nach Verlauf von zehn Jahren, und vielleicht von noch viel mehrern — denn, wer kann wissen, wie lange vorher schon die Lettern, womit er die R. R. 1537 gedruckt hat, gebraucht gewesen — sich neuer Lettern bedienet hätte. Ueberhaupt würde uns auch dieser Umstand von den verschiedenen Lettern höchstens doch nicht weiter, als zur verneinenden Auflösung der Frage, sonst aber auf keine nähere Spur, den wahren Drukker zu entdecken, führen können. Vielleicht wäre er aufzufinden gewesen, wenn ich der ehemaligen Zeitschrift, Etwas für Rostocker Freunde ꝛc., oder v. Seelen's Nachricht von der lübeckischen Buchdrukkerey

kerey hätte habhaft werden können *). So aber muß ichs in der Ungewißheit lassen. Ich eile also zum zweyten Gliede obiger Frage, von wem diese N. N. zum Druck befördert worden. Nicht unwichtig würde dieser Punkt seyn, könnte man beweisen, daß es durch beyde oder einen der damaligen Landesherren geschehen wäre. Denn, wenn gleich freylich auch ohne das die Gültigkeit und stillschweigende landesherrliche Bestätigung dieser Landesgesetze nicht geläugnet werden kann; so wäre dieses dennoch als eine von der Landesherrschaft ausdrücklich, öffentlich und förmlich erklärte Bestätigung derselben anzusehen. Doch hierüber hat man bisher noch keinen Beweisgrund auffinden können. Vielmehr scheinen ein paar Umstände, die jedoch erst weiter unten berührt werden können, auch sogar der bloßen Vermuthung dazu in den Weg zu treten.

Muß

*) Der Herr Superintendent Schnizer führet in seiner Kirchenbibliothek zu Neustadt an der Aisch, Anzeige III. S. 23. eine daselbst aufbewahrte Handschrift an, unter dem Titel: Livre des prix ou Catalogue des livres imprimés par tous les imprimeurs de l'Europe. Wenn dieser Titel nicht zu viel verspricht; so müßte man den gesuchten Drucker und Druckort hieraus gewiß erfahren können.

Muß man aber gleich hierzu die Hoffnung aufgeben, so wird die Untersuchung dieses Punkts dennoch schon deswegen nicht unnütz seyn, damit man nicht in dem angenommenen Irrthume, als wenn Fabri diese Rechte zum Druck befördert habe, verharre. Denn ein Irrthum giebt gemeiniglich einen andern, und dieser wiederum einem dritten u. s. w. die Entstehung, und diese, wenn sie gleich ursprünglich nur einen Nebenumstand betreffen, können bey weiterer Ausbreitung doch endlich von beträchtlichem Einflusse in die Hauptsache werden. Menius ist auch hier wieder der Anführer. Er, der erste unter unsern Geschichtschreibern, der von diesen gedruckten stiftischen Rechten und von dem aus Pommern nach Liefland gekommenen Rechtsgelehrten und Ordenssyndikus Fabri (Prodrom. §. 27) redet und das von ihm herausgegebene Formul. Prok. anführet, äußert bey dieser Gelegenheit (§. 28.) die Vermuthung, daß auch die gedachten stiftischen Rechte durch Vorschub und Betrieb dieses Mannes zum Druck befördert worden. Dieser behutsamen Aeußerung ungeachtet schaft Arndt (Th. II. S. 24) diese Vermuthung zur Gewißheit um und nennet es gerade zu des Fabri gedrucktes stiftische Recht. Hierdurch hat sich auch Gadebusch verleiten lassen, in seiner livl. Biblioth. (Th. I. S. 311) anzuführen,

daß Fabri das liefländische R. R. in plattdeutscher Sprache zum Druck befördert habe. Wo man sich aber auch umsehen mag, so wird man gewiß keinen Grund auszufinden im Stande seyn, wodurch diese Behauptung unterstützt werden könnte. Desto leichter läßt sich die Veranlassung dazu entdecken. Fabri hatte sein Form. Prokur. im Druck ausgegeben, das war unstreitig. Die nahe Beziehung dieser Schrift, welche sie auf die stiftischen R. R. hat, mußte natürlich die Vermuthung herbey führen, daß er das Letztere so wie das Erstere herausgeschickt hätte. Augenscheinlich hat Menius seine Vermuthung darauf gegründet. Arndt und Gadebusch mögen wahrscheinlich diese Vermuthung bis zur ungezweifelten Wahrheit aus dem Grunde bey sich erhoben haben, weil sie die stiftischen R. R. und das Formul. Prokur. mit einerley Lettern gedruckt und in einem Bande zusammen gebunden angetroffen haben, wie es mit den noch vorhandenen gedruckten Exemplaren, die ich kenne, geschehen ist. Dadurch veranlaßt, diese beyden Stücke für ein einziges in der Druckerey zusammengehängtes Werk zu halten, war es nicht aus dem Wege, beyde Stücke als von einem und demselben Manne zum Drucke befördert anzusehen; zumahl die Materie von beyden, wie schon erwähnt, in so naher Verwandtschaft unter ein=

einander stehet. Man höre, wie sich diese Männer darüber ausdrücken. Arndt, nachdem er den Titel der stiftischen Ritterrechte (Th. II. S. 23 Anmerk. p) hingeschrieben hat, fährt fort: Hinten ist angedruckt, Formulare Prokuratorum u. s. w. Gadebusch sagt (a. a. O. S. 12) hinter dem Ritterrechte stehet: Formulare Prokuratorum ꝛc. Sie nahmen also an, daß beyde Stücke zusammen gedruckt und in Ansehung der Druckerey, als zusammengehörig anzusehen wären. Auch andere, die nach der von Oelrichs veranstalteten neuen Ausgabe dieser stiftischen Rechte und das Formulare Prokuratorum urtheilen wollten, würden vermuthlich ebenfalls beyde Stücke für ein zusammenhängendes Ganze und also auch gedachten Fabri für den Herausgeber halten müssen. Durch die fortlaufenden Seitenzahlen werden hier die stiftischen Rechte mit dem Formulare Prokurat. zu Einem Druckstücke gemacht, wie sie es auch in dieser Ausgabe wirklich sind. Dahingegen sind in der ersten Ausgabe derselben weder die Seiten, noch Blätter des einen oder andern dieser beyden Stücke beziffert. Ja, es ist nicht genug, daß sie durch die überhaupt fehlende Bezifferung nicht mit einander verbunden worden; es sind noch andere Beweise da, daß sie nicht für Ein Druckstück

angesehen werden können. Beyde sind erstlich in verschiedenen Jahren gedruckt; die stiftischen Rechte nämlich mit der Einigung von Ausantwortung der Bauren im Jahr 1537 und das Formul. Prok. zwey Jahre später, im J. 1539. Die stiftischen Rechte sind zweytens mit der gedachten Einigung, obgleich sie zwey besondere, verschiedene Stücke sind, durch den sogenanten Kustos auf der letzten Seite der erstern mit einander verbunden, weil sie auf einmahl zusammen gedruckt worden. So aber ist es mit dieser Einigung und dem in einem Bande darauf folgenden Formul. Prokur. nicht beschaffen. Jene hat keinen Kustos, der auf diesen hinweiset, sondern schließet mit der Jahrzahl M. D. XXXVII. so wie diese mit M. D. XXXIX. zum ungezweifelten Beweise, daß die mehrerwähnten beyden Stücke nicht zusammen gedruckt, sondern nur in einem Bande zusammen gebunden sind. Drittens wird auf dem Titelblatte des stiftischen Rechts zugleich auch der oftgenannten Einigung erwähnet, nicht aber des Formulars, sondern dieses hat sein eigenes Titelblatt. Diesem ungeachtet könnten sie beyde freylich dennoch von Einem Manne nach und nach zum Druck befördert worden seyn, und der Umstand, daß Fabri das Formulare ausgegeben hat, könnte immer noch zur wahrscheinlichen Vermuthung für ihn um so mehr dienen,

als

als er ein praktischer Rechtsgelehrter in Liefland war, die Materien beyder Werke so nahe mit einander verbunden sind, und beyde Liefland betreffen. Andere Gründe streiten indessen so sehr dawider, daß diese Wahrscheinlichkeit und Vermuthung dadurch ganz aufgehoben wird. Fabri selbst giebt sie uns an die Hand. Schon vorhin ist angemerkt, daß er sein Formular 1539 herausgab, nachdem die stiftischen Rechte bereits im Druck erschienen waren. Warum sollte er jene nicht zugleich mit diesen, sondern diese erst zwey Jahre später unter die Presse geliefert haben? Mit dem etwanigen Einwurfe, er könnte 1537 vielleicht noch nicht den Gedanken gefaßt haben, das Formulare aufzusetzen, würde man sich hier nicht aushelfen können; er selbst widerlegt ihn. Auf dem Titelblatte benachrichtiget er uns, daß er schon vom Jahr 1533 bis 1538 daran gearbeitet habe. — Eben daselbst zeigt er auch an, daß er dieses Formular zum Druck herausgeschickt habe. Fand er hier diese Anzeige, welche doch sein Name unter der Zueignungsschrift sehr entbehrlich machte, so nothwendig; um wie viel nothwendiger hätte er sie auf dem Titelblatte der stiftischen Rechte halten müssen, wären selbige wirklich durch ihn zum Druck befördert worden? — Bey seinem Versprechen in der Zueignungsschrift, vielerley Rechte und

Privilegien von Liefland folgen zu lassen; was hat er hierunter neben andern vorzüglicheres, als die stiftischen Rechte, verstehen können? Wären diese nun damahls schon durch seinen Vorschub gedruckt gewesen; unfehlbar hätte er sich denn auf dieser Stelle ungefähr so ausgedruckt, daß, so wie er bereits die stiftischen Rechte vorausgeschickt hätte, er weiterhin mehrere Rechte und Privilegien Lieflandes würde folgen lassen. — Die stiftischen Rechte bestehen, wie der Augenschein zeiget, blos aus einzelnen in fortlaufender Zahl bis auf 249 auf einander folgenden Kapiteln, ohne anderweitige Abtheilungen in Bücher, Titel oder dergl. Fabri beziehet sich aber in seinem Formular auf das dritte Buch der stiftischen Rechte. Ich setze die Stelle hierher: „Darmede schall dejenige, de dat Recht also genummen hefft, den Richter beleiden, de stemme, darvon dat holt gehawen, laten tellen — Darmede he de Gewalt — desto rechliker hefft to vordern, de denne schollen gestraffet unde gerichtet werden, na stiftischen Landtlöpigem Rechte, alse entholden ys ym drüdden Boke des stiftischen Gudes von gewalt unde stemmen. (s. Oelrich Ausg. S. 241.) Hiermit kann er also unmöglich die gedruckten stiftischen Rechte, die nicht in Bücher abgetheilet sind, und wo diese Stelle im Kap. CXL. zu finden ist, gemeinet haben. Ungezweifelt

felt hat er sich auf die umgearbeiteten, in Bücher und Kapitel eingetheilte stiftischen Rechte bezogen, welche wir bald genauer werden kennen lernen. Dieß ist so viel gewisser, da eben daselbst in dem dritten Buche, Kapit. 13 von gewaltsamer Abhauung der Bäume oder Stämme und deren Bestrafung gehandelt wird. Dieser Mann nun, der die blos aus einzelnen Kapiteln bestehenden stiftischen Rechte 1537 im Druck ausgegeben hätte; der sie — wenn man ihm irgend eine gemeinnützige Absicht dabey zutrauen will — schlechterdings nur zu dem Ende im Druck heraus gegeben haben müßte, damit jedermann sie so viel leichter zu seinem Behuf sich anschaffen könnte; der als Verleger oder Beförderer natürlich bemühet gewesen seyn müßte, die gedruckten Exemplare dieser stiftischen Rechte hier im Lande jedem zu empfehlen und in jedermanns Hände zu bringen; — dieser Mann, sage ich, sollte in seinem 1538 zum Druck ausgeschickten Formul. Prokurat. das ist, in seiner Anweisung, wie man nach den stiftischen Rechten in Liefland bey Prozessen zu verfahren habe, sich nicht auf diese von ihm selbst zum Druck beförderten, sondern auf die handschriftlichen in Bücher abgetheilten und in einer ganz andern Ordnung der Gesetzstellen, als die gedruckten, zusammengetragenen stiftischen Rechte beru-

berufen; sollte also diejenigen, die sich seines Formulars bedienten, durch diese Beziehung muthwillig oder unbedachtsam irre geführet; sollte sie auf die gedachten handschriftlichen stiftischen Rechte hingewiesen und dadurch von dem Gebrauche der eben zum leichtern und bequemern Gebrauch veranstalteten gedruckten Rechte abgezogen haben? Wer ists, der dieses nicht für widersprechend, für moralisch unmöglich hält? Jeder wird vielmehr dadurch überzeugt werden, Fabri müsse zu der Zeit, da er sein Formular unter die Presse gegeben, von diesen damahls schon im Druck erschienenen stiftischen Rechten noch gar keine Kenntniß gehabt, oder keine Rücksicht auf sie genommen haben; jeder wird es für einen Beweis annehmen, daß sowohl er, als die Landesgerichte sich um diese Zeiten überhaupt nicht der blos aus Kapiteln bestehenden, sondern der in Bücher abgetheilten stiftischen Rechte als ihres gewöhnlichen Handbuchs bedienet haben. — Endlich lese man diese gedruckten stiftischen Rechte selbst, wenn auch nur flüchtig, durch und, wenn man denn so viele fehlerhafte, unverständliche und verstümmelte Stellen darinn findet, und zwar zum größesten Theile solche, die nicht auf Rechnung der Nachläßigkeit des Druckers zu setzen sind; daß ein und dasselbe Gesetz an mehrern Orten vorkommt, bald ohne,

bald

bald mit mehr oder weniger Veränderung wiederhohlet wird; daß Gesetze darinn stehen geblieben, welche schon lange vor dem Abdruck durch anderweitige Privilegien, insonderheit des Sylvestrischen Gnadenbriefes von 1457 abgeändert und verbessert waren, ohne daß die geringste Erwähnung davon geschiehet; denn überlasse ich es eines jeden eigener Beurtheilung, ob er es einem Rechtsgelehrten, einem in den liefländischen Rechten so viele Jahre hindurch geübten und erfahrnen Manne zutrauen könne, daß er eine so äußerst fehlerhafte Abschrift zum Druck herausgeschickt haben würde. Die beyden letzten hier angeführten Umstände sind es, worauf oben bey der Frage, ob die stiftischen Rechte durch irgend einen von den Landesherren im Druck ausgegeben worden, hingewiesen wurde. Diese werden auch wohl zur verneinenden Beantwortung selbiger Frage hinreichend seyn. Denn, ist es glaublich, daß Fabri sich auf andere, als die eben damahls gedruckten stiftischen oder Ritterrechte, würde und dürfte bezogen haben, wenn selbige auf Befehl oder auch nur mit Vorwissen und Einwilligung der Landesherrschaft zum Druck wären befördert worden? Würde er nicht sonst der dem oder den Landesherren schuldigen Ehrerbietung und der Achtung für die von ihnen öffentlich bekannt gemachten

 und

und dadurch anerkannten und bestätigten R. R. freventlich entgegen gehandelt haben? Und eben so unglaublich ist es, daß die Landesherrschaft den Druck dieser Rechte nach einer solchen Abschrift veranstaltet haben würde. Aus diesem allen, was läßt sich anders wahrscheinlich vermuthen, als daß dem Buchdrucker diese Abschrift nur zufälliger Weise in die Hände gekommen, welche er so, wie er sie gefunden, des Gewinnstes wegen abgedruckt habe? Befremdlich kann dieses Verfahren des Buchdruckers niemanden vorkommen. Es ist zu jenen Zeiten so wenig, als in den neuern ungewöhnlich gewesen. Vorhin haben wir es schon von Dietzen angemerkt, und unter mehrern andern kann man es z. B. aus der Vorrede der von Obrigkeits wegen in Druck gegebenen lübeckischen Rechte ersehen, darinn man sich über allerley unrichtige gedruckte Ausgaben dieser Stadtrechte, die hin und wieder umgetragen worden, beschweret.

Ob diese erste Ausgabe der stiftischen R. R. von 1537 schon zu jenen oder nachher zur polnischen oder schwedischen Regierungszeit wieder aufgelegt worden, davon ist mir keine Nachricht vor Augen gekommen. In Lipenii Bibliotheca reali juridica wird zwar ein Jus Livonicum, von Joh. Heinr. Boecler in 4. ausgegeben, ange-

angeführt, jedoch ohne Jahr und Druckort. Daß es die Ausgabe von 1537 nicht seyn könne, versteht sich nun wohl von selbst, weil dieser Boeckler erst im folgenden Jahrhundert zur Welt kam. Was für ein Jus Livonicum es aber seyn könne, ob es eine bloße neue Auflage oder verbesserte Ausgabe des erstern, oder etwa das in Bücher abgetheilte, oder das Hilchensche oder Mengdensche gewesen sey, davon habe ich nirgend eine Anzeige gefunden. Desto bekannter ist die neue Ausgabe dieser stiftischen R. R., welche nebst den alten rigischen Stadtrechten durch die Veranstaltung des D. Gerhard Oelrichs 1773 zu Bremen bey Joh. Heinrich Cramer in 4. unter dem Titel herausgekommen: Dat rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym Stichte van Ryga, geheten dat Ridder-Recht, nebst *Dyonisii* Fabri Formulare Procuratorum, mit einem vollständigen Glossario. Wenn auch gleich Oelrichs in der neuen Ausgabe nicht, wie doch wohl zu erwarten gewesen wäre, die Druckfehler und anderen wesentlichern Mängel der ersten Ausgabe bemerkt und ausgebessert hat; so hat er doch Dank verdienet, daß er dadurch der außerordentlichen Seltenheit der erstern abgeholfen und in dem angehängten, wiewohl noch ziemlich zu vermehrenden auch hin und wieder auszubessernden Glossarium, die alten

Wör-

Wörter erkläret hat. Noch mehrern Dank ist man ihm aber schuldig, daß er auch des Fabri Formul. Prokurat. — ein schätzbares Stück des Alterthums, welches in Rücksicht der alten Gerichtsverfassung und gerichtlichen Gebräuche in Liefland mehr Licht giebt, als man sonst irgendwo findet — bekannter gemacht, oder vielmehr der gänzlichen Vergessenheit entrissen hat; indem außer den etwa noch vorhandenen vier Exemplaren der ersten gedruckten Ausgabe keine einzige Handschrift davon aufzutreiben ist. Daß Hilchen, der ehemalige Syndikus der Stadt Riga, von diesen gedruckten stiftischen Rechten eine hochdeutsche Uebersetzung nachgelassen habe, ist ungezweifelt nur ein Irrthum von Arndt (S. 23. Anm. p). Der mühsamsten Nachfrage ungeachtet ist nirgendwo eine Abschrift von einer solchen Uebersetzung dieser Rechte in der Form oder Ordnung nämlich, wie sie gedruckt sind, zu entdecken gewesen, auch niemanden je zu Gesichte gekommen.

Unter die liefländischen Land- oder Ritterrechte dieser ersten Periode muß neben den bisher abgehandelten beyden, den ältesten nämlich und den aus 249 Kapiteln bestehenden, nachher gedruckten, auch noch ein drittes gerechnet werden.

Die-

C. Dieses ist das in drey Bücher abgetheilte und nur in Handschriften vorhandene Ritterrecht. Eigentlich ist selbiges zwar gleiches wesentlichen Innhalts mit den gedruckten, daher es überflüssig oder wohl gar unrichtig scheinen könnte, selbiges noch besonders unter den Landesrechten aufzuführen. Ich werde mich aber sogleich darüber rechtfertigen, wenn ich zuvor von der Beschaffenheit desselben nähere Nachricht ertheilet haben werde.

Dieses R. R. ist in drey Bücher abgetheilet, von welchen das erste 33, das zweyte 40 und das dritte 28 Kapitel enthält. In dem bey der Ritterschaftskanzeley aufbewahrten Exemplar sind die Kapitel folgendermaßen überschrieben *). Des ersten Buches Kapitel 1) Von der Obrigkeit Belehnung, und der Pflicht der Unterthanen und Lehns-Empfänger; 2) Pflicht, Gefährlichkeit und Nutzung der liefländischen Lehnen; 3) Von den Formalitäten und deren Nutzen vor einen Lehns-Empfänger; 4) Von Vormundschaften und Minderjährigkeit der Stiftsleute; 5) Eines Vormundes Pflicht, Schadlosigkeit und wie viel Macht er habe, in Alienirung der Pupillen

*) In meinem und ein paar andern mir zu Gesichte gekommenen Exemplaren haben die Kapitel gar keine Ueberschriften.

pillen-Güter; 6) Vom Besitz und dessen Prärogativen; 7) Von der gesammten Hand in einem Gute; 8) Von Alienirung und Näherrecht in der gesammten Hand; 9) Von Erbnahme der Wittwen, sowohl unbeerbten, als beerbten; 10) Vom Beweis der Morgengabe und anderm Erbtheil der unbeerbten Wittwen: 11) Von Theilung unter Brüdern und Schwestern, item der Mutter, was ihr zukommt; 12) Von Theilung unter Brüdern und Schwestern, item der Mutterrecht; 13) Was die Erben vor und nach dem Begräbnisse und Mondfeste zu beobachten haben; 14) Vom Heergewette und wer es bekommt; 15) Von der Mußtheilung, der Wittwen Morgengabe und anderm Antheil, item von ihrem Leibgedinge und was sie denen Erben wiederum schuldig ist; 16) Vom Antheil der Wittwen in ungetheilten und getheilten Gütern mit den Kindern; 17) Von geschiedenen Weibern, item abgetheilten Pfaffen von den andern Brüdern; 18) Von eines Lehnsherren Qualität und Recht; 19) Von Alienirung Erb- und wohlgewonnener Güter; 20) Von Erbnehmung zwischen Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern, item von Regierung der Unmündigen; 21) Wie, wer und was einer alieniren und die Erben besprechen können; 22) Wie viel einer veralieniren, wie lange er widerrufen und in wel-

welchem Alter er tüchtig und vormündlos ist; 23) Von Gemeinschaft, Abtheilung und Collation in Gütern; 24) Was zur Morgengabe werden kann und die Wittwe nach des Mannes Tode hat, wie auch von derselben Beweis; 25) Wer und wie man Leibgeding kann verbrechen; 26) Vom Recht der Minderjährigen und Vormundschaften; 27) Vom Erbrecht der Pfaffen und Mönche; 28) Actio in tutelam, und was ohne Vormund von etlichen Personen könne gethan werden, und was nicht; 29) Wie und wann ein Stiftsmann alieniren kann; 30) Von Citation, sowohl wann der Bischof, als der Particulaire etwas gegen einander haben; 31) Von gerichtlichen Strafen, abgeurtheilten Sachen, und worüber gerichtet werden muß; 32) Vom Besitz, Pflicht der citirten und der Acht der Criminalisten; und 33) Von der Pflicht des Belehnten und Lehnsherren gegen einander. Des zweyten Buches Kapitel 1) Von Erbnahme und Belehnung der Gebrechlichen und Ungesunden, item der unabgetheilten Kinder und Pfaffen; 2) Von Zahlung der Erb- und andern Schulden; 3) Wie fremdes Gut vom Erben oder den Empfängern zu vindiciren; 4) Von Posthumis; 5) Von Wirkung der Oberacht, fide judiciali der ehemaligen Verbrecher und Strafe der Treulosen; 6) Wenn einer jemanden als einen

Frie-

Friedebrecher traktiert, item von gerichtlichen Strafen; 7) Wie der Untersaß von seinem Herrn zu pfänden; 8) Von Richtern und Vorsprachen; 9) Von dem Kläger, item Caution und Brüchen des Klägers; 10) Von des Bürgen Obligation, item vom Beweis in Criminalibus; 11) Von Ausbleibung des Beklagten, item von den Geächteten; 12) Von gewaltsamen eigenem Rechte, wenn jemanden kein Recht vor Gericht wiederfahren; 13) Wie ein Schuldner zu pfänden und was der Besitzer vor Recht hat; 14) Freyes Geleit, Hebung der Acht, item wer nicht caviren darf vor Gerichte und wie man gerichtlicher Buße los wird; 15) Fatalia appellationis interponendae; item was ächte Noth sey und wie sie zu beweisen; 16) Von der Pflicht des Klägers und Beklagten in Prosequirung ihrer Sachen, item dererselben Caution; 17) Von Feyertagen, item von Eiden vor und außer dem Gerichte; 18) Wo Excusatio a judicando Statt hat, item was der büßet, der in zweyen Instantien verliert, und von der Pflicht Judicis a quo: 19) Wenn Beysitzer oder Richter einer Sache Recht nicht wissen, oder ex ignorantia Recht sprechen; 20) Wenn gelehntes Gut bey jemanden als gestohlen angesprochen wird; wozu ein Depositarius verbunden, item ein Commodatarius und Hypothecarius: 21) Was ein

Herr

Herr thun kann bey seinem Gute, so ihm durch Knechte verlohren gegangen; 22.) Von der Ordnung in Con- und Reconvention, item wenn jemand von vielen actionirt wird, von Extradition eines Guthes, das von vielen angesprochen wird, item des Heergewettes; 23.) Wenn ein Gut in gerichtliche Sequestration zu liefern, wie eine Klage abzuweisen, item von rechtlosen und geächteten, desgleichen Arrestanten; 24.) Usurpirung fremder Grenzen, und wie ein ungewisses Jus zu entscheiden; 25.) Was ein Commodatarius zu prästiren hat, item wie jemand sein Gut vindiciren, oder mit eines andern Gut umgehen kann; 26.) Vom Recht der Kinder, welche jemand unwissend aus unrechtmäßiger Ehe erzeuget hat, item vom Vorrecht im Beweisthum, item wie Erben zu theilen; 27.) Wenn actio haeredum wider jemanden Statt hat, und wenn selbige in haeredes directa nicht anzustellen ist; 28.) Wie mit einem Schuldner zu procediren, der nicht tanti zu bezahlen oder zu caviren ist; 29.) Was man vor Versprechungen und Gelübde zu halten pflichtig ist; 30.) Von Restitution entwendeter oder verdorbener und beschädigter Sachen; 31.) Vom Bauen auf fremdem Grunde; 32.) Was der Mann erbet an seiner Frauen bearbeitetem Gute; 33.) Von gerichtlichen und außergerichtlichem Widerstand und Defension wider

Gewalt und Unrecht; 34.) Wovor einer nicht ferner stehen darf, noch untreu handelt; 35.) Von Verletzung richterlichen Respekts, item wie ein Richter Recht fragen und sprechen soll; 36.) Wie streitige Grenzen und Dörfer zu entscheiden; 37.) Von Gemeinschaft in Gütern, Aeckern, Wiesen rc. Straflosigkeit des Klägers und wie bezahlte Schuld zu beweisen; 38.) Von Dorfrechten und einigen Formalitäten in judiciis; 39.) Wie der Lehnsmann eine Possesion gegen seinen Herrn schützen und verlieren kann, item wie ihm der Herr gerichtlich antwortet oder nicht; und 40.) Wie ein Lehnsmann sein Lehngut quit gehet. Endlich des dritten Buches Kapitel 1.) Vom Diebstahl auch etlichen andern Criminalien; 2.) Von Strafen anderer Gewaltthäter, Hehler, Glaubensverbrecher, und der dieses nicht ahndenden Richter; 3.) Von andern criminellen Personen und deren Strafe; 4.) Von Friedlosigkeit und purgatorio eines Todtschlägers, item wie ein Bischof seine weltliche Unterthanen ächten kann; 5.) Wer nicht darf flüchtig werden; 6.) Von Verstümmelungen, item aestimation der Glieder und Wunden; 7.) Von dem Friedebrecher und gewaltsamer Entführung eines Verbrechers, item wozu die Bürgen in criminalibus et civilibus gehalten sind; 8.) Vom Effekt der Acht und Oberacht, Zeugniß eines Judicii

und

und von dem foro competenti; 9.) Von Pflicht der Bürgschaft, item von Versprechungen und Gelübden, und was die Kinder vor die verstorbene Aeltern hierinn und in andern Verbrechen zu praestiren schuldig sind; 10.) Der Sohn antwortet nicht vor des Vaters Verbrechen, der Vater kann den Sohn von einem Verbrechen losschwören, item von Tödtung eines Geächteten und Strafe dessen, der einen Possessorem depossedirt; 11.) Wann ein Friedbrecher wo aufbehalten wird; 12.) Von gewaltsamer Entbrechung in Gebäuden, item von Hinrichtung schwangerer und sinnloser Leute; 13) Von Brüchen vor Verderbung und Benutzung fremder Aecker, Wiesen ꝛc. item von dem, was man im Wasser findet; 14) Von der Nachlassenschaft eines Gerichteten, handhafter That, Verlehnung fremdes in Verwahrung habenden Gutes; 15) Von Schlagung fremder Bedienten, item wenn der zu antworten hat, der einen fremden Mann festhält; 16) Vom Kauf gestohlnen Gutes, item vom Proceß, wenn etwas für gestohlen angegeben wird; 17) Von gefundenen oder abgejagtem Diebstahle oder Raub, item de damno culpa dato; 18) Von Dienstbothen; 19) Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur; 20) Von usurpatione und Verderbung fremden Landes, wissentlich und unwissentlich, item wenn einem

Hirten etwas wegkommt; 21) Wozu ein Hirte gehalten; 22) Von Einbringung des Korns und Zehenden zu rechter Zeit; 23.) Wie man sich in Gebäuden, auf der Straße und in der Mühle gegen jemanden zu verhalten hat; 24.) Von Gewähr und Eviction, item von geliehenem und versetztem Guthe; 25.) Etliche formalitaeten und judicialia, item vom Todtschlage von und an Kindern begangen; 26.) Activ aedilitia de cane, verre etc.; 27.) Wenn das verkaufte wieder gefodert wird; und 28.) Wann Waffen zu führen erlaubt ist.

Diese Anzeige des Innhalts der Kapitel entdecket uns die bey dieser Umarbeitung der stiftischen R. R. gehabte Absicht, die in letztern zerstreueten Materien hier aussondern, das, was zu jeder Materie gehöret, zusammen stellen und solchergestalt das Ganze in bessere Ordnung und gewisser maßen in einen systematischen Zusammenhang bringen zu wollen. Sie verräth uns aber auch zugleich, daß diese Absicht nicht durchaus erreicht worden. Vielfältig wird man Gelegenheit haben zu bemerken, daß die Zusammenstellung der Materien weder logisch, noch juristisch richtig ausgefallen ist. Außer der Umschmelzung der äußerlichen Form unterscheidet sich diese Umarbeitung von den vorigen stiftischen

R. R.,

R. R., wie wir selbige aus dem gedruckten Exemplar kennen, auch durch die in dem Texte oder Innhalt selbst häufig vorkommenden Abweichungen von verschiedener Art. Bald ist hier theils sichtbar aus Nachläßigkeit, theils weil man dort keinen Sinn heraus bringen können, etwas weggelassen, oder verändert; bald hat diese einige Worte mehr als jene, wahrscheinlich in der Absicht, eine solche Stelle dadurch verständlicher zu machen; bald sind hier diejenigen Stellen richtiger, die dort durch Schreib- oder Druckfehler verunstaltet sind; bald hat sie dunkeln Stellen mehr Deutlichkeit oder Bestimmtheit zu geben gesucht; bald das, was die stiftischen Rechte aus diesem oder jenem Artikel der ältesten R. R. weggelassen haben, wieder aufgenommen, bald bey andern von diesen Artikeln etwas zugesetzt. Besonders verdienet bemerklich gemacht zu werden, daß, wenn gleich bereits die stiftischen R. R. in einigen der neu hinzugekommenen Gesetzstellen die allgemeine Benennung Herr statt des Bischofes gebrauchen, dennoch in allen aus den ältesten R. R. aufgenommenen Artikeln den Bischof unabgeändert beybehalten, diese umgearbeiteten R. R. dahingegen außer den vorgedachten neuen Gesetzstellen in allen Artikeln der ältesten R. R., die vier ersten blos ausgenommen, die Benennung Bischof in die

des Herrn oder Landesherrn verwandeln; daß auch hier wiederum gerichtliche Termine verlängert und Geldbußen erhöhet werden; daß hier hin und wieder ganz neue Sätze eingeschaltet und dahingegen nicht nur andere einzelne Gesetzstellen, sondern sogar ganze Kapitel aus den stiftischen R. R. weggelassen worden, und endlich daß aus einigen Stellen nicht unwahrscheinlich hervorgehet, daß man auch hier die Hoheit und Berechtigung des Bischofs noch mehr, als bereits angezeigter maßen in den stiftischen R. R. geschehen, einzuschränken, und die Freyheit des Lehnsmannes zu erweitern gesucht habe *). Unterdes-

*) Da die von einer andern Hand herrührende hochdeutsche Uebersetzung der stiftischen R. R. mit gegenwärtigem Versuche zugleich im Druck herausgegeben wird, in ersterer aber die Abweichungen der stiftischen von den ältesten und die der umgearbeiteten von den stiftischen Ritterrechten, so wie die nothwendigen Ausbesserungen der Schreib- oder Druckfehler nicht allein, sondern auch der dunkeln, unrichtigen und verstümmelten Stellen in dem plattdeutschen Texte der gedruckten stiftischen R. R. bey jedem Kapitel werden bemerkt werden; so würde es überflüßig gewesen seyn, von allem dem besondere umständliche Anzeigen hier beyzulegen. Dort wird man den Beweis darüber finden, was wir

terdessen sind doch in dieser Umarbeitung nicht wenige Stellen der stiftischen R. R. noch unausgebessert geblieben. Hätte man den Sachsenspiegel hierbey mit zu Rathe gezogen, die Ausbesserungen und Ergänzungen hätten ungleich richtiger, vollständiger und reichlicher ausfallen müssen. Zwar sollte man aus einigen Stellen urtheilen, daß solches wirklich geschehen wäre *): andere hingegen verrathen es zu deutlich, daß man den Sachsenspiegel bey dieser Arbeit nicht gebraucht habe **). Müßte uns dieses nicht auf die Gedan-

wir hier und weiter vorhin davon angeführet haben.

*) So muß es uns wenigstens scheinen, wenn wir die Kapitel CLXX. CLXXIX. CCV. und CCXL der stiftischen Rechte in dem B. 3. Kap. 23. 25. B. 2. Kap. 24 und 38. der Umarbeitung nach dem B. 2. art 59 und 65. und B. 3. art. 20 und 79 des Sachsenspiegels ausgebessert finden.

**) Man halte außer mehrern die Kapitel XIII. XVIII. XCVIII. CXXIV. CLXXV. und CCIII. der stiftischen Rechte mit dem B. 1. art. 6. 21. 54. B. 2. art. 7 und 63 und B. 3. art. 17 des Sachsenspiegels zusammen, und denn sehe man, wie diese Stellen in den umgearbeiteten R. R. B. 2. Kap. 2. B. 1. Kap. 25. B. 2. Kap. 7. 15 ꝛc. B. 3. Kap. 5; und B. 2. Kap. 23

ken bringen, daß man bey der Umarbeitung, unbekümmert um den Sachsenspiegel, sich einer etwas richtigern Abschrift der stiftischen R. R. bedienet habe, als diejenige gewesen, welche dem Buchdrucker zugeschickt worden, oder vielmehr zufällig in die Hände gekommen ist. Zu bedauern ist es, daß von einer völlig mängelfreyen alten Handschrift, deren doch, wenigstens vor dem Druck derselben, einige vorhanden gewesen seyn müssen, gegenwärtig kein Exemplar ausfündig zu machen ist. Die liefländische Ritterschaftskanzeley besitzet zwar eine plattdeutsche Handschrift davon; sie ist aber von neuerer Zeit und ungezweifelt von den gedruckten R. R. genommen, indem sie mit denselben und dem gleichfalls handschriftlich beygebundenen Formul. Prokurat. sowohl dem Innhalte, als auch sogar den Titeln nach wörtlich übereinkommt.

In welcher Art man bey dieser Umarbeitung die Gesetzstellen der stiftischen R. R. in eine zusammenhängende Ordnung zu bringen gesucht, oder wie die Kapitel der letztern in den Büchern und Kapiteln der ersten vertheilet worden, giebt die Beylage E zu erkennen, in welcher zugleich bemerkt worden, daß hier die Kap. LXXXIX.

XC.

bald gar nicht, bald nur zum Theil ausgebessert, bald ganz weggelassen sind.

XC. XCI. CI. CLXVII. CCVI. und CCXLVI. aus jenen weggelassen worden *).

Es sey mir erlaubt, hier noch einen Nebenumstand bemerklich zu machen. In den ersten und ältesten sowohl, als in den nachher erweiterten stiftischen R. R. haben wir keine für Liefland charakteristische Gesetzstelle entdecken können. Hier aber in diesen umgearbeiteten Ritterrechten finden wir gleich in dem zweyten Kapitel des ersten Buchs derselben den dritten Artikel der ältesten R. R. und das zweyte Kapitel der stiftischen folgendergestalt eingekleidet: „Nachdem auch das Christenthum in Liefland gelegen in der Heidenschaft der Reussen, Lettawen und Carelen u. s. w. Dieß dienet uns also abermahls zum Beweis, daß die ältesten sowohl, als nachher erweiterten R. R. wirkliche liefländische Gesetze seyn. So viel von der Beschaffenheit und

*) In der livl. Biblioth. Th. III. S. 36 werden mehrere Kapitel als fehlend angegeben. Vielleicht mögen sie in Gadebuschen's Abschrift ausgelassen gewesen seyn. Ob übrigens diese Kapitel hier aus Versehen und Nachläßigkeit übergangen, oder aus irgend einer Ursache mit Vorsatz ausgeworfen worden, oder ob selbige erst nach der Umarbeitung hinzugekommen seyn, muß ich unentschieden lassen.

Einrichtung dieser umgearbeiteten stiftischen Rechte.

Ueber den Urheber oder Verfasser derselben sowohl, als über die Zeit ihres Ursprunges ist alle Nachforschung ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Unterdessen können wir doch wohl darüber gewiß seyn, daß sie noch aus den Zeiten der Ordensmeister und Erzbischöfe her und ursprünglich in plattdeutscher Sprache, wahrscheinlich auch nach einem bessern handschriftlichen Exemplar, als die nachher gedruckten R. R. aufgesetzt seyn müssen. Ihr Daseyn zu Fabri's Zeiten beweiset die in seinem Formular hieraus angezogene oben bemerkte Stelle; und wer kann sagen, ob sie nicht vor seinen Zeiten bereits da gewesen seyn. Zu der Zeit waren aber hochdeutsche Schriften unter den Einwohnern Liefslandes ganz außerordentliche Erscheinungen, wie denn auch Fabri sein Formular selbst im Plattdeutschen abgefaßt hat. Ja Arndt muß noch ein plattdeutsches Exemplar besessen haben, da er bey dem daraus gelieferten Auszuge (Th. II. S. 25 u. f. f.) anzeigt, daß er das alte gebrochene Niederdeutsch zu besserer Verständlichkeit mit neuern deutschen Worten ausgedruckt habe. Offenbar ist also Gadebusch — durch wen, ist mir jedoch unbekannt — irre geführet, wenn er

den

den ehemahligen rigischen Syndikus Hilchen als den Urheber dieser in drey Bücher eingetheilten und ins Hochdeutsche übersetzten R. R. angiebt (Livl. Bibl. Th. II. S. 79 und Th. III. S. 35); da selbige, wie oben bereits angeführet, schon zu Fabri's Zeiten und also lange vor Hilchen dergestalt umgearbeitet und eingetheilet, da gewesen sind; gegenwärtig ist kein Exemplar davon im Plattdeutschen auszuforschen gewesen. Von der hochdeutschen Uebersetzung derselben ist der Urheber ebenfalls unbekannt. Vielleicht könnte Gadebusch darinn Recht haben, wenn er diese dem vorgedachten Hilchen zueignet; mir mangelt es jedoch schlechterdings an einem Grunde, solches als eine Wahrheit anzunehmen. Mag es indessen übersetzt haben, wer da will; kein großes Geschenk hat man daran erhalten. Zwar macht der Abgang des plattdeutschen Grundtextes oder des dabey gebrauchten Exemplars es unmöglich, die Uebersetzung mit demselben zu vergleichen; dennoch hat selbige, (wenn wir sie auch nur nach dem Innhalte der gedruckten R. R. beurtheilen) nicht wenige und nicht unwichtige Mängel. Zum öftern sind die alten und gerade die unbekanntesten Wörter, Ausdrücke und Redensarten, so wie auch die verwickelsten Wortfügungen bald beybehalten, bald unrichtig übersetzt; bald sind auch unverständ-

liche

liche oder verstümmelte Stellen unverändert stehen geblieben oder gar weggelassen *).

Nun ist es Zeit, Rechenschaft darüber zu geben, warum diese umgearbeiteten R. R. mit unter die im gerichtlichen Gebrauche gewesenen liefländischen Rechte gesetzt worden. Fabri wird uns hier ein vollgültiger Gewährsmann seyn. Worauf ich mich hierbey gründe, ist bereits vor-

*) Zur Rechtfertigung dieses Urtheils beziehe ich mich hier nur auf folgende Beyspiele, denen noch ungleich mehrere beygefügt werden könnten. Man vergleiche Cap. XVIII. der gedruckten R. R. mit dem Kap. 25. B. 1. der umgearbeiteten; Cap. XXVI. mit Kap. 27. B. 1.; Cap. XXXI. mit Kap. 15, B. 1.; Cap. LXVI. mit Kap. 19. B. 1.; Cap. LXVIII. mit demselben Kapitel; Cap. LXXI. mit Kap. 30, B. 1.; Cap. CVIII. mit Kapitel 9. B. 2; Cap. XCVIII. mit Kap. 7. B. 2.; Cap. C. mit Kap. 8. B. 2.; Cap. CXXIV. mit Kap. 15. B. 2.; Cap. CXXV. mit Kap. 16. B. 2.; Gap. CXXVI. mit Kap. 17. B. 2.; Cap. CXXIX. mit Kap. 18. B. 2.; Cap. CXXX. mit Kap. 19. B. 2.; Cap. CXL. mit Kap. 13. B, 2.; Cap. CLVIII. mit Kap. 40. B. 3.; Cap. CLXVI. mit Kap. 21. B. 3.; Cap. CLXVIII. mit Kap. 25. B. 3; Cap. CLXXV. mit Kap. 5. B. 3.; Cap. CXCV. mit Kap. 9. B. 3.; Cap. CCVI. mit Kap. 24. B. 2.; Cap. CCXIX. mit Kap. 28. B. 2. rc.

vorhin, wiewohl in anderer Absicht, aus seinem Formul. Prokurat. angeführet, wo er sich nämlich auf das dritte Buch der stiftischen Rechte beziehet. Was für ein anderes Recht kann dieses seyn, wenn es nicht eben dasselbe seyn soll, wovon hier geredet wird? Wer hat je von einem andern in Bücher abgetheilten liefländischen stiftischen Rechte gehöret, oder je ein anderes gesehen? Wer hat die angezogene Stelle irgend anderwärts im dritten Buche liefländischer R. R. angetroffen, wie sie hier wirklich im dritten Buche und dessen 13ten Kapitel gefunden wird und beym Arndt in dem gelieferten Auszuge (Th. II. S. 28.) nachgelesen werden kann? Unwiderleglich hat also Fabri keine andere, als diese in drey Bücher abgetheilten, umgearbeiteten R. R. gemeinet. Wenn es nun bekannt ist, daß er ein vieljähriger berühmter Sachwalter in Liefland gewesen; wenn mans ihm daher nothwendig zutrauen muß, gewußt zu haben, was für ein Gesetzbuch bey den Landesgerichten gebraucht worden; wenn es Unsinn seyn würde, sich den Gedanken beykommen zu lassen, er hätte die Parten, welche er doch in seinem Formulare, ihre Rechtshändel allenfalls selbst bey den Gerichten zu führen, unterrichten will, auf ein bey den Gerichten nicht eingeführtes Gesetzbuch verweisen können; wenn es aus der erwähnten

Stel-

Stelle seines Formulars zu Tage lieget, daß er selbst in Betreibung der Rechtssachen sich eben dieser Rechte, wovon hier die Rede ist, bedienet haben müsse; wenn er selbige endlich die stiftischen landüblichen Rechte nennet: wer wird seine Zustimmung versagen können, daß diese umgearbeiteten, in drey Bücher abgetheilten R. R. bey den liefländischen Gerichten und im ganzen Lande im Gebrauch gewesen seyn müssen? Wird man es nicht um so williger zugeben, da sie eben dieselben Gesetze enthalten, als die aus 249 Kapiteln bestehenden R. R., obgleich sie einige Abänderungen erlitten, und zum bequemern und nützlichern Gebrauch in bessere Ordnung gebracht worden? Seit welcher Zeit aber und wie lange man sich dieser umgearbeiteten R. R. bedienet habe, wenn und warum man wieder zu den andern, den nachher gedruckten R. R., welche seit undenklichen Jahren bis auf den heutigen Tag im Gebrauch sind, zurück gekehret sey, mag ein anderer aus dem Dunkel, darinn es liegt, ans Licht zu ziehen versuchen. Ich hülle mich, wie schon mehrmals geschehen müssen, in das freymüthige Bekenntniß meiner Unwissenheit. Vielleicht können auch hierinn einmahl alte noch bisher unbekannte Urkunden Anlaß zur Auskunft darüber geben. Um jedoch näher auf die Spur zu leiten, zeige ich meine Vermuthungen hierüber an.

Unter der polnischen Regierung hat man, wie wir bald hören werden, der liefländischen Ritterschaft mehrmalen, obgleich wider die Wahrheit, den Vorwurf gemacht, daß sie bis dahin gar keine Gesetze gehabt hätte. Dieß geschah wahrscheinlich blos in der Absicht, um wenigstens einen Scheinvorwand zu haben, ihr desto füglicher die polnischen Gesetze aufdringen zu können. Sollte nun nicht die liefländische Ritterschaft, welche sich bis dahin vielleicht der in Bücher abgetheilten blos handschriftlich vorhandenen R. R. bedienet hatte, um diesen Vorwurf desto kräftiger von sich abzulehnen und den daraus zu besorgenden nachtheiligen Folgen desto sicherer vorbeugen zu können, es für klug und rathsam geachtet haben, ihre R. R. in der Form, wie sie im Druck herausgekommen, wieder bey den Landesgerichten zum Gebrauch anzunehmen? weil diese den Anschein und die Vermuthung einer landesherrlichen Autorität für sich haben, oder wenigstens doch den wirklichen alten Gebrauch derselben vorzüglich vor einer bloßen Handschrift zu erweisen geschickt waren. Da jedoch die umgearbeiteten R. R., wie oben angezeigt worden, einige Kapitel nicht haben, welche man in den gedruckten findet, so könnte es auch wohl seyn, daß man diese letztern, ihres vollständigern Innhalts wegen, schon vor der pohl-

nischen

nischen Regierungszeit, jedoch erst nach 1539, bey den Gerichten eingeführet hätte. Vielleicht sind aber auch die umgearbeiteten R. R. sogar noch bis zur schwedischen Regierung im gerichtlichen Gebrauch geblieben. Weiter unten bey jener Periode werden wir bemerklich machen, wodurch man auf diese Vermuthung geleitet werden kann. Mit welcher von diesen Vermuthungen die Sache getroffen sey, oder ob nicht noch andere besser gegründete Statt finden, kann vielleicht mit der Zeit ein Zufall entscheiden.

Diese bisher angeführten drey Ritter- oder Landrechte sind die eigentlichen Hauptgesetzbücher, die in dieser ersten Periode, oder zu den Zeiten der Bischöfe, Erzbischöfe und Ordensmeister in Liefland im Gange und wirklichen Gebrauche gewesen. Doch waren es diese Gesetze nicht ausschließend allein, wornach der Adel sammt den übrigen Einwohnern des platten Landes ihre Handlungen einzurichten hatten. Außer den stillschweigend eingeführten unbeschriebenen Gebräuchen und Gewohnheiten hatten auch verschiedene Privilegien und einzelne Verordnungen und Verträge, welche die gedachten Gesetzbücher theils erweiterten und vermehrten, theils einige Artikel derselben näher bestimmten oder abänderten, eben dieselbe Gesetzeskraft, als

vorerwähnte Gesetzbücher und mußten eben so wohl von den Landeseinwohnern befolget werden, als sie den Richtern in Beurtheilung und Entscheidung der vorkommenden Rechtshändel zur Richtschnur dieneten. Hierher *) kann man rechnen das alte livische Bauerrecht **); eine Verordnung, das Heergewette des Adels in Liefland betreffend ***); die 1424 von dem Ordensmeister

*) Da ich mich gleich anfangs auf das heutige eigentliche Liefland eingeschränkt habe; so führe ich auch hier keine Verordnung, Privilegium rc. an, so besonders für Ehstland gegeben worden, so wenig ich auch die Statuten, welche blos die innere Einrichtung und Verfassung des deutschen Ordens betreffen, und in den Ordenskapiteln festgesetzt worden, oder zum Staatsrechte von Liefland gehören, anführe.

**) Dieses Bauerrecht, welches Arndt Th. II. S. 28 vollständig liefert, soll ihm zufolge auch dem Bischofe Albrecht zugeschrieben werden. Aber manche Stelle desselben widerspricht diesem angeblichen hohen Alter; an einer wird sogar vom Schießen geredet. Doch vielleicht ist die Abschrift von einem nachher verbesserten Bauerrecht genommen.

***) Diese kenne ich blos aus dem Prodrom. des Nienius. Fast sollte ich glauben, daß er nichts anders, als den beym Brandis den ältesten R. R. angehängten 68sten Artikel darunter gemeinet habe.

meister von Rutenberg nebst den geistlichen und weltlichen Landesständen festgesetzte Anordnung wegen der zu entrichtenden jährlichen Landeszinsen und andern Gerechtigkeiten, wegen Auslieferung der Drillen, Bezahlung der Schulden und Geldbußen ꝛc.; das Privilegium des Erzbischofes Sylvesters von 1457, die stiftische Begnadigung, neue Gnade oder neues Mannlehnrecht genannt, kraft welcher alle Güter, liegende Gründe und fahrende Habe bis ins fünfte Glied männliches und weibliches Geschlechtes vererbet werden können, nebst der von ihm noch an eben dem Tage darüber ausgestellten Erklärung und nähern Bestimmung; Erzbischof Michael's Verordnung von 1494, von Ausantwortung entlaufener Bauern; des Ordensmeisters von Plettenberg Verordnung von 1507, den Brautschatz, die Morgengabe, Hochzeitgeschenke ꝛc. betreffend; desselben Verordnung von 1509 wegen Auslieferung entlaufener Bauern; desselben Verordnung von 1510 über verschiedene Rechtsgegenstände *); die Vereinbarung der erzstiftischen Ritterschaft, betref-

*) Ob diese beyden Vorreden von 1509 und 1510 blos für Ehstland gegeben und ob sie nicht auch in Liefland eingeführt und gültig gewesen, darüber habe ich keine Gewißheit erhalten können.

betreffend, die Güter aus der Gnade oder des neuen Mannlehns nicht in die gesammte Hand zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräusſern rc. von 1523; des öselischen Bischofes, Johann Kiewel, Privilegium von 1524, worinn auch Rechtspunkte vorkommen; in einer Urkunde des Erzbischofes Thomas, von 1531 Donnerstages nach Martini, welche Hiärne in seinen Kollektaneen aufbewahret hat, gestehet dieser Erzbischof der erzstiftischen Ritterschaft den Genuß aller derjenigen Rechte zu, welche die öselische und dörpatische, auch harrische und wierische Ritterschaft besitzet und gebrauchet, auch wird untern andern die rechtliche (gerichtliche) Ordnung des Mannrichters darinn bestätiget, welche Ordnung ich aber sonst nirgend angeführt gefunden habe; des Ordensmeisters, Johann Freytag, Verordnung von 1491, daß ein gegenwärtiger Gläubiger in Jahr und Tag, ein abwesender aber in drey Jahren sich bey dem Käufer eines Gutes melden müsse, widrigenfalls er sich an den Verkäufer halten könne, das Gut aber frey seyn solle; des dörpatischen Bischofes, Johann, Privilegium von 1540, des mittelst er des dörpatischen Adels Erbschaftsrechte, die Gnade genannt, erneuert, bestätiget und vermehret; verschiedene Gesetze, welche Policey und Sitten, wie auch Prozesse und Verbrechen be-

treffen, von den liefländischen Ständen 1545 aufgesetzt; des Ordensmeisters, Herrman von Brüggeney, Verordnung von 1546 über die Lehngüter und gesammte Hand; Verordnung der liefländischen Stände über die Verbesserung des Justizwesens, von 1554. Vielleicht sind solcher Verordnungen mehr gewesen, die sich aber nicht allein aus den Archiven und den Privatsammlungen verlohren haben, sondern auch unsern ältesten Geschichtschreibern unbekannt geblieben sind.

Ich darf es wohl nicht übergehen, daß man außer den bisher angeführten R. R. in der Ritterschaftskanzeley noch einen alten plattdeutschen Aufsatz von einer ziemlichen Anzahl zum Lehnrecht gehöriger Gesetzstellen unter dem Titel: Altes in Liefland gebräuchlich gewesenes Lehnrecht aufbewahret. Eben dieser Titel, der es so bestimmt, als ein ehemahliges wirkliches Lehnsgesetzbuch für Liefland ankündiget, macht es mir zur Pflicht, eine nähere Anzeige davon zu geben, um dem etwanigen Vorwurfe, daß ich es aus Nachläßigkeit übersehen, oder mit dessen Innhalt und Beschaffenheit mich nicht bekannt gemacht hätte, zuvorzukommen. Es bedarf aber nur einer flüchtigen Uebersicht, um zu erkennen, daß es nichts weniger sey, als ein Lehnsrecht, welches absichtlich

für Liefland aufgesetzt und verfaßt worden. Offenbar ist es nur eine Sammlung von verschiedenen Lehngesetzen, welche ein Privatmann, ein Sachwalter etwa, für sich, in welcher Absicht es auch geschehen seyn mag, aufgeschrieben hat: So manche Stellen dieser Sammlung mögen es bezeugen, daß sie so wenig überhaupt in der Absicht, ein Gesetzbuch, als insbesondere ein für Liefland eigentlich bestimmtes Gesetzbuch vorstellen zu sollen, aufgesetzt worden. Wer wird es für die Form oder Sprache eines Gesetzbuches erkennen? wenn es z. B. daselbst heißt: „Geschähe es, daß ich einen Lehnmann sähe, dem der Herr es nicht zugestehen wollte, daß er ihn mit dem Guthe belehnet hätte; so mag rc.;“ oder: „Wenn der Herr dem, welchen er belehnet hat, nach geleistetem Eide der Treue das Lehngut nicht einweisen will; so darf der Lehnmann den Eid nicht halten, ut ibi glossa notat;“ oder: „Noch sagen die Doctores, hätte der stumm gewordene Lehnmann rc.;“ oder wenn, nachdem eine Reihe von Ursachen, warum ein Lehnmann sein Lehngut verlieren kann, angeführet worden, es sodann heißt: „Plura, quibus de causis quis feudum amittere potest, lege in Practica *Petri de Ferrariis*, ex quibus supra dicta et sequentia transsumpta sunt.“ Und wer wird es ein für Liefland bestimmtes oder auf Liefland eingeschränk-

tes Lehnrecht nennen? Wenn er unter mehrern folgende Stellen z. B. lieset: „Marggrafschaften, Grafschaften, Herzogthümer, die von dem Kaiser zu Lehn gehen, darf man nicht theilen ꝛc.; — Ist es, daß der Lehnherr in Person zum Kaiser, wenn er gekrönet werden soll, ziehen müßte, so ꝛc.; Ferner, wenn er Sätze darinnen findet, die der Verfassung Lieflandes und den Sätzen der liefländischen R. R. nicht gemäß, ja wohl gar entgegen sind, wie z. B. — Alle Bischöfe müssen geloben und schwören, daß sie ohne Willen und Rath ihres Obersten neuerdings keine Güter zu Lehngüter machen sollen; — Ein Lehnmann soll sein Gut binnen Jahr und Tag empfangen; ist der Lehnmann aber ein Ritter, so hat er ein Jahr und einen Monat Frist dazu; — Stirbt ein Lehnmann und läßt viele Söhne nach, die müssen alle den Eid der Treue leisten, es sey denn, daß jemand von ihnen unter sieben Jahren sey; — Ein Lehnmann mag sein Lehngut ohne seines Herrn Willen nicht verkaufen, bey Verlust des Gutes; — Wenn ein Lehnmann stumm oder sonst so gebrechlich wird, daß er deshalb nicht mehr dienen kann, so mag man ihm sein Lehngut nehmen“ u. d. m. Ohne weiteres Bedenken kann man also diesen Privataufsatz ganz bey Seite legen, da er augenscheinlich den oben angezeigten Titel keinesweges verdienet und zur

Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte nicht gehöret; wenn man gleich, und zwar nicht ohne Grund, zugeben kann, daß man sich derjenigen Lehnsätze aus dieser Sammlung, welche der hiesigen Landesverfassung und dem Geiste der bereits vorhandenen Gesetze nicht entgegen waren, sowohl bey Ausführung, als gerichtlicher Entscheidung der vorgefallenen Rechtsstreitigkeiten bedienet haben möge. Denn daß man bey der in die Augen fallenden Unzulänglichkeit der Stichtischen oder Ritterrechte die sächsischen oder gemeinen Lehnrechte zu Hülfe zu nehmen gezwungen gewesen seyn müsse, daran ist gar nicht zu zweifeln. Eben diese Unzulänglichkeit gedachter R. R., welche die Ritterschaft schon lange erkannt und woran die tägliche Erfahrung bey vorkommenden Rechtshändeln sie aufs neue erinnert haben muß, bewog dieselbe, ein vollständigeres Landrecht zu wünschen.

II.

Sie ergriff die Gelegenheit dazu, wie sich Liefland unter der erzbischöflichen und ordensmeisterlichen Regierung nicht mehr erhalten konnte und sich deshalb unter den Schutz und die Oberherrschaft der Republik Pohlen begeben mußte. Gleich bey den Unterwerfungsbehandlungen

bezog sich der sämmtliche Adel in Liefland auf die von dem Fürsten Radzivil im Namen des Königes vorläufig erhaltene Versicherung, daß das ganze Land bey seiner deutschen Obrigkeit und seinen eigenen, gewohnten deutschen Rechten gelassen werden sollte, und dem zufolge stellte sie unter andern auch die Bitte an, daß ein gewisses, allgemeines, alle Landeseingesessene verbindendes Landrecht aus den alten Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilssprüchen von rechtskundigen Männern mit Zustimmung sämmtlicher Stände Lieflandes verfaßt und dem Könige zur Beprüfung, Bestätigung und öffentlicher Bekanntmachung vorgelegt werden möchte; welches denn auch mit allen übrigen Punkten von dem Könige genehmiget und zugesagt wurde *). Daß der Zeit einige wirkliche Veranstaltungen dazu getroffen und etwa wenigstens ein Anfang darinn gemacht worden, ist nicht wohl zu vermuthen, weil sich nicht die geringste Spur davon entdekket; gewiß genug ist es, daß damahls nichts zu Stande gekommen ist. Vielmehr möchte man fast versucht werden zu glauben, die Ritterschaft habe

*) S. Codex dipl. Regni Polon. T. V. Nro. 139. p. 244. §. 4. Ceumern's Theatrid. Liv. S. 70.

habe diese Idee, wenn gleich nicht gänzlich, doch fürs erste wieder aufgegeben und es rathsam gehalten, sich lieber noch so gut, als möglich, mit ihren alten mangelhaften R. R. nebst ihren Privilegien, anderweitigen einzelnen Verordnungen und fremden Hülfsrechten durchzuhelfen, als sich der zu besorgenden Gefahr auszusetzen, daß ein neues oder vollständigeres nicht nach ihren Wünschen und Erwartungen, noch der bisherigen privilegirten Landesverfassung gemäß aufgesetzt oder ein fremdes Gesetzbuch eingeführet werden möchte. Denn fünf Jahre nachher schickte der König den Feldherrn Chodkiewitz nach Liefland mit dem Auftrage, die schon seit einiger Zeit betriebene Vereinigung Lieflandes mit dem Großherzogthum Litthauen zu Stande zu bringen, verschiedene Anordnungen daselbst zu machen, und auch dahin sich zu bemühen, ut — wie es in seiner Instruktion vom 2ten August 1566. Cod. Diplomat. p. 260 heißt — certa jura in Terra illa (Livon. sc.) recipiantur, sive Jus Culmense, sive quo utitur Terra Prussiae, aut denique quodcunque aliud sit, prout voluerint. Die Ritterschaft fand aber, wie natürlich, keinen Geschmack daran, ein fremdes Gesetzbuch anzunehmen. Wie es also dazu kam, daß diese Vereinigung oder Union, zwischen Liefland und dem Großherzogthum Litthauen geschlossen wur-

de, behielte sie sich in der darüber aufgerichteten Urkunde ausdrücklich vor, daß die Richter im Lande verpflichtet seyn sollten, nach den vaterländischen Rechten und Gewohnheiten zu richten *). Und dieses wurde ihr auch in dem königlichen Bestätigungsdiplom über diese Vereinigung, mit denselben wiederholet, zugestanden **). Auch noch viel später hin blieb es dabey. König Stephan Bathori ließ im Jahr 1582 gewisse Constitutiones Livoniae ***) ergehen

*) Cod. diplomat. No. 154. p. 271. — Cumque Incolae Livoniae fere omnes sint origine Germani — ac legum Patriacum assueti — Ut porro Judices terrestres — tam in civilibus, quam criminalibus caussis et negotiis cognoscant, jus dicant et justitiam administrent secundum leges Patrias et consuetudines rationabiles —

**) Cod. diplomat. No. 155. p. 275.

***) Cod. diplomat. No. 187. p. 320. Diese Constitutiones kamen gleich der Zeit bey Niklas Scharfenberg zu Krakau im Druck heraus, nicht lange darnach wurden sie zu Danzig und 1589 abermahls zu Krakau aufs neue aufgelegt. (*Hoppii* Schediasma p. 205.) Und Lipenius führet in seiner Biblioth. reali jurid. unter der Rubrik Livonia noch eine Krakauer Ausgabe von 1585 an. Guagnini hat diese Constitutiones in seine Hist. Polon. wörtlich eingerückt.

gehen, welche eigentlich nur die Eintheilung Lieflandes und die Einrichtung der Landesregierung, der Gerichte und alles dessen, was dazu gehöret betrafen. Hierinn setzte er fest (wahrscheinlich auf Veranlassung der liefländischen Ritterschaft), daß das Recht sowohl in den Land- als Landtagsgerichten nach den in Liefland angenommenen Landesrechten — und welche könnte man hierunter sonst verstanden haben, wenn es nicht die mehrerwähnten stiftischen oder R. R. gewesen seyn sollten, es sey nun die gedruckten oder umgearbeiteten — gehandhabet, jedoch ein Exemplar davon an ihn eingeschickt werden sollte, damit es von ihm durchgesehen und unter seiner Authorität öffentlich bekannt gemacht werden könnte*). Aber auch unter der Regierung dieses Königes, ungeachtet ihm, seinem obigen Befehle gemäß, ein Exemplar von den R. R. durch Abgeordnete der Ritterschaft war einge-

hän-

*) Cod. Diplom. p. 322. §. XIV. Tam in judiciis terrestribus, quam conventionalibus justitia administrabitur ex praescripto Juris provincialis in Livonia recepti. Cujus quidem Juris municipalis exemplum Provinciales ad Nos mittere debent intra quadrimestre, ut a Nobis recognoscatur et authoritate nostra publicetur.

händiget worden *), wurde hierinn nichts zu Stande gebracht. So wie dieß bereits die

*) Hiervon belehret uns Livoniae supplicantis Oratio a Nunciis Livoniae in Comitiis Varsaviensis Anno 1597 die 7. Mens. Martii publica habita, welche in demselben Jahr sowohl in Riga bey Niklas Mollin, als auch in Krakau bey Lazario in 4. gedruckt herauskam. Gegen das Ende dieser Rede sagen die Abgeschickten der Ritterschaft: Jus Livonicum, quo Provincia ea ab immemorabili tempore usa fuerat, ejusdem Regis mandato vel pervidendum, vel corrigendum, vel confirmandum Regi, qui id etiam per Legatos Livoniae se accepisse scripto profitetur, exhibueramus, ad hoc usque tempus jacet. Es würde viel werth seyn, zu erfahren, was für R. R. diese überschickten gewesen, ob die gedruckten oder umgearbeiteten, oder ob nicht die Ritterschaft bey dieser Gelegenheit vielleicht gar eins von diesen beyden durch den wesentlichen Innhalt der nachherigen Privilegien und besondern Verordnungen, Vereinbarungen &c. vermehret gehabt. An meiner Bemühung, darnach zu forschen, habe ich es zwar nicht ermangeln lassen; selbst in dem polnischen Reichsarchiv ist Nachsuchung darüber angestellt; aber es ist nirgend etwas davon aufzufinden gewesen. Und da ich mich erinnerte, daß der ehemalige lembergische Erzbischof Solikowski, wie *Staravolscius* in seinem Centum Illustr. scriptor. Polonic. berich=

die Vermuthung erregen muß, daß man von Seiten der Republik Pohlen nicht eben sehr geneigt gewesen, die Ritterschaft in Liefland bey ihren alten Gesetzen und wohlhergebrachten Gewohnheiten zu erhalten; so wird selbige durch die unter Stephan's Nachfolger, dem Könige Sigmund III. im Jahr 1589 auf dem Reichstage zu Warschau verfaßte Ordinatio Livoniae *) nicht

berichtet, und Gadebusch in der livl. Bibliothek anführet, unter andern Handschriften auch Libri duo Juris Livonici hinterlassen haben soll, und daß dieser gelehrte und staatskluge Mann bey dem Könige Stephan in besonderm Ansehen gestanden, in den wichtigsten Angelegenheiten gebraucht worden, 1580 — 83 in Liefland sich aufgehalten und nachher 1599 ein Mitglied der grosen Revisionskommißion in Liefland gewesen war, und also nicht unwahrscheinlich zu vermuthen, daß die überschickten R. R. in seine Hände gekommen seyn könnten; so habe ich nichts gesparet, um mir einige Auskunft darüber und entweder eine Abschrift oder kurze Anzeige von der Einrichtung und dem Innhalte derselben zu verschaffen. In Wilda, Krakau, Warschau und Lemberg habe ich darüber anfragen lassen, demungeachtet ist es mir doch nicht geglückt, eins oder das andere zu erhalten.

*) Ob diese Ordin. Livoniae irgend wo im Druck ausgekommen, ist mir unbekannt. Einen

nicht etwa blos bestärket, sondern bis zur Gewißheit erhoben; indem darinn befohlen wird, daß die Liefländer sich nach den magdeburgischen oder sächsischen Rechten, und nach der preußischen Gerichtsordnung richten sollen *). Daß eine solche wider die Unterwerfungsverträge, wider die in dem Unionsdiplom (Cod. Diplom. No. 155) von 1566 ertheilte Versicherung. — Ne quid insciis illis (Livoniensibus) in rebus livonicis constituatur vel decernatur, — wider die königliche Zusage von 1569 (Cod. Diplom. No. 166). Insuper etiam eorum omnium jura, privilegia, praerogativas, leges, consuetudines in proximis Comitiis Nos confirmaturos, ap-

pro-

Einen und den andern Punkt daraus haben Müller, Kelch, Hiärne, auch Chwalkowski in Singularia Poloniae angemerkt. Das rigische Stadtarchiv besitzt eine Abschrift davon; woraus in meinen Beyträgen zur liefländischen Bibliothek ein Auszug im 27sten und 28sten Stück der Nord. Miscellaneen mitgetheilt worden.

*) Die hierher gehörige Stelle lautet also: VI. (Leges Livoniae. Cum provincia Livonia hactenus nullo jure usa sit, constituimus ut hoc tempore Jure Magdeburgensi aut Saxonico utatur, eumque ordinem judiciorum, qui in Prussia retinetur, servet.

probaturos, ratificaturos pollicemur — und wider die vorhin aus der Constitution des Königes Stephan angeführte Stelle offenbar streitende Verordnung dem liefländischen Adel nicht zuträglich scheinen konnte, wird nicht schwer zu errathen seyn. Auch ist mir nichts vorgekommen, woraus selbst von weiten nur zu folgern wäre, daß selbiger sich seiner alten R. R. begeben und dieser Anordnung unterworfen hätte. Vielmehr ist nicht zu zweifeln, daß man es anfangs an mehrern dawider gemachten Privatversuchen nicht werde haben ermangeln lassen. Wie diese aber fruchtlos blieben, ließ die Ritterschaft endlich auf dem öffentlichen Reichstage von 1597 ihre Beschwerden sowohl wider die gedachte Constitution überhaupt, als auch besonders wegen ihrer Rechte durch ihre Abgeordneten vor den Thron bringen *). Und nun ward es endlich Ernst

*) Petunt, heißt es in der Liv. supplic. Orat. Serenissime Rex, amplissimique ordines, seu ut proprio potius eorum verbo utamur, supplicant R. Maj. Vstræ ordinibusque, ut Constitutiones non nullorum superiorum Comitiorum, praesertim Ai. 89 et 90 pro clementia sua abrogare velint. — Hoc petimus — ut nota illa, summa cum infamia nomini Livonico Constitutione illa A. 89 inusta abrogetur; ne denique contra Constitutionem Lublinensem Ao. 69 edi-

Ernst mit dieser Angelegenheit des Landes. In der vorläufigen Antwort, die der König den Abgeordneten der Ritterschaft unterm 26sten März desselben Jahres gab, ging er zwar noch nicht von dem ehemahligen Reichstagsschlusse oder der letztgedachten Konstitution ganz ab, doch schränkte er selbige zum Vortheile des Landes gewisser maßen ein und gab die Versicherung, daß nächstens ein allgemeiner Landtag dieserhalb ausgeschrieben werden sollte *). Dieses Jahr ging zwar wieder frucht-

editam invitis Livonibus aliquid imponatur, sed adhibitis, consentientibusque illis de juribus provinciae illius commodisque statuatur. — Jus Livonicum, quo provincia ea ab immemorabili tempore usa fuerat etc. (Siehe n. * S. —) ad hoc usque tempus jacet. Iterum quam diligentissime R. M. Vstrae illustrissimisque ordinibus supplicamus, ut hanc nominis beneficiique sui memoriam miserae supplici provinciae relinquere velint, ac jura legesque, suas S. R. Mti. felicibusque ejus temporibus acceptas eam referre.

*) Der König sagt in seinem Rescript vom 26sten März 1597. Jus, secundum quod Nobilitatis causae, judicentur, Saxonicum illis permittendum S. R. Maj. putat; salvis tamen exceptis illorum, si quae excipienda putarint, ejusque rei causa quam primum generalem Conventum totius Provinciae illis

fruchtlos dahin; aber in dem folgenden wurde abermahls eine neue Konstitution für Liefland auf dem Reichstage zu Warschau verfaßt und in dem 6ten Punkt derselben festgesetzt, daß dem liefländischen Adel vergönnet seyn sollte, zusammen zu kommen und sich ein Recht aus dem pohlnischen, litthauischen und alten liefländischen Rechten aufzusetzen *). Zu dem Ende fertigte der

illis indicere non intermittet. — Tam judiciis autem, quam juribus, quod elegerint, ut omnium trium Nationum homines, qui in Livonia possessiones aliquas sive proprias sive Regias tenuerint, subsint et pareant, aequum S. R. Mtas censet. —

*) Diese Constitution ist ohne Anzeige des Druckorts und Jahres unter folgendem Titel aus dem Pohlnischen ins Deutsche übersetzt im Druck erschienen: Liefländische Ordnung, wie dieselbe zu Warschau auf allgemeinem Reichstage von der Königl. Majestät und den Ständen der Kron Pohlen und Großfürstenthumbs Littawen den 13ten Aprilis 1598 publiciret und den Constitutionibus Regni einverleibet ist. Einen umständlichen Auszug daraus findet man in den Nord. Miscell. am vorhin a. O. und bey Gadebuschen Livl. Jahrb. Th. II. Abschn. II. S. 183. Der hieher gehörige 6te Punkt aus derselben lautet also: Wegen des Rechts, so die vom Adel gebrauchen sollen, geben wir zu, daß sie zusammenkommen und aus den Pohlnischen, Lit-

der König eine große Kommißion nach Liefland ab, welche neben andern ihr aufgetragenen Geschäften auch die Abfassung eines liefländischen Gesetzbuches besorgen sollte *). Die Kommissarien waren der lembergische Erzbischof Johann Demetrius Solikowski, der Kastellan Johann Zborowski, der litthauische Kanzler Leo Sapieha, der sendomirische Unterkämmerer Stigneus Osolinski, der nowogrodische Kapitän Mathias Leniecк, Peter Ostrowski von Ostrow, der dörpatische Oekonom Georg Schencking, der dörpatische Unterkämmerer Bertram Holzschuer, der königliche Sekretär Nico-

litthauischen und alten liefländischen Rechten mit Vorwissen der Königl. Kommissarien ein Recht abgefaßt werde, dessen Confirmation jedoch dem folgenden Reichstage vorbehältlich.

*) In der Königl. Instruktion vom 20sten April 1598 (Cod. Dipl. Nro. 214. p. 350.) wird den Kommissarien hierüber folgendes vorgeschrieben: — Ad Jus terrestre conscribendum operam dabunt, ut ex omnibus tribus. Palatinatibus quantum fieri possit, omnium trium nationum homines eosque maxime idoneos deputant, idque mox ab initio Commissionis, quo citius adhuc illis praesentibus negotium hocce finiatur, confirmationem tamen ejus ad Nos ordinesque Regni referent.

Nicolaus Niewieschinski, der königliche Sekretär Johann Wilczeck, und der königliche Sekretär und wendenscher Landnotär David Hilchen. Diese fanden sich erst gegen das Ende des Jahres 1598 in Liefland ein und nahmen zuerst ihre hauptsächlichsten Geschäffte vor, nämlich die Revision der königlichen und Privatgüter, wie auch der Privilegien, die Berichtigung der Grenzen zwischen den königlichen und andern Gütern, Schlössern und Städten u. d. m. Inzwischen riefen sie auch nicht lange darauf Deputirte aus allen drey Nationen des liefländischen Adels (das heißt der Pohlnischen, Litthauischen und Liefländischen) zur anbefohlnen Abfassung des Landrechts zusammen. Wer diese Deputirte gewesen, findet sich nirgend; es scheinet aber auch nicht viel daran verlohren zu seyn, weil selbige vielleicht wenig oder gar nichts dabey gethan haben. Denn, nachdem die Deputirten in Riga zusammen gekommen waren, faßten die königlichen Kommissarien den 8ten März 1599 den Schluß, daß Hilchen allein den Entwurf dazu aufsetzen sollte, nach dessen Vollendung aber sollten die Deputirten selbigen beprüfen und nöthigen Falls ausbessern *).

*) So heißt es nämlich in dem Tagebuche dieser königlichen Kommissarien unterm 8ten März 1599. — Quod ad Jus conscribendum

Hilchen war zu Anfange des August Monates mit seinem Entwurfe zu Stande gekommen. Die königlichen Kommissarien beschickten also den 14ten desselben Monates den Rath zu Riga durch den Ritter Klaus Korf und den Doktor Christoph Sturtz mit der Aufforderung, denjenigen Deputirten des Adels, welche diesen Entwurf des liefländischen Landrechts zum Durchsehen und zur Ausbesserung unter die Hände nehmen sollten, auch die seinigen beyzufügen; weil doch der Rath und die Stadt auch einiges Interesse daran haben könnte. Diese Aufforderung der Kom-

dum attinet, etsi certi homines deputati essent, placuit tamen, ut uni Dno. *Hilchen*, Notario Vendensi, hoc negotium committatur, cujus unius dexteritate hanc rem confici posse Dni. Commissarii sperant. Ne tamen et reliqui Deputati se exclusos causari possint, placuit ad Deputatos mittere Dmn. *Holtschuer*, Succamerarium Dorpatensem et Dmn. *J. Wilczeck*, Secret. Reg., qui eos admonerent, ut hoc totum negotium in D. *Dav. Hilchen* rejicerent; quandoquidem si omnes scribere ac Jus condere deberent, sine ullo fructu alius alium impediret et chaos potius quoddam, quam juris ordinem inducerent. Postquam autem ab uno praescriptum fuerit, reliquis deinde deputatis ad examinandum et corrigendum proponetur.

Kommissarien entsprang nicht sowohl, wie es den Anschein haben könnte, aus einer billigen, günstigen Vorsorge für die Berechtigung der Stadt, als vielmehr aus der Absicht, den Rath, welcher sich im Namen der Stadt überhaupt geweigert hatte, diese königliche Kommission anzunehmen, versteckter Weise der Kommission und ihren Aufträgen mit zu unterwerfen. Auch merkte der Rath diese heimliche Absicht und fand es bedenklich, sich mit diesem Geschäffte in der Art zu befassen; indem, wenn man sich auch nur in einen von den dieser Kommission gegebenen Aufträgen dergestalt einließe, man nicht unterlassen würde, die Folgerung zu machen, daß der Rath die Kommission in ihrem ganzen Umfange dadurch anerkannt hätte. Man entzog sich dessen also unter andern hervorgesuchten Entschuldigungen und begnügte sich mit der eingelegten Bewahrung, daß, falls in diesem Landrechte irgend etwas, die Stadt und derselben Privilegien betreffendes, vorkommen sollte, solches dem Rathe schriftlich mitgetheilet werden möchte, damit derselbe alsdann sich darüber erklären könnte. Von dem weitern Vorgange hierinn sind mir keine besonderen Umstände bekannt. Unterdessen müssen zwischen der königlichen Kommission und dem Rathe zu Riga Schriften, und zwar widrige und empfindliche, hierüber gewechselt worden seyn, weil eben daraus

aus die erste Feindschaft zwischen Hilchen und dem zweyten Stadtsyndikus Godemann (als welche die Verfasser der beyderseitigen Schriften waren) sich entsponnen hat, wie aus Hilchens Clypeus innocentiae et veritatis etc. zu entnehmen ist. (Nord. Miscell. St. 27 und 28. S. 332) Das Geschäfft selbst wurde dem ungeachtet völlig beendiget. Hilchen hatte den Entwurf der liefländischen Ritter- und Landrechte vollständig ausgearbeitet; die Deputirten des Adels samt den königlichen Kommissarien hatten ihn übersehen, beprüft und ausgebessert*) und letztere brachten ihn an den im Jahr 1600 zu Warschau versammelten Reichstag**). Hier haben wir also den ersten

*) In dem ganzen Entwurfe dieser Landrechte habe ich nur eine einzige Stelle als ausgebessert angemerkt gefunden. Diese ist im 50sten Kapitel des 2ten Buches, von Kämpfen und Entsagung. Nachdem hierüber drey Paragraphen hingesetzt worden; so heißt es weiter: Obberührtes alles ist also corrigirt. Und denn folgt die Ausbesserung oder Veränderung des Vorstehenden in einigen Paragraphen darauf.

**) Die königlichen Kommissarien erklären sich in ihrem an den Reichstag abgestatteten Bericht mit diesen Worten darüber: — Quod attinet ad Ius Livon. conscribendum, hoc quidem munus certis quibusdam personis ex

ersten Entwurf zu einem ausführlichern liefländischen R. R. Dieser führet den Titel: liefländisches Landrecht, und ist in drey Bücher, jedes derselben in verschiedene Titel und diese wiederum in mehr oder wenigere §. §. eingetheilet. Das erste Buch handelt von den Landregenten, Richtern, Beamten und ihren Eiden, auch etlichen königlichen Regalien, und zwar der 3te Titel dieses Buches *) in einem §. von dem Bischof zu

M 4 Wen-

ex tribus Palatinatibus a Nobilitate universa commissum erat, sed consensu omnium Nationum electus est unus. Not. Vend. D. *Dav. Hilchen*, qui istud accedente consensu nostro conscriberet, conscriptumque deputatis offeret. Qua in re exequenda dum sedulam ille operam impenderet, hocque Ius conscripsisset, Nos Commissarii jam Rigae existentes cum deputatis illud examinavimus correcturaque nostra ad approbationem et ratificationem S. R. M. Vestrae et ordinum limavimus.

*) In allen Exemplaren, die mir von diesem Entwurfe zu Gesichte gekommen, und selbst auch in dem im ritterschaftlichen Archiv fängt das erste Buch mit dem 3ten Titel an. Und doch ist in keinem die geringste Spur oder Anzeige zu finden, daß auch die beyden ersten Titel in dem Original ausgearbeitet gewesen, oder etwa das erste Blatt in den Abschriften abgerissen wäre, welches überhaupt schon

Wenden, der 4te von den Woywoden und ihrem Amte in 10 §. §.; der 5te von den Kastellaneen, in drey; der 6te von den Suckamerarien, in einem; der 7te von den Hauptmannschaften, in sechszehen; der 8te von den Fähnrichen, in zweyen; der 9te vom Richter, Unterrichter und Landschreiber, in einem; der 10te von den Mundschenken und Untermundschenken, Truchsessen und Untertruchsessen und von Jägern, in einem; der 11te von Brückmeistern, vor Alters Hakenrichter genannt, in zweyen; der 12te von denen von Adel, derselben Privilegien und ihrer Güter Freyheit, in vierzehn; der 13te von Privilegien, Revision und Königs Alexandri Statuto, in acht; der 14te von Landbothen, in einem; der 15te von gemeinen Zusammenkünften, in eilf; der 16te von der Münze, in einem; der 17te von Zöllen, in acht; der 18te von den Wasserströhmen, in vier; der 19te von freyen Hafen, Handlungen und Kaufmannschaften, in drey; der 20ste von gestrandeten Gütern, in drey; der 21ste von den an die königliche Majestät verfallenen Gü-

tern,

schon in mehrern Exemplaren zugleich gar nicht zu vermuthen ist. Wahrscheinlich hat man die ersten beyden Titel für die Bestimmung der Gewalt, Gerechtsame ꝛc. des Königes und des Reichstages offen gelassen und die Ausfüllung dieser Titel dem Könige und Reichstage anheim gestellet.

tern in zwey §. §. und endlich der 22ste von Eidesformeln, nämlich des Woywoden, des Suckameraren, des Hauptmannes; des Landrichters oder Unterrichters, des Landschreibers, der von Adel und der Städte, des Burggrafen, des Landbothen. Das zweyte Buch handelt von Gerichtssachen, und zwar der 1ste Titel vom unterschiedlichen Stande der Personen, in einem §; der 2te von dem Rechte, so die Aeltern an ihre Kinder haben, in drey; der 3te von Absonderung der Kinder, in einem; der 4te von Annehmung an Kindesstatt, in einem; der 5te von den Rechten zwischen Mann und Frau, in drey; der 6te von den Unmündigen und derselben Vormündern, in fünf; der 7te von der Vormünder Entschuldigung, in einem; der 8te von Erziehung der Unmündigen, in einem; der 9te von der Vormünder Verwaltung, in fünf; der 10te von guten Freunden, Dienern und Tagelöhnern, in sechs; der 11te von Erbbauern und derselben Wiederforderung, wenn sie verlaufen, in neun; der 12te von den starken umlaufenden Bettlern, in vier; der 13te von dem Rechte der Güter, so Jemand haben und besitzen kann, in einem; der 14te von Erbgesessenen, in sechs; der 15te von den Landgütern, in zwey; der 16te von der vom Adel Erbgütern, in zehn; der 17te von Gerichtsgewalt und Halsgericht, in drey; der 18te vom rechtmäßi-

mäßigen Gebrauch der Güter, in drey; der 19te von der Jagd, in zwey; der 20ste von Immenstöcken, in einem; der 21ste von Hölzungen, in einem; der 22ste von Hütungen und Weiden, in zwey; der 23ste von den auf dem Wege und sonst gefundenen Sachen, in drey; der 24ste wie man Geld und Gut erwerben könne, in zwey; der 25ste von Testamenten, in eilf; der 26ste von Erbnehmung, in dreyzehn; der 27ste wie Brüder und andere unter sich Erbtheilen und nehmen sollen, in sechs; der 28ste von der Verjährung, in neunzehn; der 29ste von der Verehrung, in einem; der 30ste von Verpflichtungen, und erstlich von Gedingen und Verträgen, in drey; der 31ste vom Eide, in fünf; der 32ste von Ehesachen, in einem; der 33ste vom Ehegelde, in fünf; der 34ste vom Kaufhandel, in drey; der 35ste von der Gewähr, in einem; der 36ste von Heuer und Miethung, in zwey; der 37ste von Leihen, in zwey; der 38ste von Aufzugs-Briefen, in einem; der 39ste von der Creditoren Privilegien, in drey; der 40ste von Bürgen, in sechs; der 41ste von Pfand und Unterpfändung, in vier; der 42ste von Wiederforderung dessen, was man nicht schuldig gewesen und doch bezahlt hat, in einem; der 43ste vom Diebstahl, in fünf; der 44ste von Injurien, in fünf; der 45ste von thätlichen Injurien, in zehn;

der

der 46ste von zugefügten Schaden, in einem; der 47ste vom Schaden, so das Vieh einem zufüget, in zwey; der 48ste von öffentlichen Missethaten, und zwar von Beleidigung der Majestät, in vier; der 49ste vom Todtschlage, in vier; der 50ste von Kämpfen und Entsagung, in zehn; der 51ste vom Todtschlage der Aeltern und Verwandten, in einem; der 52ste von den Hausstürmern, Mordbrennern und Räubern, in drey; der 53ste von Privatgefängnissen, in vier; der 54ste von freyem Geleite, in zweyen; der 55ste von Vergebung mit Gift, in einem; der 56ste von Zauberey, in einem; der 57ste von Kirchenräuberey, in einem; der 58ste von gewaltsamer Wegführung der Jungfern, in fünf; der 59ste vom Ehebruch, in einem; der 60ste von Blutschande, in einem; der 61ste vom Falschen, in zwey; der 62ste von Unterschlagung gemeiner Gelder, in zwey; der 63ste in welchen Uebelthaten Jemand, ehe er überwunden, könne gefangen werden, in einem; der 64ste von frischer That, in einem; der 65ste von Unterschleifern und Vorschiebern, in zwey; der 66ste von Verläumdern, in zwey; der 67ste von gewaltsamer Entsetzung der Güter, in zwey Paragraphen. Das dritte Buch handelt von Gerichten und derselben Formalitaet. Der 1ste Titel von den Landgerichten, in acht und zwanzig §. §.; der 2te von den

Schloß-

Schloßgerichten, in vier; der 3te von dem Sukkamerarien-Gerichte, in ein und dreyßig; der 4te von Kommissarien der Gränze halber, in zehn; der 5te von Kommissarien, welche Erbscheidungen machen sollen, in drey; der 6te von Obergericht oder Tribunal, in vierzehn; der 7te von gerichtlich eingeschriebenen Contrakten, Bekänntnissen und Akten, in zehn; der 8te von Gerichtsordnung, auch der Zusammenkünfte Versicherung, in eilf; der 9te vom gerichtlichen Proceß in bürgerlichen Sachen, in einem; der 10te von den Procoratoren, in drey; der 11te von den Gerichtsbothen, in drey; der 12te von Ladung ins Gericht, in drey; der 13te von Citationen, in vier; der 14te vom Termino, in vier; der 15te von gutwilliger Einstellung des angesetzten Termins, in drey; der 16te von Uebergebung oder Niederlegung der Citation, in siebenzehn; der 17te von Caution oder Versicherung, in vier; der 18te von den schlichten Exceptionibus oder Einreden, in drey; der 19te von Befristung, in drey; der 20ste von zerstörlichen Einreden, in sieben; der 21ste was dem Kläger frey stehet, das mag sich auch der Beklagte gebrauchen, in einem; der 22ste von der Krieg-Rechtens-Befestigung, in einem; der 23ste von Beweisung und Zeugen, in neunzehn; der 24ste von Appellation, in sechs; der 25ste von Gerichtskosten, in fünf; der 26ste

von Canzeley-Gebühr, wie auch Belohnung der Procuratoren und Landbothen, in vier; der 27ste von Execution der Urtheile, in zwölf; der 28ste von Verjährung der erhobenen und nicht geendigten oder verlassenen Rechtfertigung, in drey; der 29ste vom Proceß in peinlichen Sachen, in sieben; der 30ste von Erforschung begangener Uebelthat, in dreyzehn; und der 31ste von Verletzung der hohen Majestät in dreyzehn Paragraphen. So wie das erste Buch dieser neuen liefländischen Landrechte, bis auf einige wenige Titel, der innern Regiments- oder Landesverfassung von Polen und Litthauen gemäß eingerichtet worden, so sind die andern beyden Bücher theils aus den polnisch-liefländischen Unterwerfungsverträgen, polnischen Constitutionen und Gesetzen, theils aus den gemeinen kaiserlichen Rechten, theils aus den alten Ritterrechten, besonderen Verordnungen, Privilegien und Gewohnheiten Lieflandes zusammen getragen. Aus den alten liefländischen Ritterrechten hat man indessen nicht sehr viel darinn behalten, und selbst das wenige hin und wieder nicht ganz ohne Abänderung gelassen.

Dem vorstehend angezeigten Titel nach ist dieses liefländische Recht augenscheinlich vollständiger, als das vorige; der Ausführung derselben aber ist die Uebereilung der Arbeit, welche

Hilchen neben den übrigen Kommißionsgeschäfften in wenigen Monaten zu Stande bringen mußte, deutlich anzusehen *).

Die-

*) Ein paar Bemerkungen aus diesem Entwurf der liefländischen Landrechte erlaube man mir herzusetzen. Im Buch 3. Tit 1. §. 26 wird verordnet: „Was in den Gerichten gesprochen und decretiret wird, soll in lateinischer Sprache in den Landbüchern verschrieben und aus der Schrift durch den Notarium verlesen werden;" und in dem Tit. 23. § 18 heißt es zwar, daß das Urtheil in lateinischer oder deutscher Sprache verlesen werden solle; aber es wird zugleich hinzugesetzt, daß man dasselbe den Parten nicht anders, als in der lateinischen Sprache mittheilen sollte. Gewiß ist dieses wegen der damahls theils in öffentlichen Aemtern, auf den königlichen Staroſteyen und Schlössern, theils auf kleinern Lehngütern in Liefland sich aufhaltenden Pohlen und Litthauern festgesetzt worden. Jedennoch waren der Liefländer ohne Vergleich mehr; und überhaupt, wie konnte man mit Recht verlangen, daß sie ihre Landes- oder Muttersprache in ihren einheimischen Gerichten verläugnen sollten? Nicht genug zu bewundern ist es, daß die Deputirten des Adels diesen Punkt ohne alle Anmerkung dawider, haben stehen lassen. Wären diese Landrechte bestätiget und in Gang gebracht worden; was für nachtheilige Folgen für den Adel und alle übrigen Einwohner des Landes, hätten unausbleiblich dar-

Dieser Entwurf nun wurde, wie oben gesagt, von den königlichen Kommissarien dem Könige

daraus entstehen müssen? — Der 13te Titel des 2ten Buchs setzet den Unterschied der Landgüter fest, daß sie nämlich entweder Erb- oder Lehn- und zu Lebtage gegebene Güter seyn. Gehet man aber das ganze Verzeichniß der Titel durch, so wird man nicht einen darunter bemerken, der seiner Ueberschrift nach Anzeige gäbe, daß über Lehngüter etwas verordnet würde. Und dennoch wird nicht allein in dem Buche 1. Tit. 13. und 21 und Buche 2. Tit. 15 eins und das andere über Lehngüter festgesetzt, sondern auch Buch 2 Tit. 16 von der vom Adel Erbgüter, durchaus, nur §. 2. allein ausgenommen, von Lehngüter gehandelt. Ob dieses vorsätzlich und aus welcher Absicht geschehen, ist mir zu errathen unmöglich. — Dieser letztgedachte Titel enthält §. 1 das merkwürdige Geständniß, „daß, obgleich in Liefland von Alters zweyerley Arten Lehn ꝛc. im Gebrauch gewesen, *Sigismundus Augustus* dennoch durch ein allgemeines Privilegium in der Subjection des Landes allen von Adel in ganz Liefland ein gleichförmig Erbrecht gegeben und verlehnet habe." Mit allem Rechte würde diese Stelle den stärksten und unwidersprechlichsten Beweis für die zu schwedischen Zeiten so heftig bestrittene Existenz dieses Privilegiums, dessen Original in Liefland verlohren gegangen, abgeben. Wenn die wichtigsten, gelehrtesten, in der

nige und dem Reichstage im Jahr 1600 zur Bestätigung unterlegt. Auch hatte der liefländische Adel dieser und mehrerer Angelegenheiten wegen den Otto Dönhof und David Hilchen zum Reichstage nach Warschau abgefertiget. Die Kommissarien, nachdem sie ihren Bericht abgestattet hatten, erhielten eine öffentliche Danksagung für ihre so wohl ausgerichteten Geschäffte und getroffenen Anordnungen; den Abgeschickten des Adels aber ertheilte der König unterm 20sten März desselben Jahres den schriftlichen Bescheid, daß, da das Landrecht, so der Adel jetzt hätte verfassen lassen, der gemeinen Beschwerden wegen, noch zur Zeit nicht hätte durchgesehen werden können, selbiges gewissen vom Könige

dazu

der Geschichte ihres Vaterlandes erfahrensten polnischen Magnaten, wenn diese, welche die Richtigkeit der liefländischen Privilegien untersuchen sollten, wenn sie, die das entworfene Landrecht durchgesehen und beprüfet hatten, kein Bedenken tragen, selbiges dem Könige, dem Senat und dem Reichstage zur Bestätigung vorzutragen, wenn diese das besagte Privilegium in dem von ihnen genehmigten Landrechte anerkennen; läßt sich alsdann noch ein Schein von Zweifel wider die Existenz desselben erdenken? Um so mehr ist es aber zu bewundern, daß man von Seiten des Adels sich dieses Arguments wider die Schweden nie bedienet hat.

dazu zu verordnenden Personen übertragen werden, und die Bestätigung dieser L. R. bis auf den nächsten Reichstag verschoben seyn sollte. Vorläufig wurden jedoch die von den Kommissarien verordneten Richter und Notäre in den drey Woywodschaften bestätiget und ihnen volle Macht ertheilet, alle im Lande vorfallende Streitsachen — nur peinliche Sachen ausgenommen, als welche von den Woywoden gerichtet werden sollten — nach diesem Landrechte zu entscheiden. Auch das eingerichtete Tribunal oder höchste Appellationsgericht, wovon jedoch die großen Städte befreyet waren, wurde dergestalt genehmiget; daß es in allem dem Gebrauche des Tribunals im Reiche Pohlen folgen sollte. Bis dahin war es schon mit der neuen Einrichtung der Gerichte im Lande und den entworfenen L. R. gediehen und nichts war zuversichtlicher zu erwarten, als die baldigste endliche Bestätigung alles dessen auf dem nächsten Reichstage zu erhalten, wozu auch der König selbst in dem oben gedachten Bescheide die ungezweifeltste Hoffnung machte; es kam aber nicht dazu. Die Kriegshändel, die sich vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts an zwischen Pohlen und Schweden entsponnen und nur selten unterbrochen nicht allein bis zur schwedischen Eroberung des ganzen Lieflandes, sondern auch nachher noch bis zum olivischen Friedens-

schlusse fortgesetzt wurden, mögen wohl, wo nicht die einzige, doch die hauptsächlichste Ursache mit gewesen seyn, warum es mit der versprochenen Beprüfung und Bestätigung der entworfenen liefländischen L. R. ins Stecken gerathen. Vermuthlich hat es auch nicht an andern Ursachen gefehlet, welche Schwierigkeiten und Hindernisse dawider in den Weg geleget haben. Der Hang und das Bestreben, wenn gleich nicht des Königes selbst, doch gewiß der vornehmern sowohl, als geringern pohlnischen und litthauischen Edelleute, die alten Freyheiten und Gerechtsame des liefländischen Adels aufs möglichste zu beschneiden und die wichtigsten Vortheile in den liefländischen Lehnen, Besitzungen u. d. an sich zu ziehen, ist unverkennbar *). Diesem aber sind einige Punkte in den L. R. und zwar im B. 1. Tit. 13 und B. 2. Tit. 16 entgegen, so daß sie also nicht sehr geneigt gewesen seyn können, die Bestätigung derselben zu befördern, wohl aber dagegen zu verhindern, obgleich man sich gewiß gescheuet haben

*) Die Geschichtschreiber, und insonderheit Chyträus, Heidenstein, Müller u. m. wie auch die Reichstagsschlüsse und ergangenen Constitutiones und Ordinationes Livoniae, hauptsächlich die von 1589 und 90, liefern Belege genug dazu.

haben wird, die Gründe öffentlich und ausdrücklich anzuzeigen und den widrigen Punkten geradezu zu widersprechen. Auch die Stadt Riga hat bey der vorgehabten Bestätigung nicht gleichgültig und ruhig geblieben seyn können, unter andern insonderheit wegen §. 14. Tit. 12. B. 1., vermöge dessen die Privilegien dieser Stadt, welche dem Adel und dessen Freyheiten zuwider wären, aufgehoben werden sollten, und wegen der dem Erbherrn zu Salis im §. 2. Tit. 19. B. 1. gegebenen Freyheit, einen Schiff- und Handelshafen daselbst einzurichten und sich dessen zu gebrauchen. Welche Ursachen und Hindernisse aber auch gewesen seyn mögen, dennoch sind selbige nicht öffentlich bekannt geworden und müssen also nur in geheim mit gewirkt haben, daß die Bestätigung dieser Landrechte nie erfolgte und selbige daher nie die Kraft eines wirklichen Gesetzes erhielten. Denn da die liefländische Ritterschaft im Jahr 1606 bey vorkommender Gelegenheit sich auf diese Landrechte berief; so wieß der König sie in dem Bescheide vom 10ten März selbiges Jahres damit ab, daß diese Landrechte noch nicht die erforderliche Bestätigung erhalten hätten. Kurz, so nahe auch bereits die Hoffnung war, ein vollständigeres Landrecht zu erhalten, so ging sie doch nicht in die Erfüllung und der liefländische Adel mußte solchergestalt seine

alten stiftischen oder Ritterrechte mit den vorhin angeführten in dieser Periode ergangenen Verordnungen erweitert oder vielmehr zum Theil verwirrt, dem neuen Eroberer Lieflandes, dem Könige Gustav Adolph von Schweden wieder zu bringen.

III.

Der nachherige König von Schweden Karl IX. hatte schon als Herzog von Südermanland im Jahr 1601 den Pohlen den größten Theil Lieflandes abgenommen, wiewohl sie sich noch viele Jahre lang mit abwechselndem Glücke darüber herum schlugen. Doch ließ er gleich in gedachtem Jahr Abgeordnete aus dem Adel des bereits eingenommenen Theils von Liefland zu sich nach Reval entbiethen, um mit ihnen den Unterwerfungsvertrag zu Stande zu bringen. Hier wurde den Abgeordneten unter andern auch der Antrag gemacht, daß man die schwedischen Gesetze, in so weit sie sich auf Liefland paßten, annehmen möchte. Sie fanden es aber bedenklich, sich fremden Gesetzen zu unterwerfen. Sie lehnten den Antrag also von sich ab, bezogen sich auf ihre alten R. R. und verschoben diesen Punkt bis auf einen zu haltenden Landtag *). Und da sie noch weiterhin bey

*) Hier ist der Antrag des Herzogs nebst der Antwort der liefländischen Abgeordneten, welche

bey ihrer Weigerung verblieben, erhielten die Abgeordneten der Ritter- und Landschaft des wen-

welche sie den 28sten May 1601 übergaben. — Den VIten Punkt betreffend, also lautend: „Nachdem kein Land und Regiment außerhalb guter Ordnung beständig seyn kann; und weilen dann dies Land durch Gottes gnädige Vorsehung in ein Corpus wiederum gekommen, auch der Crohne Schweden verwandt worden: Als sehen Ihro Fürstl. Durchl. vor gut an, daß alle, so unter einem Herrn und Regenten leben, auch mit gleichen Rechten regieret werden mögen. Alldieweiln nun allhier im Lande an keinem Orte gewisse Rechte gewesen, weder unter hohes, noch niedriges Standespersonen: so begehren höchstgedachte Fürstl. Durchl., daß des Reichs Schweden beschriebene Rechte sowohl in diesem, als andern Landen, welche unter dem Reiche Schweden gelegen, angenommen und gebraucht werden; oder aber zum wenigsten so viel diesen Ländern dienstlich und denen Unterthanen nütze und zuträglich ist, und daß auch gewisse Stellen und Stätte, auch Zeiten des Jahres dazu verordnet werden, da alsdenn die streitige Sachen unter denen Partheyen durch die Personen, so dazu bestellt, verhöret und entschieden werden.“ Kann man ebenmäßig Ihro Fürstl. Durchl. in Unterthänigkeit nicht vorenthalten, daß dieses mit gleichmäßigen Umständen bey der pohlnischen Regierung zu vielen mahlen auf allen Land- und Reichstagen von wegen Ihrer Statuten Annehmung

denschen und pernauischen Kreises in der Resolution des Herzogs vom 12ten Julii 1602 und die des Dörpatischen unterm 13ten desselben Monats die Versicherung, daß sie bey ihren uralten Rechten, Gerichten, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten und Gebräuchen verbleiben und selbige nach hergestellter Ruhe des Landes übersehen und verbessert werden, nebst dem aber auch die Ritter- und Landschaft die Freyheiten und Rechte der Lande Harrien und Wirland zu genießen haben sollten.

Ewr. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft angemuthet worden. Aber sie haben sich alle Wege auf ihr uraltes adeliches Ritterrecht, Immunitæten und Freyheiten, zusammt und mit welchen zugleich sie sich auf theuren und beschwornen Pakten und Verträgen der Crohne Pohlen und Großfürstenthums Litthauen verwandt gemacht, berufen und damit geschützet. Denn, als sollten diese Lande mit keinen gewissen Rechten versehen gewesen seyn, mögen vielleicht höchstgedachter Ihro Fürstl. Durchl. berichtet haben, die dessen kleinen oder gar keinen Grund gehabt. Solches ausführlicher darzuthun und zu erweisen, kann auf allgemeinen Landtage in sämmtlicher Landschaft Gegenwart füglicher geschehen, woselbst diese hochwichtige Sache hin verschoben werden möge, Ihro Fürstl. Durchl. wir in geringer Anzahl Anwesende in Unterthänigkeit bitten.

sollten *). Daß die Abgeordneten der Ritterschaft in ihrer Antwort des ganz neulich von Hilchen auf-

*) Die Resolution, die Herzog Karl den 12ten Jul. 1602 zu Stockholm ertheilte, lautet folgender gestalt: — 3. „Es lassen aber Ihro Fürstl. Durchl. die Ritter- und Landschaften des wendisch- und pernauschen Kreises bey ihren uhralten verbrieften und versiegelten Privilegien und Immunitæten, item bey ihren uhralten Verträgen und Beliebungen, Gerichten, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, löblichen Landesgewohnheiten und Gebräuchen, welche ihren Vorfahren und ihnen von Kaisern zu Kaisern, Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren verlehnt, bewilligt und gegeben, geruhiglich bleiben. Und wenn das Land zur Ruhe und bessern Zustand kommen wird, alsdann wollen Ihro Fürstl. Durchl. dieselben übersehen und verbessern, auch ernannte Ritter- und Landschaft mit derer Landen Harrien und Wirland ihren Rechten und Gerichten, wie die in allen ihren Clausuln, Artikeln und Punkten von Worten zu Worten lauten und der Ritter- und Landschaft des Stiffts Dörpt itzo gegeben worden, gnädiglich privilegiren, begnadigen und versehen, auch ferner, was berührter Landschaft zuträglich seyn würde, verordnen."

Von gleichem Innhalte ist die der dörpatischen Ritter und Landschaft den 13ten desselben Monates ertheilte Resolution. Nur in Anse-

gesetzten, von den Deputirten des Adels und den königlichen Kommissarien beprüften und genehmigten Entwurfs neuer Landrechte nicht mit einem

Worte

Ansehung des letzten Punkts heißt es hier: — „Privilegiren und befreyen sie demnach hiermit und kraft dieses Briefes vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch künftig regierende Könige, Regenten und Herren des Reichs Schweden, daß offtermeldte Ritter- und Landschaft, auch sämmtliche Stände, sowohl auch ihre Nachkommen von nun an und zu immerwährenden zeitlichen Tagen, so lange die Welt stehet, die Freyheiten und Rechte der Lande Harrien und Wirland, wie sie von alten Jahren von Herren zu Herren, Meistern zu Meistern gegeben und von kaiserlichen Majest. und königlichen Majest. zu Schweden, auch zuletzt von Uns confirmirt und bestätiget worden, in allen und jeden ihren Artikeln, Clausuln und Punkten enthalten und begriffen seyn rc. rc. daß dieselbige sich vortan dererselbigen zu immerwährenden zeitlichen Tagen zu erfreuen haben, und nach Art, Form und Weise, auch Sitten und Gebräuchen der harr- und wirischen Rechten erkandt, gesprochen und geurtheilet werden soll rc.“ Warum man der dörpatischen Ritterschaft den Gebrauch der harrischen und wirischen Privilegien gleich von nun an zugestanden, der Wendenschen und Pernauischen aber erst für die Zukunft, wenn das Land zur Ruhe gekommen seyn würde, versprochen habe, davon weiß ich keine Ursache anzugeben.

Worte erwähnen, dürfte uns eben nicht sehr befremdlich vorkommen. Nicht zu gedenken, daß diese L. R. noch nicht von dem Könige und dem Reichstage bestätiget waren, also auch noch nicht als bereits geltende und in Gebrauch gesetzte liefländische Rechte angegeben werden konnten, kann ich mich nicht überreden, daß sie, wenigstens in Ansehung der darinn bestimmten Regiments- und Gerichtsverfassung in Liefland, der Besetzung öffentlicher Aemter u. m. d., den allgemeinen Beyfall des Adels gehabt haben sollten. Mehr könnte es uns auffallen, warum sie dem Vorwurfe eines gänzlichen Mangels an gewissen Rechten nicht ausdrücklich und geradezu die gedruckten stiftischen Ritterrechte entgegen gesetzt haben, um sich der zugemutheten Annahme der schwedischen Rechte dadurch sogleich zu erwehren. Nicht ohne Wahrscheinlichkeit möchte man hieraus, wie ich schon vorhin einen Wink darüber gegeben habe, vermuthen, daß die gedruckten R. R. auch der Zeit noch nicht im Lande und bey den Gerichten im Gebrauche gewesen seyn müssen, sondern vielmehr blos handschriftlich vorhandenen in drey Bücher abgetheilten R. R., worauf Fabri sich beziehet. Die Antwort der Abgeordneten des Adels giebt zwar zu erkennen, daß sie Bedenken getragen, sich überhaupt hierüber bestimmt auszulassen; würde man aber davon un-

terrichtet seyn, daß auch nachher die versammelte Ritter- und Landschaft sich gegen den Herzog gleichfalls nicht auf die gedruckten R. R. bezogen hätte, so könnte man obige Vermuthung für mehr als wahrscheinlich halten. Dem sey, wie ihm wolle; die versprochene Uebersehung und Verbesserung ihrer uralten Rechte, Statuten ꝛc. fand indessen doch nicht Statt. Und obgleich man die bisherigen R. R. unangetastet ließ, so suchte man dennoch weiterhin neben bey auch die schwedischen Gesetze, Reichsabschiede, Verordnungen und Gebräuche geltend zu machen und einzuführen *). Die äußerst mangelhafte Beschaffenheit der

*) S. die Ordinanz vom 1sten Febr. 1632, wie es in den Gerichten primae Instantiae gehalten werden soll, §. XXIX. (Land. Ordn. S. 64) „Wenn denn nun in Civilibus oder Criminalibus der Procesſ zu Ende gebracht — so soll das Landgericht — erstlich nach liefländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten, — wo dar aber keine Gewißheit vorhanden, nach schwedischen Rechten, Constitutionen, Reichsabschieden und Gebräuchen, so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig, sprechen und verabscheiden." Auch litt ein Hauptpunkt des liefländischen Lehnrechts durch die den 13ten Aug. 1631 zu Werben ertheilte königl. Resolution eine große Abänderung; indem im 3ten Punkt derselben festgesetzt wurde, daß alle königliche Schenkungen

der bisherigen Liefländischen und vielleicht auch eben so sehr die Abneigung gegen die schwedischen Gesetze, Reichstagsschlüsse ꝛc. mußte nothwendig denn doch den Gedanken und Vorsatz, sich eigene vollständigere R. R. zu verschaffen, wieder herbey führen.

A. Den ersten Versuch darinn machte Engelbrecht von Mengden, welcher — ob auf öffentliche oder private Veranlassung oder aus eigenem Triebe? läßt sich nicht mit Zuverläßigkeit beantworten *) — einen ausführlichen Entwurf dazu aufsetzte. Gemeiniglich wird es angegeben, daß er diese Arbeit als Vizepräsident des liefländischen Hofgerichts unternommen habe. Aber eine

kungen insgesammt als Mannlehne angesehen und nicht anders, als an männlichen Erben in auf- und absteigender Linie vererbet werden sollten, als wodurch man den 1604 zu Norköping gemachten Reichstagsschluß auch in Liefland einführte und den bisherigen liefländischen Lehnrechten, insonderheit dem sylvestrischen Privilegium, den harrischen und wirischen Rechten und den pohlnischen Unterwerfungsverträgen von 1561 gerade entgegen handelte.

*) von Brevern zufolge hat die Ritterschaft es ihm aufgetragen, oder mit seinen eigenen Worten, ihn dazu obligirt.

eine königlich schwedische Resolution vom 4ten Julii 1643, die wir bald beybringen werden, giebt uns die völlige Gewißheit darüber, daß er dieses Gesetzbuch als Kommissar — eines der niedrigsten von den ehemahligen öffentlichen Landesämtern — entworfen habe. Und eben diese Arbeit scheinet ihm die Stelle des Vizepräsidenten im Hofgerichte erworben zu haben, welche ihm gleich das Jahr darauf, nachdem dieses L. R. nach Stockholm geschickt worden, übertragen wurde. Dieser Entwurf führet den Titel: Landrecht des Fürstenthums Lieflands, und ist in fünf Bücher abgetheilet. Das erste Buch von derer Personen Hoheit und Rechten, handelt im 1sten Kap. von dem Könige in 2. §. §.; das 2te von denen Kirchen und geistlichen Standespersonen, in sechs; das 3te von denen vom Adel und ihren Privilegien, in vierzehn; das 4te von denen Städten, in drey; das 5te von denen Erbbauren und derselben Wiederforderung, wenn sie verlaufen, in neunzehn; das 6te von derer Edelleute Dienern und Hausgenossen, in sechs; das 7te von denen starken und gesunden umlaufenden Bettlern, Zigeunern und Juden, in drey. Das zweyte Buch de rebus publicis et privatis, von der Crohnen oder des gemeinen Nutzens, wie auch der Privatpersonen Sachen und Handlung. Das 1ste Kapit. von Landstraßen in 2. §. §.; das 2te von denen

nen Ströhmen, Häfen und gestrandeten Güthern, in acht; das 3te von der Münze, in einem; das 4te von derer Edelleute Landgüthern und dero darauf habenden Freyheiten, in vierzehn; das 5te von der Jagd, in vier; das 6te von denen Immenstöcken und deren Gerechtigkeit, in einem; das 7te von Hölzungen, in einem; das 8te von Hütungen und Weyden, in einem; das 9te von denen auf dem Wege und sonst gefundenen Sachen, in drey; das 10te von derer Väter Gewalt über ihre Kinder, in sieben; das 11te von denen Rechten zwischen Mann und Weib, in fünf; das 12te von Testamenten und der Legitima, in achtzehn; das 13te von Erbschaften, auch derhalben verfertigten Inventarien, Theilung der angestorbenen Güther und Einbringung derselben, wie auch der Enterbung, in ein und vierzig; das 14te von denen Unmündigen und ihren Vormündern und Curatoren, in zehn; das 15te de causis matrimonialibus, das ist, von Ehesachen, Verlöbnissen, Hochzeiten und was zu denselben gehöret, in acht und vierzig; das 16te de donationibus, das ist, von Uebergaben und Schenkungen unter Lebendigen, in acht; das 17te von Verpflichtungen und erstlich vom Verdingen und Verträgen, in fünf; das 18te von der Verjährung, in zwanzig; das 19te von Kaufen und Verkaufen, in neun und zwanzig; das 20ste

von

von Wehrschaften, Vertretungen und Schadloshaltungen, zu Latein genannt Evictio, in sieben; das 21ste von Heuer, Miethen und Vermiethen, in drey und dreyßig; das 22ste von Geld leihen, zu Latein mutuum genannt, in zwölf; das 23ste vom Leihen anderer Dinge, so vergeblich geschieht, zu Latein Commodatum genannt, in fünf; das 24ste von derer Creditoren Privilegium und Vorzug, in sechzehn; das 25ste von Bürgen und Bürgschaften, in funfzehn; das 26ste von Pfand, Unterpfand und Verpfändungen, in vier; das 27ste de Conditione indebiti, das ist, von Wiederforderung dessen, was man nicht schuldig gewesen und doch bezahlet, in fünf; das 28ste von einem Guth, das einem anvertrauet worden, Depositum genannt, in sechzehn; das 29ste von Gesellschaften in Contracten oder gemeinen Gewerben, in 10 §.; das 30ste vom Befehl, Gewalt oder Vollmacht außerhalb Gerichts, in eilf; das 31ste von Heyrathsgüthern und Eheberedungen unter denen vom Adel, in 7 §. §. Das dritte Buch von denen Gerichten und Processen. Das 1ste Kapit. von der Academie, item Hof- und Landgerichten, item Ober- und Unter-Consistorien, in einem; das 2te von Sicherheit derer Gerichten und aller Zusammenkünften, in sieben; das 3te wie die Processen in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu führen, in

in drey und dreyßig; das 4te de actis publicis et suscipiendis recognitionibus, das ist, von denen Gerichts-Protocollen und gerichtlichen Verschreibungen, in drey; das 5te de Citationibus, das ist, von gerichtlicher Ladung und Fürgeboth derer Parten, in neun; das 6te de Exceptionibus, Einreden und Schutzwehren, in zwey und sechzig; das 7te von Caution und Versicherung vor Gericht, in fünf; das 8te de Litis contestatione, das ist, von der Kriegsbefestigung in Rechten, wie auch von Beweis und Zeugen, in zwey und neunzig; das 9te vom endlichen Beschluß der Sachen, in zwey; das 10te von Bey- und Endurtheilen, in fünf; das 11te von der Appellation an Unser Hofgericht und dem Revisions Beneficio an Uns, in neun und zwanzig; das 12te von denen Expensen oder Gerichtskosten, in acht; das 13te von Execution oder Vollziehung der gesprochenen Urtheile, in neun; das 14te von Sequestration oder Hinlegung der streitigen Güter, in zwölf; das 15te von Arresten und Kummer, in zwölf; das 16te von Verjährungen der angefangenen und nicht geendigten oder verlassenen Rechtssachen, in drey; das 17te von Canzeleygebühren oder Taxa, in eins; das 18te von Advocaten und Procuratoren, in zwölf; das 19te von Gerichtsbothen, in 4 §. §. Das vierte Buch, von peinlichen Sachen, Mißhand-

lun-

lungen und Uebelthaten, auch derselben Bestrafung. Kap. 1. vom peinlichen Processe, in 68 §. §.; das 2te vom Crimine der beleidigten göttlichen Majestät, in drey; das 3te von Strafe derer, so mit Zauberey und Wahrsagen umgehen, in vier; das 4te vom Meineyd und dessen Strafe, in drey; das 5te de Crimine laesae majestatis, das ist, vom Laster beleidigter menschlicher Majestät und von der Strafe der Verrätherey, in sechs; das 6te von Strafe der Münzverfälscher und derer, welche ohne habende Freyheit münzen, in vier; das 7te vom fürsetzlichen und muthwilligen Todtschlage, in sechszehn; das 8te vom Todtschlage nächstverwandter Blutsfreunde, zu Latein Parricidium genannt, in acht; das 9te vom Todtschlage, so ohne Vorsatz und Argelist geschehen, und welche Todtschlags halber zu entschuldigen, in vierzehn; das 10te von Balgen, Raufen, Kämpfen und Entsagung, in zwey; das 11te de vi publica, das ist, von öffentlicher Gewalt, Hausstürmen, Mordbrennen und Rauben, in zwölf; das 12te von Ehebruch, weiblicher Ehrenberaubung, Hurerey, Blutschande, item unnatürlicher, oder sodomitischer Sünde, auch von gewaltsamer Verführung der Weibspersonen, in neun und zwanzig; das 13te von Diebstahl und desselben Strafe, in dreyßig; das 14te von Verfälschungen, in dreyzehn; das 15te

von

von wörtlichen Injurien und famösen Schriften, in neun; das 17te vom Schaden, so das Vieh einem zufügt, in sechs; das 18te von Verwundungen, in neun; das 19te von Privat-Gefängnissen, in vier; das 20ste von denen, so unehrlich gemacht und des Landes verwiesen, wie auch von Bestrafung der auf ein Uhrfehd verwiesenen und doch wiederkommenden, in drey; das 21ste ob jemand sein Gut durch Missethat verwürkt, in einem; das 22ste vom Doppelspiel mit Karten, Würfeln und dergleichen, in vier; das 23ste von Unterschleifern und Fürschiebern, in zwölf; das 24ste von ungenannten peinlichen Fällen und Strafen, so sich vor und nach der Execution zutragen, in einem; das 25ste vom Nach- oder Scharfrichter und desselben Amt und Lohn, in 4 §. §. Das fünfte Buch von der Landschaft, Kriegs-Officieren, Roßdienst und Defension des Landes. Kapitel 1, von der Landschaft, Ober- und Unter-Kriegs-Officieren, in 9 §. §.; das 2te wie und welchergestalt die Roßdienste von einer Ritter- und Landschaft gehalten werden sollen, in fünf und zwanzig; das 3te von denen Reuterrechten, und was für Civil- und Criminal-Klagen vor die erste und andere Instanz, im Felde oder zu Hause gehören sollen, in 9 §. §. Schon dieser Umriß von dem Mengdenschen Entwurfe läßt uns den Vorzug

bemerken, den derselbe in Ansehung seines Umfanges vor dem Hilchenschen hat; nicht weniger aber gebühret ihm auch der Vorzug in der Ausführung des größern Theils der Kapiteln. Um jedoch nicht ungerecht gegen Hilchen zu seyn, muß man in Anschlag bringen, daß dieser seine Arbeit in einem engen Zeitraume bey überhäuften anderweitigen Geschäfften zu beendigen gezwungen war, und von einheimischen Gesetzen nichts weiter, als die magern alten R. R. dazu vor sich hatte. Dahingegen konnte Mengden seinen Entwurf mit der erforderlichen Muße aufsetzen, und fand überdem noch an dem Hilchenschen Entwurf eine so beträchtliche Vorarbeitung dazu. Auch hat er ihn nicht ungenutzt gelassen; indem neben den alten Ritterrechten, Privilegien, Verordnungen und Gewohnheiten, den schwedischen Gesetzen und den gemeinen kaiserlichen Rechten, jener Entwurf eine der Hauptquellen des Mengdenschen Landrechtes ist. Dieser Mengdensche Entwurf wurde durch die nach Stockholm abgefertigten Deputirte des Adels, Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Kaspar Roskull, Gotthard Wilhelm Baron von Budberg und Paul Helmes (nachheriger von Helmersen) im Jahr 1643 der Königin Christina zur Bestätigung überreicht. Zufolge der darüber ertheilten Antwort der Königin

nigin*) sollte selbiger nach vorgängiger Beprüfung unter der königlichen Bestätigung ausgegeben werden. Ob es zur Ernennung derjenigen Personen, die diesen Entwurf beprüfen sollten, gekommen und ob die Beprüfung selbst vorgenommen sey, darüber lassen uns unsere Nachrichten ohne Auskunft. Wäre dieses Geschäfft aber auch angefangen, ja gar völlig beendiget worden, so ist es dennoch ohne weitern Erfolg geblieben. Weder von dieser Königin, noch von einem ihrer Nachfolger in der Regierung sind diese von Mengden entworfenen Landrechte bestätiget worden. Ueber das warum nicht? mich ohne alle Data in das weitläuftige Feld von leeren Vermuthungen zu wagen, würde eine eben so vergebliche als müßige Bemühung seyn. B. Man lasse mich also nur bemerken, daß 9 Jahre nach-

 her

*) In der den 4ten Julii 1643 zu Stockholm ausgegebenen Resolution heißt es §. 3. — Anlangend das Corpus Juris Livonici, welches der Kommissar Engelbrecht von Mengden aus verschiedenen Rezessen und Statuten zusammen getragen und dem Orte angepasset hat, so wollen Ihro Königliche Majestät darauf bedacht seyn, selbiges durch einige gewisse dazu zu verordnende Personen übersehen und beprüfen zu lassen, damit es sodenn unter J. K. M. Namen authorisirt werden könne.

her der Präsident des liefländischen Hofgerichts Karl Mörner, einen anderweitigen Versuch in dieser Landesangelegenheit machte. Im Jahr 1652*) wandte er sich mit einer Vorstellung an oben gedachte Königin, darinn er zu verfügen bat, daß aus den vorhandenen liefländischen Rechten, Verordnungen und Gewohnheiten ein förmlich geschriebenes Gesetzbuch für Liefland verfasset werden möchte. Diese Unterlegung hatte er für seine eigene Person, allein an die Königin gelangen lassen. Die Königin verlangte also, daß das ganze Hofgericht sein Bedenken darüber eingeben sollte**). Dieses geschah und das

*) Es ist also ein Gedächtniß- oder Druckfehler, wenn in Gadebuschens livländischen Jahrbüchern (Th. III. Abschn. I. S. 89) gesetzt wird, daß Mörner erst 1653 Präsident des Hofgerichts geworden sey.

**) Die Königin antwortete in der Resolution vom 9ten Febr. 1652. — Da der Präsident die Erinnerung macht, daß es den Gerichten zu besserer Richtschnur in allen vorkommenden Rechtsfällen sowohl, als zu mehrer Sicherheit bey den Revisionen dienen würde, wenn man ein gewisses geschriebenes Gesetzbuch in Liefland hätte, welches aus den Statuten und Gewohnheiten, die im Lande üblich und gebräuchlich sind, zusammen gezogen wären: so finden Ihro Königl. Majest. solches wohl nütz-

das Hofgericht trat dem Anhalten seines Präsidenten bey. Demungeachtet forderte die Königin dennoch abermahls ein vorläufiges Gutachten des Hofgerichts darüber, welchergestalt, über welche Gegenstände und von wem ein solcher Entwurf am schicklichsten aufgesetzt werden könnte; bis dahin könnte man aber bey den Gerichten nach gewöhnlicher Art verfahren *). Welchem auch noch

nützlich und nothwendig, und sind nicht abgeneigt, ein an und für sich so wichtiges und importantes Werk anfertigen zu lassen. Vorher aber finden Ihro Königl. Majest. nöthig, das Gutachten und Bedenken des ganzen Gerichts einzuholen. Ihro Königl. Majest. lassen es also in so lange bey dem vorigen verbleiben, bis weitere Erklärung in dieser Sache eingehet.

*) Hier ist die königliche Resolution, welche unterm 25sten Aug. 1652 zu Stockholm erfolgte. — §. 2. Ihro Königl. Majest. sind nicht abgeneigt, ein Corpus Juris von liefländischen Rechten, Statuten und Rezessen, wie auch von alten löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten zusammen getragen, verfassen zu lassen, welches nachher für ein beständiges Gesetz gehalten und sowohl den Ober- als Unterrichtern zur Richtschnur dienen könnte. Da aber dieses nähere Ueberlegung erfordert und eine Sache von Wichtigkeit ist; so wollten Ihro Königl. Majest., daß

gesetzten, von den Deputirten des Adels und den königlichen Kommissarien beprüften und genehmigten Entwurfs neuer Landrechte nicht mit einem Worte

Ansehung des letzten Punkts heißt es hier: — „Privilegiren und befreyen sie demnach hiermit und kraft dieses Briefes vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch künftig regierende Könige, Regenten und Herren des Reichs Schweden, daß offtermeldte Ritter- und Landschaft, auch sämmtliche Stände, sowohl auch ihre Nachkommen von nun an und zu immerwährenden zeitlichen Tagen, so lange die Welt stehet, die Freyheiten und Rechte der Lande Harrien und Wirland, wie sie von alten Jahren von Herren zu Herren, Meistern zu Meistern gegeben und von kaiserlichen Majest. und königlichen Majest. zu Schweden, auch zuletzt von Uns confirmirt und bestätiget worden, in allen und jeden ihren Artikeln, Clausuln und Punkten enthalten und begriffen seyn rc. rc. daß dieselbige sich vortan dererselbigen zu immerwährenden zeitlichen Tagen zu erfreuen haben, und nach Art, Form und Weise, auch Sitten und Gebräuchen der harr- und wirischen Rechten erkandt, gesprochen und geurtheilet werden soll rc.“ Warum man der dörpatischen Ritterschaft den Gebrauch der harrischen und wirischen Privilegien gleich von nun an zugestanden, der Wendenschen und Pernauischen aber erst für die Zukunft, wenn das Land zur Ruhe gekommen seyn würde, versprochen habe, davon weiß ich keine Ursache anzugeben.

Worte erwähnen, dürfte uns eben nicht sehr befremdlich vorkommen. Nicht zu gedenken, daß diese L. R. noch nicht von dem Könige und dem Reichstage bestätiget waren, also auch noch nicht als bereits geltende und in Gebrauch gesetzte liefländische Rechte angegeben werden konnten, kann ich mich nicht überreden, daß sie, wenigstens in Ansehung der darinn bestimmten Regiments- und Gerichtsverfassung in Liefland, der Besetzung öffentlicher Aemter u. m. d., den allgemeinen Beyfall des Adels gehabt haben sollten. Mehr könnte es uns auffallen, warum sie dem Vorwurfe eines gänzlichen Mangels an gewissen Rechten nicht ausdrücklich und geradezu die gedruckten stiftischen Ritterrechte entgegen gesetzt haben, um sich der zugemutheten Annahme der schwedischen Rechte dadurch sogleich zu erwehren. Nicht ohne Wahrscheinlichkeit möchte man hieraus, wie ich schon vorhin einen Wink darüber gegeben habe, vermuthen, daß die gedruckten R. R. auch der Zeit noch nicht im Lande und bey den Gerichten im Gebrauche gewesen seyn müssen, sondern vielmehr blos handschriftlich vorhandenen in drey Bücher abgetheilten R. R., worauf Fabri sich beziehet. Die Antwort der Abgeordneten des Adels giebt zwar zu erkennen, daß sie Bedenken getragen, sich überhaupt hierüber bestimmt auszulassen; würde man aber davon un-

terrichtet seyn, daß auch nachher die versammelte Ritter- und Landschaft sich gegen den Herzog gleichfalls nicht auf die gedruckten R. R. bezogen hätte, so könnte man obige Vermuthung für mehr als wahrscheinlich halten. Dem sey, wie ihm wolle; die versprochene Uebersehung und Verbesserung ihrer uralten Rechte, Statuten rc. fand indessen doch nicht Statt. Und obgleich man die bisherigen R. R. unangetastet ließ, so suchte man dennoch weiterhin neben bey auch die schwedischen Gesetze, Reichsabschiede, Verordnungen und Gebräuche geltend zu machen und einzuführen *). Die äußerst mangelhafte Beschaffenheit der

*) S. die Ordinanz vom 1sten Febr. 1632, wie es in den Gerichten primae Instantiae gehalten werden soll, §. XXIX. (Land. Ordn. S. 64) „Wenn denn nun in Civilibus oder Criminalibus der Procesſ zu Ende gebracht — so soll das Landgericht — erstlich nach liefländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten, — wo dar aber keine Gewißheit vorhanden, nach schwedischen Rechten, Constitutionen, Reichsabschieden und Gebräuchen, so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig, sprechen und verabscheiden." Auch litt ein Hauptpunkt des liefländischen Lehnrechts durch die den 13ten Aug. 1631 zu Werben ertheilte königl. Resolution eine große Abänderung; indem im 3ten Punkt derselben festgesetzt wurde, daß alle königliche Schenkungen

der bisherigen Liefländischen und vielleicht auch eben so sehr die Abneigung gegen die schwedischen Gesetze, Reichstagsschlüsse ꝛc. mußte nothwendig denn doch den Gedanken und Vorsatz, sich eigene vollständigere R. R. zu verschaffen, wieder herbey führen.

A. Den ersten Versuch darinn machte Engelbrecht von Mengden, welcher — ob auf öffentliche oder private Veranlassung oder aus eigenem Triebe? läßt sich nicht mit Zuverläßigkeit beantworten *) — einen ausführlichen Entwurf dazu aufsetzte. Gemeiniglich wird es angegeben, daß er diese Arbeit als Vizepräsident des liefländischen Hofgerichts unternommen habe. Aber eine

kungen insgesammt als Mannlehne angesehen und nicht anders, als an männlichen Erben in auf- und absteigender Linie vererbet werden sollten, als wodurch man den 1604 zu Norköping gemachten Reichstagsschluß auch in Liefland einführte und den bisherigen liefländischen Lehnrechten, insonderheit dem sylvestrischen Privilegium, den harrischen und wirischen Rechten und den pohlnischen Unterwerfungsverträgen von 1561 gerade entgegen handelte.

*) von Brevern zufolge hat die Ritterschaft es ihm aufgetragen, oder mit seinen eigenen Worten, ihn dazu obligirt.

eine königlich schwedische Resolution vom 4ten Julii 1643, die wir bald beybringen werden, giebt uns die völlige Gewißheit darüber, daß er dieses Gesetzbuch als Kommissar — eines der niedrigsten von den ehemahligen öffentlichen Landesämtern — entworfen habe. Und eben diese Arbeit scheinet ihm die Stelle des Vizepräsidenten im Hofgerichte erworben zu haben, welche ihm gleich das Jahr darauf, nachdem dieses L. R. nach Stockholm geschickt worden, übertragen wurde. Dieser Entwurf führet den Titel: Landrecht des Fürstenthums Lieflands, und ist in fünf Bücher abgetheilet. Das erste Buch von derer Personen Hoheit und Rechten, handelt im 1sten Kap. von dem Könige in 2. §. §.; das 2te von denen Kirchen und geistlichen Standespersonen, in sechs; das 3te von denen vom Adel und ihren Privilegien, in vierzehn; das 4te von denen Städten, in drey; das 5te von denen Erbbauren und derselben Wiederforderung, wenn sie verlaufen, in neunzehn; das 6te von derer Edelleute Dienern und Hausgenossen, in sechs; das 7te von denen starken und gesunden umlaufenden Bettlern, Zigeunern und Juden, in drey. Das zweyte Buch de rebus publicis et privatis, von der Crohnen oder des gemeinen Nutzens, wie auch der Privatpersonen Sachen und Handlung. Das 1ste Kapit. von Landstraßen in 2. §. §.; das 2te von denen

nen Ströhmen, Häfen und gestrandeten Güthern, in acht; das 3te von der Münze, in einem; das 4te von derer Edelleute Landgüthern und dero darauf habenden Freyheiten, in vierzehn; das 5te von der Jagd, in vier; das 6te von denen Immenstöcken und deren Gerechtigkeit, in einem; das 7te von Hölzungen, in einem; das 8te von Hütungen und Weyden, in einem; das 9te von denen auf dem Wege und sonst gefundenen Sachen, in drey; das 10te von derer Väter Gewalt über ihre Kinder, in sieben; das 11te von denen Rechten zwischen Mann und Weib, in fünf; das 12te von Testamenten und der Legitima, in achtzehn; das 13te von Erbschaften, auch derhalben verfertigten Inventarien, Theilung der angestorbenen Güther und Einbringung derselben, wie auch der Enterbung, in ein und vierzig; das 14te von denen Unmündigen und ihren Vormündern und Curatoren, in zehn; das 15te de causis matrimonialibus, das ist, von Ehesachen, Verlöbnissen, Hochzeiten und was zu denselben gehöret, in acht und vierzig; das 16te de donationibus, das ist, von Uebergaben und Schenkungen unter Lebendigen, in acht; das 17te von Verpflichtungen und erstlich vom Verdingen und Verträgen, in fünf; das 18te von der Verjährung, in zwanzig; das 19te von Kaufen und Verkaufen, in neun und zwanzig; das 20ste

von

von Wehrschaften, Vertretungen und Schadloshaltungen, zu Latein genannt Evictio, in sieben; das 21ste von Heuer, Miethen und Vermiethen, in drey und dreyßig; das 22ste von Geld leihen, zu Latein mutuum genannt, in zwölf; das 23ste vom Leihen anderer Dinge, so vergeblich geschieht, zu Latein Commodatum genannt, in fünf; das 24ste von derer Creditoren Privilegium und Vorzug, in sechzehn; das 25ste von Bürgen und Bürgschaften, in funfzehn; das 26ste von Pfand, Unterpfand und Verpfändungen, in vier; das 27ste de Conditione indebiti, das ist, von Wiederforderung dessen, was man nicht schuldig gewesen und doch bezahlet, in fünf; das 28ste von einem Guth, das einem anvertrauet worden, Depositum genannt, in sechzehn; das 29ste von Gesellschaften in Contracten oder gemeinen Gewerben, in 10 §.; das 30ste vom Befehl, Gewalt oder Vollmacht außerhalb Gerichts, in eilf; das 31ste von Heyrathsgüthern und Eheberedungen unter denen vom Adel, in 7 §. §. Das dritte Buch von denen Gerichten und Processen. Das 1ste Kapit. von der Academie, item Hof- und Landgerichten, item Ober- und Unter-Consistorien, in einem; das 2te von Sicherheit derer Gerichten und aller Zusammenkünften, in sieben; das 3te wie die Processen in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu führen,

in drey und dreyßig; das 4te de actis publicis et suscipiendis recognitionibus, das ist, von denen Gerichts-Protocollen und gerichtlichen Verschreibungen, in drey; das 5te de Citationibus, das ist, von gerichtlicher Ladung und Fürgeboth derer Parten, in neun; das 6te de Exceptionibus, Einreden und Schutzwehren, in zwey und sechzig; das 7te von Caution und Versicherung vor Gericht, in fünf; das 8te de Litis contestatione, das ist, von der Kriegsbefestigung in Rechten, wie auch von Beweis und Zeugen, in zwey und neunzig; das 9te vom endlichen Beschluß der Sachen, in zwey; das 10te von Bey- und Endurtheilen, in fünf; das 11te von der Appellation an Unser Hofgericht und dem Revisions Beneficio an Uns, in neun und zwanzig; das 12te von denen Expensen oder Gerichtskosten, in acht; das 13te von Execution oder Vollziehung der gesprochenen Urtheile, in neun; das 14te von Sequestration oder Hinlegung der streitigen Güter, in zwölf; das 15te von Arresten und Kummer, in zwölf; das 16te von Verjährungen der angefangenen und nicht geendigten oder verlassenen Rechtssachen, in drey; das 17te von Canzeleygebühren oder Taxa, in eins; das 18te von Advocaten und Procuratoren, in zwölf; das 19te von Gerichtsbothen, in 4 §. §. Das vierte Buch, von peinlichen Sachen, Mißhand-

lun-

lungen und Uebelthaten, auch derselben Bestrafung. Kap. 1. vom peinlichen Proceß, in 68 §. §.; das 2te vom Crimine der beleidigten göttlichen Majestät, in drey; das 3te von Strafe derer, so mit Zauberey und Wahrsagen umgehen, in vier; das 4te vom Meineyd und dessen Strafe, in drey; das 5te de Crimine laesae majestatis, das ist, vom Laster beleidigter menschlicher Majestät und von der Strafe der Verrätherey, in sechs; das 6te von Strafe der Münzverfälscher und derer, welche ohne habende Freyheit münzen, in vier; das 7te vom fürsetzlichen und muthwilligen Todtschlage, in sechszehn; das 8te vom Todtschlage nächstverwandter Blutsfreunde, zu Latein Parricidium genannt, in acht; das 9te vom Todtschlage, so ohne Vorsatz und Argelist geschehen, und welche Todtschlags halber zu entschuldigen, in vierzehn; das 10te von Balgen, Raufen, Kämpfen und Entsagung, in zwey; das 11te de vi publica, das ist, von öffentlicher Gewalt, Hausstürmen, Mordbrennen und Rauben, in zwölf; das 12te von Ehebruch, weiblicher Ehrenberaubung, Hurerey, Blutschande, item unnatürlicher, oder sodomitischer Sünde, auch von gewaltsamer Verführung der Weibspersonen, in neun und zwanzig; das 13te von Diebstahl und desselben Strafe, in dreyßig; das 14te von Verfälschungen, in dreyzehn; das 15te

von

von wörtlichen Injurien und famösen Schriften, in neun; das 17te vom Schaden, so das Vieh einem zufügt, in sechs; das 18te von Verwundungen, in neun; das 19te von Privat-Gefängnissen, in vier; das 20ste von denen, so unehrlich gemacht und des Landes verwiesen, wie auch von Bestrafung der auf ein Uhrfehd verwiesenen und doch wiederkommenden, in drey; das 21ste ob jemand sein Gut durch Missethat verwürkt, in einem; das 22ste vom Doppelspiel mit Karten, Würfeln und dergleichen, in vier; das 23ste von Unterschleifern und Fürschiebern, in zwölf; das 24ste von ungenannten peinlichen Fällen und Strafen, so sich vor und nach der Execution zutragen, in einem; das 25ste vom Nach- oder Scharfrichter und desselben Amt und Lohn, in 4 §. §. Das fünfte Buch von der Landschaft, Kriegs-Officieren, Roßdienst und Defension des Landes. Kapitel 1, von der Landschaft, Ober- und Unter-Kriegs-Officieren, in 9 §. §.; das 2te wie und welchergestalt die Roßdienste von einer Ritter- und Landschaft gehalten werden sollen, in fünf und zwanzig; das 3te von denen Reuterrechten, und was für Civil- und Criminal-Klagen vor die erste und andere Instanz, im Felde oder zu Hause gehören sollen, in 9 §. §. Schon dieser Umriß von dem Mengdenschen Entwurfe läßt uns den Vorzug

bemerken, den derselbe in Ansehung seines Umfanges vor dem Hilchenschen hat; nicht weniger aber gebühret ihm auch der Vorzug in der Ausführung des größern Theils der Kapiteln. Um jedoch nicht ungerecht gegen Hilchen zu seyn, muß man in Anschlag bringen, daß dieser seine Arbeit in einem engen Zeitraume bey überhäuften anderweitigen Geschäfften zu beendigen gezwungen war, und von einheimischen Gesetzen nichts weiter, als die magern alten R. R. dazu vor sich hatte. Dahingegen konnte Mengden seinen Entwurf mit der erforderlichen Muße aufsetzen, und fand überdem noch an dem Hilchenschen Entwurf eine so beträchtliche Vorarbeitung dazu. Auch hat er ihn nicht ungenutzt gelassen; indem neben den alten Ritterrechten, Privilegien, Verordnungen und Gewohnheiten, den schwedischen Gesetzen und den gemeinen kaiserlichen Rechten, jener Entwurf eine der Hauptquellen des Mengdenschen Landrechtes ist. Dieser Mengdensche Entwurf wurde durch die nach Stockholm abgefertigten Deputirte des Adels, Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Kaspar Roskull, Gotthard Wilhelm Baron von Budberg und Paul Helmes (nachheriger von Helmersen) im Jahr 1643 der Königin Christina zur Bestätigung überreicht. Zufolge der darüber ertheilten Antwort der Königin

nigin*) sollte selbiger nach vorgängiger Beprüfung unter der königlichen Bestätigung ausgegeben werden. Ob es zur Ernennung derjenigen Personen, die diesen Entwurf beprüfen sollten, gekommen und ob die Beprüfung selbst vorgenommen sey, darüber lassen uns unsere Nachrichten ohne Auskunft. Wäre dieses Geschäfft aber auch angefangen, ja gar völlig beendiget worden, so ist es dennoch ohne weitern Erfolg geblieben. Weder von dieser Königin, noch von einem ihrer Nachfolger in der Regierung sind diese von Mengden entworfenen Landrechte bestätiget worden. Ueber das warum nicht? mich ohne alle Data in das weitläuftige Feld von leeren Vermuthungen zu wagen, würde eine eben so vergebliche als müßige Bemühung seyn. B. Man lasse mich also nur bemerken, daß 9 Jahre nach-

*) In der den 4ten Julii 1643 zu Stockholm ausgegebenen Resolution heißt es §. 3. — Anlangend das Corpus Juris Livonici, welches der Kommissar Engelbrecht von Mengden aus verschiedenen Rezessen und Statuten zusammen getragen und dem Orte angepasset hat, so wollen Ihro Königliche Majestät darauf bedacht seyn, selbiges durch einige gewisse dazu zu verordnende Personen übersehen und beprüfen zu lassen, damit es sodenn unter J. K. M. Namen authorisirt werden könne.

her der Präsident des liefländischen Hofgerichts Karl Mörner, einen anderweitigen Versuch in dieser Landesangelegenheit machte. Im Jahr 1652 *) wandte er sich mit einer Vorstellung an oben gedachte Königin, darinn er zu verfügen bat, daß aus den vorhandenen liefländischen Rechten, Verordnungen und Gewohnheiten ein förmlich geschriebenes Gesetzbuch für Liefland verfasset werden möchte. Diese Unterlegung hatte er für seine eigene Person, allein an die Königin gelangen lassen. Die Königin verlangte also, daß das ganze Hofgericht sein Bedenken darüber eingeben sollte **). Dieses geschah und das

*) Es ist also ein Gedächtniß- oder Druckfehler, wenn in Gadebuschens livländischen Jahrbüchern (Th. III. Abschn. I. S. 89) gesetzt wird, daß Mörner erst 1653 Präsident des Hofgerichts geworden sey.

**) Die Königin antwortete in der Resolution vom 9ten Febr. 1652. — Da der Präsident die Erinnerung macht, daß es den Gerichten zu besserer Richtschnur in allen vorkommenden Rechtsfällen sowohl, als zu mehrer Sicherheit bey den Revisionen dienen würde, wenn man ein gewisses geschriebenes Gesetzbuch in Liefland hätte, welches aus den Statuten und Gewohnheiten, die im Lande üblich und gebräuchlich sind, zusammen gezogen wären: so finden Ihro Königl. Majest. solches wohl nütz-

das Hofgericht trat dem Anhalten seines Präsidenten bey. Demungeachtet forderte die Königin dennoch abermahls ein vorläufiges Gutachten des Hofgerichts darüber, welchergestalt, über welche Gegenstände und von wem ein solcher Entwurf am schicklichsten aufgesetzt werden könnte; bis dahin könnte man aber bey den Gerichten nach gewöhnlicher Art verfahren *). Welchem auch noch

nützlich und nothwendig, und sind nicht abgeneigt, ein an und für sich so wichtiges und importantes Werk anfertigen zu lassen. Vorher aber finden Ihro Königl. Majest. nöthig, das Gutachten und Bedenken des ganzen Gerichts einzuholen. Ihro Königl. Majest. lassen es also in so lange bey dem vorigen verbleiben, bis weitere Erklärung in dieser Sache eingehet.

*) Hier ist die königliche Resolution, welche unterm 25sten Aug. 1652 zu Stockholm erfolgte. — §. 2. Ihro Königl. Majest. sind nicht abgeneigt, ein Corpus Juris von liefländischen Rechten, Statuten und Rezessen, wie auch von alten löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten zusammen getragen, verfassen zu lassen, welches nachher für ein beständiges Gesetz gehalten und sowohl den Ober- als Unterrichtern zur Richtschnur dienen könnte. Da aber dieses nähere Ueberlegung erfordert und eine Sache von Wichtigkeit ist; so wollten Ihro Königl. Majest., daß

so wenig aufmerksamen Leser wird nicht dieser Antrag des Präsidenten Mörner und der Beytritt des Hofgerichts befremdlich seyn? da er erst kurz vorher gelesen, daß man vor wenig Jahren bereits einen aus den liefländischen alten Rechten und Gewohnheiten und andern Hülfsrechten von Mengden zusammengefaßten Entwurf eines vollständigern Landrechts übergeben gehabt. Was war denn, wird man fragen, in Ansehung dieses Entwurfes vorgegangen? Hatte man ihn in der kurzen Zeit schon wieder vergessen? Könnte man sich dieses auch allenfalls von Seiten der Königin als möglich denken; vom Hofgerichte wird es doch niemand glaublich finden. Und dennoch wird hier dieses Entwurfes mit keinem Worte gedacht. Hatte man ihn vielleicht in Schweden nicht günstig beurtheilt oder gar verworfen? Hatte vielleicht das Hofgericht oder die Ritterschaft selbst bey nachherigem reifern Bedenken unrichtige oder verfängliche Sätze dar-

daß das Gericht zuvörderst sein Gutachten hierüber eingebe, welcher gestalt und von welchen Stücken, auch von wem solches am besten entworfen werden könnte. Indessen kann das Gericht in allen vorfallenden Sachen, wie bisher gewöhnlich gewesen, verfahren.

darinn gefunden *)? Dieser und mehrerer Fragen kann man sich hierbey freylich nicht erwehren; sie müssen aber so lange unbeantwortet bleiben, bis sich die obenerwähnten Vorstellungen des Präsid. Mörner's und des Hofgerichts oder andere Erläuterungen darüber auffinden lassen. In der Hauptsache selbst würden sie uns dennoch von keinem Nutzen seyn. Denn weiterhin ist an die Ausführung des mörnerischen Vorschlages so wenig, als an die Bestätigung des mengdenschen Entwurfs gedacht worden. Statt dessen fiel man vierzig Jahre später in Schweden unter der Regierung des K. Karl XI. auf eine andere Idee. Man wollte nämlich C. ein allgemeines Gesetzbuch für das ganze Reich Schweden und die darunter gehörigen Provinzen verfassen lassen. Zur Ausar-

 bei-

*) Ich mache hier nur zwey Punkte aus dem mengdenschen Entwurfe bemerklich: einmahl, daß darinn des für Liefland so wichtigen Privilegiums des K. Sigmund August von 1561 fer. 6ta post fest. Cathar. gar nicht erwähnet, und zweytens im B. 1. Kap. 4. verordnet wird: Die Lehngüter, welcher Art und Eigenschaften die auch seyn, können und sollen ohne Consens des Oberherrn nicht veräußert werden, und wenn gleich der Consens erlanget ist, wofern die Uebergabe nicht in drey Jahren darauf erfolget; so ist es doch nichtig und unkräftig. Beydes konnte bey der Ritterschaft unmöglich Beyfall finden.

beitung desselben wurde auch im J. 1694 eine Kommission aus verschiedenen Männern in Stockholm niedergesetzt. Diese schickte von Zeit zu Zeit die von ihr entworfenen Titel dieses neuen Gesetzbuches an das hiesige Generalgouvernement ein und selbiges fertigte sie wiederum den Landgerichten und den Magistraten der Städte zu, um ihre Meinung und etwanigen Erinnerungen darüber schriftlich einzureichen *). In der Art wurde diese Arbeit bey der Kommission und hier bis ins J. 1696 fortgesetzt. Damit gerieth aber auch dieser Versuch wiederum ins Stecken **). In die Augen fallende Ursachen davon sind unstreitig wohl der gleich das Jahr darauf 1697 erfolgte Tod des Königes Karl XI. und der im Jahr 1700 mit Dännemark, Pohlen

und

*) Gadebusch giebt (Livl. Jahrb. Th. III Abschn. II S. 673) bey dieser Gelegenheit zu erkennen, daß die entworfenen Titel dem Hofgerichte nicht mitgetheilt worden. Auch ich habe keine Spur vom Gegentheile entdecken können. Da sich unterdessen kein Grund ersinnen läßt, warum es nicht geschehen seyn sollte; so glaube ich, daß nur die Nachrichten davon verloren gegangen seyn müssen.

**) Man sehe Gadebuschens Vers. in der livl. Geschichtsk. und Rechtsgelehrs. B. II St. 3 S. 265 u. f., woselbst ich in der Gesch. der rig. Stadtr. einige nähere Nachrichten hierüber gegeben habe.

und Rußland ausgebrochene Krieg, welcher für Rußland so glorreich ausfiel, daß endlich diese ganze Provinz durch den niestädtischen Frieden an Rußland abgetreten werden mußte. Nicht weniger aber hat der Adel, so wie es von den Stadtmagistraten geschehen, in seinem überschickten Gutachten sicherlich auch die nöthigen Vorstellungen wider dieses Vorhaben überhaupt angebracht. An triftigen Gründen dawider konnte es ihm nicht fehlen. Auch konnte er sich mit vollem Rechte auf seine von den ältesten Zeiten her im Lande eingeführten und in der durch die Unterwerfungsverträge gesicherten alten Verfassung des Landes gegründeten und mehrmals bestätigten Gesetze, Privilegien und Gewohnheiten berufen. Freylich wurde zwar diese Provinz, nachdem sie bereits gegen 70 Jahre den Schweden angehöret hatte, unter der willkührlichen und harten Regierung des König Karl XI. mit auffallender Ungerechtigkeit behandelt, so wie ihre wohlhergebrachten Privilegien, mit Nichtachtung der vielfältig und von diesem Könige selbst darüber ertheilten Versicherungen durch mancherley künstliche Verdrehungen durchlöchert wurden. Demungeachtet ist es doch wohl möglich, daß die von Seiten des Landes mit der einer freyen Nation anständigen und treugesinnten Unterthanen erlaubten Freymüthigkeit abgefaßten Vorstellungen mit dazu beygetragen

haben können, die weitere Ausführung dieser Idee zurückzuhalten *).

Hatten nun gleich bey dem allen die liefländischen Ritter- und Landrechte durch die unter der schwedischen Regierung ergangenen verschiedenen Verordnungen und durch die in mancherley Rechtsfällen an das liefländische Hofgericht erlassenen königlichen Resolutionen und Rescripten nicht wenige Beyträge erhalten **): dennoch

*) Sollten jene Vorstellungen die Aufgebung dieses Vorhabens wirklich mit bewirkt haben; so hätte der König dieses Betragen des Adels und der Stadtmagistrate besser, als es in andern Angelegenheiten von ihm geschehen, und aus dem rechten Gesichtspunkte beurtheilet. Denn gewiß zeichnen sich diejenigen Unterthanen, die mit geziemendem Eifer für ihre Vorrechte wachen und selbige mit ehrerbiethiger Freymüthigkeit vertheidigen, eben durch diesen Beweis ihrer Rechtschaffenheit, ihrer gewissenhaften Pflichtbeobachtung und ihres Zutrauens zu der Gerechtigkeit ihres Landesregenten als die vorzüglichsten, ergebensten und treuesten Unterthanen aus, und verdienen daher mit so viel mehrerer Milde und ohne Kränkung ihrer Vorrechte behandelt zu werden.

**) Die bis ins Jahr 1671 ergangenen Verordnungen ꝛc. wurden zufolge der Resolution vom

noch war es dem liefländischen Adel, aller unternommenen Versuche ungeachtet, mit der Absicht, ein vollständiges, zusammenhangendes Gesetzbuch unter königlicher Bestätigung zusammen zu bringen, auch in dieser Periode nicht geglückt.

IV.

So bald daher Liefland wegen der Uebermacht der russischen Waffen sich entschließen mußte, dem rußischkaiserlichen Zepter sich zu unterwerfen, war auch dieß einer der hauptsächlichsten Gegenstände mit, worauf die liefländische Ritterschaft ihre Aufmerksamkeit richtete. Neben andern Punkten in dem Unterwerfungsvertrage

vom 22sten September 1671. (S. liefländische Landesordnung auf der 2ten Seite des Titelblattes und S. 41), weil sie, wie es daselbst heißt, mehrentheils auf die vorigen Konstitutionen und das liefländische Ritterrecht gegründet, auch von der Ritterschaft und dem Adel bewilliget worden wären, von dem Könige bestätiget. Weiterhin sind sie mit den nachherigen Verordnungen, Resolutionen und Rescripten unter dem Titel, liefländische Landesordnungen im Jahr 1707 zu Riga im Druck ausgegeben. Diese werden nebst mehrern andern auch in den Noten zu den 1709 in der deutschen Uebersetzung der gedruckten schwedischen Landrechte angeführt.

trage machte sie eine besondere Bedingung daraus, daß unter allerhöchster Genehmigung ein vollständiges liefländisches Landrecht zusammengetragen und ausgegeben werden möchte. Der Generalfeldmarschall Scheremetof, der auf diesen Kapitulationspunkt entscheidend zu antworten Bedenken trug, verwies die Ritterschaft damit an den Kaiser *). Mit der kaiserlichen Bestätigung über die ganze Kapitulation erhielt sie auf diesen Punkt die Versicherung, daß dieses Geschäfft bey ruhigern Zeiten vorgenommen wer-

*) Der 10te Punkt der zwischen dem rußisch-kaiserlichen Generalfeldmarschall, Grafen Scheremetof und der liefländischen Ritterschaft den 4ten Jul. 1710 abgeschlossenen Kapitulation lautet also: In allen Gerichten wird nach liefländischen Privilegien, wohl eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach denen bekannten alten liefländischen Ritterrechten, und, wo diese deficiren, nach gemeinen deutschen Rechten der landesüblichen Prozeßform gemäß so lange decidiret und gesprochen, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges jus provinciale in Liefland colligirt und edirt werden könne. — Die Antwort darauf: Es bleibet bey der Art und dem Gebrauch, wie es bis Dato exercirt worden. Wegen des Juris provincialis aber kann solches bey Ihro Großzaarischen Majestät hohen Instanz unterthänigst gesucht werden.

werden sollte *). In Liefland selbst ward es zwar bald darauf ruhig; der Krieg mit Schweden wurde aber bis ins Jahr 1721 fortgesetzt. Kaum war dieser durch den niestädtischen Friedensschluß geendiget, so veranlaßten die in Persien entstandenen Unruhen schon wiederum einen Feldzug dahin. Diese fortwährenden Kriegszüge sowohl, als die unendlich mannichfaltigen äusseren und inneren wichtigen Staatsgeschäffte bothen der, obgleich ausserordentlich lebhaften und rastlosen Thätigkeit dieses großen, unsterblichen Kaisers bis an das Ende seiner glorreichen Regierung so überhäuften Stof dar, daß an dieses Werk nicht gedacht werden konnte. Wahrscheinlich hat auch die Ritterschaft aus diesem Grunde sich geschenet, während seiner Regierung einige weitere Anregung darüber zu machen. Hätte das Land diese Zeit benutzen können, unfehlbar würde es damahls schon seines Wunsches theilhaftig geworden seyn. Es kam aber zu seiner Zeit nicht dazu. Auch die

*) In der unterm 12ten Oktober 1710 zu St. Petersburg erfolgten kaiserlichen Resolution heißt es auf obigen 10ten Kapitulationspunkt: Die Formir- und Edirung eines Landrechts kann bey, Gott verleihe, ruhigern Zeiten mit Seiner Zaarischen Majestät alsdann erfolgenden gnädigen Consens vorgenommen und vollzogen werden.

die kurze Regierungszeit der Kaiserin Catharina I. verfloß, ohne daß man sich weder in Petersburg, noch hier in Liefland daran erinnerte. Nun aber, nach dem Ableben dieser Kaiserin wollte die Ritterschaft es nicht länger anstehen lassen. Auf dem Landtage 1727 versammelt, brachte sie diese Materie durch ein sogenanntes Landtagsdesiderium in Anregung und beschloß darauf, mit einem förmlichen Gesuche sich dieserhalb an den Kaiser Peter II. zu wenden *). Diese Bittschrift wurde also im Februar 1728 im Namen der Ritterschaft aufgesetzt und an die damahls in Moskau sich aufhaltenden Deputirte, den Landräthen Gr. Löwenwolde und den Major Jakob Joren von Strömfeld abgefertiget, um durch sie dem Kaiser überreicht zu werden **). Sicherer und schleuniger ihre Absicht erreichen und gleich Hand ans Werk legen zu können, trat sie jetzt der Sache näher, als vorher. Sie blieb nicht blos bey der wiederhohlten Bitte stehen, ein vollständiges Landrecht aufsetzen zu dürfen; sie erbat sich zugleich die Erlaubniß, die dazu erforderlichen Personen zur obrigkeitlichen Genehmigung in Vorschlag zu bringen und das von selbigen zu entwerfende Landrecht dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen,

*) S. Landtagsdiarium vom August 1727.

**) S. Residirungsdiarium vom Februar 1728.

gen, damit selbiges alsdenn zum Druck befördert werden könnte. Was sie gebeten hatte, wurde ihr in der Resolution des Kaisers aus dem geheimen Konseil unterm 11ten Sept. 1728 zugestanden *). Ueber die Instruktion, welche darauf für die zur Abfassung des Landrechts zu erwählenden Kommissarien aufgesetzt werden sollte, entstanden im Landrathskollegium verschiedene Bedenklichkeiten, welche man der Zeit nicht sogleich zu heben wußte. Dieß verzögerte den Fortgang der Sache bis zum Landtage 1730. Hier säumete die versammelte Ritterschaft nicht, diejenigen Kommissarien auszumitteln, welche das neue Landrecht für Liefland entwerfen sollten. Diese waren: aus dem Landrathskollegium der jedesmahlige residirende Landrath, als Präses, zugleich mit dem Landrath und General-Oekonomie-

*) Es heißt darinn, nach der deutschen Uebersetzung, ad 4tum wegen Unzureichlichkeit der liefländischen Gesetze und Dunkelheit der alten Ritterrechte haben Wir zu des ganzen Landes Besten ein neues Gesetz zu entwerfen verstattet, wozu sie (die Ritterschaft) gute und der dasigen Rechte wohlerfahrne Männer auszuersehen und selbige unserm hohen geheimen Conseil vorzuschlagen haben; wie denn auch, wenn selbiger verfertiget und eingerichtet worden, Uns zur Approbation überreicht werden muß.

miedirektor Weinhold von Völkersam; aus dem Hofgerichte der stellvertretende Vizepräses J. von Schultz und der Assessor Johann Schrader; endlich aus den Kreisen Johann Gustav Baron von Budberg, (nachheriger Vizepräsident des Hofgerichts) aus dem Dörptschen, Kammerjunker Clodt von Jürgensburg aus dem Wendenschen, Kapitän Gustav Adam von Richter aus dem Rigischen, und Major Christoph Rehbinder aus dem Pernauischen; die Stelle des Sekretärn bey dieser Kommission vertrat Karl Ludwig Baron von Ungern Sternberg. Damit diese Kommission irgend eine Richtschnur zu ihrer Arbeit hätte, so wurde ihr aufgetragen, den oben umständlich beschriebenen Mengdenschen Entwurf sich zur Grundlage dienen zu lassen*). Vorgenannte Kommissarien wurden nach vorhergegangener Unterlegung der Ritterschaft von dem rigischen General-Gouvernement im Sept. des gedachten Jahres bestätiget **). Von der Ritterschaft auf der Insel Oesel war zwar auch ein Kommissar zu diesem Geschäffte gefordert; weil selbige aber aus Mangel der Unterhaltungsmittel eines solchen Kommissars sich der Theilnahme an der Ausarbeitung freywillig begab und sich blos vorbehielt, zur Revision des Ent-

*) S. Landtags-Rezeß vom März 1730.

**) S. Residierungs-Diarium vom Sept. 1730.

Entwurfs künftig einen Deputirten aus ihrem Mittel herüber zu schicken; so wurde beschlossen, daß sogleich mit dem Anfange des folgenden 1731sten Jahres Hand ans Werk gelegt und dabey bekannt gemacht werden sollte, daß einem jeden, der einige hierzu dienliche Nachrichten oder solche Fälle, worüber noch kein Gesetz vorhanden wäre, beybringen könnte, selbige an die Kommission zu senden verstattet seyn sollte. Von der Methode, nach welcher sie bey diesem Geschäffte verfahren sind, findet sich nichts umständliches aufgezeichnet. So viel sich inzwischen bemerken läßt, so haben die Kommissarien diese Arbeit unter sich -- ob unter alle oder einige, ist nicht auszumachen — vertheilet und in der Art ohne gemeinschaftliche Berathschlagung der ganzen Kommission, nach mehrern von dem Senat durch das hiesige General-Gouvernement an sie ergangenen Anerinnerungen, gegen das Jahr 1737 vollendet. Und so wurde denn dieses neuentworfene Gesetzbuch von Schradern und Budberg, welche aller Wahrscheinlichkeit nach den größten Antheil an dieser Ausarbeitung gehabt haben, der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft in selbigem Jahre vorgelegt *). Um doch einigen Begriff von dem Innhalt dieses neuen Ent-

*) S. Landtags-Rezeß vom Febr. 1737.

Entwurfs im Allgemeinen wenigstens sich ma-chen zu können, wird es nicht ungerathen seyn, die Ueberschriften der darinn enthaltenen Titeln herzusetzen. Des ersten Buches Titel 1. handelt vom Hofgerichte, dessen Jurisdiction, Authoritæt, Amt und Pflicht, in 34 §.; der 2te von des Hofgerichts-Kanzeleyn und übriger Bedienten Amte, in funfzehn; der 3te von den Landgerichten, deren Amte und Jurisdiction, in neun und zwanzig; der 4te von den Ordnungsgerichten, deren Amte und Jurisdiction, in ein und zwanzig; der 5te vom Ober-Fiscal beym Hofgerichte, wie auch den Landgerichts-Fiscälen und deren Amte, in eilf; der 6te von Advocaten, Fürsprechern und Gevollmächtigten, in drey und zwanzig; der 7te von den Citationen, in vierzehn; der 8te von den Ediktal-Citationen, in vier; der 9te von der Contumacia, in zehn; der 10te von Dilationen und Feyertagen, in sechs; der 11te von der Caution, in neun; der 12te von des Klägers Klage, Libell genannt, in neun; der 13te von Exceptionibus dilatoriis, in sechs; der 14te von Exceptionibus peremtoriis, in fünf; der 15te von der Reconvention, in fünf; der 16te von der Litis-Contestation, in drey; der 17te von der Intervention, in sechs; der 18te von Beweisthümern insgemein und vom eigenen Be-kenntnisse, in neun; der 19te vom Beweis durch

Brie-

Briefe, Siegel, Handschreiben und andere briefliche Urkunden, in fünf; der 20ste vom Beweis durch Zeugen und wie mit dem Zeugenverhör zu verfahren, in vierzehn; der 21ste wie viel Personen zum vollkommenen Beweis gehören, in zwey; der 22ste wer zum Zeugnisse zugelassen werden könne, oder nicht, in dreyzehn; der 23ste von Gegenbeweis und Eröffnung der Zeugen-Aussage, in sieben; der 24ste vom Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß, in sieben; der 25ste vom Beweis durch den Augenschein, in sechs; der 26ste vom halben Beweis, wie auch von Wahrscheinlichkeit, Vermuthung und dem gemeinen Geschrey, fama publica, genannt, in sechs; der 27ste vom Beweis durch der Parten-Eid, in zehn; der 28ste von Replic und Dublic, in fünf; der 29ste von Gerichtskosten, Expensen und Strafen derer, die muthwillig zu Gerichte gehen, in sieben; der 30ste von Bey- und Endurtheilen, in zehn; der 31ste von Execution der ausgesprochenen Urtheile, in ein und zwanzig; der 32ste von Arresten, Bekreutzigungen und Sequestration, in sechszehn; der 33ste von der Appellation, Inhäsion und Querel, in drey und zwanzig; der 34ste von der Revision, in zwanzig; der 35ste de restitutione in integrum, in neun; der 36ste von der Nullität, in sieben; und der 37ste von dem Armen- und Gastrechte,

in 10 §. §. Des zweyten Buches Titel 1. von Verlöbnissen und der Ehe in 21 §. §.; der 2te von Blutsfreundschaft und verbothenen Graden in der Ehe, in acht; der 3te von der Schwägerschaft und wie weit die Ehe in selbiger verbothen, in acht; der 4te vom Brautschatze, Wiederlage und Morgengabe, in zwölf; der 5te von Legitimation unehlicher Kinder durch nachfolgende Ehe, wie auch von denen, die durch Blutschande oder Ehebruch gezeuget worden, in fünf; der 6te von Trennung und Scheidung der Verlöbnisse und Ehen, in vier und zwanzig; der 7te von Vormundschaften und wem Vormünder sollen gegeben werden, in sechs; der 8te von wem die Vormünder sollen gegeben werden, in dreyzehn; der 9te was für Personen zu Vormündern geschickt sind und gesetzt werden sollen, in drey; der 10te was für Personen sich der Vormundschaft entledigen oder entschuldigen können, in neun; der 11te von Inventarien, wie diese von den Vormündern oder Curatoren sollen gemacht und aufgerichtet werden, in fünf; der 12te vom Amte, Macht und Gewalt der Vormünder, in ein und dreyßig; der 13te von der Vormünder und Curatoren Rechnung, in dreyzehn; der 14te von verdächtigen und untreuen Vormündern und Curatoren, in vierzehn; der 15te von Endschaft der Vormundschaften, in dreyzehn; und der 16te

von

von ehelichen und kriegerischen Vormündern, in 5 §. §. Des dritten Buches Tit. 1. was für Personen ein Testament machen können und was zu einem gültigen Testamente erfordert werde, in 22 §. §.; der 2te was einer im Testamente vergeben möge, in vier; der 3te wie und aus was Ursachen die Testamente können gebrochen und gehoben werden, in fünf; der 4te von Legaten und Vermächtnissen, in drey; der 5te von Enterbung der Kinder und Aeltern, in sieben; der 6te wie die Testamente zu eröffnen und zu exequiren, in neun; der 7te von Erbschaften, wenn kein Testament vorhanden, in zwey; der 8te was für Personen erben können oder nicht, in acht; der 9te von Erbschaften oder Erbnehmern in absteigender Linie, in acht; der 10te von Erbnehmern in aufsteigender Linie, in vier; der 11te von Erbnehmern in der Seitenlinie, in zwölf; der 12te von Erbschaften oder Erbnehmungen unter Eheleuten, in zehn; der 13te wie man eine Erbschaft antreten oder sich derselben begeben möge und wie Schulden aus dem Erbe zu bezahlen, in zehn; der 14te von Einbringung der Güter zur Erbtheilung, und wie es mit der Theilung zu halten, in neunzehn; und der 15te vom Heergewette, in 7 §. §. Des vierten Buches Tit. 1. von beweg- und unbeweglichen Gütern sammt den darauf ruhenden Gerechtigkeiten,

in 11 §. §.; der 2te von Wäldern und Hölzungen, in funfzehn; der 3te vom Fange des Wildes, Jagen und Schießen, in neun; der 4te von Bienen, in drey; der 5te vom Meere, Strömen, Bächen, stehenden Seen und andern Gewässern, samt den daran hangenden Fisch- Strand- und anderen Gerechtigkeiten, in achtzehn; der 6te vom Anschutte des Wassers, neu entstandenen Inseln und verändertem Laufe eines Stromes, in fünf; der 7te von gefundenen Gütern und Schätzen, in zwölf; der 8te von allerley Dienstbarkeiten, Servituten, in neun; der 9te von Nutzung, usufructus, eines Gutes, in dreyzehn; der 10te von Gränzen und Gränzmahlen, in zwanzig; der 11te von Verjährung beweg- und unbeweglicher Güter, in vierzehn; der 12te von Verjährung rechtlicher Klage, in zehn; der 13te von Gütern, so jemanden zur Verwahrung anvertrauet und übergeben worden, in neunzehn; der 14te vom Darlehn, in ein und dreyßig; der 15te von erlaubten und verbothenen Interessen, in funfzehn; der 16te vom Leihen zum Gebrauch, in neun; der 17te von Verpfändung beweg- und unbeweglicher Güter, in fünf und dreyßig; der 18te von Bürgschaften, Bürgen und denen Privilegien, in neunzehn; der 19te von Abtretung der Güter, oder de cessione bonorum, in zwanzig; der 20ste vom Kauf- und

Ver-

Verkauf, in ein und zwanzig; der 21ste vom Concursu creditorum, wie auch von den Vorzügen und Freyheiten der Creditoren, in dreyzehn; der 22ste von Schenkungen unter Lebendigen, in zehn; der 23ste von der Gewähr verkaufter beweg- und unbeweglichen Güter, in neun; der 24ste vom Beyspruch an verkaufte Güter, in zehn; der 25ste von Vertauschung beweg- und unbeweglicher Güter, in drey; der 26ste von Bauern und deren Ausantwortung, in zwanzig; und der 27ste von Krügen und Mühlen, in 5 §. §. Des fünften und letzten Buches Titel 1, von Denunciation geschehener Mißhandlungen und Anklage der Verbrecher, in 8 §. §.; der 2te von der Inquisition und wie es damit zu halten, in dreyzehn; der 3te vom Gefängniß, deren Aufsehern und dem Unterhalt der Gefangenen, in eilf; der 4te wie zu verfahren, wenn der Verbrecher sich durch die Flucht davon gemacht, und man dessen nicht habhaft werden kann, in fünf; der 5te vom sicheren oder freyen Geleite, in acht; der 6te vom Laster beleidigter göttlichen Majestät oder Gotteslästerung, sammt Zauberey, Aberglauben und Verwirrung des öffentlichen Gottesdienstes, in dreyzehn; der 7te vom Meineyde, in eilf; der 8te von Beleidigung weltlicher Majestät, in zehn; der 9te von falschen Münzern, in sieben; der 10te vom Selbstmorde, in sie-

sieben; der 11te von vorsätzlichen Todschlägen, in dreyzehn; der 12te von Boshaften und Meuchelmördern, in sieben; der 13te von Kindermörderinnen, gefährlicher Aussetzung neugeborner Kinder, Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht, in neun; der 14te von Verletzung und Todtschlägen naher Anverwandten, Herrschaften und anderer Vorgesetzten, in achtzehn; der 15te vom Vergiften, in vier; der 16te vom Duell und Selbstrache, in zwanzig; der 17te von der Nothwehr, in vier; der 18te von unversehenen und unvorsichtigen Todtschlägen, in vier; der 19te vom Mordbrennen, in eilf; der 20ste von Haus- und anderer Gewalt, in zehn; der 21ste vom Diebstahl, in sechszehn; der 22ste von allerley Raube, in zwanzig; der 23ste von der Hurerey, in vierzehn; der 24ste vom Ehebruch, in neun; der 25ste von der Nothzucht, in fünf; der 26ste vom Laster zwiefacher Ehe, in vier; der 27ste von Blutschande, in fünf; der 28ste von der Sodomie, in zwey; der 29ste von Verbal- und Real-Injurien, in neun; und der 30ste von Pasquillen und Schmähschriften, in 4 §. §. — Diesen Entwurf nun unter die letzte Feile zu bringen, eilete die Ritterschaft um so vielmehr, als der Senat unterm 7ten März 1737 das hiesige Generalgouvernement anermahnet hatte, die Vollendung dieses Geschäfftes zu betrei-

treiben, noch auf demselben Landtage gewisse Personen aus ihrem Mittel zu erwählen, welche selbigen mit Aufmerksamkeit durchsehen und ihre etwanigen Erinnerungen darüber nebst vorzuschlagenden Verbesserungen aufsetzen sollten. Zur Fortsetzung und Beendigung einiger dießmahl noch rückständig und unabgemacht gebliebener Landsachen hatte man bereits eine Kommission aus den zwölf Landräthen, dem Landmarschall und zwölf Deputirten aus den vier Kreisen angeordnet. Um nun das Wahlgeschäfft in Ansehung der Kommissarien zum Gesetzwerk abzukürzen und zu erleichtern, wurde obiger Kommission übertragen, aus sich selbst vier Landräthe und vier Kreis-Deputirte zur Beprüfung dieses Entwurfs auszumitteln. Dieß geschah, indem im Julii dieses Jahres die Landräthe, Generalmajor Johann Balthasar Baron Campenhausen, von Löwenstern, Baron von Ungern Sternberg, und Karl Gustav von Buddenbrock, nebst dem Landrath J. V. Baron von Rosen in Stelle des Landmarschalls, und aus den Kreisen der Ordnungsrichter von Stackelberg, Ordnungsrichter von Bock, Kapitän von Liphard und Landrichter von Wolfenschild dazu erwählet wurden. Zum Sekretär bey dieser Kommission wurde von Albedyll ernannt. Im Fortgange dieses Geschäfftes ha-

ben jedoch die Landräthe von Helmersen und W. F. de la Barre, wie auch der Lieutenant von Meck, und Baron von Güldenhof in Abwesenheit der Obengenannten zu mehrernmalen ihre Stellen vertreten, so wie gegen das Ende der Kommission der von Albedyll durch den Ritterschaftssekretär Fabian von Stackelberg abgewechselt wurde. Diese Stellvertretung gründete sich auf die dieser Revisionkommission gegebenen Vorschrift. In selbiger wurde ausserdem verordnet, daß der Beschluß auf dergleichen bedenkliche Punkte, darüber sie sich unter einander nicht vereinigen könnten, bis zur Zusammenkunft der übrigen sämmtlichen Glieder jener größern Kommission ausgesetzt und in erforderlichen Fällen auch des Hofgerichts-Vizepräsident Baron von Budberg und der Hofgerichts-Assessor von Schradern mit zu Rathe gezogen werden sollten *). Bey Ausführung des Revisionsgeschäfftes stellte es sich bald als nothwendig dar, die Meinungen derjenigen Departemente und Gerichtsstühle, welche an dem Innhalte eines oder andern Theils dieses Entwurfes ein besonderes Interesse haben könnten, über solche Punkte einzuziehen. In dieser Absicht wurde nicht allein der Regierungsrath G. Baron von Budberg fleißig erbeten, den Berathschla-

*). S. Residirungs-Rezeß vom Jahr 1737.

schlagungen dieser Kommission beyzuwohnen, sondern man besprach sich auch nach Beschaffenheit und Erfordern der vorkommenden Materien mit den auf Verlangen der Kommission aus dem Hofgerichte sowohl, als den Landgerichten dazu abgelassenen Gliedern, und forderte sogar dieser Richterstühle schriftliche Erklärungen und Bemerkungen ein. Auch der Rath der Stadt Riga durfte nicht vernachläßigen, für seine Gerichtsbarkeit und Berechtigungen, so wie für die Gerechtsame der Bürgerschaft zu wachen. Sobald demselben also die erbetene Mittheilung dieses Entwurfes zugestanden worden war, ermangelte selbiger nicht, seine Erinnerungen darüber ungesäumt einzuschicken. Diese betrafen hauptsächlich nachstehende Punkte, als: zum §. 3. Tit. 1. B. 1., daß das Hofgericht, seiner ursprünglichen Einrichtung und Anordnung gemäß mit sechs adelichen und sechs andern gelehrten, rechtserfahrenen, redlichen Männern, als Assessoren, zu besetzen wäre; zum 21. §. desselben Titels, daß dem rigischen Rathe, nach dessen Privilegien über alle, auch adeliche, Personen, welche sich in dem Gebiethe der Stadt verbrochen hätten, oder daselbst ergriffen würden, die Gerichtsbarkeit zustände; zum §. 1. Tit. 8. B. 1., daß, wenn öffentliche Bekanntmachungen oder gerichtliche Vorladungen in dem Stadtgebiethe ange-

schla-

schlagen werden sollten, der Rath durch Hülfsbriefe darum anzusuchen wäre; zum §. 3. 4 und 5. Tit. 15. B. 1., daß der Wiederbeklagte, wenn er gleich seiner Person oder seinem Stande nach einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, dennoch bey demjenigen Stadtgerichte, wo er geklaget hatte und wiederbeklaget worden, zu Rechte stehen müßte; zum §. 9. Tit. 19. B. 1. und §. 14. Tit. 2. B. 4., daß die rigischen Kaufleute, Krämer und Handwerker nicht verbunden und gezwungen werden könnten, ihre Schuldner im Lande beym Schlusse jedes Jahres aufzusuchen und sich von selbigen die Unterschriften ihrer Rechnungen zu verschaffen; zum §. 4. Tit. 22. B. 1., daß das Zeugniß eines Juden wider einen Christen nicht schlechterdings verworfen werden könnte; zum §. 20. Tit. 1. B. 2. über die sogenannten Mißheyrathen der adelichen Personen beyderley Geschlechts; zum §. 5. Tit. 24. B. 4. über das Vorrecht sowohl, als Einlösungsrecht des Adels in Ansehung der von rigischen Bürgern zu erkaufenden oder erkauften Landgüter; zum §. 7. Tit. 26. B. 4., über die in dem Entwurfe festgesetzte Erbunterthänigkeit oder Leibeigenschaft der Zöglinge, und zum §. 12. 13 und 14. desselben Titels, über die Auslieferung der ihren Erbherren entlaufenen Bauern. Auf diese Art wurde das Revisionsgeschäfft von 1737 bis ins Jahr 1740 fortgesetzt

gesetzt und im März des letztern Jahres beendiget. Nun sollte dieses dergestalt vollendete Gesetzbuch dem obengedachten Befehl zufolge der Kaiserin Anna zur Bestätigung unterlegt werden, wozu die Ritterschaft auch bereits die nöthigen Anstalten vorzukehren im Begriffe war. Unerwartet veranlaßte aber das rigische Generalgouvernement einen Aufschub indem es vorher das ganze Gesetzbuch durchzusehen und zu beprüfen verlangte. Diesem Anmuthen widersetzte sich die Ritterschaft und wandte sich an das damahlige Reichsjustizkollegium, welches auch auf einen (wie man der Zeit wenigstens glaubte) aus dem kaiserlichen Kabinet erhaltenen Wink dem Generalgouvernement unterm 9ten Jan. 1741, die Anweisung ertheilte, gedachtes Gesetzbuch ohne dessen vorhergängige Durchsicht ungehindert nach Petersburg abgehen zu lassen, weil es daselbst nochmahls durch eine besondere Kommission übersehen werden sollte. Ohne weitern Anstand beschloß daher die Ritterschaft dieses Gesetzbuch, oder den Entwurf zum Landrecht durch den Hofgerichts-Vizepräsidenten, Baron von Budberg, den Ordnungsrichter von Bock und ihren Sekretärn, Fabian von Stackelberg nach Petersburg überbringen zu lassen. Verschiedener unvermuthet in den Weg getretener Hindernisse wegen konnten beyde erstere, obgleich sie sich bereits

dazu

dazu angeschickt hatten, nicht abgehen; und so wurde denn letzterer mit dem Entwurfe an die in Petersburg sich aufhaltenden Ritterschafts-Deputirten, die Landräthe J. G. von Berg und J. V. Baron von Rosen abgeschickt. Die Kaiserin Anna war mittlerweile mit Tode abgegangen. Der Entwurf wurde also dem damahls jungen Kaiser, Johann III., oder vielmehr seiner Mutter, der Regentin Anna überreicht; und bald darauf erfolgte ein Befehl aus dem Kabinet, mittelst dessen dem Senat aufgetragen wurde, eine besondere Kommission zur Revision dieses Gesetzbuches zu verordnen. Waren nun gleich noch in dem Laufe desselben Jahres die Glieder dazu in den Personen des Generalprokureurn, Fürsten Trubetzkoi, des Etatsraths von Emme, des Kammerraths von Hagemeister, des Kriegsraths Centrovius, des Justizraths von Glück, des Raths Samarin und des Raths Goldbach ernannt worden; so setzte sich diese Kommission dennoch — aus welchen behindernden Ursachen es auch geschehen seyn mag — nicht eher, als unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth im Jahr 1744 in Thätigkeit. Das erste war, daß sie dem rigischen Generalgouvernement, auf dessen Anhalten, eine Abschrift von dem mehrgedachten Entwurfe mittheilte, mit der Anweisung, selbigen mit allem möglichen Fleiße und Genauigkeit

keit zu beprüfen und über dasjenige, was etwa den juribus Majestatis, imgleichen den vorigen Verordnungen, Rechten, Gerechtsamen und Gebräuchen zuwider laufen möchte, gründliche und umständliche Anmerkungen zu machen und selbige an die Kommission einzusenden. Hier entdeckte sich die Hauptabsicht, warum das Generalgouvernement sich der Absendung dieses neuen Ritter- und Landrechts, ohne selbiges mit seinen Erinnerungen begleitet zu haben, widersetzt gehabt hatte. In dem gleich darauf folgenden 1745sten Jahre nämlich überschickte dasselbe seine Widerlegungen über den Innhalt verschiedener §. §. der ersten drey Titeln des ersten Buchs, als in welchem seiner Behauptung nach, dem liefländischen Hofgerichte Gerechtsame zugestanden wären, die nicht demselben, sondern dem Generalgouvernement gehöreten. Vorzüglich aber bemerkte es als ein Hauptfehler dieses Entwurfes, daß derselbe keinen Titel von des Generalgouvernements Gerichtsbarkeit und Amt enthielte, sondern gleich mit dem Titel von der Jurisdiktion, Autorität, Amt und Pflicht des Hofgerichts anfinge, gleich als ob selbiges allein das höchste Gericht im Lande wäre und alle übrige Gerichtsstühle ohne Unterschied denselben unterworfen wären. Dagegen wäre doch bekannt genug, daß das Generalgouvernement

nicht

nicht allein das älteste Forum des Landes wäre, auch seiner Einrichtung nach dem erst nachher von dem Generalgouverneurn selbst angeordneten und eingerichteten Hofgerichte vorginge, sondern überdem auch alles, was zum exekutivischen Prozeß, zu Sequestrationen, zur Erkenntniß in Polizeysachen u. s. w. gehörte, lediglich dem Generalgouvernement zustände. Weil nun solchergestalt dieses erste Forum in dem Ritter und Landrechte nicht mit Stillschweigen übergangen werden konnte; so bewahrte sich dasselbe ausdrücklich, einen eigenen Titel von desselben Befugnissen und Gerechtsamen zu entwerfen und der Kommission zu überschicken, welcher sodann als der erste Titel dem *neuen* L. R. vorgesetzt werden könnte, damit jedermann wüßte, an welchen Richter er nach der Beschaffenheit und Natur seiner Angelegenheit sich zu wenden hätte. Diese Vorstellung verfehlte nicht den gewünschten Eingang bey der Kommission, indem selbige gleich darauf den Auftrag an das Generalgouvernement ergehen ließ, einen solchen Titel aufzusetzen. Die Ausarbeitung derselben wurde dennoch so verzögerlich betrieben, daß selbiger ungeachtet mehrmaliger Anmahnungen der Kommission allererst unterm 14ten September 1751 dahin abgeschickt wurde, welchem auf weiteres Verlangen die beglaubten

Abschrif-

Abschriften von den zur Begründung der in diesem Titel aufgestellten Sätze, angeführten Verordnungen, Gesetze, Befehle u. s. w. den 3ten Jun. 1752 nachfolgten. Bey dieser Gelegenheit erklärte sich dasselbe zugleich, daß, was die in dem neu entworfenen L. R. enthaltenen Justiz-Punkte beträfe, selbiges den von dem Hofgerichte — denn auch von diesem hatte die Kommission Erklärungen über diesen Entwurf verlanget — abgefaßten und theils überschickten, theils noch zu überschickenden Bemerkungen beypflichte; in Ansehung dessen aber, was noch in Polizeysachen bey einem oder dem anderen Titel zu erinnern dienlich seyn möchte, nächstens übersenden wollte, welches denn auch kurz darnach erfolgte. Der vorgedachte Titel, welcher die Aufschrift führte: Vom Generalgouvernement und der Regierung, desselben Jurisdiktion, Autorität, Amt und Pflicht, bestand aus 21 §. §. deren 1ster die Bestätigung des vor Alters errichteten Generalgouvernements enthält; der 2te von den Regalien und Landes-Revenüen handelt; der 3te von des Landes-Wohl und dem Landfrieden; der 4te von Handhabung und Beschützung der Privilegien und Gerechtsame des Landes und der Städte; der 5te von Besetzung der Aemter; der 6te vom statu ecclesiastico; der 7te von der Oberaufsicht in Justizsachen; der 8te von dem,

was ad forum executivum gehörig; der 9te von Supplikſachen; der 10te von Sequeſtrationen, Arreſten u. d.; der 11te vom Salvo conducto; der 12te von der Execution in criminalibus et civilibus; der 13te von Querelen; der 14te von den dem Generalgouvernement zu ertheilenden Kommiſſionen, wegen Unterſuchung und Entſcheidung einiger Klagen und Beſchwerden; der 15te vom Atteſtato conceſſae, bey den von des rigiſchen Magiſtrats Urtheilen an das Reichsjuſtizkollegium ergriffenen Appellationen; der 16te von der Oberaufſicht über alles das, was zur Einrichtung und Aufrechthaltung einer guten Policey gehöret; der 17te von der Oberaufſicht über die Policey in den Städten; der 18te von dem, was dem Generalgouvernement in Rückſicht der Einrichtung der Handwerksämter und deren Schragen und der daraus etwa herrührenden Beſchwerden zuſtehet; der 19te von der Oberaufſicht über die Privilegien, Einkünfte, Verwaltung der Stadtmittel und Güter, und dem Kaufhandel; der 20te von der Oberaufſicht über das Kommerzweſen überhaupt und dem pohlniſchen Handel insbeſondere; und endlich der 21ſte, in welchem der Amtspflicht des Generalgouvernements alles überlaſſen und zugeeignet wird, was demſelben in vorigen Zeiten beygelegt worden und in Präjudikaten, Inſtruktionen, Reſolutio-

ken und Befehlen gegründet finden möchte. Hierzu konnten aber die Ritterschaft und das Hofgericht und unter den Stadtmagistraten besonders der Rath zu Riga unmöglich schweigen. In die wichtigsten Stücke der Gerichtsbarkeit sowohl, als in andere privilegierten Gerechtsame des letztern hatte das Generalgouvernement, wider den klaren Innhalt der königlich pohlnischen, königlich schwedischen und kaiserlich rußischen Unterwerfungsakten, der schwedischen Regiments-Instruktion und vielfältigen Resolutionen, so nachtheilige Eingriffe gethan, daß selbiger, wenn er seiner beschwornen Amtspflicht nicht untreu werden wollte, sich gezwungen sahe, seine Bemerkungen und Beschwerden dawider einzugeben, welche wider den größten Theil der §. §. dieses Titels gerichtet waren. Indessen die Kommission ihre Beprüfung des Entwurfs und der von obgedachten Orten dawider eingeschickten Erinnerungen fortsetzte, erging aus dem Senat unterm 24sten August 1754 an das Generalgouvernement der Befehl, alles was dasselbe sowohl wegen der Gesetze, als auch des Etats vorzustellen nöthig fände, an den Senat einzusenden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte das Generalgouvernement aus der Besorgniß, die Kommission möchte die eingeschickten Erinnerungen desselben und hauptsächlich diesen Titel dem Senate nicht mit

unterlegen, obigen Befehl selbst veranlasset. Sobald selbiges daher in Erfahrung gebracht, daß die Kommission ihre Arbeit geendiget und diesen beprüften Entwurf, mit ihrem Gutachten begleitet, beym Senat abgegeben hatte, benutzte es den vorgedachten Befehl und ließ mehrerwähnten Titel unterm 21sten Jun. 1756 unmittelbar an den Senat abgehen*), obgleich es denselben schon einige Jahre vorher der Kommission zugeschickt hatte.

Nun fehlte an diesem bereits zum drittenmale von neuen entworfenen liefländischen Ritter-

*) Folgende Stelle aus dieser Unterlegung des Generalgouvernements rechtfertiget *obige* Vermuthung: Wenn nun, heißt es daselbst, dem Vernehmen nach die Kommission das von derselben revidirte liefländische Ritter- und Landrecht zur allerhöchsten Approbation und Bestätigung Einem dirigirenden Senate unterleget hat, und dieser Kanzeley (das Generalgouvernement nannte sich auch die Regierungskanzeley) nicht wissend ist, ob die Kommission den Titel von des Generalgouvernement Kompetenz und Rechten demselben inseriret habe, oder nicht; so bittet diese Kanzeley Einen Erl. dirigirenden Senat in Unterthänigkeit, daß dieser Titel, da er theils die Regalia, theils die Ihro Kaiserlichen Majestät Locum tenenti, dem Generalgouverneurn, zustehende Kompetenz und Rechte betrift, und in die Justizsachen einen großen Einfluß hat, dem neuen Ritter- und Landrechte vorgesetzt werden möge u. s. w.

ter= und Landrechte nichts weiter, als daß die Bestätigung desselben von der Kaiserin Elisabeth bewirket würde. So weit, und fast weiter noch, war es vor beynahe 200 Jahren unter der königlich = pohlnischen Regierung mit dem ersten Hilchenschen Entwurfe, und vor mehr als anderthalb hundert Jahren mit dem zweyten; dem Mengdenschen, zur königlich schwedischen Regierungszeit beynahe so weit, mit keinem derselben aber bis zur allendlichen Bestätigung und Einführung gediehen. Dieß letztere Schicksal hat auch den dritten Entwurf, den man den Budberg = Schraderschen nennen kann, wenigstens bis hierher betroffen. Was für besondere Ursachen der Bestätigung desselben Hindernisse in den Weg geleget haben mögen, ist nicht bestimmt und zuverläßig anzugeben. Damahls galt die Vermuthung, es wären falsche und gehäßige Eindrücke wider diesen Entwurf überhaupt am allerhöchsten Orte gemacht worden. Genug, die Kaiserin Elisabeth verließ die Welt, ohne dieses Ritter= und Landrecht bestätiget zu haben. Unter der darauf folgenden halbjährigen Regierung des Kaisers Peter III. hatte freylich in dieser Materie nicht füglich etwas vorgenommen und gewirkt werden können. Ob man in den ersten Jahren der gegenwärtigen Regierung der Kaiserin Katharina II. diese Angelegenheit in

Bewegung gebracht habe, und ob man nicht die ehemaligen etwanigen Hindernisse und Bedenklichkeiten hätte heben können, weiß ich nicht. Fünftehalb Jahre waren inzwischen verlaufen, da die Kaiserin am Schlusse des Jahres 1766 die bekannte große Gesetzkommission zusammen berief. Hier schmeichelte man sich, und nicht ohne Grund, mit der angenehmen Hoffnung, die Bestätigung des mehr erwähnten Entwurfs zu erhalten. Auch wurde gelegentlich von den Deputirten des liefländischen Adels bey dieser Gesetzkommisſion ausdrücklich darauf angetragen. Bald aber äusserte es sich aus den von verschiedenen Mitgliedern der Kommission schriftlich darüber eingegebenen Meinungen, daß man daselbst nicht geneigt war, Rücksicht darauf zu nehmen, sondern die Idee gefaßt hatte, ein allgemeines Gesetzbuch für das ganze unermeßlich weite, fast unter allen Himmelsgegenden und Klimaten ausgebreitete russische Reich und alle zu demselben gehörige, mit und ohne Unterwerfungs-Bedingungen oder Kapitulationen eroberten Provinzen verfaßt werden sollte. Nachher ist folglich weder während der Zeit, so lange die Gesetzkommission in Thätigkeit zusammen blieb, noch auch nachdem sie, ohne ausdrücklich und öffentlich aufgehoben zu seyn, des damahligen schweren und langwierigen türkischen Krieges wegen,

im

im Stillen auseinander gegangen, an diesen Entwurf weiter gedacht. Haben wir nun aber gleich die Abfassung eines solchen allgemeinen Gesetzbuches zu erwarten; so ist doch zuverläßig zu hoffen, daß die Befolgung desselben, in Rücksicht derjenigen Länder oder Provinzen und Städte dieses Reichs, welche von vorigen Zeiten her bereits mit besondern, unter allen Regierungen bestätigten Land- und Stadtrechten versehen sind, nicht ohne Einschränkung werde befohlen werden. Man ist dieses nach der der Gesetzkommission vorgeschriebenen Instruktion *) zu erwarten berechtiget. In dieser nämlich hat die Kaiserin die tiefsinnigsten und weisesten Grundsätze der Gesetzgebung festgestellt und zu erkennen gegeben. Was davon hierher gehöret, ist, daß diejenigen Gesetze, die mit der Beschaffenheit des Volks am meisten übereinstimmen, die vorzüglichsten und besten seyn; daß Religion, Klima, Sitten und

 Gebräu-

*) Sie wurde vor Eröffnung der Gesetzkommission 1767 im Russischen und Deutschen zu Moskau bey der Universitäts-Buchdruckerey, nachher aber, mit einem Anhange vermehrt, 1770 im Russischen, Lateinischen, Deutschen und Französischen zu St. Petersburg bey der Akademie der Wissenschaften in gr. 4. im Druck ausgegeben. Die russische Urschrift war von der eigenen Hand der Kaiserin selbst aufgesetzt.

Gebräuche über die Menschen herrschen und eine allgemeine Denkungsart bey dem Volke hervorbringen, und daß die Gesetzgebung nach der Denkungsart des Volks sich richten müsse *). So unstreitig nun die Unterthanen des so sehr ausgebreiteten rußischen Reichs nach Klima und Religion unterschieden sind, so gewiß gehen sie auch in Sitten, Gebräuchen und Denkungsart von einan-

*) Mehrere gelehrte Männer von tiefen politischen Einsichten haben nachher in ihren Schriften auf diese und andere dergleichen Grundsätze gebauet und selbige weitläuftiger ausgeführet. So z. B. wird in der Schrift: Necker oder Reflexionen über Ursprung, Natur und Administration der Nationalreichthümer, nicht nur die Schädlichkeit allgemeiner Gesetze behauptet, sondern auch zugleich die Bemerkung gemacht, daß gerade in den Ländern, wo die wahreste und wohlgeordnetste Freyheit herrsche und das Eigenthum des Bürgers vollkommen in Ehren gehalten werde, auch die größte Mannichfaltigkeit der Gesetze anzutreffen sey. Auch der Verfasser der europäischen Republik (vermuthlich Herr Prof. Vogt, der jünger, in Maynz) sagt im dritten Buche: Man lasse jeder Gemeinheit, jeder Provinz, jedem Lande seine eigenen von ihm selbst gut befundenen Gesetze und Einrichtungen und gebe nur solche allgemeine Gesetze, welche in Abgang einzelner Gemeinheits- oder Provinzialgesetze eintreten.

einander ab. Nicht weniger unterscheiden sich auch manche Theile des Reichs, und unter diesen auch die Provinz Liefland mit ihren Städten, dadurch, daß sie seit undenklichen Jahren ihre besonderen von allen Landesherrschaften bestätigten Land und Stadtrechte und Privilegien besitzen. Was ist also nach dem tiefeindringenden philosophisch politischen Geiste sowohl, als nach der Gerechtigkeitsliebe dieser großen Monarchin gewisser zu hoffen, als daß das neue Gesetzbuch nur unter der Bedingung werde eingeführet werden, daß man in vorkommenden Fällen zuvörderst nach den Privilegien, wie auch nach den Land- oder Stadtgesetzen dieser und anderer etwanigen Provinzen oder Stadthalterschaften, bey deren Unzureichlichkeit aber nach dem neuen Gesetzbuche sich zu richten haben solle? *) Bis dahin blei-

*) Eben die obenerwähnten weisen Grundsätze haben auch dem seltenen großen Geiste des verewigten Königes Friedrich II. von Preussen bey Verfassung seines neuen allgemeinen Gesetzbuches eingeleuchtet. In selbigem ist ausdrücklich verordnet, daß man bey Anwendung der Gesetze zuvörderst auf die etwa vorhandenen Privilegien, nach diesen auf die besondern Statuten und Provinzialgesetze, und in deren Ermangelung auf die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches sehen solle.

S.

bleibet es in Liefland noch immerfort bey den unter den vorigen Regierungen bereits und noch bisher gangbaren Gesetzen, nämlich bey den 1537 im Druck herausgekommenen Ritterrechten, wie auch bey den Privilegien und alten löblichen Gewohnheiten des Landes, nebst den anderweitigen zu Hülfe genommenen Gesetzen. Zu diesen rechnet man die dem ehemahlichen liefländischen Hofgerichte besonders zur Richtschnur vorgeschriebenen königlich-schwedischen Resolutionen und Rescripte, die liefländische Landesordnung, die Präjudikate voriger Zeiten, das allgemeine kaiserliche und das sächsische Recht, endlich auch in gewissen Fällen das ehstländische Ritterrechte *). Und sind wir gleich im Vorhergehenden über den eigentlichen Gesetzgeber der hier genannten gedruckten Ritterrechte in Ungewißheit gelassen wor-

S. §. 7. der Einleitung zum allgem. Gesetzbuche für die preuß. Staaten.

*) Mit diesen Worten wird die von dem ehemahligen Justizkollegium ergangene Anfrage, welcher Rechte man sich bey den Landesgerichten in Liefland bediene, von dem derzeitigen liefl. Hofgerichte unterm 22sten April 1727 beantwortet. Und eben dieselben Gesetze giebt das Reichsjustizkollegium in seinem Memorial vom 17ten März 1738 an, da von

worden, nichts desto minder sind sie eben so rechtsgültig, von eben der verbindenden Kraft, als irgend ein anderes erweislich in aller Form gegebenes und von dem Gesetzgeber selbst öffentlich bekannt gemachtes Gesetz seyn kann. Immerhin möchte man das Aeusserste und Widrigste annehmen, daß vorgedachte R. R. nämlich von keinem der damahligen Landesherren selbst verfaßt worden, sondern daß sie vielmehr für eine bloße Privatsammlung derzeitig gangbarer Gesetze zu halten wären. Was wird der Autorität dieser R. R. dadurch geschadet? da es doch noch niemand gewagt hat und es auch nicht wagen kann, zu läugnen, daß sie nicht allein zu den damahligen Zeiten bey den liefländischen Gerichtsstühlen in voller Kraft und Gültigkeit gewesen, und in persönlicher Gegenwart der Landesherren auf den allgemeinen Land- und Manntagen bey vorkommenden Rechtsstreitigkeiten angewandt, sondern auch noch bis auf den heutigen Tag gangbar erhalten worden. Wer kann in Ansehung des Erstern die oben bereits angeführten Gründe und besonders die Stelle aus Fabri's Formular,

wo

von dem dirigirenden Senat die Befragung an dasselbe erging, nach welchen Gesetzen selbiges Kollegium die liefländischen Rechtssachen entschiede.

wo er sie die landläufigen Rechte nennet, bestreiten? Und will jemand das Letztere, den bis auf die gegenwärtige Zeit fortwährenden Gebrauch derselben, läugnen, den werden die Urtheilssprüche der Landesgerichte vom Gegentheile leicht überzeugen. Da nun eine jede einzele, untadelhafte, den geschriebenen Gesetzen nicht widerstreitende Gewohnheit, die nur über eines Menschen Gedenken hinaus gehet, die Stelle eines vollgültigen Gesetzes vertritt; so müßte schon die Jahrhunderte hindurch unter allen Oberherrschaften dieses Landes unwidersprochene Befolgung dieser R. R. alle weitere Bezweifelung der Rechtsgültigkeit derselben abzuweisen kräftig genug seyn. Und dennoch darf man sich nicht blos darauf gründen. Die in der letzten Note angezeigten amtspflichtigen Berichte des liefländischen Hofgerichts an das Reichsjustizkollegium, und dieses Letztern an den dirigirenden Senat, worinn die alten gedruckten Ritterrechte, als ein Landesgesetz namentlich mit angeführet werden, sind nie und von keinem dieser höchsten Reichsgerichte bezweifelt oder angestritten worden. Dadurch sind sie folglich schon stillschweigend, ausdrücklich und laut aber dadurch, daß beyde höchsten Reichskollegien die liefländischen Rechtshändel nach diesen R. R. entschieden haben, als vollgültige Landesgesetze anerkannt worden. Endlich

haben

haben ja alle Oberherrschaften Lieflandes, die Pohlnische, Schwedische und Rußische, alle zu ältern und neuern Zeiten üblich gewesene Gesetze immer von neuem bestätiget *). Vermöge dieser ... allge-

*) Schon bey jeder Periode sind Beweise darüber beygebracht, daß man die liefländische Ritterschaft bey ihren alten vaterländischen Gesetzen ungestört zu lassen feyerlichst zugesagt hat. Zu diesen kann man ungleich mehrere hinzufügen. Man lese z. B. unter der pohlnischen Regierung die Stellen im Cod. Dipl. R. Polon. T. V. p. 224. Promittimus etiam etc. p. 229. Promittit quoque S. R. Maj. etc. p. 232. Promisit etiam etc. p. 239. Omnia etiam eorum jura etc. p. 244. Cum nihil respublicas magis etc. und p. 251. Ut universi et singuli etc.: unter der schwedischen Regierung die Kapitulation von 1621, die allgemeine Bestättigung der Privilegien und Rechte Lieflandes vom 18ten May 1629, die generalgouvernementliche Resolution vom 17ten Aug. 1648, welche unter andern auch besonders die gedruckten R. R. anerkennet, u. m.: unter der rußischen Regierung die allgemeinen Bestätigungen von 1710. 1725. 1728. 1730. 1740 und 1762, den nystedtschen Frieden, hauptsächlich und über alles aber den noch neuerlich erst von der gegenwärtig regierenden Kaiserin unterm 3ten Julii 1783 ergangenen Befehl, daß die der Provinz Liefland zugeeigne-

allgemeinen Bestätigungen ist also jedes von allen oben angezeigten eigenen Landesgesetzen und angenommenen Hülfsrechten, das alte gedruckte R. R. eben sowohl, als alle übrigen von gleicher Würde, Kraft und Gültigkeit, in so weit nämlich nicht neuere eins oder das andere in den ältern abgeändert und aufgehoben hat. Doch diesen obgedachten unter den vorigen Regierungen dem Lande zugeeigneten Gesetzen muß man auch noch diejenigen beyfügen, welche unter der russisch-kaiserlichen Regierung hinzugekommen sind. Unter diesen sind außer verschiedenen allgemeinen kaiserlichen Befehlen und besondern Rechtsentscheidungen des Reichsjustizkollegiums und des dirigirenden Senats hauptsächlich zu merken, der kaiserliche Gnadenbrief vom 3ten May 1786, kraft dessen das Mannlehn in ganz Liefland völlig aufgehoben und allen privaten Gütern das, von welcher Natur sie auch gewesen seyn mochten, das Allodialrecht zuerkannt ist; die Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements von 1775 nebst dem zweyten Theile derselben von

1780

eigneten Gesetze und die dem Adel und den Städten verliehenen und bestätigten Privilegien nach ihrem genauesten Innhalte unverletzlich befolget werden sollen.

1780 *); die Polizeyordnung von 1782, und die Adelsordnung von 1785. Diese neben den vorhin angeführten machen zusammen die gegenwärtigen Ritter- und Landrechte von Liefland aus, welche allen Privatpersonen sowohl, als den niedern und obern Richterstühlen im Lande und dem dirigirenden Senat zur Richtschnur dienen. Da jedoch diese so verschiedene, einzelne und zerstreute Gesetze und Verordnungen nothwendig manche Schwierigkeiten, Verwirrungen und Mißdeutungen

*) Dem wachsamen, scharfen Blicke der landesmütterlichen Vorsorge der Kaiserin war es schon lange nicht entgangen, wie nothwendig es sey, die Verwaltung der Gouvernemente im Innern des Reiches besser zu organisiren, die nöthigen Gerichtsstühle in denselben anzuordnen und diese mit den dienlichsten Vorschriften zu versehen. In dieser Absicht erging die oben angeführte Verordnung zur Verwaltung der Gouvernementer wie die derselben vorgesetzte Ukas zu erkennen giebt. Da jedoch diese neue Einrichtung anfänglich zwar 1783 nur zum Theil und unter gewissen in dem kaiserlichen Befehle vom 3ten Julii 1783 festgesetzten Ausnahmen, nachher aber am Ende des Jahrs 1786 ganz vollständig auch hier eingeführet werden mußte; so wird die vorgedachte Verordnung seit dieser Zeit auch in dieser Provinz beobachtet.

tungen in der Anwendung veranlassen müssen; wer kann es dem Adel verargen, wenn er noch immer den gerechten Wunsch nähret, endlich einmal neben dem zu erwartenden allgemeinen Gesetzbuche, auch ein eigenes, seinen bisherigen Gesetzen, Privilegien, Gebräuchen, Sitten und Denkungsart angemessenes liefländisches Landrecht bestätigt zu erhalten.

†

König Erich's Bestätigung der vom Könige Woldemar II. den Ehstländern verliehenen Rechte *).

In Gades Nahmen, Amen.

De Edle Wolmar, van Gades Gnaden König der Dehnen und der Wenden, mit

*) Ich liefere sie hier aus einer in dem Archiv der liefländischen Ritterschaft aufbewahrten Handschrift. Nach dem Original habe ich mich bey der ehstländischen Ritterschaftskanzeley zu wiederhohlten mahlen vergeblich erkundigen lassen und weder eine Nachricht darüber, noch viel weniger eine Abschrift davon erhalten können. Die Ursache einer solchen Weigerung — zumahl jetzt, da alles, was zum Lehnrecht gehöret, dadurch aufgehoben ist, daß alle ehemalige Lehngüter von Ihro Kaiserl. Majestät für allodial erkläret worden — mag ein anderer auszufinden suchen. Um die Vergleichung dieser dänisch-ehstländischen Rechte mit den ältesten liefländischen Ritterrechten zu erleichtern, habe ich die Kapitel des gedruckten R. R., in wel-

mit der Hülpe Gades und mit der Hülpe sines gemenen Rykes, der Bishoppe und der Edlen,* denen Riddern und ock Knaben und ock andern guden Lüden, Sick nalende aver See Gade thom Ehren und syner benedeyeten Moder, Sunte Marien, der reinen Jungfrowen, dat Landt Ehsten bedwang tho den Christen gelowen van der Heydenshop und verlehnde dat Riddern und Knaben öffte Knechten und begnadede se mit sodahnen Rechte, als se noch hüdiges Dages hebben, sine Manne in dem Lande, und noch in den binnen besehten tho Rige, tho Dörpte, tho Ozele und in der Broder Lande; und dat Recht beholden von Königen tho Königen beth an düsse tydt, allene doch under düsser minnen tydt der vorbenömeden Könige dat Recht an etlicken Stücken gebracken sy, wennte dat Recht nicht beshreuen was; dorch dat so ligt dat Recht under dem Volck byster, tho Hinderniße der Herrshop und des Landes.

Dorch

welchen die Artikel des ältesten R. R. enthalten sind, nebst Bemerkung dieser Artikel selbst am Rande beygesetzt.

Dorch dat so hefft de Edle Konig Erich, de nu is, gegeuen und beshreuen und met Rade bestediget und met Vollbort sines Rades und sines gemenen Rykes solck Recht, als hier beshreuen steit, na Godes Gebohrt Dusent, twe Hundert, in den Vyfteinden Jahr*).

Thom ersten, Wen ein Konig steruet, so wehre ein jeglick Lehnmann plichtig ouer tho fahren, syn Guht tho empfangen binnen Jahr und Dage. Wente de Lande vor den Heyden, Littowen, Russen und Carelen fahrlich liggen, ock inwendig van den Landlüden unsecker syn. Dorch dat begnadet de König sine Manne met sodahnen Rechte, dat se binnen dreen Jahren sollen ouerfahren. Een Dehl in enem Jahre, een Dehl im an- Kapit. 1 und 2 der gedruckten R. R., art. 1. 2. 3. der ältesten R. R.

*) Daß in dieser Jahrzahl ein Schreibfehler vorgegangen seyn müsse, wenn nicht die ganze Urkunde ein erdichtetes Papier seyn soll, ist offenbar. In dem rigischen Stadtarchiv wird eine hochdeutsche Uebersetzung, die aber unbeglaubigt ist, aufbehalten, welche die Jahrzahl Tausend drey Hundert und Funfzehn hat.

andern, de latsten in dem drüdden Jahre, alse, dat binnen den dreen Jahren neen Mann sick sümen möge, und dat dat Landt sonder Höde nicht enblieue.

a. v. D. Welcke tydt se in den Jahren auerkomen, so is de Koning plichtig, alsodane Guht tho verlehnen, alse se met Recht daran inbrachten, met aller Nutt, met Tegenden, met Tinsen, met allen Rechte in Hols und in Hante, im Dorp, am Velde, an Holte, an Water und also ferne, alse eenes Mannes Marck wendet. So sall ock de Man hulden und schweren dem Koning, sinen Herrn truw und hold tho wesen, alse ein Man van Recht sinem Herrn wesen sall. De Man sind ock plichtig, dat Land tho beschermen vor der Heydenshop und vor allen, de idt anfechtende sint, up eres sülues Kosten. Werden se gefangen, so lösen se sick süluen; vorliesen se ere Haue, den Schaden hebben se een süluen.

NB. Steruet een Man, de Sönes hefft, een edder mehr, de eene de tho sinen Jahren kamen is, sall auerfahren binnen

Jahr

Jahr und Dagh, dat is söß Wecken und eyn Jahr, dat Syne tho empfangende. Versümet he de tydt, so is sien Guht verjahret, he mochte den echte Noth bewiesen, dat he nicht komen mochte.

Sin der Bröder twee edder dree edder mehr in ungedeleden Gude, de hebben ere saamende Hand daran und eruet van einen up den andern, dewyle se ungedelet sint. Steruet de eyne, de dat Guht empfangen hefft, de ander empfänget dat Guht binnen Jahr und Dagh, alse dat geschrewen steit: wenn auer de Bröder delen, so is de saamende Hand uth. Und lehnet de Koning de Bröder effte Brödern Kinder edder ock ander Lüde de saamende Hand eeres Gudes nach eerer Deelinge, und steruet einer sünder Kinder, sien Guht fällt an denjenigen, de de saamende Hand daran hefft, und siene Schuld sall he gelden, dewile dat dat Gut wendet, dat an eenen gefallen is. Hefft he auer ein Wyff, de beholt eere Lyfftucht edder Morgengaue an eeres Mannes Guht; hefft he Döchter, de unberaden syen, de beholden eere Lyffgedinge an eeres Vaders Guhde, glyck der Kap. 5. art. 6. Kap. 5. art. 7.

Kap. 6. art. 8. der Moder. Entfellet de Koning der saamende Hand, dat he er nicht verlehnet hebbe, se sind näger tho beholden met des Konigs Breffe, offte met tween siener Manne, bederwe Lüde up den hilligen, de dat sehgen und höreden, dat en de saamende Hand verlehnet ward: Wor
Kap. 8. art. 10. also dann saamende Hand is, und will een sien Guht verkopen, edder versetten, de sall dat den andern beeden, de de saamende Hand daran hefft, und sall dartho nehmen des Konings tweene Manne, de dat sehen und horeden, und betügen, effte he des vonnöden behofft werd wesen, dat he ydt ehm gebaden hebbe. Will dejene dat hebben, so is he näger tho beholden, denjenich Man, umb so vele Geldes, alse dejenne, de dat verdinget hefft edder uthsetten will; auer will düsse des Gudes nicht, so mag dejenne dat Guht verkopen, edder versetten, wem he will. Wat also verkofft werdt, dat is de saamende Hand gebrocken mede, ouer de settinge brecket nene saamende Hand, wennte man settinge lösen mag. Will dejenne versacken, dat em de Kop edder de settinge nicht gebaden sy, de ander is näger tho vollenkomende met tween des

Ko-

Konings Manne up den hilligen, de dat seggen und höreden, dat ydt ehme gebaden sy, wenn dejenne tho versacken.

Entfelt auerst einem Manne, dat he em sien Guht nicht verlehnet hebbe, und sittet een Man in rechter Wehre des Guhdes, de Man beholt dat met twee des Königs Mannen up den hilligen, den dat witlick is, dat he dat Guht empfangen hefft, wente he an rechte Wehre sittet. Kap. 7. art. 9.

Sterwet een Man und dat Wyeff hefft nene Kinder, de Fruu sittet in eres Mannes Guhde alle ere Dage, und geldet siene Schulde und fordert siene Schulde und erwet dat Guht an eres Mannes Erwe, effte he Erwe gehat hefft, hefft he nene Erwe, so erwet dat Guht up den Koning. Kap. 9. art. 11.

Sterwet een Man, de Erwen hefft, Sohn edder Döchter, und sint de Kinder nicht tho eren Jahren gekomen, de nechste Schwerdt Mage soll Vormünder sien, effte he des Konigs Man sy. Is dar neen Schwerdt Mage, de Konig soll ere Vormünder wesen; sint aber de Kinder 12 Jahr olt, effte beth tho 12 Jahren gekahmen, so sollen de Söhne eer Guht empfangen und hyldigen eren Kap. 10. art. 12.

Herrn und mögen tho Vormünder kesen een des Konigs Man, wen se willen: de Dochter darf neen Guht empfangen un neen Manshop plegen, wente se en hefft nicht mehr men Lyfftucht an eres Vaders Erwe.

Kap. 49. art. 13. So wehr Vormünder is tho Fruen edder Kinder, de sall se und er Guht vorstan und an er Nut kehren, und sall eeren Herrn Deenst plegen, und wat he verdeyt in eren Werwe, dat neme he wedder van de eerem; Kumt de Vormünder in jennigen Schaden van erentwegen, den Schaden shollen se dregen.

Kap. 49. art. 14. De Vormünder mag Fruen noch Kinder Guht vor Recht nicht versprecken, noch versümen; behalven, weddet he vor Gericht van erenthalven, dat mag er Schade wesen.

Kap. 50. art. 14. De Vormünder mag neen Guht verkopen, noch vershichten, noch uthsetten; beholuen des jennen, des Vormünder he is, effte se tho eren Jahren gekahmen sind, sind se auerst benedden eren Jahren, so mügen se ydt wedderkehren, wenn se tho eren Jahren gekahmen sind, und blifft unstede. Versümen se ydt auer, dat se ydt nicht wedder-

spre-

sprecken, binnen Jahr und Dage na des se tho eren Jahren gekahmen, so macht ydt stehde bliuen. Vormünderschop mag man up geuen, wen man will. Kap. 51. art. 14.

Sind Bröder, een efft twee, effte mehr, de Süster hebben und willen de Bröder deelen, so bemannen se de Süster, effte, se gahn tho glicker Deelinge med eren Brödern, auer ere Guht eruet wedder an de Bröder. Kap. 51. art. 15.

Steruet een Mann, de gedelet is von sienen Brödern, de Wyeff und Kinder hefft, dewyle sick dat Wyeff nicht verendert und ungedelet is van eeren Kindern, de mag wol ohne Vormünder wesen, effte se will vorstan ere Guhde und ere Kinder, und shall schaffen Deenst eren Herrn van erem Guhde. Kap. 52. art. 16.

Werdt auer ener Fruen Morgengaue gegeuen in dem Bruhtstole an Gelde, offte an Güdern, dat vorbenömet, dat se betügen mag sülff drüdde des Konings Mannen, unbesprack en eres Rechtes, up den Hilligen, de ydt segen und höreden, wat er gegeuen und gesat wardt des is se neger tho beholden, den jenig Man er aff tho winnende. Steruet er Man darna sunder Frue, se sall bliuen na eres Kap. 53. art. 17.

Mannes Dode in eres Mannes Gude Jahr und Dagh, dat is, söß Wecken und een Jahr, und helpen sien Schuld gelden und plegen siener Selen. Wenn
Kap. 53. art. 18. auer Jahr und Dagh umkumpt, so geue man ere Morgengaue an Gelde, als se belauet is. Dat Geld mag se kehren, wor se hen will. Were er auer Guht dawor gesatt, dat er benömt was, dat mag se nicht mehr vergeuen, men so vele, als ere Medegifft was, dat mag se wohl vergeuen, wen se will; auer de Weddergaue, dat is, de Morgengaue, de mag se nergend geuen na eren Dode, dat erwet wedder an eres Mannes Erwe; is dar auer neen Erwe, so eruet ydt an den Koning.
Kap. 54. art. 19. Hefft auer ein Fruw ein Kindt, dat se betügen mag sülff drüdde, dat ydt de veer Wände beschrieet hefft, so is alle Morgengaue dod, und se besitt eres Mannes Deel des Guhtes alle ere Dage und gilt siene Schuld und schaffet Deenste erem Herrn van dem Gude.

Kap. 55. art. 20. Wor twe Bröder sint, de deelen willen, de oldeste sall deelen und hefft söß Wecken Dagh, de jüngste sall kesen ock

in

in söß Wecken. De oldesten hebben dat Heerweyde, offte se sick so nicht verdregen mögen. Sint auer der Bröder dre, veer edder mehr, so deelen und lottense dann, watt Gott malcken gifft, dat sy sien. De Moder geyt tho gelicker Deelinge met den Kindern, und eruet eer Deel wedder an den Kindern; wat fahrende Haue is, de gebohret der Moder. Tynß un Teygenden in Dörpern is neen fahrende Haue, und wat Erdfast und Nagelfast is. Kap. 56. art. 21.

Ein Ridder eruet das beste Perd med dem Sadel, twe Knecht Perde, eenen Some med den Sadeln, und med allen, wat man plach dartho tho hebbende und alle de Wapen de de Ridder tho synem Lywe plach tho förende. Knechts Heerweyde: dat beste Perd mit dem Sadel und twee Knecht Perde und alle de Wapen, de de Knecht tho synem Lywe plach tho förende; is dar neyn Heerweyde, man darff dar neyn macken. Kap. 56. art. 22.

Sternet een Fruw, de een Man hefft und neyn Kinder gehat; der Moder gebohret Ingedohm und wat se Kleinodes hefft Kap. 57. art. 23.

hefft von Huus gebracht, beholuen, wat se vor ere Seele gaff.

Kap. 58. art. 24. Steruet een Man edder Fruw erfloß, de Lehnguht hebben van dem Konige, dat Guht fellt an den Konig, und he shall ere Schuld gelden, dewile dat Guht

Kap. 59. art. 25. wendet, dat em angefallen is. Des Erfloßen Mannes Heerweyde höret dem nechsten Schwerdt Mage, is dar neyn Schwerdt Mage, so nimt ydt de Koning, offt dar Heerweyde is; Is dar neyn Heerweyde, man sall neyn macken.

Kap. 60. art. 26. Man edder Fruw, de neen Erwe hefft, de mag neen Guhd verkopen, edder versetten, ane des Herrn Vollbort; ydt sy den dat he bewisen möge rechte Shuld und tügen dat up den Hilligen.

Kap. 61. art. 27. Een Man mag ein Guhd wol verlehnen in Lehn Rechte, dewile he so starck is, dat he mag riden un gahn sünder Hülpe, ane des Herrn Willen effte Vollbort; allene hefft he nene Erwen, effte he dat Guhd uth der Wehre late; de Manshop fellt auer an den Koning na sinem Dode.

Kap. 62. art. 28. De Vader eruet sien Guhd up den Sohn, also deyt de Sohn up den Vader, dat em de Vader gelaten hefft, wente de

Vader

Vader mag sienem Sohn laten, wat he
will.

Deelst de Moder van dem Sohn, Kap. 62.
effte de Süster van den Broder, de Mo- art. 29.
der eruet wedder an den Sohn er Guhd
na erem Tode; so deit de Süster an den
Broder; auer de Sohn nicht an de Mo-
der, noch de Broder an de Süster, is
dat se gedelet syn; de Vader eruet an de Kap. 62.
Dochter, de Broder eruet up de Süster, art. 30.
offt se unbemannet syn und ungedelet.
Verändert sick een Man mit Wyewen, de Kap. 63.
letzte hefft Recht glyck der ersten. art. 30.

Een Man de Frue hefft, de mag so- Kap. 66.
dant Guhd nicht verkopen, also ehm sien art. 34.
Vader hefft geeruet, edder uthsetten,
allene siener Fruen Vullbort; he möge
denn bewysen beshattinge und Armoth.
Auer de Eruen mögen sick wol versümen, Kap. 66.
wedderspreken se ydt nicht binnen Jahr art. 35.
und Dag, wenn se tho eren Jahren kah-
men sint. Wedderspreken se it den, se
beholden er Frue, und geuen ehme dat
Geld, dat ehr Vader hefft upgebohret.

Wat Guhdes een Man köfft edder Kap. 67.
verdeenet, edder verworuen hefft, dat art. 36.
mag he verkopen edder versetten, ahne
siner Fruen Vulbort.

We

Kap. 68. art. 37. We Guhd verkofft edder versettet, de sall denjennen wahren des Guhdes vor icklicker Anspracke Jahr und Dagh daran syn den Vorwort und de man bewysen mag. Wente Vorworte breecken alle Rechte.

Kap. 69. art. 38. Welck man des Konigs Guhd verlehnet met sodahnen Rechte, alse he ydt hefft van dem Konige, synen Manne hebben lycke Rechte des Koniges Mannen.

Kap. 70. art. 38. Steruet de Lehnherr ane rechte Fruen, de Manshop eruet up den Konig, und nicht up Wief, noch up Dochter, noch up Süster, noch up Moder.

NB. Welck Jungfruw Broder hefft edder Veddern und nenen Vader, wollen se de Broder nicht beraden binnen eren sößtein Jahren; wen se euer sößtin Jahr kommt so mach se enen Vormünder kesen uth eeren Fründen und mag eere Deel fordern, so syn de Bröder plichtig, er tho geuende glyck den andern Bröderu; se shall lycke Schuld gelden und ere Guhd eruet wedder up de Broder. Hefft se nene Frue, so fellt dat Guhd up den Konig.

Kap. 76. art. 48. Wann de Konig eenen Houetman settet tho Richter, und sendet tho Ehstlande und ehm befehlet, Huß und Land und

und Lüde, von Sienentwegen tho doende und tho latende: wat he richtet rechtlicken und vor ehm endet und wendet wert, dat shall stede blieuen.

Alle Ordele, de beshelden werden vor dem Rechter, de sall man then vor den Rath dasülfst, de de Konig dargesettet hefft. Wat de deelet und findet, dat shall stedes syn. Wo de Rath nicht all thosamende is; wor erer mehr is een, wenn de Helffte, de mögen Ordel steden. Wat Bröcke man mit dem Houetman begehret und endigen wert, dat sall sunder Naklage blieuen. Wehm ock de Houetman sien Recht befehlet, lycke ehme süluen vor Richte, wat vor em endet wert, dat shall stede blieuen. NB.

Will de Houetman een des Konings Man beklagen umb Lehn Guth vor Gerichte und is de Man tho antwort; will he antworden, so winnet he söß Wecken Dagh, offt he will. Will he nicht antworden, so mag he beropen sienes Lehns vor dem Konig, und hebbe Dag ouverthofahrende Jahr und Dagh. Is he nicht tho antworde, so lege em de Richter enen Dagh, effte he binnen Landes is, Kap. 71. art. 39. Kap. 71. art. 40.

is, veertein Nacht, echt und echt. Is he buten Landes, so legge man em söß Wecken und echt und echt söß Wecken. Kumpt he denn nicht so auer twe Nacht, kumpt he auer und will antworden, he mag woll. Will he nicht he berope sick up den Koning und hebbe ock Dag, alse hir vorgeschreuen steit. Auer um alle andere Klage, sall man antworden vor dem Houetmann.

Kap. 71. art. 40. Weme siene Dage mit Rechte werden gelegt alsus, dem sall de Richter düße Dage in sien Huus beeden mit Wahrtecken. Is he auerst buten Landes beseten, so entbüht ment ehm in sien Guht. Kumpt he denn nicht, so breckt he dre Wedde, dat sint sößtig Schilling, he möge denn bewiesen rechte und echte Noth, dat he nicht komen möchte, und schwehren dat up den Hilligen.

Kap. 71. art. 41. Is he unfehlig sienes Lyfes vor sienen Herrn, effte vor siene Fiende, de in dem Lande sint, de Richter sall em vögen Fehligkeit vor Ehme und vor allen, de im Lande wohnhaftig sien, vorthokomen und wedder aff, wo he hen will.

Will een Mann nicht vorkohmen und freuentlick besitten und nenes Recht plegen, so mag de Richter ehm sien Guht verspreken und dwingen ehm tho Rechte, so lange, beth he Recht plege. Auer he sall daruth nichts nehmen. Nimbt he wat daruth binnen der Besperringe, so deit he roof; dat mag man fordern als een Recht. Wann auer een vorkumpt und sick tho Recht büyht, so hefft he sien Gut gefryet. Kap. 72. art. 42.

Sprickt een Mann, dat em nicht sind siene Dage vorgelegt, als man tho Recht solde, so is de Houetmann edder de Richter, de dat Recht sitten, neger tho vollenkomende met sienen wahren Worden und twe Dingeslüde, des Konigs Mannen, up den Hilligen, dat se daröuer wehren, da man siene Dage lede und verfolgede, als man tho Recht solde. Kap. 72. art. 43.

Sprecket ock een Man, dat ehm nene Tecken komen und dar he ydt bewehren up den Hilligen, he dorff nene Wedde uthgeugen mehr, men alse he versümet hefft. Kap. 72. art. 44. Glycker wiese beklaget Kap. 73. art. 45.

een des Konings Mannen den andern; is he tho antworde, he moth tho Hand antworden; iß he darenttegen, so legge man em siene Dage und dwinge em tho Rechte, als hier vorgeschrewen steit.

Kap. 74. art. 46. Weddet een Man vor Gerichte, dat shall he bereden by shienender Sonnen. Beredet he dat nicht, so stieget de Wedde dree Dage; des ersten Dages twee punt, des andern Dages veer punt und des drůdden Dages acht punt und nicht höher; so legge em de Richter siene Dage auer vertein Dage und echt und echt veertein Dage; beredet he denn nicht, so handet de Richter uth sienem *Haue*, edder uth sienen Gůdern, edder wo he des sienen icht findet.

Kap. 75. art. 47. Wer een unrecht Ordeyl findet, dat is twee punt, und wer ein recht Ordeyl Kap. 76. art. 48. beshelt, dat is dree punt. Wat vor Gericht shůt, dat de Richter met sienen wahren Worden vullenkomen will, und twee Dingeslůde, des Konigs Manne, up den Hilligen, dat mag nen Man weddersprecken.

Kap. 77. art. 49. Wat Klage vor Gericht komt, dat mag man nicht verlycken ahne des Richters Vulbort. Wat auer vor Gerichte nicht

richt verklaget wert, dat darff man nicht richten.

De Vader is des Sohnes Richter, dewile de Sohn nicht Guht empfangen hefft von sienem Herrn. Kap. 77. art. 50. Wo Bröder sind in saamenden Güdern, de oldeste is des jüngsten Richter, dewilen se sind under sienem Dwange; wann se auerst so ferne kahmen, dat se mögen ehren Herrn denen met den Wapen und mögen Recht geuen und nehmen, so sall de Herr ehr Richter wesen, all en hebben se neyn Guht empfangen. Kap. 78. art. 51.

Diese Copey ist nach dem in des Landes-Archiv sich befindlichen Authentico und der an den hohen kaiserlichen Senat in vidimata Forma neulich abgesandten Abschrift geschrieben worden, welches nach ergangener Conferimus hiedurch bescheinige. Reval Schloß den 5ten Junii 1729.

(L. S. Goubern.) F. v. Löwen.

A.

Anzeige derjenigen Artikel und Stellen aus dem ältesten liefländischen und dem dänisch-ehstländischen Ritterrechte, welche entweder in dem einen oder andern gar nicht enthalten sind, oder auch nur in wenigen von einander abgehen.

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch-Ehstländische R. R.
Unter den Artikeln dieser R. R. sind folgende, nämlich die Art. 4. 5. 31. 32. 33 und denn die von 52 bis 67, folglich in allem 21 Artikel, nicht aus den dänisch-ehstländischen R. R. genommen. In welchen Kapiteln der gedruckten liefl. R. R. die hier angezeigten Artik. zu finden sind, kann man aus der Beylage C sehen.	Aus diesen R. R. sind folgende Sätze nicht in die ältesten liefl. R. R. aufgenommen worden, nämlich: Stervet een Mann, de Sönes hefft — — dat se nicht komen mochte. Welck Jungfrow Bröder hefft, effte Vedder — so fellt dat Guht up den Konig. Alle Ordele, de bes helden werden — wat vor

Ael- Dä-

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch = Ehstländische R. R.
	em endet wert, dat shall stede blieven. Man sehe diese mit NB. bezeichneten Stellen in der Beylage †.
Art. 1. Wenn ein Bischof gekohren und bestätiget ist und der Schlösser und Länder gewaltigt ist, und darein kommt, so ist ein itzlich gut Mann des Stiftes pflichtig, sein Lehngut zu empfangen binnen Jahr und Tag, ob es ihm wissentlich ist; ist es ihm nicht wissentlich und will er da sein Recht zu thun, er bleibet des ohne Schaden; benimmt ihm echte und rechte Noth, daß er nicht kommen kan, und beweiset er die Noth shweret darauf zu den	Wenn ein König stervet, so wehre ein jeglick Lehnmann plichtig over tho fahren, syn Gut tho empfangen binnen Jahr und Dage. Wente de Lande vor den Heyden, Littowen, Russen und Carelen fahrlich liggen, ock inwendig von den Landlüden unseker syn, dorch dat begnadet de König syne Manne met sodahnem Rechte, dat se binnen dreen Jahren, sollen overfahren. Een Dehl in enem Jahre, een Dehl in dem andern,

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch = Ehstländische R. R.
Heiligen, so bleibet er des auch ohne Schaden.	de latsten in dem drüdden Jahre, alse dat binnen den dreen Jahren neen Mann sick sümen möge und dat dat Landt sonder Höde nicht entblieve.
Art. 2. Wenn sie denn kommen zu dem Bischof, ihrem Herrn, ihr Gut zu empfahen, so ist der Bischof pflichtig, ihnen ihr Gut zu verlehnen mit Hand und Mund. Wenn er ihn dann belehnet hat, so soll der Mann hulden und schweren, dem Bischof und seinem Stifte treu und hold zu seyn, als ein gut Mann seinem Herrn zu Recht pflichtig ist, dieweil er sein gut Mann ist. Der Mann ist auch schuldig, dem Bischof zu	Welcke tydt se in den Jahren overkomen, so is de Koning plichtig, alsodane Gut tho verlehnen, alse se mit Recht daran inbrachten, met aller Nutt, met Tegenden, met Tinsen, met allen Rechte in Hals und in Hande, im Dorp am Velde, an Holte, an Water und also ferne, alse eenes Mannes Marck wendet. So sall ock de Mann hulden und schweren, dem Koning, synen Herrn, truw und hold

Aelteste liefländische R. R.

Diensten binnen Landes und sein Land zu beschirmen, und nicht ausserhalb Landes.

Art. 3. Seynd dem das Christenthum hier belegen ist bey der Heydenschaft und die guten Manne das Stift beschirmen sollen auf ihre eigene Unkosten; werden sie darüber gefangen, so müssen sie sich selbst lösen, verlieren sie ihr Habe, sie tragen den Schaden; durch das verlehnet ihnen dagegen der Bischof ihr Gut mit aller Freyheit, mit Zehenden, mit Zinsen und mit aller Nutzbarkeit, mit Recht an Hals und Hand, Dörfern, Feldern, Hölzen, Was-

Dänisch-Ehstländische R. R.

tho wesen, alse een Man von Recht synem Herrn wesen sall. De Mann sind ock plichtig, dat Landt tho beschermen vor der Heydenschop und vor allen de idt anfechtende sint, up eres sülves Kosten. Werden se gefangen, so lösen se sick sülvert; vorliesen se ere Have, den Schaden hebben se een sülven.

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch-Ehstländische R. R.
fern, so weit eines guten Mannes Mark reichet.	
Art. 7. Hat er Töchter, die behalten ihre Leibzucht auch daran, gleich der Mutter, oder sie sollen sie berathen.	— Hefft he Döchter, de unberaden syn, de beholden ere Lyffgedinge an eres Vaders Guhde, glyck der Moder.
Art. 8. — Die da sahen und höreten die Briefe, daß ihnen die saamende Hand verlehnet ward.	— De dat sehgen und höreden, dat een de saamende Hand verlehnet ward.
Art. 9. — Nicht verlehnet habe, noch seine Vorfahren, und —	— nicht verlehnet hebbe, und —
— — behält sein Lehn mit des Bischofs Briefe oder mit zween des Stiftes Mannen —	— behold dat met twee des Konigs Mannen —
— — denen es wissend ist, daß er das Gut empfangen hat und haben des Bischofs Briefe darauf gesehen, daß er —	— den dat witlyck is, dat he dat Guht empfangen hefft, wente he —
Art. 10. — so mag der	— so mach de jenne

Ael- Dä-

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch-Ehstländische R. R.
sein Gut verkaufen oder versetzen wem er will, ohne den Bischof, der näher ist zu kaufen. Was also —	dat Gut verkopen, edder versetten, wem he will. Wat also —
Art. 11. — die Wittwe sitzet in ihres Mannes Gute ihre Tage und gilt seine Schuld, und erbet—	— de Fruu sittet in eres Mannes Guhde alle ere Dage und geldet siene Schulde, und fordert siene Schulde und erwet —
Art. 12. — sind aber die Kinder ihre zwölf Jahren alt worden und sechs Wochen —	— sind aver de Kinder 12 Jahr olt, effte beth tho 12 Jahren gekomen—
Art. 14. — Vormundschaft mag man aufgeben, wem man will, und absetzen, wen man will.	— Vormünderschop mag man upgeuen, wen man will.
Art. 15. — Aber ihr Gut erbet wieder an ihre Brüder mit des Bischofs Vollwort.	— aver eere Guht erwet wedder an de Bröder.
Art. 18. — Aber die Wiedergabe mag sie nirgend hingeben —	— Aver de Weddergave, dat is de Morgen-

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch=Ehstländische R. R.
	gave, de mag se nergend geven —
Art. 19. — und sie besitzet ihres Mannes Gut —	— und se besitt eres Mannes Deel des Gudes alle ere Dage —
Art. 20. — Der älteste hat die Heerweide.	— De oldesten hebben dat Heerweyde, offte se sick so nicht verdregen mögen.
Art. 21. — und erbet ihr Theil wieder an die Kinder mit des Bischofs Vollwort, und gilt die Schuld gleich den Kindern und beräth ihre Töchter mit den Kindern.	— Und erwet eer Deel wedder an den Kindern.
Art. 26. Mann oder Frauen mögen kein Gut verkaufen oder versetzen, ohne des Herrn Vollwort.	— Man edder Fruw hefft, de mag neen Guhd verkopen edder versetten ane des Herrn Vollbort; ydt sy denn dat he bewisen möge rechte Schuld und tügen dat up den Hilligen.
Ael=	Dä=

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch-Ehstländische R. R.
Art. 27. — so er keine Erben hat; die Mannschaft —	— Allene hefft he nene Erwen, effte he dat Guhd uth der Wehre late, de Manshop —
Art. 29. — so thut die Schwester an den Bruder, mit Vollwort und Gnaden des Bischofs; aber die Söhne nicht —	— so deit de Süster an den Broder; aver de Sohn nicht —
Art. 34. — er möge denn beweisen, echte und rechte Noth, das ist, Gefangenschaft oder Besetzung —	— he möge denn bewisen Beshattinge und Armoth.
Art. 38. — noch auf Schwester, noch auf Mutter, noch auf Bruder.	— Noch up Süster, noch up Moder.
Art. 39. — er findet sechs Wochen Tag; ist er aber über See, so hat er Jahr und Tag.	— So winnet he söß Wecken Dagh offt he will. Will he nicht antworden, so mag he beropen sienes Lehns vor dem Konig, und hebbe Dagh

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch-Ehstländische R. R.
—	aver tho fahrende Jahr und Dagh.
Art. 40. — Vierzehn Nacht —	— vertein Nacht, echt und echte —
— — sechs Wochen und aber sechs Wochen —	— söß Wecken, und echt und echt söß Wecken
—	— Kumpt he aver und will antworden, he mag woll. Will he nicht, he berope sick up den Koning und hebbe ock Dag, alse hier vorgeschreven steit.
— — das sind 40 Schilling —	— dat synt XL. Schilling —
Art. 46. — über vierzehn Nacht —	— aver veertein Dage und echt und echt veertein Dage —
Art. 47. — das ist ein Pfund — das sind zwey Pfund —	— dat is twe Punt — dat is dree Punt —
Art. 48. Setzt der Bischof einen Richter zu richten an seine Statt, als	Wenn de Konig eenen Hovetmann settet tho Richter, und sendet tho
Ael-	Dä-

Aelteste liefländische R. R.	Dänisch = Ehstländische R. R.
ob er daselbst säße, was da gerichtet wird *).	Ehstlande und em befehlet Huß und Land und Lüde, van Sienentwegen tho doende und tho latende, wat he richtet rechtlicken und redlicken —

*) Die Kapitel der gedruckten liefländischen Ritterrechte, in welchen die Artikel der ältesten R. R. in so weit sie auch in den Dänisch-Ehstländischen vorkommen, enthalten sind, habe ich in der Beylage † am Rande angezeiget. Man muß sich aber nicht daran stoßen, wenn man hier einige Stellen dieser Artikel anders, als in den gedruckten R. R. findet. Erstere habe ich nothwendig aus den ältesten R. R. selbst, so wie Brandis sie uns mitgetheilet hat, hierher setzen müssen. Daß aber letztere von diesen hin und wieder abweichen, ist in der Uebersetzung der gedruckten R. R. an gehörigen Orten bemerket worden.

B.

Verzeichniß

derjenigen Stellen der ältesten liefländischen Ritterrechte, welche in den nachher erweiterten oder gedruckten L. R. R. nach dem Innhalt der Dänisch-Ehstländischen ausgebessert oder abgeändert worden.

Aelteste liefl. R. R.	Dänisch-Ehstl. R. R.	Gedruckte L. R. R.
Art. 1. — benimmt ihm echte und rechte Noth, daß er nicht kommen kann, und beweiset er die Noth und shweret darauf zu den Heiligen, so bleibet er des auch ohne Schaden.	Diese Stelle stehet hier nicht.	Auch hier ist sie weggelassen worden.
Art. 8. — die da sahen und hö-	— de dat sehgen und höre-	Kap. VI. Dat se seghen und höre-

Aelteste liefl. R. R.	Dänisch Ehstl. R. R.	Gedruckte L. R. R.
teten die Briefe, daß ihnen die saamende Hand verlehnet ward.	den, dat en de saamende Hand verlehnet ward.	den, dat de saamende Hand em verlehnet wart.
Art. 9. — behält sein Lehn mit des Bischofs Briefe oder mit zween des Stiftes Mannen —	— beholt dat mit tween des Konigs Mannen —	Kap. VII. beholt syn Lehn mit twen des Stichtes Mannen.
— — denen es wissend ist, daß er das Gut empfangen hat, und haben des Bischofs Briefe darauf gesehen, daß er —	— den dat witlyck is, dat he dat Guht empfangen hefft, wente he —	Kap. VII. den dat witlyck sy, dat he dat gudt entfangen hebbe, wente he —
Art. 10. — so mag der sein Gut verkaufen oder versetzen, wem er will, ohne den Bischof, der näher	— so mach de jenne dat Gut verkopen, edder versetten, wem he will. Wat also —	Kap. VIII. so mach jenner syn gudt vorköpen edder vorsetten, wem he will, unde wat also —

Aelteste liefl. R. R.	Dänisch-Ehstl. R. R.	Gedruckte L. R. R.
ist zu kaufen. Was also —		
Art. 11. — die Witwe sitzet in ihres Mannes Gute ihre Tage und gilt seine Schuld, und erbet —	— de Fru sittet in eres Mannes Guhde ere Dage und geldet siene Schulde und fordert siene Schulde und erwet —	Kap. IX. de Frouwe besittet alle eres Mannes gudt ere Dage, und gilt syne Schult, unde vördert syn Schult, unde ervet —
Art. 14. Vormundschaft mag man aufgeben, wem man will, und absetzen, wen man will. Sind Brüder —	— Vormünderschop mag man upgeven, wen man will. Sind Bröder —	Kap. LI. Vormündtschop mach men upgeven, weme men will. Synt Bröder —
Kap. 15. aber ihr Gut erbet wieder an ihre Brüder mit des Bischofs Vollwort.	— aver ere Guht ervet wedder an de Bröder.	Kap. LI. överst er gudt ervet wedder an de Brödere.
Kap. 18. aber die Morgengabe	— aver de Weddergave,	Kapitel LIII. Overst de Wed-

Ael-

Aelteste liefl. R. R.	Dänisch=Ehstl. R. R.	Gedruckte E. R. R.
mag sie nirgend	dat is de Mor=	dergave, dat is,
hingeben —	gengave,	de de Morgengave,
	mag se nergend	der en mach se
	geven —	nergen geven —
Art. 19. und	— und se besitt	Kap. LIV. unde
sie besitzet ihres	eres Mannes	se besittet eres
Mannes Gut —	Deel des Guh=	Mannes Deele
	des —	des Gudes —
Art. 21. und	— und erwet	Kap. LVI. un=
erbet ihr Theil	eer Deel wed=	de ervet er Deele
wieder an die	der an den Kin=	wedder an de
Kinder mit des	dern —	Kindere —
Bischofs Voll=		
wort —		
Art. 26. Mann	— Man edder	Kap. LX. Man
oder Frauen	Fruw, de neen	edde Frouwe, de
mögen kein Gut	Erwe hefft, de	neene Ervest
verkaufen oder	mag neen Guhd	hefft, de en mach
versetzen ohne	verkopen edder	nen Gudt vorkö=
des Herrn Voll=	versetten ane	pen edder uthset=
wort.	des Herrn Voll=	ten, ane des
	wort, ydt sy	Heren Vullwort,
	denn, dat he be=	ydt sy denn, dat
	wisen möge	se betügen möge
	rechte Schuld	rechte Schult,

Aelteste liefl. R. R.	Dänisch-Ehstl. R. R.	Gedruckte L. R. R.
	und tügen dat up den Hilligen.	unde bewisen se up den Hilligen.
Art. 27. nur, daß er keine Erben habe; die Mannschaft aber —	— allene hefft he nene Erwen, effte he dat Guht uth der Wehre late; de Manshop aver —	Kap. LXI. allene dat he nene Erven en hefft, effte dat he dat Gudt uth der Wehre late, de Manshop aver —
Art. 29. so thut die Schwester an den Bruder, mit Vollwort und Gnaden des Bischofs; aber die Söhne —	— so deit de Süster an den Broder; aver de Sohn —	Kap. LXII. also deit de Süster an den Broder, overst de Söne —
Art. 34. Gefangenschaft oder Besetzung —	— Beshattinge und Armoth —	Kap. LXVI. venknisse, besettinge edder armut —
Art. 38. noch auf Schwester, noch auf Mutter, noch auf Bruder.	— noch up Süster, noch up Moder.	Kap. LXX. noch up süstere, noch up moder.
Art. 39. er fin-	— so winnet	Kap. LXXI. he

Ael-

Aelteste liefl. R. R.	Dänisch-Ehstl. R. R.	Gedruckte L. R. R.
det sechs Wochen Tag —	he söß Wecken Dagh, offt he will —	findet söß Wecken Dach, offt he wil —
Art. 40. vierzehn Nacht —	— veertein Nacht echt und echt —	Kap. LXXI. XIIII. Nacht, unde överst unde thom drüdden mal XIIII. nacht.
Art. 40. sechs Wochen und aber sechs Wochen —	— söß Wecken und echt und echt söß Wekken —	Kap. LXXI. söß Wecken tho dren malen —
Art. 40. das sind 40 Schilling —	— dat sind XL Schilling —	Kap. LXXI dat synt XL Schillinge.

C.

Anzeige,

in welchen Kapiteln der erweiterten gedruckten liefländischen Ritterrechte, die Artikel der ältesten R. R. zu finden sind.

Artikel der älteren	Kapit. der gedruckten
Artikel 1 und 2	Kapitel 1
- 3	- 2
- 4	- 3
- 5	- 4
- 6 und 7	- 5
- 8	- 6
- 9	- 7
- 10	- 8
- 11	- 9
- 12	- 10
- 13 und 14	- 49
- 14	- 50
- 14 und 15	- 51
- 16	- 52
- 17 und 18	- 53
- 19	- 54
- 20	- 55
- 21	- 56

Arti=

Artikel der älteren	Kapitel der gedruckten
Artikel 22	Kapitel 21
- 23 -	- 57 -
- 24 -	- 58 -
- 25 -	- 59 -
- 26 -	- 60 -
- 27 -	- 61 -
- 28, 29 u. 30	- 62 -
- 30 -	- 63 -
- 31 -	- 64 -
- 32 und 33 -	- 65 -
- 34 und 35 -	- 66 -
- 36	- 67
- 37	- 68
- 38	- 69 und 70
- 39, 40 und 41	- 71
- 42, 43 und 44	- 72
- 45	- 73
- 46	- 74
- 47	- 75
- 48	- 76
- 49 und 50	- 77
- 51	- 78
- 52	- 79 und 80
- 53	- 81
- 54	- 82
- 55	- 83
- 56	- 84

Artikel der älteren		Kapitel der gedruckten	
Artikel	57	Kapitel	85
-	58	-	86
-	59	-	87
-	60	-	88
-	61	-	89
-	62	-	90
-	63	-	91
-	64	-	92
-	65	-	93
-	65 und 66	-	94
-	67	-	95

D.

Verzeichniß

derjenigen Kapiteln oder Gesetzstellen des gedruckten liefländischen Ritterrechts, welche aus dem Sachsenspiegel genommen sind.

Herr Rath Oelrichs hat zwar in seiner Ausgabe der liefländischen Ritterrechte ein solches Verzeichniß hinter dem Register nicht allein angehängt, sondern auch überdem noch unter dem Texte selbst Anzeige davon gegeben. Es sind daselbst aber theils einige Fehler in den angeführten Stellen eingeschlichen, theils hat er auch manche übersehen, andere dahingegen angeführet, welche gar nicht dahin gehören, oder allenfalls zwar den Vordersatz oder Fall, nicht aber den Nachsatz oder Ausspruch des Gesetzes mit dem Sachsenspiegel gemein haben, wie man sich davon leicht überzeugen kann, wenn man die Kapitel XVII. XXI. XXVI. XXXVII. CVII. CXIV. CXVIII. u. a. m. nachsehen und mit den von Oelrichs darunter gesetzten Artikeln des Sachsenspiegels zusammen halten will. Weil nun der Ausspruch, das Geboth oder Verboth des Gesetzes eben dasjenige ist, worinn Gesetze ver-

Artikel der älteren			Kapitel der gedruckten		
Artikel	57		Kapitel	85	
-	58		-	86	
-	59		-	87	
-	60		-	88	
-	61		-	89	
-	62		-	90	
-	63		-	91	
-	64		-	92	
-	65		-	93	
-	65 und 66		-	94	
-	67		-	95	

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. XII. We dat — have waret.	Buch I. Artikel 6
- XIII. Duffte — by geschwarnem ede.	- - - 6
- - Weichdes — de drüdde syn.	- - - 7
- XIV. Wor bröder — de schade.	- - - 12
- - Sundert de Vader — dat were syn eigen.	- - 13
- - alleine de here — tho entfangende.	- - 14
- XV. - -	- - 15
- XVI. - -	- - - 20
- XVIII. - -	- - - 21
- XIX. - -	- - - 21
- XX. - -	- - - 22
- XXII. - -	- - - 22
- XXIV. Wor heerweyde	- - - 23
- XXVI. De pape — Lehengüdere besitten.	- - - 25
- XXVII. - -	- - - 33
- XXVIII. - -	- 6 und 22
- XXIX. - -	- 22 und 24
- XXX. - -	- - 20 und 24

verschiedener Länder oder Städte mit einander übereinstimmen müssen, wenn man sagen kann, daß das eine aus dem andern hergenommen sey; so habe ich dergleichen Stellen, welche darinn von einander abgehen, als aus dem Sachsenspiegel entlehnt, hier nicht mit aufnehmen können.

Einige Kapitel des liefländischen Ritterrechts enthalten mehrere verschiedene Sätze zugleich. Von diesem gehören nicht immer alle dem Sachsenspiegel, auch sind hin und wieder die Sätze Eines Kapitels aus verschiedenen Artikeln des Sachsenspiegels genommen. In diesen Fällen habe ich daher die ersten und letzten Worte solcher Sätze angegeben.

Im gegenwärtigen Verzeichnisse sind *die Artikel* des Sachsenspiegels aus der von dem Dokt. C. W. Gärtner veranstalteten Leipziger Ausgabe von 1732 angeführet worden.

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. XI. Wert ein Kind — verlust dar nicht mede.	Buch I. Artikel 4
- - Nimpt de Söne — an eres Vaders stat.	- - 5
- XII. De pape — alleine erve.	- - 5

Liefl. Sach-

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. XII. We dat — have	Buch I. Artikel 6
waret. -	- - -
- XIII. Duffte — by	- - -
geschwarnem ede.	- - - - 6
- Weichdes — de	- - -
drüdde syn. -	- - - 7
- XIV. Wor bröder —	- - -
de schade. -	- - - 12
- Sundert de Vader — dat were syn	- - -
eigen. -	- - 13
- alleine de here —	- -
tho entfangende.	- - - 14
- XV. - - -	- - 15
- XVI. - - -	- - - - 20
- XVIII. - - -	- - - - 21
- XIX. - - -	- - - - 21
- XX. - - -	- - - 22
- XXII. - - -	- - - - 22
- XXIV. Wor heerweyde	- - -
weyde -	- - - - 23
- XXVI. De pape —	- - -
Lehengüdere besitten.	- - - - 25
- XXVII. - - -	- - - - 33
- XXVIII. - -	- 6 und 22
- XXIX. - - -	- 22 und 24
- XXX. - - -	- - - 20 und 24

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. XXXI. - -	Buch I. Artikel 24
- XXXIII. - -	- - 34
- XXXIV. - -	- - 34
- XXXV. - - -	- - 36
- XXXVI. - -	- - 36
- XXXVIII. - - -	- - 39
- XXXIX. - -	- - 40
- XL. - - -	- - 42
- XLI. - -	- - 41
- XLII Ein Wiff edder vorlöff. -	- 31 und 45
- - Sündernicht don.	- - 45
- - Megede edder deit - -	- - - 46
- XLIII. - - -	- - - 47
- XLIV. - - -	- - 50
- XLV. - - -	- - - 52
- XLVI. - - -	- - - 52
- XLVII. - - -	- - 52
- XLVIII. - .	- - 53
- XCVI. - - -	- - 53
- XCVII. - -	- - 53
- XCVIII. - - -	- - 54
- XCIX. - - -	- - - 55
- C. Sünder Vörspraken — engheit.	- - - 60
- CI. - - -	- - - - 60

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.	
Cap. CII. - -	Buch I. Artikel	60
- CIII. - -	- -	61
- CIV. Ein iuelick beschelden mach. -	- -	61
- CVII. Welcker brökevulle hebbe.	B. I. A. 53. B. II. A. 5.	
- - We nene — dat rechteborgen. -	Buch I. Artikel	61
- CVIII. - - -	- -	62
- CIX. - -	- -	62
- CX. - -	- -	62
- CXII. - -	- -	65
- CXIII. - -	- -	66
- CXV. - -	- -	68
- CXVI. Wen ein — bringen wolde.	- -	69
- CXVII. - -	- -	70
- CXIX. - -	Buch II. Artikel	4
- CXX. - -	- -	4
- CXXI. We also beklaget. -	- -	5
- - We synenene bote mer.	- -	6
- CXXII. - -	- -	6
- CXXIII. - -	- -	6
- CXXIV. Welck man — stede bliven.	- -	6

Liefl. Sachs

Liefl. Ritterrechte.	Sachsenspiegel.
Cap. CXXIV. Veer saken — sine baden.	Buch II. Artikel 7
- CXXV. We unrecht — nene nodt umb.	- - 8
- - We ock — gerichte seen.	- - 9
- - We einen thosecht.	- 9 und 10
- CXXVI. - -	- - - 10
- CXXVII. Wor men richtdage.	- - - 10
- - We ock — gelavet heft.	- - 11
- CXXVIII. - -	- - 12
- CXXX. - -	- - 12
- CXXXI. Nu vornemet — schal.	- - 13
- - Dat sülvige — de dat don.	- - 13
- CXXXII. - -	- - 13
- CXXXIII. - -	- - 13
- CXXXIV. - -	- - 14
- CXXXVI. - -	- - 16 und 21
- CXXXVII. Wundet men — ein wunde.	- - 16
- CXXXVIII. -	- - 17
- CXXXIX. -	- 27

Liefl. Sachs

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. CXL.	Buch II. Artikel 28
CXLI.	29
CXLII.	31
CXLIII. Ein Man —	-
syn gudt.	31
- We eines — gesla-	
gen hefft.	34
CXLIV. Welck ein	
haftinge hefft.	34
- de handtastinge —	
thodrecht.	35
CXLV.	36
CXLVII.	37
CXLVIII.	38
CXLIX.	39
CL.	39
CLI.	40
CLII.	40
CLIII.	43
CLV.	45
CLVI.	46
CLVII.	47
CLVIII.	47
CLIX.	48
CLX.	48
CLXI.	48
CLXII.	51

Liefl. Ritterrechte.	Sachsenspiegel.
Cap. CLXIII. -	Buch II. Artikel 52
- CLXIV. - --	-- - - 52
- CLXV. - - --	-- - - 54
- CLXVI. - -	- - 54
- CLXVIII. - - -	Buch III. Artikel 82
- CLXIX. - -	- - 83
- CLXX. - - - -	Buch II. Artikel 59
- CLXXI. - -	- - 59
- CLXXII. - --	- 60
- CLXXIII. - -	- - - 62
- CLXXIV. - - -	- - 62
- CLXXV. - --	-- - - 63
- CLXXVI. - - -	- - - - 63
- CLXXVII. - -	- - - - 64
- CLXXVIII. -	- - - 64
- CLXXIX. - - -	- - - - 65
- CLXXX. - - -	- - - - 67
- CLXXXI. - -	- - - - 69
- CLXXXII. We einen	-
— in der Flucht.	- - - 69
- - men schal — mit	- -
rechte. - -	- - - 70
- - we den — vorge-	- -
schreven steit. -	- - - 71
- CLXXXIII. - -	- - - - 71
- CLXXXIV. - -	- - - - 72
- CLXXXV. - -	Buch III. Artikel 1

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.
Cap. CLXXXVI. --	Buch III. Artikel 2
- CLXXXVII. --	-- - - 3
- CLXXXVIII. --	-- - - 4
- CLXXXIX. - -	-- - - 4
- CXC. - - -	-- - - 5
- CXCI. - -	- - 5
- CXCII. - - -	- - 5
- CXCIII. - -	- - 6
- CXCIV. - - --	- - 6
- CXCV. - - --	-- - - 9
- CXCVI. Brecket —	- - -
up den hilligen. -	- - - 9
- - Schal-ein ---bli-	- - -
ven leddich.	-- - - 10
- CXCVII. - - -	-- - - 12
- CXCVIII. - - -	-- - - 15
- CXCIX. - - -	-- - - 15
- CC. - - -	-- - - 15
- CCI. - - -	-- - 16
- CCII. - - -	-- - 16
- CCIII. - - -	-- - 17
- CCIV. - - -	-- - 18
- CCV. - - -	-- - 20
- CCVI. - -	- - 21
- CCVII. - -	- - 22
- CCVIII. Men mach —	
antern Rechten. -	- - 24

Liefl. Ritterrechte.	Sachsenspiegel.
- *CCIX.* - -	- - 24
- *CCX.* - -	- - 25
- *CCXI.* - - -	- - 27
- *CCXII.* - - -	- - 28
- *CCXIII.* - - -	- - - 29
- *CCXIV.* De Richter —	- -
edder schelden. -	- - - 30
- Wat ein — bekla-	- -
get was. - -	- - - 31
- *CCXV.* - - -	- - - 31
- *CCXVI.* - -	- 32
- *CCXVII.* - - -	- 37
- *CCXVIII.* - -	- 39
- *CCIX.* - - -	- 39
- *CCXX.* - -	- - 40
- *CCXXI.* - - -	- - - 41
- *CCXXII.* - - -	- - 41
- *CCXXIII.* - - -	- - 41
- *CCXXIV.* - -	- - - 47
- *CCXXV.* - -	- - - 47
- *CCXXVI.* - -	- - - 48
- *CCXXVII.* - -	- - - 48
- *CCXXVIII.* -	- - - 49
- *CCXXIX.* De Richter	- -
schal —. van dem	- -
thune. —	- 68
- *CCXXXII.* - -	- 76

Liefl. Ritterrecht.	Sachsenspiegel.	
Cap. *CCXXXIII.* -	Buch III. Artikel	78
- *CCXXXIV.* -	- -	78
- *CCXXXV.* -	- -	78
- *CCXXXVI.* -	- -	78
- *CCXXXVII.* -	- -	78
- *CCXXXVIII.* -	- -	78
- *CCXXXIX.* -	- -	79
- CCXL. - -	- -	79
- CCXLVII. Des vorbannenden — wesen. -	Buch II. Artik.	63
- - Klagen se — up se klagen. -	Buch III. Artik.	16

E.

Wie die Kapitel oder Gesetzstellen der gedruckten stiftischen Ritterrechte in den Büchern und Kapiteln der umgearbeiteten vertheilet und geordnet sind.

Umgearbeitete Ritterrechte.		Gedruckte Ritterrechte.
Buch I. Kapit.	1	Caput. I
- -	2	- II
- -	3	- III
- -	4	- X
- -	5	- XLIX und L
- -	6	- IV und VII
- -	7	- V und VI
- -	8	- VIII
- -	9	- IX vergl. mit LIII u. LIV
- -	10	- XXIII u. LIII vergl. mit LVII
- -	11	- LV u. LVI vergl. mit CCXIII
- -	12	- LI und LII
- -	13	- XX
- -	14	- XXI. XXII und LIX

Umge-

Ungearbeitete Ritterrechte.		Gedruckte Ritterrechte.
Buch I Kapit.	15	Cap. XXIX. XXX. XXXI u. XXXII
	16	- XXVIII u. CCXXXI
	17	- - CCXXX
	18	- LVIII. LX u. LXI
	19	- LXVI. LXVII LXVIII. LXIX. u. - LXX
	20	- LXII. LXIII.
	-	LXXVII u. LXXVIII
	21	- XLV. XLVI u. XLVII
	22	- XXXIII. XXXIV - und XL
	23	- XIV
	24	- XVI und XVII
	25	- XVIII und XIX
	26	- XXIV. XXV u. LI
	27	- - XXVI
	28	- XLI. XLII u. XLIII
	29	- LXIV und LXV
	30	- LXXI. LXXII u. LXXIII
	31	- LXXIV. LXXV.
	-	LXXVI u. LXXVII
	32	- CLIII. CLIV u. CLV

Umgearbeitete Ritterrechte.		Gedruckte Ritterrechte.
Buch I Kap.	33	Cap. CCXLII und CCXLIII
Buch II Kap.	1	- XI und XII
-	2	- XIII
-	3	- XV
-	4	- XXVII. XXXV u. XXXVI
-	5	- XXXVII. XXXVIII und XXXIX
-	6	- XLIV. XLVIII u. XCVII verglichen mit CXVI
-	7	- XCVIII und XCIX
-	8	- C. CII. CIII und CIV
-	9	- CV. CVI. CVII u. CVIII
-	10	- CXII und CXIII
-	11	- CXIV und CXV
-	12	- CXVI
-	13	- CXVII u. CXVIII
-	14	- CXIX. CXX CXXI u. CXXIII
-	15	- CXXIV
-	16	- CXXV
-	17	- CXXVI u. CXXVII

Um-

Umgearbeitete Ritterrechte.	Gedruckte Ritterrechte.
Buch II. Kap. 18	Cap. CXXVIII und CXXIX
19	- CXXX
20	- CXC. CXCI und CXCII
21	- CXCIII u. CXCIV
22	- CXCVII. CXCVIII und CXCIX
23	- CC. CCI. CCII CCIII und CCIV
24	- CCV u. CCVI
25	- CCVII und CCXVII
26	- CCXI. CCXII und CCXIII
27	- CCXIV und CCXV
28	- CCXVIII. CCXIX und CCXX
29	- CCXXI. CCXXII und CCXXIII
30	- CCXXIV. CCXXV CCXXVI. CCXXVII und CCXXVIII
31	- CCXXIX
32	- CCXXXII
33	- CCXXXIII. CCXXXIV. CCXXXV und CCXXXVI

Ungearbeitete Ritterrechte.	Gedruckte Ritterrechte.
Buch II. Kap. 34	Cap. CCXXXVII und CCXXXVIII
35	CCIX. CCX und CCXI
36	XCII. und XCIII
37	XCIV. XCV. XCVI und CXXII
38	CCXXXIX. CCXL. CCXLI. CCXLIV. CCXLV. und CCXLVII
39	CCXLVIII. CCXLIX
40	CCXLIX
Buch III. Kap. 1	CXXXI
2	CXXXI. CXXXII und CXXXIII
3	LXXIX. LXXX und LXXXVI
4	LXXXIV. LXXXV. LXXXVII u. LXXXVIII
5	CXXXIV. CXXXV. CLXXV. CLXXVI CLXXVII u. CLXXVIII
6	CXXXVI u. CXXXVII
7	CXCVI

Um-

Umgearbeitete Ritterrechte.	Gedruckte Ritterrechte.
Buch III. Kap. 8	Cap. CCVIII. CCIX und CCX
9	- LXXXI. LXXXII. LXXXIII u. CXCV
10	- CXXXVIII. CLXXXII
11	- CLXXXIV
12	- CLXXXV. CLXXXVI und CLXXXVII
13	- CXXXIX. CXL CXXXI und CXLI.
- - 14	- CXLII. CXLIII. und CXLIV
- - 15	- CXLIII u. CXLIV
- - 16	- CXLV u. CXLVI
- - 17	- CXLVII u. CXLVIII
- - 18	- CXLIX und CL
- - 19	- CLI und CLII
- - 20	- CLVI. CLVII. CLVIII. und CLIX
- - 21	- CLXV und CLXVI
- - 22	- CLX und CLXI

Um=

Umgearbeitete Ritterrechte.		Gedruckte Ritterrechte.
Buch III. Kap.	23	Cap. CLXII. CLXIII. CLXIV. CLXX u. CLXXI
	24	- CLXIX und CLXXII
	25	- CLXVIII. CLXXIX und CLXXX
	26	- CLXXIII u. CLXXIV
	27	- CLXXXVIII und CLXXXIX
	28	- CLXXXIII.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwartz, Johann Christoph,

Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte

Riga 1794

J.rel. 1584
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564820-4
VD18 14736829-001